



Erstberichterstatter: Prof. Dr. Seier

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Walter

Tag der mündlichen Prüfung: 16. 07. 2002

**Sexueller Missbrauch von Kindern  
und die Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes  
bei der Justiz und bei den Polizeibehörden**

**von Nicole Höttges**



Diese Arbeit widme ich vor allem meiner lieben Mutter,  
meinen Brüdern, Herrn Jörg Oberscheidt, Herrn Axel  
Eibenstein und Herrn David Wagner.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
<b>1. Teil: Sexueller Missbrauch von Kindern</b>	1
<b>A. Strafrechtlicher Schutz</b>	1
I. § 174 StGB- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	4
1. Tathandlungen	4
2. Verjährung	7
3. Strafraumen	7
II. § 174 a StGB- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen	7
1. Tathandlungen	7
2. Verjährung	9
3. Strafraumen	9
III. § 174 c StGB- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses	9
1. Tathandlungen	9
2. Verjährung	10
3. Strafraumen	10
IV. § 176 StGB- Sexueller Missbrauch von Kindern	10
1. Tathandlungen	10
2. Verjährung	13
3. Strafraumen	13
V. § 176 a StGB- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	13
1. Tathandlungen	13
2. Verjährung	16
3. Strafraumen	17
VI. § 176 b StGB- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	17
1. Tathandlungen	17

2. Verjährung	18
3. Strafraumen	18
VII. § 177 StGB- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	18
1. Tathandlungen	18
2. Verjährung	22
3. Strafraumen	22
VIII. § 178 StGB- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	23
1. Tathandlungen	23
2. Verjährung	24
3. Strafraumen	24
IX. § 179 StGB- Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen	24
1. Tathandlungen	25
2. Verjährung	27
3. Strafraumen	27
X. § 182 StGB- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	28
1. Tathandlungen	28
2. Verjährung	30
3. Strafraumen	30
XI. § 184 StGB- Verbreitung pornographischer Schriften	31
1. Tathandlungen	31
2. Verjährung	32
3. Strafraumen	32
<b>B. Kriminalitätsstatistik</b>	32
I. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	33
II. Sonstiger sexueller Missbrauch von Kindern	42
<b>2. Teil: Kindliche Zeugen im Strafverfahren</b>	45
<b>A. Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs</b>	45
I. Primäre Traumatisierung	46

II. Sekundäre Traumatisierung	46
1. Besondere Belastungen durch innerfamiliären Missbrauch	48
2. Besondere Belastungen durch die formelle Sozialkontrolle	49
a. Dauer des Verfahrens	50
b. Vernehmungen	51
c. Belastungsfaktoren vor/in/nach der Hauptverhandlung	51
aa. Belastungsfaktoren vor der Hauptverhandlung	53
bb. Belastungsfaktoren in der Hauptverhandlung	54
cc. Belastungsfaktoren nach der Hauptverhandlung	55
<b>B. Die Pflichten und Rechte kindlicher Zeugen in Strafverfahren bis zur Einführung des Zeugenschutzgesetzes</b>	<b>56</b>
I. Zeugenpflichten von Kindern	56
1. Erscheinungspflicht	58
a. Zulässigkeit der Auferlegung der Mehrkosten, des Ordnungsgeldes- und haft gegen Kinder	59
b. Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung gegen Kinder	60
2. Aussagepflicht	62
3. Eidespflicht	64
4. Untersuchungspflicht	65
II. Die Rechte des kindlichen Zeugen	69
1. Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Zeugenschutz	69
a. Strafverfahrensänderungsgesetz von 1979	69
b. Opferschutzgesetz von 1986	70
aa. § 68 a StPO- Bloßstellen von Zeugen	71
bb. § 247 S. 2 StPO- Vorübergehende Ausschliessung des Angeklagten	72
cc. § 395 StPO- Befugnis zum Ausschluss	75
dd. § 397 I StPO- Rechte des Nebenklägers	75
ee. § 397 a StPO- Prozesskostenhilfe	76
ff. § 406 d- § 406 h StPO- Sonstige Befugnisse des Verletzten	76
(1) § 406 d StPO- Mitteilungspflichten	77
(2) § 406 e StPO- Akteneinsicht	77
(3) § 406 f StPO- Rechtsbeistand des nicht nebenklageberechtigten Verletzten	77
(4) § 406 g StPO- Nebenklageberechtigte Verletzte	78
gg. § 171 b VVG- Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten	79

c. Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität	79
aa. § 68 I S. 2 StPO- Vernehmung zur Person	80
bb. § 68 II S. 1 StPO- Vernehmung zur Person	80
cc. § 68 III StPO- Vernehmung zur Person	81
d. Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994	82
2. Weitere Rechte des Zeugen	82
a. Allgemeine Rechte	82
b. Recht auf angemessene Behandlung und Ehrenschatz	83
c. Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 4 GVG	83
d. Entfernung des Angeklagten während der Vernehmung des Kindes	84
e. Alleinige Befragung durch den Vorsitzenden Richter	86
f. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	86
g. Jugendschutzsache	87
<b>3. Teil: Das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998</b>	<b>88</b>
<b>A. Anstoß zum Erlass des Zeugenschutzgesetzes: Das Verfahren vor dem Landgericht Mainz</b>	<b>88</b>
I. Vernehmung nach dem „Mainzer Modell“	88
II. Mainzer Modell und strafprozessuale Prinzipien/Kritikpunkte	90
1. Unmittelbarkeitsgrundsatz	90
2. Mündlichkeitsgrundsatz	93
3. Grundsatz der Verhandlungseinheit	94
4. Verstoß gegen § 238 I StPO/ Verhandlungsleitung	94
5. „Kindbegriff“	94
<b>B. Entstehungsgeschichte des Zeugenschutzgesetzes</b>	<b>95</b>
I. Gesetzesentwurf des Bundesrates	95
II. Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktion	96
III. Gesetzesentwurf der SPD- Bundestagsfraktion	97
IV. Anträge des Freistaates Bayern	98
V. Anrufung und Ergebnis der Vermittlungsausschusses	98
1. Videovernehmung in der Hauptverhandlung	98
2. Videovernehmung im Ermittlungsverfahren	99

3. Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung	99
4. Erweiterung der Nebenklageberechtigung (§ 395 I Nr. 1 a StPO)	100
5. Rechtsanwalt als Beistand ( § 397 a StPO)	100
<b>C. Inhalt des Zeugenschutzgesetzes</b>	101
<b>D. Strafprozessuale Schutzmaßnahmen / Die Rechte kindlicher Zeugen nach dem Zeugenschutzgesetz</b>	101
I. § 58 a StPO- Video- Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren	102
1. Anwendungsbereich	102
2. Voraussetzungen des § 58 a StPO	103
a. § 58 a I S. 1 StPO	103
b. § 58 a I S. 2 StPO	103
c. § 58 a II StPO	106
aa. Akteneinsichtsrecht des Verteidigers	106
(1) Recht zur Einsichtnahme	106
(2) Recht zur Aushändigung des Originals oder einer Kopie	107
bb. Handhabung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers in der Praxis	110
3. Anordnungscompetenz	111
4. Anwesenheits- und Benachrichtigungsrechte	111
5. Praktische Durchführung der Videovernehmung	112
II. § 168 e StPO- Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung	113
1. Voraussetzungen des § 168 e StPO	113
a. Dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen	113
b. Subsidiarität der isolierten Vernehmung	115
aa. § 168 c V S. 2 StPO	116
bb. § 168 c III StPO	117
cc. § 68 II, III StPO	118
dd. Ergebnis	119
2. Durchführung der Vernehmung	119
3. Anordnungscompetenz	119
4. Video-Aufzeichnung	120
5. Rechtsmittel	120
6. Praktische Durchführung der Vernehmung	120

III. § 247 a StPO- Die Videovernehmung in der Hauptverhandlung	121
1. Anwendungsbereich	122
2. Voraussetzungen des § 247 a S. 1 1.HS. StPO	122
a. Dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen	123
b. Subsidiarität der Simultanvernehmung	124
aa. Ausschluss des Angeklagten nach § 247 StPO	124
bb. Ausschluss der Öffentlichkeit	125
cc. Sonstige Zeugenschutzvorschriften	127
3. Voraussetzungen des § 247 a S. 1 2. HS. StPO	128
4. Anordnung der Videovernehmung	131
5. Aufzeichnung der Vernehmung, § 247 a S. 4,5 StPO	131
6. Rechtsbehelf	133
7. Praktische Durchführung der Videovernehmung	133
IV. § 255 a StPO- Vorführung von Bild- und Tonaufzeichnungen in der Hauptverhandlung	134
1. Anwendungsbereich	135
2. Voraussetzungen des § 255 a StPO	136
a. § 255 a I StPO- Verwertung einer Bild- und Tonaufzeichnung in der Hauptverhandlung	136
aa. § 255 a I i.V.m. § 251 StPO	137
bb. § 255 a I i.V.m. § 253 StPO	138
cc. Grenzen der Videovorführung nach § 255 a I i.V.m. § 252	139
b. § 255 a II StPO- Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen über die Vernehmung kindlicher Zeugen	140
aa. Zeuge	140
bb. Richterliche Vernehmung	141
cc. Mitwirkungsrechte	142
dd. Keine Notwendigkeit einer Zustimmung	143
ee. Ergänzende Vernehmung	144
3. Anordnung der Vorführung einer Aufzeichnung	146
4. Rechtsbehelf	146
V. § 68 b StPO- Zeugenbeistand	147
1. Anwendungsbereich	147
2. Voraussetzungen des § 68 b StPO	148
a. § 68 b S. 1 StPO	148
b. § 68 b S. 2 StPO	150
3. Rechtsstellung des anwaltlichen Beistandes	150

4. Anordnungs-kompetenz	151
5. Anwaltschaftlicher Zeugenbeistand bei Vernehmungen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft	151
VI. §§ 397 a, 406 g- Verletztenbeistand	152
1. Voraussetzungen des § 397 a StPO	152
2. Anordnung des Verletztenbeistandes	154
3. § 406 g- einstweiliger Verletztenbeistand	154
VII. § 395 StPO- Erweiterung der Nebenklageberechtigung	155
VIII. Zusammenfassung	155
1. Ermittlungsverfahren	155
2. Hauptverfahren	156
3. Beiordnung eines Zeugenbeistand	156
4. Ausdehnung der Nebenklagebefugnis	156
5. Bestellung eines Opferanwaltes	157
<b>4. Teil: Weitere Gesetzesänderungen zum Schutz von Zeugen</b>	157
<b>A. Das Opferanspruchssicherungsgesetz vom 08.05.1998</b>	157
<b>B. Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter- Opfer- Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 28.12.1999</b>	158
I. § 155 a StPO	158
II. Erweiterung des Katalogs nach § 153 a StPO	158
III. Änderung der BRAGO	159
<b>5. Teil: Technische Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes</b>	159
<b>A. Vernehmungen im Hauptverfahren</b>	161
I. Audio-Video-Geräte im Sitzungssaal	161
1. Kamera	161
2. Fernsehgeräte/Monitore	162
3. Kontroll-Monitor	164
4. Bedienungspult	165

a.	Bild- Anwahl	166
b.	Rollbild	167
c.	Vorwahl	167
d.	Anwahl	167
e.	Bildgröße-Kamera-Objektiv	167
f.	Bewegung der Kamera	168
g.	Monitor Vernehmungsraum	168
h.	Monitor Sitzungssaal	168
i.	Mikrofon Vernehmungsraum	168
j.	Mikrofon Sitzungssaal	169
5.	Rack	169
6.	Verteilerkasten	170
II.	Monitor-/Kameraeinheit im Vernehmungsraum	170
III.	Aufzeichnung der Videosimultanvernehmung auf Bild-Ton-Trägern	174
IV.	Unterschiede in der Ausstattung bei den einzelnen Landgerichten in den Oberlandesgerichtsbezirken	175
1.	Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf	176
a.	Oberlandesgericht Düsseldorf	176
b.	Landgericht Düsseldorf	176
aa.	Praktische Erfahrungen	176
bb.	Ausstattung im Sitzungssaal	176
cc.	Ausstattung im Vernehmungsraum	177
dd.	Zeugenbetreuungszimmer	177
c.	Landgericht Duisburg	177
aa.	Praktische Erfahrungen	177
bb.	Ausstattung im Sitzungssaal	177
cc.	Ausstattung im Vernehmungsraum	178
dd.	Zeugenbetreuungszimmer	178
d.	Landgericht Kleve	178
aa.	Praktische Erfahrungen	178
bb.	Ausstattung im Sitzungssaal	178
cc.	Ausstattung im Vernehmungsraum	179
dd.	Zeugenbetreuungszimmer	179
e.	Landgericht Krefeld	179
aa.	Praktische Erfahrungen	179
bb.	Ausstattung im Sitzungssaal	179
cc.	Ausstattung im Vernehmungsraum	179

dd. Zeugenbetreuungszimmer	180
f. Landgericht Mönchengladbach	180
aa. Praktische Erfahrungen	180
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	180
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	180
dd. Zeugenbetreuungszimmer	180
g. Landgericht Wuppertal	181
aa. Praktische Erfahrungen	181
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	181
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	181
dd. Zeugenbetreuungszimmer	181
2. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm	182
a. Oberlandesgericht Hamm	182
b. Landgericht Arnsberg	182
aa. Praktische Erfahrungen	182
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	182
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	183
dd. Zeugenbetreuungszimmer	183
c. Landgericht Bielefeld	183
aa. Praktische Erfahrungen	183
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	183
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	183
dd. Zeugenbetreuungszimmer	184
d. Landgericht Bochum	186
aa. Praktische Erfahrungen	186
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	186
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	186
dd. Zeugenbetreuungszimmer	186
e. Landgericht Detmold	187
aa. Praktische Erfahrungen	187
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	187
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	187
dd. Zeugenbetreuungszimmer	187
f. Landgericht Dortmund	188
aa. Praktische Erfahrungen	188
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	188
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	188
dd. Zeugenbetreuungszimmer	188
g. Landgericht Essen	189
aa. Praktische Erfahrungen	189

bb. Ausstattung im Sitzungssaal	189
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	189
dd. Zeugenbetreuungszimmer	189
h. Landgericht Hagen	190
aa. Praktische Erfahrungen	190
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	190
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	190
dd. Zeugenbetreuungszimmer	190
i. Landgericht Münster	190
aa. Praktische Erfahrungen	190
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	191
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	191
dd. Zeugenbetreuungszimmer	191
j. Landgericht Paderborn	191
aa. Praktische Erfahrungen	191
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	191
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	192
dd. Zeugenbetreuungszimmer	192
k. Landgericht Siegen	192
aa. Praktische Erfahrungen	192
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	192
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	192
dd. Zeugenbetreuungszimmer	193
3. Oberlandesgerichtsbezirk Köln	193
a. Oberlandesgericht Köln	193
aa. Praktische Erfahrungen	193
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	193
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	193
b. Landgericht Köln	194
aa. Praktische Erfahrungen	194
bb. Ausstattung im Sitzungssaal	194
cc. Ausstattung im Vernehmungsraum	194
dd. Zeugenbetreuungszimmer	194
c. Landgericht Aachen	194
d. Landgericht Bonn	195
e. Amtsgericht Euskirchen	195
V. In Vorbereitung	195
VI. Kritik	196

1. Kenntnis von der Anlage	196
2. Die Anzahl der Fernsehgeräte im Sitzungssaal	198
3. Kamera im Vernehmungssaal	199
4. Mobile Kamera im Sitzungssaal	200
5. Tonübertragung aus dem Sitzungssaal in das Vernehmungszimmer	201
6. Abspielen von Videobändern	202
7. Einrichtung des Vernehmungszimmers	202
8. Diktiergerät-Technik	203
9. Kostenfaktor	203
<b>B. Vernehmungen im Ermittlungsverfahren</b>	<b>204</b>
I. Vernehmungen durch die Polizei	204
1. Polizeipräsidien in NRW	206
a. Polizeipräsidium Aachen	206
b. Polizeipräsidium Bielefeld	206
c. Polizeipräsidium Bochum	208
d. Polizeipräsidium Bonn	210
e. Polizeipräsidium Dortmund	210
f. Polizeipräsidium Düsseldorf	210
g. Polizeipräsidium Duisburg	211
h. Polizeipräsidium Essen	213
i. Polizeipräsidium Gelsenkirchen	213
j. Polizeipräsidium Hagen	214
k. Polizeipräsidium Hamm	214
l. Polizeipräsidium Köln	215
m. Polizeipräsidium Krefeld	217
n. Polizeipräsidium Leverkusen	218
o. Polizeipräsidium Mönchengladbach	219
p. Polizeipräsidium Mülheim an der Ruhr	220
q. Polizeipräsidium Münster	220
r. Polizeipräsidium Oberhausen	220
s. Polizeipräsidium Recklinghausen	221
t. Polizeipräsidium Wuppertal	222
2. Die Landräte als Kreispolizeibehörde in NRW	223
a. Kreispolizeibehörde Bergheim	223
b. Kreispolizeibehörde Bergisch Gladbach	224
c. Kreispolizeibehörde Borken	224
d. Kreispolizeibehörde Coesfeld	225

e.	Kreispolizeibehörde Detmold	226
f.	Kreispolizeibehörde Düren	226
g.	Kreispolizeibehörde Euskirchen	227
h.	Kreispolizeibehörde Gütersloh	227
i.	Kreispolizeibehörde Gummersbach	229
j.	Kreispolizeibehörde Heinsberg	230
k.	Kreispolizeibehörde Herford	230
l.	Kreispolizeibehörde Höxter	230
m.	Kreispolizeibehörde Kleve	231
n.	Kreispolizeibehörde Lüdenscheid	231
o.	Kreispolizeibehörde Meschede	231
p.	Kreispolizeibehörde Mettmann	232
q.	Kreispolizeibehörde Minden	233
r.	Kreispolizeibehörde Neuss	233
s.	Kreispolizeibehörde Olpe	233
t.	Kreispolizeibehörde Paderborn	233
u.	Kreispolizeibehörde Schwelm	234
v.	Kreispolizeibehörde Siegburg	234
w.	Kreispolizeibehörde Siegen	235
x.	Kreispolizeibehörde Soest	235
y.	Kreispolizeibehörde Steinfurt	235
z.	Kreispolizeibehörden Unna, Viersen, Warendorf, Wesel	238
3.	Zusammenfassung	239
II.	Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter	241
III.	Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft	242
<b>6. Teil:</b>	<b>Vor- und Nachteile des Zeugenschutzgesetzes</b>	243
<b>A.</b>	<b>Vorteile des Zeugenschutzgesetzes</b>	243
I.	Reduzierung der Mehrfachvernehmungen	243
II.	Verminderung der psychischen Belastung	246
III.	Wortprotokoll	246
IV.	Geständnisbereitschaft des Beschuldigten/Angeklagten	248
V.	Bessere Vorbereitung der Hauptverhandlung	249
VI.	Angreifbarkeit des Vernehmungsbeamten	249
VII.	Qualitätssteigerung	250
VIII.	Zeitersparnis	250

IX.	Erinnerung des Zeugen	250
<b>B.</b>	<b>Nachteile des Zeugenschutzgesetzes</b>	<b>251</b>
I.	Verwertung in der Hauptverhandlung	251
	1. Praktische Relevanz	251
	2. „Richtervorbehalt“	252
II.	Simultanvernehmung	254
III.	Ausschluss des Angeklagten	255
IV.	Videographierung von Zeugen, eine Pflicht ?	255
V.	Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers	256
	1. Mitwirkungsrechte	256
	2. Akteneinsicht	258
VI.	Zeugenbeistand, § 68 b StPO	259
VII.	Rechte des Zeugen auf kostenlose Beordnung eines Opferanwaltes	259
VIII.	Probleme der Umsetzung der Videographierung in der Praxis	260
	1. Höherer Personalaufwand	260
	2. Qualifizierung der Vernehmungspersonen	262
	3. Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Verteidigern	263
	4. Unterschiedliche Ausstattung zwischen Polizeibehörden und Gerichten	264
	5. Lange Anfahrt	264
	6. Störeinflüsse	264
	7. Technik	265
	8. Ausstattung der Gerichte	265
<b>7. Teil :</b>	<b>Ausblick</b>	<b>266</b>
<b>8. Teil:</b>	<b>Anhang</b>	



## **Literaturverzeichnis**

Albrecht, Hans- Jörg  
Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren  
In: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 3 ff  
Luchterhand 1995  
(zit.: Albrecht)

Alternativ Kommentar  
Kommentar zur Strafprozessordnung

Band 1: §§ 1-93, Neuwied 1988  
Band 2/ Teilband 1 : §§ 94-212 b, Neuwied 1992  
Band 2/ Teilband 2 : §§ 213- 275, Neuwied 1993  
Band 3: §§ 276-477, Neuwied 1996  
(zit.: AK- Bearbeiter)

Arntzen, Friedrich  
Video- und Tonbandaufnahmen als Ersatz für richterliche Vernehmungen  
von Kindern zu Sexualdelikten ?  
In: ZRP 1995, S. 241 ff

Arntzen, Friedrich  
Untere Altersgrenze der Zeugeneignung  
in: DRiZ 1976, S. 20

Arntzen, Friedrich  
Psychologie der Zeugenaussage:  
System der Glaubwürdigkeitsmerkmale  
3. Auflage  
München 1993  
(zit.: Arntzen Psychologie der Zeugenaussage)

Banaschek, S.; Du Chesne, A.  
Zur Beweiskraft körperlicher Befunde und Spuren  
In: Kriminalistik 1998, S. 127 ff

Bange, Dirk  
Die dunkle Seite der Kindheit  
Köln 1992  
(zit.: Bange)

Bange, Dirk/Deegener, Günther  
Sexueller Missbrauch an Kindern  
Weinheim 1996  
(zit.: Bange/Deegener)

Baurmann, Michael C.  
Sexualität, Gewalt und psychische Folgen  
Bundeskriminalamt Wiesbaden 1996  
(zit.: Baurmann)

Bohlander, Michael  
Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen  
im Strafverfahren  
in: ZStW 107 (1995), S. 82- 115

Böhm, Klaus  
Kindliche Opferzeugen vor den Amtsgerichten  
In: ZRP 1996, S. 259 ff

Böttcher, Reinhard  
Der Schutz der Persönlichkeit des Zeugen im Strafverfahren  
In: Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, S. 25 ff  
München 1985  
(zit.: Böttcher FS für Kleinknecht)

Brocker, Lars  
Zum Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren  
In: BewHi 1997, S. 402 ff

Caesar, Peter  
Noch stärkerer Schutz für Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen  
im Strafprozess?  
In: NJW 1998, S. 2313 ff

Dahs, Hans  
Zum Persönlichkeitsschutz des „Verletzten“ als Zeuge im Strafprozess  
In: NJW 1984, S. 1921 ff

Dahs, Hans  
Die gespaltene Hauptverhandlung  
In: NJW 1996, S. 178 f

Deckers, Rüdiger  
Verteidigung in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern  
In: NJW 1996, S. 3105 ff  
Denger, Burkhard  
Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen  
Missbrauchs in der Familie und deren Umfeld  
in: ZRP 1991, S. 48 ff

Dessecker, Axel  
Veränderungen im Sexualstrafrecht  
in: NStZ 1998, S. 1 ff

Diemer, Herbert  
Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung  
In: NJW 1999, S. 1667 ff

Diesing, Ulrich  
Psychische Folgen von Sexualität an Kindern  
Eine katamnestiche Untersuchung  
München 1980  
(zit.: Diesing)

Dreher, Eduard  
Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform ?  
In: JR 1974, S. 45 ff

Eisenberg, Ulrich  
Persönliche Beweismittel in der StPO:  
Eine kommentierende Erläuterung der Vorschriften zum Beschuldigten,  
Zeugen und Sachverständigen  
2. Auflage  
München 1993  
(zit.: Eisenberg)

Eisenberg, Ulrich  
Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar  
3. Auflage  
München 1999  
(zit.: Eisenberg Beweisrecht)

Eisenberg, Ulrich  
Jugendgerichtsgesetz  
6. Auflage  
München 1995  
(zit.: Eisenberg JGG)

Endres, Johann; Scholz, Berndt  
Sexueller Kindesmissbrauch aus psychologischer Sicht  
In: NStZ 1994, S. 466 ff

Fischer, Thomas

Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozess besser vor Nachteilen zu bewahren ?

In: JZ 1998, S. 816 ff

Fegert, Jörg M.; Marquadt, Claudia

Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht

Köln 1993

Band 1- 2

(zit.: Fegert)

Fezer, Gerhard

Strafprozessrecht

2. Auflage

München 1995

(zit.: Fezer)

Friedemann, Adolf

Spätschäden bei Kindern und Jugendlichen

In: von Stockert : Das sexuell gefährdete Kind

Stuttgart 1965

S. 9 - 26

(Beiträge zur Sexualforschung, Bd.33)

Gallwitz, Adolf; Paulus Manfred

Lügen haben meist lange Beine

In: DRiZ 1999, S. 276 ff

Geppert, Klaus

Die Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie

in: Jura 1996, S. 550 ff

Geppert, Klaus  
Der Zeuge vom Hörensagen  
In: Jura 1991, S. 538 ff

Goll, Ulrich  
Opferschutz im Strafverfahren  
In: ZRP 1998, S. 14 ff

Granderath, Reinhard  
Schutz des Tatopfers im Strafverfahren  
In: MDR 1983, S. 797 ff

Griesbaum, Rainer  
Der gefährdete Zeuge  
in: NSTZ 1998, S. 433 ff

Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes  
Gutachten: Opferschutz im Strafverfahren  
Ergebnisse der Sitzung vom 15.-20.07.1996 in Brandenburg  
(zit.: Gutachten der Großen Strafrechtskommission 1996)

Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes  
Gutachten: Die Stellung des Kindes im Strafverfahren  
Das Kind als Opfer im Strafverfahren  
Ergebnisse der Sitzung vom 14.08- 18.08.1995 in Erfurt  
(zit.: Gutachten der Großen Strafrechtskommission 1995)

Gunder, Tanja  
Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren  
Frankfurt am Main, Berlin 1999  
(zit.: Gunder)

Günter, Hans Helmut  
Einführung in das Recht des Zeugenbeweise  
In: JA 1979, S. 427 ff

Hammerstein, Gerhard  
Der Anwalt als Beistand „gefährdeter“ Zeugen  
in: NStZ 1981, 125 ff

Hagen, Reinhardt; Olek, Klaus; Dickgieser, Norbert  
Sexueller Missbrauch eines Kindes  
Kriminalistik 2000, S. 240 ff

Hammerstein, Gerhard  
Der Anwalt als Beistand „gefährdeter“ Zeugen  
in: NStZ 1981, 125 ff

Hasdenteufel, Ina  
Die Strafprozessordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie in  
Strafverfahren bei sexuell mißbrauchten Kindern  
Dissertation  
Bonn 1997

Heinze, Meinhard  
Das Opferanspruchssicherungsgesetz- OASG  
in: JR 1999, S. 133 ff

Hilger, Hans  
Über Fragen der Selbstvertretung eines Rechtsanwaltes, der Verletztter einer  
Straftat ist  
In: NStZ 1988, S. 441 ff

Hilger, Hans  
Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG - 1. Teil –

In: NSTZ 1992, S. 457 ff

Hussels, Martin

Videoübertragungen von jugendlichen Zeugen in Mißbrauchsprozessen-  
eine Bestandaufnahme und Überlegungen de lege ferenda

In: ZRP 1995, S. 242 ff

Hussels, Martin

Kinder im Zeugenstand- eine aktuelle Betrachtung

NJW 1995, S. 1877 ff

Iffert- Schmücker, Bärbel

Mängel und Opfer des Opferschutzgesetzes

Dissertation

Tübingen 1988

Janovsky, Thomas

Zeugenvernehmung mit Video

In: Kriminalistik 1999, S. 453 ff

Jansen, Gabriele

Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie

in: StV 1996, S. 123 ff

Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

Kommentar

5. Auflage

München 2000

(zit.: Jarass/Pieroth)

Jung, Heike  
Zeugenschutz  
In: GA 1998, S. 313 ff

Karlsruher Kommentar  
Zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz: mit  
Einführungsgesetz  
4. Auflage  
München 1999  
(zit.: KK- Bearbeiter)

Kaster, Georg  
Prozesskostenhilfe für Verletzte und andere Berechtigte im Strafverfahren  
In: MDR 1994, S. 1073 ff

Keiser, Claudia  
Das Kindeswohl im Strafverfahren  
Frankfurt am Main 1998  
(zit.: Keiser)

Kiefl, Walter; Lamnek, Siegfried  
Soziologie des Opfers:  
Theorie, Methoden und Empirie der Viktomologie  
München 1986  
(zit.: Kiefl/ Lamnek)

Kintzi, Heinrich  
Stellung des Kindes im Strafverfahren  
in: DRiZ 1996, S. 184 ff

Kintzi, Heinrich  
Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren  
in: DRiZ 1998, S. 65 ff  
Kintzi, Heinrich  
Opferschutz mit Problemen und Chancen  
in: DRiZ 1998, S. 174 ff

Kissel, Otto Rudolf  
Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar  
2. Auflage  
München 1994  
(zit.: Kissel GVG)

Kleinknecht, Theodor/ Meyer- Goßner, Lutz  
Kommentar zur StPO, GVG, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen  
44. Auflage  
München 1999  
(zit.: Kleinknecht/Meyer- Goßner)

Kolhaas, Max  
Die Auswirkungen der Gleichberechtigung der Geschlechter aus Strafrecht  
und Strafverfahrensrecht  
In: NJW 1960, S. 1 ff

Körner, Harald Hans  
Sexualentgleisung alternder Menschen im Umgang mit Minderjährigen  
Diss., Mainz 1975

Krehl, Christoph  
Der Schutz von Zeugen im Strafverfahren  
in: Goldammers Archiv 1990, S. 555 ff

Krekeler, Wilhelm

Der Rechtsanwalt als Beistand des Zeugen und die Sitzungspolizei  
in: NJW 1980, S. 980 ff

Krey, Volker

Probleme des Zeugenschutzes im Strafverfahrensrecht

In: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer

S. 239 ff

Berlin 1990

(zit.: Krey in Gedächtnisschrift für Meyer)

Kreß, Claus

Das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts

In: NJW 1998, S. 633 ff

Lackner, Karl

Kommentar zum Strafgesetzbuch mit Erläuterungen

23. Auflage

München 1999

(zit.: Lackner- Bearbeiter)

Laubenthal, Klaus

Schutz sexuell missbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie  
im Strafverfahren

in: JZ 1996, S. 335 ff

Lenckner, Theodor

Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz- das Ende einer langen Geschichte

NJW 1997, S. 2801 ff

Leitner, Werner

Rechtliche Probleme von Video- Aufzeichnungen und praktische  
Konsequenzen für die Verteidigung

in: StraFo 1999, S. 45 ff

Leipziger Kommentar  
Kommentar zum Strafgesetzbuch

§§ 174 – 184 c StGB  
11. Auflage  
19. Lieferung  
Berlin 1994

§§ 61- 79 b  
10. Auflage  
(zit.: LK- Bearbeiter)

Loewe- Rosenberg  
Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz  
Großkommentar  
Herausgeber: Peter Rieß  
25. Auflage

1. Band §§ 1- 60 StPO  
Berlin, New York 1999  
(zit.: LR- Bearbeiter)  
Mair, Alexandra  
Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opfer von Straftaten gegen die  
sexuelle Selbstbestimmung im Strafverfahren  
Frankfurt am Main, Berlin, 1997  
(zit.: Mair)

Marquardt, Claudia/Lossen, Jutta  
Sexuell missbrauchte Kinder im Gerichtsverfahren  
Votum 1999  
(zit.: Marquardt/ Lossen)

Mauthe, Jürgen- H.  
Zur psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern  
In: DRiZ 1999, S. 262 ff

Mehle, Wolfgang  
Zur Umgestaltung der Strafprozessordnung in den Mainzer Verfahren  
wegen Verdachts des Kindesmissbrauchs  
in: StraFo 1996, S. 2 ff

Meier, Bernd- Dieter  
Zwischen Opferschutz und Wahrheitssuche  
in: JZ 1991, S. 638 ff

Meurer, Dieter  
Anmerkung zu BGH Urteil vom 17.02.1989 ( BGHSt 36,119)  
In: JR 1990, S. 389 ff

Meurer, Dieter,  
Zeugenschutzgesetz und Unmittelbarkeitsgrundsatz  
in: JuS 1999, S. 937 ff

Mildenberger, Elke  
Die Einführung von Videoaufzeichnungen kindlicher Zeugen in das  
Strafverfahren nach geltendem Recht  
In: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 51 ff  
Luchterhand 1995  
(zit.: Mildenberger)

Mildenberger, Elke  
Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien:  
ein Beitrag zur Videographierung von Vernehmungen  
Frankfurt am Main, Berlin 1995  
(zit.: Mildenberger Schutz kindlicher Zeugen)

Mitsch, Wolfgang  
Protokollverlesung nach berechtigter Auskunftsverweigerung ( § 55 StPO)  
in der Hauptverhandlung  
In: JZ 1992, S. 174 ff

Nowotsch, Barbara  
Das neue Opferanspruchsicherungsgesetz  
NJW 1998, 1831 ff

Böttcher, Reinhard  
Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am Juli 1996  
Berlin 1996  
S. 330 ff  
(zit. Odersky)

Ostendorf, Heribert  
Jugendgerichtsgesetz  
Kommentar  
2. Auflage  
Köln, Berlin, Bonn, München 1991  
(zit.: Ostendorf JGG)

Otto, Harro  
Die Neufassung der §§ 177- 179 StGB  
in: Jura 1998, S. 210 ff

Peters, Karl  
Strafprozessrecht  
Heidelberg 1985  
(zit.: Peters)

Pfeiffer, Gerd; Niebach Klaus  
Aus der (vom BGH nichtveröffentlichten) Rechtsprechung des  
Bundesgerichtshofes in Strafsachen zum Verfahrensrecht Januar bis Juni  
1985  
In: NStZ 1985, S. 493 ff

Rebmann, Kurt; Schnarr Karl Heinz  
Der Schutz des gefährdeten Zeugen im Strafverfahren  
In: NJW 1989, S. 1185 ff

Rieß, Peter  
Das neue Zeugenschutzgesetz, insbesondere Video- Aufzeichnungen von  
Aussagen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung  
in: StraFo 1999, S. 1 ff

Rieß, Peter  
Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren  
In: NJW 1998, S. 3240 ff

Rieß, Peter; Hilger, Hans  
Das neue Strafverfahrensrecht - 1. Teil -  
In: NStZ 1987, S. 145 ff

Rieß, Peter; Hilger Hans  
Das neue Strafverfahrensrecht – 2. Teil -  
In: NStZ 1987, S. 204 ff

Rosenau, Henning  
Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts  
In: StV 1999, S. 388 ff

Roxin, Claus  
Strafverfahrensrecht  
24. Auflage  
München 1995  
(zit.: Roxin Strafverfahrensrecht)

Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) : harmonisiertes Strafrecht?

in: NStZ 1998, S. 273 ff

Sacherer, W.

Das Opferschutzgesetz von 1986 und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze  
Diss. 1998

Schimansky, Herbert

Der Ausschluß des nicht beschuldigten Elternteils nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO

In: O.v.Gamm/p.Raisch/K.Tiedemann, Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht, Festschrift für Gerd Pfeiffer

Köln, Berlin 1988, S. 297-309

(zit.: Schimansky)

Schlothauer, Reinhold

Video- Vernehmungen und Zeugenschutz

in: StV 1999, S. 47 ff

Schlüchter, Ellen

Strafprozessrecht

3. Auflage

Thüngersheim, Frankfurt am Main 1999

(zit.: Schlüchter Strafprozessrecht)

Schlüchter, Ellen

Zeugenschutz im Strafprozess

In: Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag, S. 445 ff  
Berlin, NewYork 1998

(zit.: Schlüchter in FS für Schneider)

Schlüchter, Ellen  
Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz  
Frankfurt am Main 1998  
(zit.: Schlüchter Bochumer Erläuterungen)

Schlüchter, Ellen; Greff, Oliver  
Zeugenschutz durch das Zeugenschutzgesetz ?  
In: Kriminalistik 1998, S. 530 ff

Schmidt, Jens- Roger  
Die Rechte des Zeugen im Strafverfahren  
Dissertation  
Erlangen- Nürnberg 1986  
(zit.: Schmidt)

Schmidt, Gunter; Amendt, Günter; Müller, Rudolf; Meyenburg, Bernd  
Kommentar: Stellungnahme zur Kampagne „Hab keine Angst“  
In: Sexualmedizin 1976, Nr. 9, S. 679- 680  
(zit.: Schmidt/Amendt/Müller/Meyenburg)

Schneider, Christian  
Diagnostik und Intervention bei sexuellem Missbrauch von Kindern  
In: Kruse/Oehmichen Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch  
1993

Schneider, Hans Joachim  
Kriminologie  
3. Auflage  
Berlin 1993  
(zit.: Schneider Kriminologie)

Scholz, Berndt; Endres Johann  
Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des  
sexuellen Kindesmissbrauchs  
In: NStZ 1995, S. 6 ff

Schöch, Heinz  
Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen  
Straftaten vom 26.1.1998  
in: NJW 1998, S. 1257 ff

Schönke, Adolf/Schröder, Horst  
Kommentar zum Strafgesetzbuch  
25. Auflage  
München 1999  
(zit.: Sch/Sch- Bearbeiter)

Schroeder, Friedrich- Christian  
Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz- §§ 175, 182 StGB  
In: NJW 1994, S. 1501 ff

Schubbe, Oliver  
Therapeutische Hilfen gegen sexuellen Missbrauch an Kindern  
Göttingen, Zürich 1994  
(zit.: Schubbe)

Schünemann, Bernd  
Der deutsche Strafprozess im Spannungsfeld von Zeugenschutz und  
materieller Wahrheit  
in: StV 1998, S. 391 ff

Schweckendieck, Helmut  
Die ordnungsgemäße Ladung von jugendlichen Angeklagten und  
minderjährigen Zeugen zur Hauptverhandlung  
In: NStZ 1990, S. 170 ff

Seitz, Helmut  
Das Zeugenschutzgesetz- ZSchG  
in: JR 1998, S. 309 ff

Skupin, Karl- Heinz  
Die Folgen beim Ausbleiben eines kindlichen oder jugendlichen Zeugen im  
Strafverfahren  
In: MDR 1965, S. 865 ff

Soine, Michael; Soukup, Otmar  
„Identitätsänderung“, Anfertigung und Verwendung von „Tarnpapieren“  
in: ZRP 1994, S. 466 ff

Steinke, Wolfgang  
Videographie bei Vernehmungen  
In: Kriminalistik 1993, S. 330 ff

Störzer, Hans Udo  
In: Henner Hess, Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur  
Sexualkriminologie  
Heidelberg 1978  
(zit.: Störzer)

Störzer, Hans Udo  
Hab keine Angst. Broschüre gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern;  
Rezension  
In: Kriminalistik 1976, S. 398 f

Systematischer Kommentar  
Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Band II  
Besonderer Teil §§ 80- 358  
6. Auflage  
42. Lieferung / Loseblatt  
(zit.: SK- Bearbeiter)

Rudolphi, Hans- Joachim  
Horn, Eckhard  
Samson, Erich  
Günther, Hans-Ludwig  
Hoyer, Andreas

Thomas, Sven  
Der Zeugenbeistand im Strafprozess- zugleich ein Beitrag zu BVerfGE  
38,105-  
in: NStZ 1982, 489 ff

Trube-Becker, Elisabeth  
Gewalt gegen das Kind  
Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und Tötung von  
Kindern  
2. Auflage  
Heidelberg 1987  
(zit.: Trube-Becker)

Vierhaus, Hans- Peter  
Zulässigkeit der Ordnungs- und Zwangsmittel des § 51 StPO gegen Kinder  
als Zeugen  
in: NStZ 1994, S. 271 ff

Volbert, Renate/ Busse, Detlef  
Belastungen von Kindern im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs  
In: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 73 ff  
Luchterhand 1995  
(zit.: Volbert/Busse)  
Volbert, Renate/ Pieters, Volker  
Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht  
Bonn 1993  
(zit.: Volbert/Pieters)

Wagner, Hans Joachim  
Zur Stellung des Rechtsbeistandes eines Zeugen im Ermittlungs- und  
Strafverfahren  
DRiZ 1983, S. 21 ff

Wagner, Norbert  
V- Personen und Zeugenschutz  
In: Kriminalistik 2000, S. 167 ff

Wegner, Birgit  
Wie Opferschutz der Wahrheit dient  
in: ZRP 1997, S. 404 ff

Wegner, Birgit  
Ein kleiner Schritt im Verfahren, ein großer Schutz für den Opferschutz  
in: ZRP 1995, S. 406 ff

Weigend, Thomas  
Das Opferschutzgesetz- kleine Schritte zu welchem Ziel ?  
NJW 1987, S. 1170 ff

Weigend, Thomas  
Deliktsoffer und Strafverfahren  
Berlin 1989  
(zit.: Weigend Deliktsoffer)

Weigend, Thomas  
Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht  
beschuldigte Personen im Strafprozessrecht besser vor Nachteilen zu  
bewahren ?  
Gutachten C für den 62. Deutschen Juristentag  
Band I  
München 1998  
(zit.: Weigend)

Wehrauch, Matthias  
Verteidigung im Ermittlungsverfahren  
5. Auflage  
Heidelberg 1997  
(zit.: Wehrauch)

Weiner, Bernhard; Foppe, Karin  
Endlich ein ausreichender Opferschutz ?  
In Kriminalistik 1998, S. 536 ff

Wohlers, Wolfgang  
Anmerkung zu BGH Beschluss vom 20.07.1995  
in: StV 1996, S. 162 ff

Wolters, Gereon  
Die Neufassung der Körperverletzungsdelikte  
In: JuS 1998, S. 582 ff

Wolters, Andreas  
Zur Anwendung von § 68 a I StPO in der Hauptverhandlung des  
Vergewaltigungsprozesses  
Dissertation  
Osnabrück 1987  
(zit.: Wolters)

Wöllstein, Hans E. Lorenz  
Lehren und Konsequenzen aus den Wormser Missbrauchsprozessen  
In: DRiZ 1999, S. 253 ff

Zacharias, Klaus  
Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren  
Berlin 1997  
(zit.: Zacharias)

Zschokelt, Alfons/ Wegner, Birgit  
Opferschutz und Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Kindern in  
Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs  
in: NStZ 1996, S. 305 ff



## **Einleitung**

Gegenstand dieser Bearbeitung ist eine umfassende und fachlich übergreifende / interdisziplinäre Untersuchung der chronologischen Entwicklung des Schutzes kindlicher Opferzeugen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist. Grundlage und Anstoß zu dieser Arbeit war die Fortführung eines Referates zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch“ im Rahmen eines Seminars über die „Sekundäre Traumatisierung von Kindern als Opfer sexueller Gewalt“ bei Professor Dr. Jürgen Seier im Sommersemester des Jahres 1997.

Was die rechtliche Seite angeht, werden zunächst die einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen im Strafprozessrecht zur Verbesserung der Rechtsstellung von Opferzeugen vom Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 bis zum vorläufigen Schluß- und Höhepunkt, dem Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998, erörtert; in diesem Zusammenhang werden auch die Verschärfungen des materiellen Sexualstrafrechtes eingearbeitet.

Ein besonderes Anliegen bestand darin, der Frage nach der Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes durch Strafverfolgungsorgane wie Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, nämlich der Polizeipräsidien und Landräte als Kreispolizeibehörden nachzugehen sowie das Vorliegen erster praktischer Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz aufzuzeigen. Dies wurde – exemplarisch bezogen auf die einzelnen Landgerichtsbezirke des Bundeslandes Nordrhein Westfalen – in einer empirischen Untersuchung zu ermitteln versucht. Zu diesem Zweck habe ich empirische Vorfelduntersuchungen in Form von Interviews einzelner Richter, in erster Linie von Vorsitzenden einer Straf- oder Jugendschutzkammer, Dezernenten der Sonder- bzw. Schwerpunktstaatsanwaltschaften und den Ermittlungsleitern der Polizei vorgenommen und telefonischer

Befragungen innerhalb der Justizverwaltung der zuständigen Oberlandesgerichtsbezirke durchgeführt.

Als Begleitmaßnahmen sind Besichtigungen der entsprechenden Räumlichkeiten innerhalb der einzelnen Dienstgebäude vorgenommen und die entsprechenden Einrichtungen – soweit dies aus Geheimhaltungs- und Zeugenschutzerwägungen im Einzelfall gestattet war – fotografisch festgehalten worden. Es wurden die videoteknische, architektonische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden – vor allen Dingen auf der Ebene der Landgerichte - näher betrachtet.

Insgesamt war ich bemüht, den thematischen Bezug zu den verwandten Hilfswissenschaften, wie Viktimologie, forensische Psychologie und zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz kindlicher Opferzeugen vom 30.04.1998 auf rechtstatsächlichem Gebiet durchgehend zu wahren.

Abschließend darf ich allen Ansprechpartnern der Justizverwaltungen und der Polizeibehörden meinen besonderen Dank aussprechen. Ohne ihre tatkräftige Unterstützung wäre die Erstellung dieser Arbeit in wesentlichen Teilen nicht möglich gewesen.

Zu danken habe ich weiterhin Herrn Professor Dr. Jürgen Seier, Kriminalwissenschaftliches Institut der Albertus Magnus Universität zu Köln, für seine wertvollen Hinweise und Begleitung während des Entstehens dieser Arbeit.

Nicole Höttges

## Prologue

Theme of my doctorate is a complete investigation into chronological development of protection of infantile victims of sexual abuse by law.

The origin of this survey based on a seminar paper titled „sexual abuse of children“ as part of an university project called „children falling a victim to sexual abuse“ in responsibility of prof. dr. Jürgen Seier in summer term 1997.

As far as the legal aspects are concerned the first chapter is an excerpt of legislative activities to improve the state of witnesses victimized by sexual abuse. The legislative activities changed several times. The court criminal procedure was amended by a new law which had been the climax and temporary result was to improve the state of victims of sexual violence in criminal proceeding. This law was passed on 30.04.1998 and came into power on 01.12.1998.

The main part of my doctorate deals with the practical experience of criminal courts, public prosecutor`s offices and police authorities by using the new law and the first knowledge of these institutions.

This part refers to criminal law containing strict rules against sexual violence. The rigour of criminal law relating to sexual crimes is also mentioned.

The survey is based on empirical facts received from the court districts. For that reason I interviewed single judges of criminal courts, public prosecutors and police officers. In some cases the interviews were taped and the questionnaire is added.

In this context I visited and sighted the premises and took pictures of them –as far as possible- not to reveal the secret places where the hearing of the witnesses happened.

I concentrated on the video- equipment to record the hearings and the personal capacities.

I worked hardly on preserving the connection between the passed law and other proximate sciences, like forensic psychology and psychological problems of children being violated and analysed the practice of the law passed in 30.04.1998.

Finally I send my special thanks to all persons to contact of police authorities and judicial administration. Without their support it was impossible for me to confer main parts of my doctorate.

I am grateful to my supervisor prof. dr. Jürgen Seier, criminal institute of the University of Cologne for his support and advice. Without his energetic assistance I would not be able to take a degree in criminal sciences.

Nicole Höttges

# 1. Teil: Sexueller Missbrauch von Kindern

## A. Strafrechtlicher Schutz

Im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, in den §§ 174 ff StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, ist vorwiegend der Schutz einer ungestörten geschlechtlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen geregelt.

Dieser Abschnitt wurde in der Vergangenheit durch einige Gesetzesänderungen zugunsten der Opfer erheblich ausgeweitet.

Seit 1993 ist durch die Einführung des § 5 Nr. 8 StGB möglich<sup>1</sup>, dass sexueller Missbrauch von Kindern auch dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn die Straftat durch einen deutschen Täter an einem deutschen Kind/Jugendlichen im Ausland begangen wurde oder an ausländischen Kindern bzw. Jugendlichen. Das 6. Strafrechtsreformgesetz erweiterte den Anwendungsbereich des § 5 Nr. 8 b StGB um § 182 StGB<sup>2</sup>. Mit dieser Erweiterung sollen Strafbarkeitslücken vermieden werden und eine optimale Strafverfolgung deutscher Sextouristen gesichert werden<sup>3</sup>. So kann der Täter nach der Gesetzeserweiterung des § 5 Nr. 8 b StGB nicht mehr vortragen, dass er das Opfer älter als 14 Jahre eingeschätzt habe, da nun auch der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen im Ausland miteinbezogen ist. Die neue Fassung erfordert auch nicht mehr, dass der Täter seine Lebensgrundlage im Inland hat<sup>4</sup>.

Mit dem 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.06.1994, in Kraft getreten am 24.06.1994, ist § 78 b I StGB dahingehend geändert

---

<sup>1</sup> Schönke- Schröder – Eser § 5 Rn.. 15; Tröndle- Fischer § 5 Rn. 8

<sup>2</sup> BR- Drs. 931/97

<sup>3</sup> BR- Drs. 931/97

<sup>4</sup> BR- Drs. 931/97

worden, dass bei Sexualdelikten der §§ 176-179 StGB die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht<sup>5</sup>.

Die Opfer haben nunmehr die Möglichkeit, bis ins junge Erwachsenenalter hinein eine Strafverfolgung herbeizuführen. Der Grund für diese Änderung lag darin, dass nach der früheren Rechtslage die Verjährungsfrist mit Beendigung der Tat begann (§ 78 a StGB) und daher viele Fälle des sexuellen Missbrauchs wegen Verjährung nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden konnten, weil die Opfer meistens erst Jahre nach der Tat in der Lage sind, den Täter anzuzeigen<sup>6</sup>. In der Regel müssen sie sich erst von der familiären Abhängigkeit lösen.

Die Verjährungsregelung des § 78 b I StGB gilt auch für Taten, die vor Inkrafttreten der Norm begangen worden sind, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht schon verjährt waren<sup>7</sup>.

Am 31.01.1998 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist, flexiblere Möglichkeiten zu eröffnen, um eine vermehrte Verhängung der Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Sexualstraftäter durchzuführen und damit den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Intensivtätern zu gewährleisten<sup>8</sup>.

Nach § 9 I StrafvollzugsG kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlegung des Täters in eine sozialtherapeutische Anstalt vorgenommen werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 - 180 StGB oder § 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 II S. 2 oder § 7 IV StrafvollzugsG angezeigt ist.

Der neu eingefügte § 66 III StGB erweitert bei einer Verurteilung nach §§ 174-176, 179, 180, 182 StGB ausdrücklich die Möglichkeit des Gerichts, neben der Strafe Sicherungsverwahrung anzuordnen.

---

<sup>5</sup> BR- Drs. 385/94

<sup>6</sup> Tröndle- Fischer § 78 b StGB Rn. 3

<sup>7</sup> LK – Jähnke § 78 b Rn. 1b

<sup>8</sup> BT-Drs. 13/7770; Schöch NJW 1998, 1257 (1257)

Die Anordnung von Sicherungsverwahrung ist zulässig, wenn wegen einer der genannten Taten eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt wird und die weiteren Voraussetzungen des § 66 III StGB vorliegen.

Nach § 56 c III Nr. 1 StGB kann das Gericht künftig im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 57 III StGB) sowie bei der Führungsaufsicht (§ 68 b II 2 StGB) auch ohne Einwilligung des Betroffenen anordnen, dass sich der Verurteilte einer Heilbehandlung unterzieht, wenn diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. In Betracht kommt vor allem eine psychotherapeutische Behandlung. Die Nichterfüllung dieser angeordneten Behandlung kann zum Widerruf der Strafaussetzung führen.

Weiterhin wurden die Möglichkeiten vorzeitiger Haftentlassung durch Aussetzung des Strafrestes nach § 57 I StGB erschwert, indem nun mehr auch bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe die Einholung eines Gutachtens über die Gefährlichkeit des Verurteilten erforderlich ist, § 454 II Nr. 2 StPO.

Die weitestgehenden Änderungen sind durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz im Juli 1997 in Kraft getreten, die aber durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998, das am 01.04.1998 in Kraft getreten ist, schon zum Teil wieder überholt worden sind. Der jetzige Rechtszustand lässt sich wie folgt skizzieren:

Neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde der Straftatbestand des § 174 c StGB, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Damit sind schutzbedürftige Personen vor sexuellen Übergriffen ihrer Vertrauenspersonen besonders geschützt.

Eine weitere große Änderung im Sexualstrafrecht bildet die Neugestaltung des Strafrechtsschutzes von Kindern (§§ 176-176 b StGB) und von widerstandsunfähigen Personen (§ 179 StGB).

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger sind heute auch dann als Sexualdelikte strafbar, wenn Täter und Opfer miteinander verheiratet sind. Die sogenannte „Vergewaltigung in der Ehe“, die früher nur nach den §§ 223 ff., 240 StGB bestraft wurde und einen erheblich milderen Strafraumen vorsah, wird jetzt nach Sexualstrafrecht geahndet.

Die bisherigen Tatbestände des § 177 StGB und des § 178 StGB wurden durch eine gemeinsame Vorschrift, § 177 StGB n.F., ersetzt. Die Vorschrift ist geschlechtsneutral formuliert, so dass Männer ebenfalls Tatopfer sein können und auch gleichgeschlechtliche Taten erfasst werden.

Darüber hinaus wurden die Strafraumen wesentlich erhöht. Nähere Erläuterungen zu den Änderungen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz sollen unter den einzelnen Straftatbeständen der §§ 174 ff. StGB erfolgen.

## **I. § 174 StGB- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

Die Vorschrift schützt die sexuelle Freiheit und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse<sup>9</sup>.

### **1. Tathandlungen**

Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen unterscheidet zwischen verschiedenen Handlungen: in Absatz I sind solche aufgeführt, bei denen es zu einem Körperkontakt zwischen Täter und Schutzbefohlenen kommt, und in Absatz 2 solche, bei denen eine körperliche Berührung nicht stattfindet.

---

<sup>9</sup> BGHSt 1,58 (58); 8, 280 (280); 17,194 (194)

Nach Absatz 1 macht sich strafbar, wer eine sexuelle Handlung am Körper des Schutzbefohlenen vornimmt.

Im Tatbestand selbst wird der Begriff der „sexuellen Handlung“ nicht definiert, sondern in § 184 c StGB vorausgesetzt.

Unverzichtbar für eine sexuelle Handlung im Sinne des § 184 c StGB ist, dass die Handlung eine objektive Komponente beinhaltet. Sie muss nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Sexualbezug grundsätzlich erkennen lassen<sup>10</sup>. Abzustellen ist dabei auf den Gesamtvorgang<sup>11</sup>. Eine sexuelle Handlung erfolgt daher in der Regel durch aktives Tun und hat das Geschlechtliche des Menschen zum unmittelbaren Gegenstand, entweder durch den Einsatz des eigenen Körpers oder eines fremden Körpers<sup>12</sup>. Unanständigkeiten, die nicht sexualbezogen sind, scheiden aus<sup>13</sup>.

Eine subjektive Komponente ist nicht erforderlich<sup>14</sup>. Der Handelnde muss keine sexuelle Erregung oder wollüstige Absicht verspüren, die Motive des Täters sind ohne Bedeutung<sup>15</sup>.

Die sexuellen Handlungen müssen allerdings von einiger Erheblichkeit sein. Erheblichkeit ist sowohl normativ, dass heißt nach der Bedeutung, als auch quantitativ, dass heißt nach Intensität und Dauer, zu verstehen<sup>16</sup>. Dazu zählen unter anderem: Beischlaf, im bekleideten Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen bei einem Kind<sup>17</sup>, Betasten des Geschlechtsteils eines anderen, auch beim bekleideten Opfer, zum Beispiel ein fester Griff über der Hose an die Scheide eines Kindes<sup>18</sup>, gewaltsamer Zungenkuss<sup>19</sup>.

---

<sup>10</sup> BGHSt 29, 338 (338); BGH NJW 1992, 325 (325); LK- Laufhütte § 184 c StGB Rn. 5; SK- Horn § 184 c StGB Rn. 2; Schönke- Schröder- Lenckner § 184 c Rn. 7

<sup>11</sup> BGH NJW 1992, 325 (325)

<sup>12</sup> Tröndle- Fischer § 184 c StGB Rn. 2; SK- Horn § 184 c Rn. 2 a

<sup>13</sup> GA 69, 378 (378); Tröndle- Fischer § 184 c StGB Rn. 2

<sup>14</sup> BGHSt 29, 338 (338); Dreher JR 1974, 47 (47)

<sup>15</sup> BGH NStZ 1983, 167 (167); Tröndle- Fischer § 184 c StGB Rn. 4

<sup>16</sup> Tröndle- Fischer § 184 c StGB Rn. 5; Schönke- Schröder- Eser § 184 c StGB Rn. 15 a

<sup>17</sup> BGH Urteil v. 19.9.1984, 2 StR 359/84

<sup>18</sup> BGH NStZ 1992, 432 (432); BGH NStZ 1993, 227 (228)

<sup>19</sup> OLG Köln OLGSt 7 zu § 174

Strafbar macht sich auch derjenige, der sexuelle Handlungen durch einen Schutzbefohlenen an sich vornehmen lässt, auch wenn er selbst dabei nicht aktiv wird. Ohne Bedeutung ist dabei, ob der Täter die Handlung durch Zwang, Drohung usw. verursacht hat<sup>20</sup>.

Bei dem Opfer muss es sich um einen Schutzbefohlenen im Sinne des §174 StGB handeln. Schutzbefohlene sind danach:

Nach Absatz 1 Nr. 1: Personen unter 16 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut sind. Schutzgut ist die sexuelle Freiheit und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse<sup>21</sup>, zumindest aber eine bestimmte „Sexualverfassung“ in dem Sinne, dass die in § 174 StGB Autoritäts- und Betreuungsverhältnisse zum Schutz ihrer sozialen Funktion von sexuellen Kontakten freigehalten werden sollen<sup>22</sup>. Hierunter fallen zum Beispiel Pflegekinder im Verhältnis zu den Pflegeeltern<sup>23</sup>, Schüler und Schülerinnen im Verhältnis zu ihren Lehrern<sup>24</sup>.

Nach Absatz 1 Nr. 2: Personen unter 18 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung usw. anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, wenn dabei die hiermit verbundene Abhängigkeit missbraucht wird. Die Bestimmung dient dazu, den (bald volljährigen) Jugendlichen in seiner Fähigkeit, die durch das Abhängigkeitsverhältnis beeinträchtigt sein kann, eventuelle sexuelle Absichten des Täters zurückzuweisen, zu schützen<sup>25</sup>.

Nach Absatz 1 Nr. 3: Kinder oder Adoptivkinder des Täters, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Erfasst werden sexuelle Handlungen von Eltern gegen ihre leiblichen ehelichen oder nichtehelichen Kindern<sup>26</sup>. Nummer 3 („sogenannte kleine Blutschande“) soll in Ergänzung zu §

---

<sup>20</sup> Tröndle- Fischer § 174 StGB Rn. 10

<sup>21</sup> BGH NSStZ 1983, 583 (583); BGH JR 1960, 68 (68); BGH GA 1959, 270 (270); BGHSt 17, 194, (194)

<sup>22</sup> SK- Horn § 174 Rn. 1; Schönke- Schröder- Lenckner § 174 Rn. 1

<sup>23</sup> Tröndle- Fischer § 174 StGB Rn. 3

<sup>24</sup> BGHSt 13, 352 (353); 19, 163 (163)

<sup>25</sup> SK- Horn § 174 Rn. 15

<sup>26</sup> BGHSt 29, 387 (387)

173 I StGB die Eltern/ Kind / Beziehung vor sexuellen Kontakten ausnahmslos freihalten<sup>27</sup>.

## **2. Verjährung**

Die Straftaten nach § 174 StGB verjähren in 5 Jahren, § 78 III Nr. 4 StGB. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist, § 78 a S. 1 StGB.

## **3. Strafraumen**

In Fällen des Absatzes 1 wird sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft, in Fällen des Absatz 2 mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Die geringere Strafandrohung ist darauf zurückzuführen, dass eine sexuelle Handlung ohne körperliche Berührung stattfindet.

## **II. § 174 a StGB- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen**

Die Bestimmung wurde durch das 6. Strafrechtsreformgesetz in redaktioneller Hinsicht neu gefasst, indem geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet wurden, und gleichzeitig dadurch aktualisiert, dass der Begriff der „Anstalt“ durch den der „Einrichtung“ ersetzt worden ist.

Das geschützte Rechtsgut des § 174 a StGB ist in erster Linie der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Betroffenen, welcher durch das Fürsorge- und Obhutsverhältnis in besonders intensiver Weise der Nähe und damit einem möglichen Zugriff des Betreuers ausgesetzt ist; sekundär aber auch die störungsfreie Funktion der

---

<sup>27</sup> Tröndle-Fischer § 174 Rn. 7; SK- Horn § 174 Rn. 24; Schönke- Schröder- Lenckner § 174 Rn. 11

Einrichtungen im Interesse der Betreuten und schließlich auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Betreuer.

## 1. Tathandlungen

In § 174 a I StGB gehören Gefangene oder auf behördliche Anordnung verwarhte Personen zum geschützten Personenkreis vor sexuellen Handlungen des Täters unter Missbrauch eines Betreuungsverhältnisses. Tathandlung ist die Vornahme einer sexuellen Handlung an dem Schutzbefohlenen oder die Vornahme einer solchen Handlung an dem Täter durch den Schutzbefohlenen. Somit sind sexuelle Handlungen vor dem Verwahrten bzw. das Bestimmen des Verwahrten, solche Handlungen vor dem Betreuer vorzunehmen, nicht tatbestandlich.

Nach § 174 a II StGB werden kranke oder hilfsbedürftige Menschen, welche stationär in einer Einrichtung aufgenommen worden sind, vor sexuellen Übergriffen unter Ausnutzung ihrer Krankheit oder Hilfebedürftigkeit unter Schutz gestellt.

Tathandlungen sind in Absatz 2 die gleichen wie in Absatz 1, wobei der Täter gerade unter Ausnutzung der Krankheit und Hilfebedürftigkeit gehandelt haben muss. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Hilfsbedürftigkeit die mit der stationären Aufnahme verbundene Abhängigkeit des Opfers kennt und zur Realisierung seiner Ziele nutzt<sup>28</sup>. Somit scheidet die durch den Aufenthalt als solche gebotene Möglichkeit zu Sexualkontakten aus.

Dabei werden vom sachlichen Anwendungsbereich nicht nur solche Einrichtungen als „stationär“ erfasst, in denen das Opfer rund um die Uhr untergebracht ist, sondern auch sogenannte „teilstationäre“ Einrichtungen, wie zum Beispiel Behindertenwerkstätten, betreute Wohnstätten oder Tageskliniken<sup>29</sup>.

In § 174 a III StGB ist die Strafbarkeit des Versuchs geregelt.

---

<sup>28</sup> SK- Horn § 174 a Rn. 18; LK- Laufhütte § 174 a Rn. 16; Schönke- Schröder- Lenckner § 174 a Rn. 10; Tröndle-Fischer § 174 a Rn. 7

<sup>29</sup> Rechtsausschuss BT- Drs. 13/9064, S. 20

## **2. Verjährung**

Eine Straftat nach § 174 a StGB verjährt gemäß § 78 III Nr. 4 StGB in 5 Jahren.

## **3. Strafraumen**

§ 174 a StGB sieht als Strafanndrohung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vor.

### **III. § 174 c StGB- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

Neu eingeführt wurde der Straftatbestand des § 174 c StGB, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs – oder Betreuungsverhältnisses. Damit sind nunmehr geistig oder seelisch beeinträchtigte Menschen, Suchtkranke und Patienten in psychotherapeutischer Behandlung vor sexuellen Übergriffen ihrer Vertrauenspersonen besonders geschützt.

## **1. Tathandlungen**

Tathandlungen ist das Vornehmen einer sexuellen Handlung an dem Patienten oder das Vornehmen einer solchen Handlung am Täter durch den Patienten unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.

Ein solcher Missbrauch liegt vor, wenn der Täter unter Vortäuschung medizinischer Notwendigkeit Handlungen am Körper des Patienten, wie zum Beispiel Berühren und Betasten des entblößten Körpers, durchführt<sup>30</sup>. Dabei ist der Missbrauch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass der Täter die in § 174 c StGB aufgeführten

---

<sup>30</sup> Marquadt/Lossen 2.3

Verhältnisse pro Forma beendet, bevor es zu den sexuellen Handlungen kommt<sup>31</sup>.

## **2. Verjährung**

Diese Straftaten verjähren ebenfalls in 5 Jahren ab dem Tatzeitpunkt, §§ 78 III Nr. 4, 78 a S. 1 StGB.

## **3. Strafraumen**

Das Gesetz sieht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vor.

## **IV. § 176 StGB- Sexueller Missbrauch von Kindern**

Der sexuelle Missbrauch von Kindern – Personen unter 14 Jahren – ist mit ungefähr 30 % das häufigste Sexualdelikt<sup>32</sup>.

Das Rechtsgut des § 176 StGB ist die ungestörte Gesamtentwicklung des Kindes und damit auch die ungestörte sexuelle Entwicklung. § 176 StGB ist insofern abstraktes Gefährdungsdelikt, als eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Entwicklung des Kindes oder der Eintritt eines diesbezüglichen Schadens nicht zum Tatbestand gehört<sup>33</sup>. Geschützt werden gemäß § 5 Nr. 8 b StGB auch ausländische Kinder gegen die Taten von Deutschen im Ausland; dadurch soll die „sexuelle Ausbeutung“ von Kindern, vor allem durch den sogenannten Sextourismus in Ländern der Dritten Welt, bekämpft werden<sup>34</sup>.

---

<sup>31</sup> BT- Drs. 13/8587, S. 20

<sup>32</sup> vgl. Kriminalitätsstatistik 1998 / 1999 vom Landeskriminalamt Nordrhein- Westfalen

<sup>33</sup> BGH StV 1989, 432 (432); BGH NJW 1987, 2458 (2458); BGHSt 33, 68 (69)

<sup>34</sup> Tröndle-Fischer § 176 Rn. 4

## 1. Tathandlungen

Sexueller Missbrauch im Sinne des § 176 I StGB liegt vor, wenn ein Mann oder eine Frau sexuelle Handlungen an einem Mädchen oder einem Jungen unter 14 Jahren vornehmen oder von dem Kind eine solche an sich vornehmen lassen. Das Kind braucht den Vorgang nicht zu verstehen, noch nicht einmal wahrzunehmen. Daher können auch an einem schlafenden Kind sexuelle Handlungen vorgenommen werden<sup>35</sup>.

Nach Absatz 2 ist ein sexueller Missbrauch auch gegeben, wenn der Täter ein Kind dazu bringt, mit einem Dritten sexuelle Handlungen zu haben. Während der sexuellen Handlung muss der Täter nicht anwesend sein<sup>36</sup>. Im Falle des Absatzes 2 wird er wegen einer Quasi – Anstiftung bestraft, die unabhängig davon ist, ob sich der Dritte strafbar gemacht hat oder nicht. Der Dritte kann daher zum Beispiel ebenfalls ein Kind sein. Neben der Quasi- Anstiftung nach Absatz 2 kann auch eine Anstiftung des Dritten nach Absatz 1 in Betracht kommen, wenn der Tatbestand erfüllt ist.

Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern durch den neu eingefügten Absatz 3 erweitert, der verschiedene Handlungen ohne direkten Körperkontakt mit einem Kind tatbestandlich erfasst.

Dabei wird nach Nummer 1 derjenige bestraft, der eine sexuelle Handlung in Gegenwart eines Kindes vornimmt. Das Kind muss den Vorgang nur wahrnehmen, aber nicht verstehen<sup>37</sup>. Nummer 1 erfasst daher den vor einem Kind durchgeführten Geschlechtsverkehr<sup>38</sup>, exhibitionistische Handlungen<sup>39</sup> oder Selbstbefriedigung vor dem Kind.

---

<sup>35</sup> BGHSt 38, 68 (68)

<sup>36</sup> BGHSt 29, 30 (30)

<sup>37</sup> Tröndle- Fischer § 176 StGB Rn. 1a

<sup>38</sup> BGH Urteil vom 7.9.1995, 1 StR 136/95

<sup>39</sup> BGH NJW 1998, 408 (408)

Nummer 2 bestraft den Täter oder die Täterin, der eine Person unter 14 Jahren dazu veranlasst, sexuelle Handlungen am eigenen Körper vorzunehmen. Das Kind kann die Handlung nur an sich selbst vornehmen, sonst greift der Tatbestand des Absatzes 1 oder der des Absatzes 2 ein.

In Verbindung mit dem Wegfall des Erfordernisses einer besonderen sexuellen Absicht hat dies zur Folge, dass der Wortlaut auch Handlungsweisen erfasst, die ersichtlich nicht strafwürdig sind (z.B. die Aufforderung an das Kind, sich zum Duschen allein auszuziehen)<sup>40</sup>. Daher ist nach Ansicht einer Literaturmeinung die Voraussetzung einer „sexuellen Handlung an sich selbst“ nur gegeben, wenn der betreffende Vorgang vom Täter oder einem Dritten optisch bzw. akustisch wahrgenommen wird (die heimliche Masturbation fällt nicht unter den Straftatbestand des § 176 III Nr. 2 StGB) und das Kind von den Beobachtungen Kenntnis erlangt<sup>41</sup>. Das entspricht der Vornahme vor einer anderen Person (§184 c Nr. 2 StGB) und ist mit dem Wortlaut von § 176 III Nr. 2 StGB nicht vereinbar<sup>42</sup>. Strafwürdig erscheinen vielmehr auch Fälle, in denen der Täter das Kind zur Vornahme eindeutig sexueller Handlungen ohne Wahrnehmung durch ihn selbst oder einen Dritten bestimmt, etwa um sich durch Vorstellung davon oder durch nachfolgende Gespräche darüber sexuell zu erregen<sup>43</sup>.

In Nummer 3 wird unter Strafe gestellt, einem Kind pornographische Abbildungen zu zeigen oder darzustellen, Tonträger pornographischen Inhalts abzuspielen oder entsprechende Reden zu halten, um in sexueller Richtung auf das Kind einzuwirken.

Nunmehr wird in der Neufassung auch der Fall geregelt, dass sogenannte „Verbalerotiker“ Kinder durch Telefonanrufe zu derartigen Handlungen veranlassen<sup>44</sup>. Eine Einwirkung in diesem Sinne liegt vor, wenn das Kind das Verhalten des Täters tatsächlich

---

<sup>40</sup> Tröndle- Fischer § 176 Rn. 7 a

<sup>41</sup> SK- Horn § 176 Rn. 19

<sup>42</sup> Schönke- Schroeder – Perron Rn. 13

<sup>43</sup> Schönke- Schroeder- Perron Rn. 13

<sup>44</sup> Kreß NJW 1998, 633 ( 639)

sinnlich wahrgenommen hat<sup>45</sup>. Fernmündliches Reden genügt zur Tatbestandsverwirklichung<sup>46</sup>.

Nicht erfasst von § 176 III Nr. 3 StGB ist der Fall, dass der Täter dem Opfer Schriften mit pornographischem Inhalt ohne Abbildungen vorzeigt oder übergibt<sup>47</sup>. Bloße Texte sind keine Darstellungen im Sinne dieser Vorschrift, da „darstellen“ bedeutet, dass bei dem Empfänger ein Bild entstehen soll<sup>48</sup>.

## **2. Verjährung**

Die Verjährung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers (§ 78 b I Nr. 1 StGB). Taten nach § 176 I, II StGB verjähren nach § 78 III Nr. 3 StGB in 10 Jahren. Das Delikt des § 176 III StGB verjährt nach § 78 III Nr. 4 StGB in 5 Jahren.

## **3. Strafraumen**

Das Gesetz sieht für Straftaten nach § 176 I, II StGB Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. Liegt ein minder schwerer Fall vor, kann das Gericht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe verhängen. Dieser Strafraumen des „minder schweren Falles“ gilt auch für die Fälle des Absatzes 3.

## **V. § 176 a StGB- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

Die Vorschrift ist durch das 6. Strafrechtsreformgesetz neu eingefügt worden. Sie ersetzt die Strafzumessungsvorschrift des § 176 III StGB a.F., stellt nunmehr aber einen Qualifikationstatbestand in Form eines Verbrechens dar.

---

<sup>45</sup> SK- Horn § 176 Rn. 24

<sup>46</sup> BGHSt 29, 29 (29); SK- Horn § 176 Rn. 25

<sup>47</sup> OLG Düsseldorf NJW 2000, 1129 (1129)

<sup>48</sup> OLG Düsseldorf NJW 2000, 1129 (1129); Lackner/Kühl § 176 Rn. 6; Tröndle-Fischer § 176 Rn. 9

## 1. Tathandlungen

Ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn:

- nach § 176 a Nr. 1 StGB eine Person über 18 Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind.

Der Täterkreis ist altersmäßig auf Personen über 18 Jahre begrenzt, weil geschlechtliche Beziehungen, möglicherweise sogar Liebesverhältnisse, zwischen einem körperlich und geistig/ seelisch weit über dem Durchschnitt hinaus entwickeltem 14-jährigen Mädchen und einem noch jugendlichem Täter nicht als Verbrechen gewertet werden sollen<sup>49</sup>.

Von § 176 a I Nr. 1 StGB wird zunächst der Beischlaf erfasst. Erforderlich hierfür ist das Eindringen des Gliedes in die Scheide<sup>50</sup> bzw. in den Scheidenvorhof<sup>51</sup>. Von Nummer 1 soll aber vor allem auch das Eindringen des Geschlechtsgliedes in den Körper als orale oder anale Penetration geschützt werden<sup>52</sup>. Der Gesetzgeber hat die Anwendung des Tatbestandes jedoch nicht auf den Beischlaf und auf eine anale oder orale Penetration beschränkt, sondern erfasst werden sollen auch alle Fälle des „Eindringens in den Körper“. Daher wird sowohl das Eindringen mit Gegenständen<sup>53</sup> als auch das Einführen anderer Körperteile in die Körperöffnungen unter Strafe gestellt<sup>54</sup>. § 176 a I Nr. 1 StGB setzt dabei nicht voraus, dass die mit einem Eindringen in den Körper verbundenen sexuellen Handlungen das Opfer „besonders erniedrigen“, vielmehr knüpft das Gesetz allein an das „Eindringen in den Körper“ an<sup>55</sup>.

---

<sup>49</sup> Schlüchter Bochumer Erläuterungen, S. 17 Rn. 3

<sup>50</sup> Schönke- Schröder – Eser § 173 Rn. 3; Lackner- Kühl § 173 Rn. 3; Tröndle- Fischer § 176 a Rn. 4

<sup>51</sup> BGHSt 16, 175 (177); 37, 154 (154); BGH NSTZ 1997, 120 (120)

<sup>52</sup> BT Drs. 13/2463, S. 7; BT- Drs. 13/7324, S. 6; BGH NSTZ 2000, 27 (27); Lenckner NJW 1997, 2801 (2802) Tröndle- Fischer § 176 a StGB Rn. 4

<sup>53</sup> BT- Drs. 13/7324, S. 6; BT- Drs. 13/2463, S. 7

<sup>54</sup> BGH NJW 2000, 672 (672)

<sup>55</sup> BGH NJW 2000, 672 (672)

- nach § 176 a Nr. 2 StGB muss die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen werden. Dies liegt vor, wenn mindestens zwei Täter mit derselben Zielrichtung handeln. Der höhere Unrechtsgehalt erklärt sich dadurch, dass „bei Mitwirkung mehrerer Personen die Abwehrchancen des Opfers gering sind und es in solchen Fällen regelmäßig zu besonders massiven sexuellen Handlungen kommt“<sup>56</sup>.
- nach § 176 a Nr. 3 StGB muss der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringen.

Eine schwere Gesundheitsbeschädigung liegt vor, wenn das Opfer in eine ernste langwierige Krankheit verfällt<sup>57</sup>. Das Merkmal einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Kindes ist § 170 d a.F. StGB entnommen. Voraussetzung für die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Entwicklung ist nicht unbedingt eine Gesundheits-beeinträchtigung, sondern auch eine erhebliche psychische Störung. Eine erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung ist bei einer langen und

ernsthaften Abweichung<sup>58</sup> von der voraussichtlichen Normalentwicklung anzunehmen. Eine erhebliche Schädigung der seelischen Entwicklung in diesem Sinne liegt nicht nur bei psychischer Krankheit vor, sondern auch bei einer dauernden und nachhaltigen Störung des geistig/ seelischen Reifeprozesses<sup>59</sup>; insbesondere bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Identitätsfindung im sozialen, ethischen und psychischen Bereich, welche sich in Verwahrlosung, Störungen im Sozialverhalten oder Leistungsminderungen im schulischen und beruflichen Umfeld äußern können<sup>60</sup>. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass solche Schäden als

---

<sup>56</sup> BT- Drs. 13/2463, Anm. zu Nr. 2

<sup>57</sup> Sander/Hohmann NSTZ 1998, 275 (275); Wolters JuS 1998, 584 (584)

<sup>58</sup> BT- Drs. 13/8587, S. 28

<sup>59</sup> BGH NSTZ 1982, 328 (328); KG JR 1982, 507 zu § 170 d a.F.

<sup>60</sup> LK- Dippel § 170 d a.F. Rn. 14; SK- Horn § 170 d a.F. Rn. 6; Tröndle-Fischer § 176 Rn. 6

typische Folgen des sexuellen Missbrauchs von § 176 StGB erfasst werden und der Qualifikationstatbestand daher eng auszulegen ist.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern in den Fällen des § 176 I und II StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, § 176 a Nr. 4 StGB.

Für die Bemessung der Frist kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft an, sondern auf den Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung.

- das Kind sexuell missbraucht wurde, um es pornographisch zu vermarkten, § 176 a II StGB. Der Gesetzgeber will mit dieser Qualifikation vor allen Dingen den Fall des Anbietens eines Kindes über Datennetze, wie Darstellungen über Bildschirmtext oder das Internet, erfassen<sup>61</sup>.
- der Täter das Kind bei der Tat schwer misshandelt oder in die Gefahr des Todes bringt, § 176 a IV StGB.

Eine schwere körperliche Misshandlung liegt vor, wenn die körperliche Integrität, die mit erheblichen und langandauernden Schmerzen verbunden ist, verletzt wurde. Dazu zählen zum Beispiel heftige Schläge<sup>62</sup>. Eine Todesgefahr in diesem Sinne liegt dann vor, wenn der Eintritt des Todes auf Grund von Handlungen des Täters – bei objektiver ex- post Betrachtung – nahe liegt. Auch hier soll eine Angleichung des Strafrahmens an § 250 II Nr. 3 b StGB erfolgen<sup>63</sup>.

## 2. Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 78 b I Nr. 1 StGB mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Die Tat verjährt in 20 Jahren, § 78 III Nr. 2 StGB.

---

<sup>61</sup> Schlüchter Bochumer Erläuterungen, S. 18 Rn. 8

<sup>62</sup> BGH NStZ 1998, 461 (461)

<sup>63</sup> BT- Drs. 13/8587, S. 32

### **3. Strafraumen**

In Fällen des Absatzes 1 gilt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren. Das Gericht kann aber bei Vorliegen eines minder schweren Falles nach Absatz 3 Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahre verhängen.

Absatz 2 sieht Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren vor. Auch in diesen Fällen kann ein minder schwerer Fall vorliegen, der Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren vorsieht.

## **VI. § 176 b StGB- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Die Vorschrift ist ebenfalls neu eingefügt worden und am 01.04.1998 in Kraft getreten. Sie löst § 176 IV StGB a.F. ab.

### **1. Tathandlungen**

Der Täter muss den Tod des Kindes durch den sexuellen Missbrauch oder durch den schweren sexuellen Missbrauch wenigstens leichtfertig verursacht haben. Die Erfolgs-qualifikation des § 176 b StGB ist verwirklicht, wenn der Tod als Folge irgendeiner der in §§ 176, 176 a StGB aufgezählten Handlung eintritt. Voraussetzung ist neben der Verursachung des Todes ein spezifischer Gefahrenzusammenhang, dass heißt im Eintritt des Todeserfolges muss sich gerade das tatbestandstypische Risiko des Grunddeliktes verwirklicht haben.

Durch die Einfügung des Wortes „wenigstens“ soll auf Initiative der Bundesregierung klargestellt werden, dass der Tatbestand auch die vorsätzliche Herbeiführung des Todes mitumfasst, so dass § 176 b StGB zu einem vorsätzlichen Tötungsdelikt in Tateinheit stünde<sup>64</sup>.

---

<sup>64</sup> BT- Drs. 13/8587, S. 79

## **2. Verjährung**

Die Verjährung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers (§ 78 b I Nr. 1 StGB), und die Tat verjährt in 30 Jahren (§ 78 III Nr. 1 StGB).

## **3. Strafraumen**

Die Vorschrift sieht eine Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Lebenslange Freiheitsstrafe kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Täter den Tod des Kindes bedingt vorsätzlich verursacht hat.

## **VII. § 177 StGB- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung**

Die bisherigen Tatbestände der sexuellen Nötigung des § 177 StGB und der Vergewaltigung des § 178 StGB wurden durch eine gemeinsame Vorschrift, § 177 StGB, ersetzt.

Die Vorschrift ist seit dem 4. Strafrechtsreformgesetz geschlechtsneutral formuliert, so dass auch Männer Tatopfer sein können und gleichgeschlechtliche Taten erfasst werden.

§ 177 StGB schützt demnach Männer, Frauen und Kinder.

Des weiteren ist sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe strafbar, sowie sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. Vergewaltigung ist als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung nun in Absatz 2 Nr. 1 geregelt.

### **1. Tathandlungen**

Nach § 177 I StGB wird die sexuelle Nötigung bestraft, die vorliegt, wenn der Täter eine Person dazu zwingt, sexuelle Handlungen des

Täters oder eines Dritten zu erdulden oder an dem Täter oder dem Dritten vorzunehmen.

Voraussetzung ist, dass es bei der Handlung zu einer körperlichen Berührung an dem Opfer durch den Täter oder des Dritten bzw. an dem Täter oder Dritten durch das Opfer gekommen ist. Eine Nötigung des Opfers zu sexuellen Handlungen an sich selbst fällt daher nicht in den Schutzbereich des § 177 StGB.

Sexuelle Nötigung liegt beispielsweise vor, wenn ein Mädchen dazu gezwungen wird, das Berühren ihrer Brüste zu erdulden, wenn ein Junge gezwungen wird, seine Hand an das Glied des Mannes zu führen oder diesen mit der Hand zu befriedigen.

Die sexuelle Nötigung muss mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, erfolgen.

Die Gewalt muss Mittel zur Überwindung des Widerstandes sein und kann durch vis absoluta oder vis compulsiva erfolgen. Auf das Maß der Gewalt kommt es nicht an, so dass Beiseite- Drücken der abwehrenden Hand und das Auseinanderdrücken der Beine ausreichend ist<sup>65</sup>. Gewalt gegen Sachen reicht aber nicht aus; dasselbe gilt grundsätzlich auch für Gewalt gegen Dritte. Tritt der Dritte jedoch zum Schutz des Opfers dem Täter entgegen, dann erstreckt sich die Zwangswirkung auf das Opfer selbst<sup>66</sup>. Die Gewaltanwendung kann auch durch einen Dritten erfolgen, der Täter muss sich die fremde Gewalteinwirkung allerdings zu eigen machen.

Bei der Drohung ist nicht erforderlich, dass sich diese gegen das Opfer richtet, sondern die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn sich die Drohung gegen nahestehende Dritte wendet, beispielsweise der Täter droht dem Kind, im Weigerungsfall seine Eltern zu töten<sup>67</sup>.

Das Ausnutzen einer schutzlosen Lage liegt vor, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem Maße vermindert

---

<sup>65</sup> BGHSt 35, 78 (78); BGH NStZ 1990 335 (335)

<sup>66</sup> BGHSt 42, 378 (378)

<sup>67</sup> BGH NStZ 1994, 31 (31); LK- Laufhütte § 177 StGB Rn. 12

sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist<sup>68</sup>. Das ist beispielsweise gegeben, wenn das Opfer vom Täter an einen einsamen Ort verbracht wird oder Fluchtmöglichkeiten fehlen.

In § 177 II StGB führt der Gesetzgeber Regelbeispiele auf und nennt als wichtigsten besonders schweren Fall die Vergewaltigung in Satz 2 Nr. 1.

Eine Vergewaltigung liegt nach der neuen Gesetzeslage nicht nur vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht (so früher), sondern ist jede „ähnliche sexuelle Handlung an dem Opfer, die dieses besonders erniedrigt, insbesondere wenn sie mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist“.

Voraussetzung ist aber, dass die mit einem Eindringen in den Körper verbundenen sexuellen Handlungen das Opfer „besonders erniedrigen“<sup>69</sup>. Dies bedarf – außer bei einem Anal- oder Oralverkehr, wo sich der erniedrigende Charakter der sexuellen Handlung von selbst ergibt<sup>70</sup> – grundsätzlich der positiven Feststellung der Umstände des Einzelfalles<sup>71</sup>.

Eine besondere Erniedrigung liegt danach beispielsweise vor, wenn der Täter mit seinem Finger vollständig in die Scheide des Opfers eindringt<sup>72</sup>, nicht jedoch, wenn der Täter seinen Finger „nur ein wenig“ und zudem vom Badeanzug des Opfers bedeckt und ihn nach einer „nur wenige Sekunden andauernde Beeinträchtigung“ aus der Scheide entfernt<sup>73</sup>.

Ein besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung liegt nach Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist.

Hierfür sind mindesten 2 Personen erforderlich. Nach Auffassung des Gesetzgebers vermindert die Mitwirkung mehrerer Personen die

---

<sup>68</sup> BT-Drs. 13/2463; BGHSt 24, 90 (93); Otto Jura 1998, 210 (213)

<sup>69</sup> BGH NJW 2000, 672 (672)

<sup>70</sup> Tröndle-Fischer § 177 Rn 20

<sup>71</sup> BGH NJW 2000, 672 (673)

<sup>72</sup> LG Augsburg NStZ 1999, 307 (307)

<sup>73</sup> BGH NJW 2000, 672 (673)

Abwehrchancen des Opfers, und es besteht die Gefahr besonders massiver sexueller Handlungen.

§ 177 III StGB enthält tatbestandliche Qualifikationen des Absatzes 1 und 2.

Nach § 177 III Nr. 1 StGB muss der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führen. Ausreichend ist, dass der Täter die Waffe oder das gefährliche Werkzeug mit sich führt während des Nötigungsaktes oder der sexuellen Handlung. Auf eine Verwendung oder eine Verwendungsabsicht kommt es nicht an<sup>74</sup>.

Nummer 2 erfasst die Fälle, in denen der Täter bei der Tat ein sonstiges Werkzeug oder Mittel in der Absicht bei sich führt, den Widerstand des Opfers oder eines schutzbereiten Dritten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder, wenn bereits Widerstand geleistet wird, zu überwinden. Damit fallen nach herrschender Meinung unter den Tatbestand der Nummer 2 auch die sogenannten Scheinwaffen<sup>75</sup>.

Die Qualifikationen der Nummer 1 und 2 entsprechen damit den Qualifikationen des § 250 I Nr. 1 a, b StGB.

Nummer 3 qualifiziert die Tat, wenn das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird. Notwendig ist dabei eine konkrete Gefahr.

§ 177 IV StGB enthält weitere Qualifikationen.

Nach § 177 IV Nr. 1 StGB wird die konkrete Verwendung einer mitgeführten Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges mit dem Ziel, erwarteten oder geleisteten Widerstand des Opfers zu verhindern oder zu überwinden.

---

<sup>74</sup> vgl. Schlüchter Bochumer Erläuterungen, S. 23

<sup>75</sup> NStZ RR 1998, 295 (295); Urteil vom 19.08.1998 3 StR 333/98; Tröndle- Fischer § 177 Rn. 30

Gemäß § 177 IV Nr. 2 a, b StGB wird der Täter bestraft, wenn er das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt (Nr. 2 a) oder eine konkrete Todesgefahr herbeiführt (Nr. 2 b).

Damit entsprechen die Qualifikationen des § 177 IV StGB denen des § 250 II Nr. 1 und Nr. 3 a, b StGB.

Eine Strafmilderung in minder schweren Fällen ermöglicht § 177 V StGB.

Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat in ihrem Unrechtsgehalt so wesentlich vom Normalfall der Vergewaltigung nach unten abweicht, dass die Anwendung des Sonderstrafrahmens geboten erscheint<sup>76</sup>. Das ist zum Beispiel nach der Rechtsprechung der Fall, wenn das Opfer durch sein Verhalten – zumindest aus der Perspektive des Täters – die latente Bereitschaft zu freiwilligem sexuellem Kontakt suggeriert, in dem es aufreizende Kleidung trägt, Zärtlichkeiten austauscht oder den Täter in seine Wohnung mitnimmt<sup>77</sup>.

## **2. Verjährung**

Die Verjährungsfrist beginnt bei minderjährigen Opfern erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, § 78 b I Nr. 1 StGB. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung verjähren in 20 Jahren, § 78 III Nr. 2 StGB.

## **3. Strafraumen**

Sexuelle Nötigung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bestraft. In den besonders schweren Fällen des Absatzes 2, so auch bei der Vergewaltigung, sieht das Gesetz Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren vor.

---

<sup>76</sup> Tröndle- Fischer § 46 Rdn. 42

<sup>77</sup> BGH NSiZ RR 1996, 203 (203); BGH StV 1995, 636, (636)

In den Fällen des § 177 III StGB, also, wenn der Täter eine Waffe bei sich führt oder ein sonstiges Werkzeug, um eventuellen Widerstand zu brechen oder wenn er das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, sieht das Gesetz Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren vor. Verwendet der Täter die Waffe, misshandelt er das Opfer schwer oder bringt dieses in Todesgefahr ist eine Bestrafung zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 5 Jahren vorgesehen, § 177 IV StGB.

### **VIII. § 178 StGB- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**

§ 178 StGB i.V.m. § 18 StGB enthält eine selbständige Erfolgsqualifikation für die (wenigstens) leichtfertige Todesherbeiführung des Opfers.

#### **1. Tathandlungen**

Die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung muss zum Tod des Opfers geführt haben und der Täter muss den Tod wenigstens leichtfertig verursacht haben. Leichtfertigkeit ist anzunehmen, wenn der Täter die sich ihm aufdrängende Möglichkeit des Todeseintritts des Opfers aus Gleichgültigkeit oder aus besonderem Leichtsinne außer Acht läßt<sup>78</sup>.

Der Tod muss durch die Tat verursacht worden sein, in der schweren Folge muss sich gerade die dem Grunddelikt anhaftende spezifische Gefahr unmittelbar verwirklicht haben<sup>79</sup>. Das ist nicht der Fall, wenn die Gefahr durch weitere Handlungen eintritt, wie zum Beispiel beim anschließenden Selbstmord des Opfers<sup>80</sup>. Eine Suizid des Opfers ist dem Täter aber dann zuzurechnen, wenn der Ausdruck einer

---

<sup>78</sup> BGHSt 36, 67 (67); SK- Horn § 178 Rn. 2; Tröndle-Fischer § 178 Rn. 5

<sup>79</sup> BGHSt 33, 323 (323); 31, 98 (98); 20, 269 (269)

<sup>80</sup> Schönke- Schröder- Lenckner § 177 StGB Rn. 13; SK- Horn § 177 StGB Rn. 3

unmittelbar durch die Tat –sei es auch aufgrund psychischer Dispositionen- hervorgerufenen Depression oder Verzweiflung ist<sup>81</sup>.

## **2. Verjährung**

Eine Tat nach § 178 StGB verjährt gemäß § 78 III Nr. 1 StGB in 30 Jahren. Ist das Opfer minderjährig gewesen, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, § 78 b I Nr. 1 StGB.

## **3. Strafraumen**

Das Gesetz sieht lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren vor.

## **IX. § 179 StGB- Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen**

Diese Norm wurde bereits durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz<sup>82</sup> im Juli 1997 geändert. Das Hauptanliegen des § 179 StGB besteht darin, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung geistig und körperlich beeinträchtigter Menschen vor sexuellen Übergriffen zu verstärken<sup>83</sup>. Auf diese Weise sollten die neben der Novellierung des § 177 StGB noch verbleibenden Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Daraus folgt, dass

---

<sup>81</sup> Tröndle- Fischer § 179 Rn. 4, § 176 b Rn. 3; Schönke- Schroeder – Perron § 176 b Rn. 2;

Lackner- Kühl § 176 b Rn. 1

<sup>82</sup> BGBl I S. 1607

<sup>83</sup> Kreß NJW 1998, 633 ( 639)

§ 179 StGB den Charakter eines Auffangtatbestandes hat, welcher im Verhältnis zu § 177 StGB subsidiär ist, wenn zusätzlich die dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden<sup>84</sup>.

## 1. Tathandlungen

Tathandlung im Sinne des § 179 I StGB ist die Vornahme sexueller Handlungen von dem Täter an einer Person oder die Vornahme an dem Täter durch die Person, welche aus bestimmten geistig/psychischen oder körperlichen Gründen zu einer Ausübung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung nicht oder nur eingeschränkt fähig ist. § 179 I StGB erfasst als geistiges Defizit des Opfers tatbestandlich auch den Schwachsinn, denn die „geistige oder seelische Krankheit“ beinhaltet sowohl emotionale als auch intellektuelle Abnormitäten mit oder ohne organische Grundlage<sup>85</sup>.

An der Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit fehlt es in Fällen der Einwilligung, falls diese defektfrei zustande gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn die Einwilligung außerhalb eines akuten Schubes für die gesamte Dauer der Liebesbeziehung erteilt wird<sup>86</sup>. Wenn eine defektfreie Einwilligung nicht vorliegt oder wegen andauernder Widerstandsunfähigkeit nicht erteilt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnutzung vorliegt<sup>87</sup>. Es kann bei der sexuellen Beziehung zu einem Schwachsinnigen fehlen, wenn dieser nicht bloßes Objekt sexueller Betätigung ist, sondern menschliche Zuneigung erfährt<sup>88</sup>. Ob das Verhältnis von Dauer oder nur vorübergehend ist, spielt keine entscheidene Rolle, wichtig ist, dass der sexuelle Kontakt auf gegenseitige Zuneigung beruht<sup>89</sup>.

---

<sup>84</sup> Schönke- Schröder – Lenckner § 179 StGB Rn. 16

<sup>85</sup> BGH NSTZ 1998, 83 (83)

<sup>86</sup> LK- Laufhütte § 179 Rn. 12

<sup>87</sup> LK- Laufhütte § 179 Rn. 13

<sup>88</sup> LK- Laufhütte § 179 Rn. 13

<sup>89</sup> SK- Horn § 179 Rn. 9; LK- Laufhütte § 179 Rn. 13

In § 179 II StGB wird als Tathandlung der Fall erfasst, dass der Täter eine widerstandsunfähige Person missbraucht, in dem er sie dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Dadurch verliert die Neufassung des § 179 StGB seinen Charakter als eigenhändiges Delikt. Als Ursache für die Unfähigkeit bzw. nur reduzierte Fähigkeit zur Ausübung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung kommt neben einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung auch eine geistig/seelische Behinderung einschliesslich einer Suchtkrankheit, wie zum Beispiel Drogen, Medikamenten oder Alkoholabhängigkeit, in Betracht.

In § 179 III StGB ist die Strafbarkeit des Versuchs geregelt, welche sich nunmehr auch auf § 179 II StGB erstreckt.

§ 179 IV StGB enthält ein Qualifikationstatbestand, welcher drei Fälle erfasst:

In § 179 IV Nr. 1 StGB wird als Tathandlung der vom Täter mit dem Opfer vollzogene Beischlaf aufgeführt. Durch die Ersetzung des Begriffes „Frau“ durch „Opfer“ bzw. Streichung des Adjektivs „außerehelich“ bereits durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz wurde eine geschlechtsneutrale Form in die jetzige Fassung des Straftatbestandes übernommen. Dadurch wird der Täterkreis insofern erweitert, dass der Täter nunmehr auch weiblichen Geschlechts sein kann bzw. Täter und Opfer auch miteinander verheiratet sein können. Neu erfasst wird die Strafbarkeit für den Fall, dass der Täter „ähnliche sexuelle Handlungen“ durch das Opfer „an sich...vornehmen lässt“, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind.

§ 179 IV Nr. 2 StGB knüpft die Strafbarkeit in Anlehnung an § 176 I Nr. 4 StGB an die gemeinschaftliche Begehung der Tat durch mehrere. Der Strafgrund besteht in den reduzierten Abwehrmöglichkeiten des Opfers und der daraus resultierenden Gefahr, dass das Opfer massiven sexuellen Handlungen des Täters ausgesetzt ist<sup>90</sup>.

---

<sup>90</sup> BT- Drs. 13/2463

§ 179 IV Nr. 3 StGB erfordert in Übereinstimmung mit § 176 I Nr. 3 StGB, dass der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsgefährdung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt, so dass auf die unter 4. dargestellten Grundsätze verwiesen werden kann.

§ 179 V StGB enthält die Regelungen minder schwerer Fälle.

§ 179 VI StGB verweist auf die Qualifikationstatbestände des § 176 a IV StGB und § 176 b StGB.

## **2. Verjährung**

Die Verjährungsfrist der Grundtatbestände des § 179 I StGB bzw. des § 179 II StGB beträgt nach § 78 III Nr. 4 StGB 5 Jahre. Die Qualifikationstatbestände des § 179 IV StGB verjähren nach § 78 III Nr. 2 StGB in 20 Jahren. Die minder schweren Fälle nach § 179 V StGB verjähren gemäß § 78 III Nr. 4 StGB in 5 Jahren. Bei den von der Verweisung nach § 179 VI StGB erfassten Tatbeständen verjährt § 176 a StGB IV StGB nach § 78 III Nr. 2 StGB in 20 Jahren bzw. § 176 b StGB gemäß § 78 III Nr. 1 StGB in 30 Jahren. Die Verjährung für sämtliche Tatbestände des § 179 StGB ruht nach § 78 a I Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.

## **3. Strafraumen**

Nach § 179 I StGB wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. § 179 II StGB enthält die gleiche Strafandrohung. Der Qualifikationstatbestand enthält als Sanktion die Verhängung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Bei Vorliegen eines minder schweren Falles gemäß § 179 V StGB ist auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu erkennen. Der von der Verweisung des § 179 VI StGB erfasste § 176 a IV StGB enthält als Strafandrohung Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren nach §§ 179 IV i.V.m. § 176 b StGB wird die wenigstens

leichtfertige Verursachung des Todes mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren geahndet.

## **X. § 182 StGB- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

§ 182 StGB schützt das Recht sexueller Selbstbestimmung männlicher und weiblicher Jugendlicher unter 16 Jahren. Die Vorschrift dient dem Jugendschutz. Tatopfer können daher auch Kinder sein. Der gleichzeitig verwirklichte § 182 II StGB tritt hinter § 176 StGB zurück.

### **1. Tathandlungen**

Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen kann sowohl durch einen Mann als auch durch eine Frau verwirklicht werden, wobei Täter des Absatzes 1 eine Person über 18 Jahren sein muss, in denen des Absatzes 2 eine solche über 21 Jahren.

Absatz 1 beinhaltet zwei Missbrauchshandlungen.

Unter Nummer 1 werden sexuelle Handlungen unter Strafe gestellt, die der Täter selbst an dem Opfer oder von diesem an sich vornehmen lässt. Darunter fallen beispielsweise der Geschlechtsverkehr oder die Stimulation der Geschlechtsorgane des Jugendlichen. Aber auch die Befriedigung des Täters durch den Jugendlichen, zum Beispiel mit der Hand, werden bestraft. Entscheidend für eine Bestrafung des Täters ist, dass die sexuelle Handlung durch einen „Missbrauch“ erfolgt. Echte Liebesbeziehungen fallen nicht unter die Tatbestandsvoraussetzungen<sup>91</sup>.

Weitere Voraussetzung ist, dass dies unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt geschah.

---

<sup>91</sup> Tröndle- Fischer § 182 StGB Rn. 5

Zu solchen Zwangslagen gehören Fälle dringender wirtschaftlicher Not, persönliche Bedrängnisse oder psychische Beeinträchtigungen<sup>92</sup>. Für die Ausnutzung der Zwangslage ist weder eine Gewaltanwendung noch eine Drohung erforderlich. Gleichgültig ist auch, ob der Täter die Notsituation selbst geschaffen hat oder die bereits bestehende Notsituation ausnutzt, wie es zum Beispiel bei Drogenabhängigen und Obdachlosen der Fall ist. Ein Ausnutzen ist in einem solchen Fall gegeben, wenn der Täter sich die Unterkunft und Verpflegung mit sexuellen Handlungen bezahlen lässt.

Der Missbrauch gegen Entgelt will die Ausbeutung sich prostituierender Jugendlicher auf dem sogenannten „Babystrich“ und das „Stricherunwesen“ bekämpfen<sup>93</sup>. Das Entgelt muss für die Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung kausal sein. Geschenke in einer Liebesbeziehung scheiden aus.

Nach Nummer 2 muss der Täter das Opfer dadurch missbrauchen, dass er es unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Unter Strafe steht hier, dass der Täter den sexuellen Kontakt zum Dritten unter Ausnutzung der Zwangslage herstellt. Unter Bestimmen im Sinne des § 182 StGB versteht man die tatsächliche (Mit-) Verursachung der sexuellen Begegnung zwischen Tatopfer und Täter, wobei die Form und die Mittel der Einflussnahme, wie zum Beispiel Überredung, Täuschung oder Drohung, gleichgültig sind<sup>94</sup>.

In Absatz 2 werden sexuelle Handlungen, die der Täter selbst an dem Opfer vornimmt oder von diesem an sich vornehmen lässt, und Fälle, in denen das Opfer dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, unter Strafe gestellt. Zu einer Strafbarkeit nach Absatz 2 kommt es, wenn der Täter, der erwachsen ist, die fehlende Fähigkeit des Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

---

<sup>92</sup> Schroeder NJW 1994, 1502 (1502); SK- Horn § 182 Rn. 4; Schönke- Schröder- Lenckner § 182 Rn. 5

<sup>93</sup> BGH NStZ- RR 1996, 33 (33)

<sup>94</sup> BGHSt 41, 245 (245); Tröndle-Fischer § 174 Rn. 11 iVm Tröndle § 182 Rn. 11

Die Überlegenheit des Täters wird damit bestraft<sup>95</sup>, im Gegensatz zu Absatz 1, bei dem es auf das Ausnutzen einer Zwangslage bzw. auf eine Vorteilsgewährung ankommt. Hintergrund der Regelung ist die Annahme des Gesetzgebers, dass die geistige und seelische Reife bis zu einem Alter von 16 Jahren noch nicht so weit entwickelt ist, das der Jugendliche in der Lage ist, über seinen sexuellen Bereich eigenverantwortlich zu entscheiden.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes ist die Ausübung von Geschlechtsverkehr nicht erforderlich; Petting- Handlungen genügen. Zuneigungen, die auf einer echten Liebesbeziehung beruhen, fallen nicht in den Schutzbereich des § 182 II StGB.

## **2. Verjährung**

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach Absatz 1 verjährt nach § 78 III Nr. 4 StGB in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist (§ 78 a S. 1 StGB).

Eine Verfolgung der Straftaten nach § 182 II StGB erfolgt nur auf Antrag, oder wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung vorliegt, § 182 III StGB. Nach Ablauf der Antragsfrist, die 3 Monate beträgt, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden, § 77 b StGB. Für die gesetzlichen Vertreter beginnt die Antragsfrist mit Kenntnis der Straftat, § 77 b II S. 3 StGB.

## **3. Strafraumen**

In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe verhängen und in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

---

<sup>95</sup> BGHSt 42, 402 (402); SK- Horn § 182 StGB Rn.. 15

## **XI. § 184 StGB- Verbreitung pornographischer Schriften**

Der Schutzzweck des § 184 StGB dient überwiegend dem Jugendschutz, daneben auch dem Schutz von Erwachsenen vor ungewollter Konfrontation mit Pornographie. § 184 StGB stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, so dass es auf eine konkrete Störung der sexuellen Entwicklung im Einzelfall nicht ankommt.

### **1. Tathandlungen**

Wegen Verbreitung pornographischer Schriften macht sich strafbar, wer Personen unter 18 Jahren pornographische Schriften überlässt, anbietet oder sonst wie zugänglich macht. Nach Absatz 6 sind Personensorgeberechtigte, wie zum Beispiel die Eltern, von der Strafbarkeit ausgenommen.

Eine Strafbarkeit liegt ebenfalls vor, wenn jemand pornographische Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, öffentlich anbietet oder Pornographie in der öffentlichen Filmvorführung zeigt.

Nach Absatz 3 wird derjenige bestraft, der pornographische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, verbreitet, vorführt, herstellt, liefert, usw. Stellt der sexuelle Missbrauch, den die Videos oder Bilder etc. zeigen, einen tatsächlich erfolgten Missbrauch dar, und handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zusammengeschlossen hat, um solche pornographischen Schriften herzustellen und anzubieten, sieht das Gesetz eine besonders hohe Strafandrohung vor. Der Grund für die hohe Strafandrohung liegt darin, dass dieser Markt besonders drastisch bekämpft werden muss.

Der bloße Besitz von Pornographie (Fotos, Videos), die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigt, ist nach Absatz 5 unter Strafe gestellt. Eine Bestrafung soll in diesem Fall erfolgen, weil der Konsument durch Nachfrage ein entsprechendes Marktangebot mitverursacht und

daher für den sexuellen Missbrauch von Kindern mitverantwortlich ist.

## **2. Verjährung**

Die Verbreitung pornographischer Schriften nach Absatz 1 sowie der Besitz kinderpornographischer Schriften nach Absatz 5 verjährt in 3 Jahren, § 78 III Nr. 5 StGB. Die Verbreitung, Herstellung, Lieferung etc. von Kinderpornographie nach Absatz 3 verjährt in 5 Jahren ( § 78 III Nr. 4 StGB), nach Absatz 4 allerdings erst in 10 Jahren ( § 78 III Nr. 3 StGB), wenn der sexuelle Missbrauch tatsächlich erfolgt ist. Die Verjährung beginnt mit Beendigung der Tat, § 78 a S. 1 StGB.

## **3. Strafraumen**

Die Verbreitung pornographischer Schriften wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Hat die Pornographie sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand, dann kommt Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 184 III StGB) in Betracht. In Fällen, in denen der dargestellte Missbrauch tatsächlich passiert ist und der Täter Mitglied einer Bande ist, ist Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (§ 184 IV StGB) vorgesehen. Für den Besitz oder das Besitzverschaffen kann Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verhängt werden.

## **B. Kriminalitätsstatistik**

Die Polizeiliche Kriminalitätstatistik (PKS) erfasst nur die der Polizei bekanntgewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Die Aussagekraft der PKS ist aufgrund von Erfassungsproblemen und des Dunkelfeldes begrenzt. Das Dunkelfeld umfasst die nicht der Polizei bekanntgewordene Kriminalität und kann daher in der PKS nicht zum Ausdruck kommen. Die PKS bildet jedoch – trotz dieser die

Aussagefähigkeit begrenzenden Faktoren- eine unverzichtbare Informationsgrundlage für die Beurteilung der Kriminalitätslage und-entwicklung.

## **I. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)**

Der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) ist das mit Abstand am häufigsten registrierte Gewaltdelikt, mit einer Häufigkeitszahl im Land Nordrhein – Westfalen 1999 von 21,4 %, was 3.854 Fällen entspricht.

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern nahm die Zahl der erfassten Fälle 1999 um 0,31 % im Land Nordrhein- Westfalen ab (1998: Rückgang um 4,87 %). Auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bezogen liegt der Rückgang bei 7,9 % (1998: Rückgang um 1,9%). Damit ist festzustellen, dass die Tendenzen im Land Nordrhein – Westfalen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt gegenläufig sind. Langfristig sind hier Schwankungen zu erkennen, die auch auf Änderungen im Anzeigeverhalten beruhen dürften.

Von 1978, mit 4.462 erfassten Fällen insgesamt, bis 1987, wo 3.023 Fälle bekannt worden, ist tendenziell eine Abnahme des sexuellen Missbrauchs gemäß § 176 StGB zu verzeichnen; mit Ausnahme eines größeren Ausreissers nach oben 1982 (3.828) und 1986 (3.208). Der niedrigste Wert der Abnahme in diesem Zeitraum liegt bei 0,39% (1985) und der höchste Wert bei 14,92 % (1983).

Im Jahr 1988 erfolgte ein sprunghafter Anstieg auf 3.679 Fälle, was einer Zunahme von 21,7 % im Vergleich zum Vorjahr 1987 entspricht.

In den weiteren Jahren bis 1992 ist ein kontinuierlicher Zuwachs erfolgt. Der grösste Anstieg in Höhe von 10,95 % war von 1989 mit 3.682 bekannt gewordenen Fällen bis 1990 mit 4.025 Fällen.

Sowohl 1993 (mit 3.920) als auch 1994 (mit 3.647) war die Zahl der erfassten Fälle insgesamt rückläufig.

Im Jahr 1995 ist der absolute Höchstwert mit 4.468 Fällen im Bezugszeitraum von 1978- 1999 zu konstatieren, was einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr mit 3.647 Fällen um 22,51 % entspricht.

Dies ist auf eine vermehrte Berichterstattung in den Massenmedien über Kinderschändungsprozessen, wie Flachslanden, Montessorie, Wormser Familien Clan I und II, zurückzuführen. Denn durch die verstärkte Berichterstattung in den Medien rückte das Problem des Kindesmissbrauchs in das Bewusstsein einer breiten Bevölkerung und zu einer Erhöhung der Sensibilität für dieses ansonsten tabuisierte Thema, was zur Folge hatte, dass sich das Anzeigeverhalten änderte.

In den weiteren Jahren bis 1999 mit 3.854 Fällen erfolgte eine Abnahme, 1996 von 10,97 %, 1998 von 4,87 % und 1999 von 0,31 %, mit Ausnahme von 1997 mit einem leichten Anstieg von 2,16 %.

Die größte Gruppe der Tatverdächtigen insgesamt bildet die Altersgruppe ab 21 Jahren. Im erfassten Zeitraum von 1978 – 1999 macht sie im Durchschnitt ca. 2/3 der Tatverdächtigen aus. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen beträgt dabei, mit einer deutlichen Zunahme seit Anfang der 90 er Jahre, 1999 18,62 %.

Bei den bekannt gewordenen Opfern ist in der Altersklasse von 0-6 Jahren in der Zeit von 1977- 1992 das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Opfern ungefähr 1: 3. Ab 1993- 1999 ändert sich die Relation auf 1: 2.

In der Altersgruppe der 6- 14 jährigen beträgt die Relation von männlichen zu weiblichen Tatopfern im gesamtem Zeitraum von 1977- 1999 annähernd 1 : 2. Die Höhe der Opfer in dieser Altersklasse von 1978- 1990 liegt bei fast 94 % im Gegensatz dazu bei den 0- 6 jährigen Opfern 6 %. Ab dem Jahre 1990- 1999 verringerte sich der Mittelwert in der Altersgruppe der 6- 14 jährigen um 3,2 % auf 90,8 % und erhöhte sich damit um diese Summe in der Altersklasse der 0-6 jährigen Opfern (9,2 %).

Bei 60 – 70 % der registrierten Opfer eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäss § 176 StGB bestand keine oder nur eine flüchtige Vorbeziehung zum Tatverdächtigen. Der Verwandten- und Bekanntenanteil unter den ermittelten Tatverdächtigen liegt bei 30 – 40 % sowohl für das Land Nordrhein- Westfalen als auch für das Bundesgebiet.

Die soziale Realität des sexuellen Missbrauchs von Kindern weicht von diesen Erkenntnissen ab. So ist bei diesem Deliktstyp von einem enormen Dunkelfeld auszugehen. Es wird geschätzt<sup>96</sup>, dass die Relation von Hell – zu Dunkelfeld 1 : 20 beträgt, wobei insbesondere in wissenschaftlichen Veröffentlichungen von 300.000 jährlich in der Bundesrepublik Missbraucher die Rede ist<sup>97</sup>. Während bei den polizeilich registrierten Straftaten nach § 176 StGB ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Opfer und Täter gegenwärtig bei nur 12,5 % liegt, muss davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer um so höher ansteigt, je mehr der Täter zur engeren Familie des Opfers zählt<sup>98</sup>. Schätzungen gehen davon aus, dass 60 – 70 % der Täter aus dem sozialen Nahraum des Opfers stammen<sup>99</sup>. Ergebnisse empirischer Untersuchungen haben dabei ergeben, dass Mädchen zu etwa ¼ und Jungen mit 10 – 20 % durch Familienangehörige sexuell missbraucht werden<sup>100</sup>. Dabei sind Väter und Stiefväter überrepräsentant<sup>101</sup>. Je näher das Opfer zum Täter steht, desto intensiver und länger andauernd ist der Missbrauch. Die Wiederholungstaten des sexuellen Missbrauchs in der Familie liegen bei etwa 75 %<sup>102</sup>. Der soziale Status hat keinen Einfluss auf das Deliktsvorkommen, es werden allerdings mehr Fälle aus den sozial schwachen Bevölkerungsschichten bekannt.

Die Aufklärungsquote beim sexuellen Missbrauch von Kindern hat insbesondere in der zweiten Hälfte der 90 – er Jahre zugenommen,

---

<sup>96</sup> Baurmann, S. 183; Bange, S. 28; Trube- Becker, S. 104

<sup>97</sup> Endres/Scholz NStZ 1994, 466 (468); Renschmidt Dt. Ärzteblatt 1987, S. 1473 ff

<sup>98</sup> Dessecker NStZ 1998, 1 (5); Endres/Scholz 1994, 466 (468)

<sup>99</sup> Ostendorf, S. 151

<sup>100</sup> Bange, S. 32 ff

<sup>101</sup> Schneider, Diagnostik und Intervention bei sexuellem Missbrauch von Kindern, S. 65

<sup>102</sup> Endres/Scholz 1994, 466 (469)

was auf das veränderte Anzeigeverhalten der Bevölkerung und deren bessere Mitarbeit zurück geführt werden kann. Die Aufklärungsquote liegt im Land Nordrhein- Westfalen 1998 bei 66, 3 % und 1999 bei 70,37 %.

**Sonstiger sexueller Missbrauch - Straftatenschlüssel 1300**

Jahr	Bekanntgewordene Fälle				Aufklärung		Häufigkeitszahl	Ermittelte Tatverdächtige							Nichtdeutsche insgesamt (Spalte 9)	
	erfasste Fälle insgesamt	Zu- bzw. Abnahme %	Davon Versuche	Versuchsanteil %	aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote %		Tatverdächtige insgesamt			davon:					insgesamt
								bis unter 14	14 bis unter 18	18 bis unter 21	ab 21 Jahre	unter 18	unter 21	ab 21 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1978	8 208		453	5052	5 529	67,36	48,3	3 183	159	400	316	875	2 308	466	14,62	
1979	7 320	-10,82	420	5,74	4 679	63,92	43,1	2 947	136	345	251	732	2 215	455	15,44	
1980	7 449	1,76	421	5,65	4 531	60,83	43,7	3 009	131	377	287	795	2 214	481	15,99	
1981	6 641	-10,85	398	5,99	3 911	58,89	39	2 763	101	328	318	747	2 016	451	16,32	
1982	7 473	12,53	431	5,77	4 579	61,27	43,9	2 970	114	369	286	769	2 201	456	15,55	
1983	6 705	-10,28	399	5,95	3 943	58,81	39,7	2 671	102	310	258	670	2 001	379	14,19	
1984	6 188	-7,71	374	6,04	3 472	56,11	36,9	2 530	113	347	229	689	1 841	343	13,56	
1985	6 165	-0,37	414	6,72	3 659	59,35	37	2 347	95	265	200	560	1 787	283	12,06	
1986	6 293	2,08	437	6,94	3 650	58	37,8	2 377	80	261	208	549	1 828	373	15,69	
1987	5 538	-12	350	6,32	3 061	55,27	33,2	2 111	67	222	192	481	1 630	291	13,78	
1988	6 468	16,79	490	7,58	3 706	57,3	38,7	2 325	87	248	187	522	1 803	337	14,49	
1989	6 600	2,04	450	6,82	3 696	56	39	2 471	92	239	186	517	1 954	381	15,42	
1990	6 898	4,52	505	7,32	3 816	55,32	40	2 582	125	253	176	554	2 028	429	16,62	
1991	6 748	-2,17	484	7,17	3 835	56,83	38,9	2 630	113	263	160	536	2 094	467	17,76	
1992	7 032	4,21	561	7,98	4 132	58,76	40,2	2 875	95	242	173	510	2 365	472	16,42	
1993	6 382	-9,24	534	8,37	3 597	56,36	36,1	2 618	111	240	145	496	2 122	447	17,07	
1994	5 916	-7,3	448	7,57	3 469	58,64	33,3	2 438	104	222	140	466	1 972	401	16,45	
1995	6 845	15,7	427	6,24	4 339	63,39	38,4	2 784	93	234	150	477	2 307	511	18,55	
1996	6 521	-4,73	509	7,81	4 106	62,97	36,4	2 765	94	268	153	515	2 250	486	17,58	
1997	6 824	4,65	445	6,52	4 242	62,16	38	3 167	154	322	170	646	2 521	598	18,88	
1998	6 577	-3,62	457	6,95	4 060	61,73	36,6	3 096	134	304	168	606	2 490	546	17,64	
1999	6 526	-0,78	359	5,5	4 148	63,56	36,3	3 175	169	315	194	678	2 497	591	18,61	

Ab 1.1.1985 "Echte Tatverdächtigenzählung"  
(s. Vorbemerkungen Ziff. 1.2 )

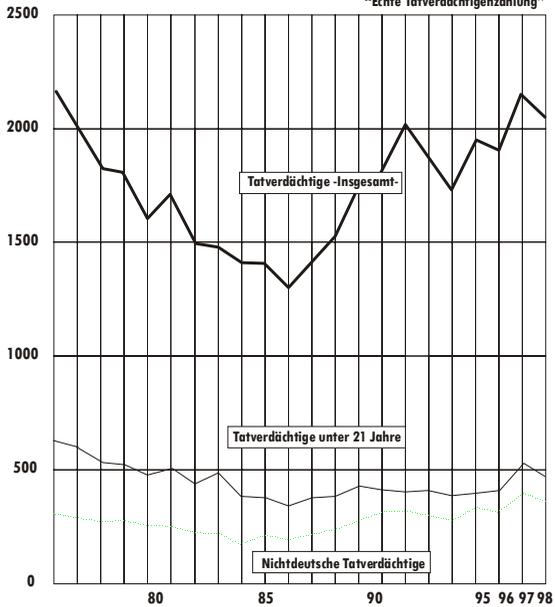
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Bereich: Land Nordrhein-Westfalen

### Sexueller Mißbrauch von Kindern



### Sexueller Mißbrauch von Kindern

Ab 1. 1. 1985  
"Echte Tatverdächtigenzählung"



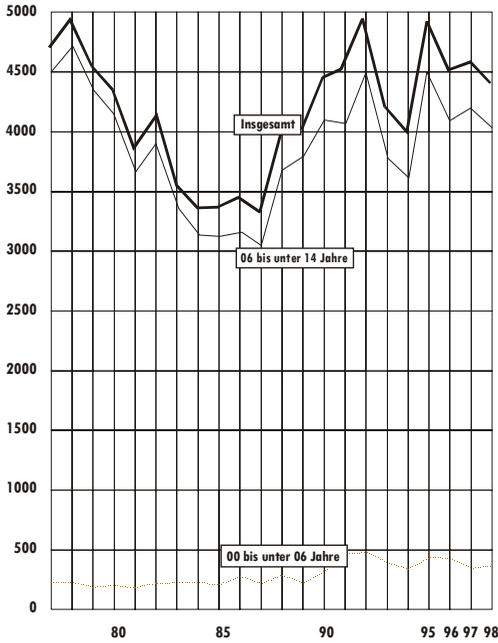
**Sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) - Straftatenschlüssel 1310**

Jahr	Bekanntgewordene Fälle				Aufklärung		Häufigkeitszahl*	Ermittelte Tatverdächtige						Nichtdeutsche	
	erfasste Fälle insgesamt	Zu- bzw. Abnahme %	Davon Versuche	Versuchsanteil %	aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote %		davon:						insgesamt	%-Anteil an insgesamt (Spalte 9)
								14 bis unter 14	14 bis unter 18	18 bis unter 21	unter 21 Jahre insgesamt	ab 21 Jahre			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1978	4 462		429	9,61	3 087	69,18	26,2	1 989	142	287	172	601	1 388	298	14,98
1979	4 171	-6,52	396	9,49	2 871	68,83	24,5	1 824	126	257	143	526	1 298	271	14,86
1980	3 984	-4,48	396	9,94	2 565	64,38	23,4	1 808	119	263	142	524	1 284	277	15,32
1981	3 522	-11,6	379	10,76	2 225	63,17	20,7	1 605	91	230	151	472	1 113	254	15,83
1982	3 828	8,69	404	10,55	2 487	64,97	22,5	1 721	103	259	147	509	1 212	255	14,82
1983	3 257	-14,92	378	11,61	2 098	64,42	19,3	1 492	88	213	135	436	1 056	223	14,95
1984	3 112	-4,45	352	11,31	1 934	62,15	18,6	1 479	103	266	119	488	991	216	14,6
1985	3 100	-0,39	398	12,84	2 030	65,48	18,6	1 411	83	191	104	378	1 033	173	12,26
1986	3 208	3,48	420	13,09	1 985	61,88	19,2	1 408	68	194	117	379	1 029	214	15,2
1987	3 023	-5,77	343	11,35	1 776	58,75	18,1	1 304	57	163	110	330	974	185	14,19
1988	3 679	21,7	482	13,1	2 276	61,86	22	1 436	83	197	99	379	1 057	217	15,11
1989	3 682	0,08	441	11,98	2 273	61,73	21,7	1 537	89	183	111	383	1 154	242	15,74
1990	4 085	10,95	486	11,9	2 551	62,45	23,7	1 713	118	200	108	426	1 287	281	16,4
1991	4 129	1,08	473	11,46	2 535	61,4	23,8	1 821	106	203	98	407	1 414	314	15,82
1992	4 489	8,72	545	12,14	2 870	63,93	25,6	2 042	90	199	112	401	1 641	323	15,82
1993	3 920	-12,68	519	13,24	2 421	61,76	22,2	1 856	106	211	92	409	1 447	302	16,27
1994	3 647	-6,96	438	12,01	2 376	65,15	20,5	1 733	98	183	103	384	1 349	277	15,98
1995	4 468	22,51	426	9,53	3 080	68,93	23,1	1 953	86	207	103	396	1 557	343	17,56
1996	3 978	-10,97	504	12,67	2 678	67,32	22,2	1 912	87	215	109	411	1 501	317	16,58
1997	4 064	2,16	439	10,8	2 773	68,23	22,6	2 165	145	280	112	537	1 628	416	19,21
1998	3 866	-4,87	450	11,64	2 563	66,3	21,5	2 059	126	246	112	484	1 575	372	18,07
1999	3 854	-0,31	353	9,16	2 712	70,37	21,4	2 094	160	249	127	536	1 558	390	18,62

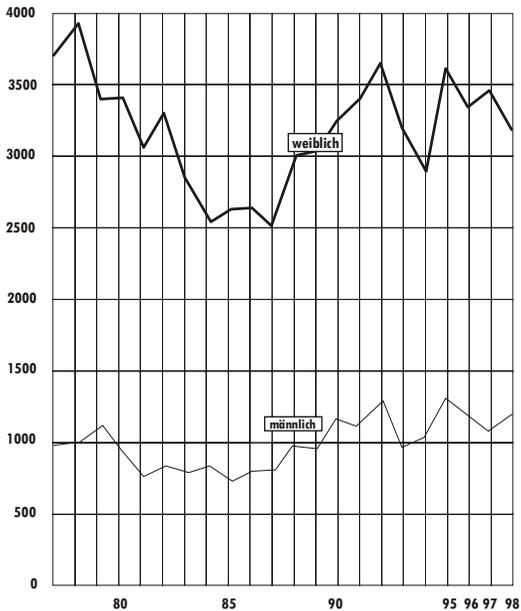
Ab 1.1.1985 "Echte Tatverdächtigenzählung"  
\*Zahl der bekanntgewordenen Fälle, errechnet auf 100000 Einwohner

Landes kriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Bereich: Land Nordrhein-Westfalen

**Sexueller Mißbrauch von Kindern  
-aufgeschlüsselt nach Altersgruppen-**



**Sexueller Mißbrauch von Kindern  
-aufgeschlüsselt nach Geschlechtern-**



Sexueller Mißbrauch von Kindern – Straftatenschlüssel 1310

Opfer - Tatverdächtige - Beziehung

Jahr	Opfer insgesamt				Verwandtschaft				Bekantschaft				Landsmann*				flüchtige Vorbeziehung				keine Vorbeziehung				ungeklärt			
	m	w	i	%**	m	w	i	%**	m	w	i	%**	m	w	i	%**	m	w	i	%**	m	w	i	%**	m	w	i	%**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1983	778	2 779	3 557	9,7	26	133	159	4,5	209	437	646	18,2	2	6	8	0,2	74	167	241	608	282	1 688	2 070	58,2	85	348	433	12,2
1984	817	2 543	3 360	9,4	27	140	167	5	189	417	606	18	3	12	15	0,4	87	222	309	9,2	463	1 525	1 988	59,2	48	227	275	8,2
1985	731	2 634	3 365	9,4	16	171	187	5,6	148	467	615	18,3	9	9	0,3	108	225	333	9,9	406	1 508	1 914	56,9	53	254	307	9,1	
1986	794	2 656	3 450	9,9	14	149	163	4,7	176	414	590	17,1	1	4	5	0,1	89	168	257	7,4	435	1 579	2 014	58,4	79	342	421	12,2
1987	801	2 507	3 308	9,6	31	140	171	5,2	148	422	570	17,2	1	9	10	0,3	93	193	286	8,6	439	1 428	1 867	56,4	80	315	404	12,2
1988	961	2 997	3 958	11,5	25	195	220	5,6	218	440	658	16,6	1	5	6	0,2	96	170	266	6,7	575	1 924	2 499	63,1	46	263	309	7,8
1989	955	3 062	4 017	11,4	19	207	226	5,6	262	487	749	18,6	3	10	13	0,3	78	191	269	6,7	518	1 919	2 437	60,7	75	248	323	8
1990	1 180	3 263	4 443	12,3	32	227	259	5,8	397	588	985	22,2	1	7	8	0,2	133	190	323	7,3	546	1 933	2 479	55,8	71	318	389	8,8
1991	1 118	3 411	4 529	11,4	45	260	305	6,7	352	654	1 006	22,2	4	4	0,1	87	196	283	6,2	553	1 976	2 529	55,8	81	321	402	8,9	
1992	1 281	3 686	4 967	11,6	75	418	493	9,9	425	791	1 216	24,5	3	10	13	0,3	158	260	418	8,4	532	1 890	2 422	48,8	88	317	405	8,2
1993	952	3 213	4 165	10,1	83	387	470	11,3	281	596	877	21,1	6	6	0,1	84	167	251	6	444	1 720	2 164	52	60	337	397	9,5	
1994	1 068	2 898	3 966	9,6	76	313	389	9,8	403	626	1 029	23,9	1	5	6	0,2	71	158	229	5,8	446	1 502	1 948	49,1	71	294	365	9,2
1995	1 322	3 586	4 908	5,3	183	439	622	12,7	460	822	1 282	26,1	1	8	9	0,2	113	194	307	6,3	487	1 771	2 258	46	78	352	430	8,8
1996	1 165	3 343	4 508	4,5	93	417	510	11,3	317	662	979	21,7	1	4	5	0,1	91	196	287	6,4	566	1 761	2 327	51,6	97	303	400	8,9
1997	1 072	3 484	4 556	4,4	98	424	522	11,5	340	825	1 165	25,6	8	8	0,2	98	202	300	6,6	449	1 735	2 184	47,9	87	290	377	8,3	
1998	1 212	3 187	4 399	3,8	119	431	550	12,5	393	658	1 051	23,9	5	5	0,1	113	215	328	7,5	501	1 595	2 096	47,6	86	283	369	8,4	

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Bereich: Land Nordrhein-Westfalen

\*nur bei Nichtdeutschen  
\*\*Prozentanteil an der Gesamtzahl der Opfer

## **II. Sonstiger sexueller Missbrauch von Kindern**

In Nordrhein- Westfalen umfasst der sonstige sexuelle Missbrauch von Kindern eine Häufigkeitszahl von 36,3 % aller Gewaltdelikte, was 6.526 erfassten Fällen entspricht.

Von 1978 - 1987 ist beim sonstigen sexuellen Missbrauch von Kindern, wie auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), eine Abnahme zu verzeichnen. 1978 waren es 8.208 registrierte Fälle, wohingegen es 1987 nur noch 5.538 Fälle waren. Ebenso wie beim sexuellen Missbrauch von Kindern sind hier 1982 ( 7.472) und 1986 (6.293) Ausreisser zu erkennen.

Im weiteren Zeitraum von 1988 bis 1992 nahm der sonstige sexuelle Missbrauch von 6.468 (1988) auf 7.032 (1992) Fälle, mit Ausnahme von 1991 (2,71 % weniger als im Vorjahr 1990), zu.

In den nächsten beiden Jahren, 1993 und 1994, erfolgte eine Abnahme der bekannt gewordenen Fällen von 6.382 Fällen auf 5.916 Fällen. 1995 hingegen war parallel zur Entwicklung der verzeichneten Fälle beim sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB auch beim sonstigen sexuellen Missbrauch ein deutlicher Anstieg um 463 Delikte (1995 insgesamt 6.845 Taten) festzustellen, was auch hier auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zurückzuführen ist.

In den weiteren Jahren bis 1999 reduzierte sich die Anzahl der angezeigten Vorfälle von 1998 mit 6.577 auf 1999 mit 6.526 um 51 Fälle, was 0,78 % entspricht.

Hinsichtlich des Alters der ermittelten Tatverdächtigen steht die Gruppe der ab 21 jährigen zu der unter 21 Jahren durchgehend im Verhältnis 3 : 1 bis 4 : 1. Der nichtdeutsche Anteil der Tatverdächtigen beträgt dabei, seit 1990 tendenziell ansteigend, nunmehr im Jahre 1999 18,61 %.

**Sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) - Straftatenschlüssel 1310**

Jahr	Bekanntgewordene Fälle					Aufklärung		Häufigkeitszahl*	Ermittelte Tatverdächtige						insgesamt	Nichtdeutsche -%Anteil an insgesamt (Spalte 9)
	erfasste Fälle insgesamt	Zu- bzw. Abnahme %	Dawon Versuche %	Versuchs- anteil %	aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote %	Tatverdächtige insgesamt			davon:			ab 21 Jahre			
							14 insgesamt		bis unter 14	14 bis unter 18	18 bis unter 21	unter 21 Jahre insgesamt		ab 21 Jahre		
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1978	4 462		429	9,61	3 087	69,18	26,2	1 989	142	287	172	601	1 388	298	14,98	
1979	4 171	-6,52	396	9,49	2 871	68,83	24,5	1 824	126	257	143	526	1 298	271	14,86	
1980	3 984	-4,48	396	9,94	2 565	64,38	23,4	1 808	119	263	142	524	1 284	277	15,32	
1981	3 522	-11,6	379	10,76	2 225	63,17	20,7	1 605	91	230	151	472	1 113	254	15,83	
1982	3 828	8,69	404	10,55	2 487	64,97	22,5	1 721	103	259	147	509	1 212	255	14,82	
1983	3 257	-14,92	378	11,61	2 098	64,42	19,3	1 492	88	213	135	436	1 056	223	14,95	
1984	3 112	-4,45	352	11,31	1 934	62,15	18,6	1 479	103	266	119	488	991	216	14,6	
1985	3 100	-0,39	398	12,84	2 030	65,48	18,6	1 411	83	191	104	378	1 033	173	12,26	
1986	3 208	3,48	420	13,09	1 985	61,88	19,2	1 408	68	194	117	379	1 029	214	15,2	
1987	3 023	-5,77	343	11,35	1 776	58,75	18,1	1 304	57	163	110	330	974	185	14,19	
1988	3 679	21,7	482	13,1	2 276	61,86	22	1 436	83	197	99	379	1 057	217	15,11	
1989	3 682	0,08	441	11,98	2 273	61,73	21,7	1 537	89	183	111	383	1 154	242	15,74	
1990	4 085	10,95	486	11,9	2 551	62,45	23,7	1 713	118	200	108	426	1 287	281	16,4	
1991	4 129	1,08	473	11,46	2 535	61,4	23,8	1 821	106	203	98	407	1 414	314	17,24	
1992	4 489	8,72	545	12,14	2 870	63,93	25,6	2 042	90	199	112	401	1 641	323	15,82	
1993	3 920	-12,68	519	13,24	2 421	61,76	22,2	1 856	106	211	92	409	1 447	302	16,27	
1994	3 647	-6,96	438	12,01	2 376	65,15	20,5	1 733	98	183	103	384	1 349	277	15,98	
1995	4 468	22,51	426	9,53	3 080	68,93	25,1	1 953	86	207	103	396	1 557	343	17,56	
1996	3 978	-10,97	504	12,67	2 678	67,32	22,2	1 912	87	215	109	411	1 501	317	16,58	
1997	4 064	2,16	439	10,8	2 773	68,23	22,6	2 165	145	280	112	537	1 628	416	19,21	
1998	3 866	-4,87	450	11,64	2 563	66,3	21,5	2 059	126	246	112	484	1 575	372	18,07	
1999	3 854	-0,31	353	9,16	2 712	70,37	21,4	2 094	160	249	127	536	1 558	390	18,62	

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Bereich: Land Nordrhein-Westfalen  
Ab 1.1.1985 "Echte Tatverdächtigenzählung"  
\*Zahl der bekanntgewordenen Fälle, errechnet auf 100000 Einwohner



## **2. Teil: Kindliche Zeugen in Strafverfahren**

### **A. Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs**

Erst in den letzten Jahren ist das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch einige spektakuläre Kinderschändungsprozesse<sup>103</sup> in den Mittelpunkt der Diskussion und damit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Bedrückende Berichte über sexuell missbrauchte Kinder, die weinend aus dem Sitzungssaal getragen wurden, die sich entweder überhaupt nicht oder nur durch Kopfnicken bzw. -schütteln artikulieren können oder die nur zu einsilbigen Ja- und Nein- Antworten in der Lage sind, tangieren Opferschutz, Wahrheitsfindung und nicht zuletzt auch die Beschuldigtenrechte.

Dieses Bewusstsein scheint gegenwärtig fast wieder verdrängt und vergessen zu sein. Man ist zum Tagesgeschehen übergegangen. Die Bevölkerung verdrängt, ignoriert und schweigt. Der Mantel des Tabus hat sich wieder über dieses unbeliebte Thema gelegt, bis zu den nächsten „spektakulären“ Missbräuchen an Kindern

Der sexuelle Missbrauch stellt neben den erheblichen Problemen für das Kind auch ein gesellschaftliches Problem dar:

Der sexuelle Missbrauch führt die Kinder teilweise später in die Prostitution und in die Drogenabhängigkeit<sup>104</sup>. Straffälligwerden und soziale Verwahrlosung bei Jugendlichen ist als Grund für den Missbrauch erkennbar. Männliche Opfer werden manchmal selbst zu Tätern<sup>105</sup>.

---

<sup>103</sup> „Montessori“-Prozess vor dem LG Münster, „Flachslanden“- Prozess vor dem LG Ansbach; „Wormser Kinderverfahren“ vor dem LG Mainz

<sup>104</sup> Friedemann S. 9 ff

<sup>105</sup> Roberts/Taylor, S. 15 ff

Für die Kinder persönlich hat der sexuelle Missbrauch eine doppelte Schädigung zur Folge:

Zum einen erfolgt durch die Tat selbst eine Verletzung des Kindes und zum anderen durch das Verhalten der Umwelt nach dem Delikt gegenüber den kindlichen Opfern.

## **I. Primäre Traumatisierung**

Zunächst erfolgt durch den sexuellen Missbrauch eine Primärviktimisierung bzw. primäre Traumatisierung des kindlichen Opfers.

Darunter versteht man die unmittelbaren physischen und psychischen Folgen der Straftat selbst<sup>106</sup> und deren Auswirkung auf das Opfer<sup>107</sup>.

Die beim Opfer angerichteten Schäden sind bei fremden, bekannten oder verwandten Tätern jeweils unterschiedlich.

Die meisten Fachleute nehmen an, dass der Täter, der dem Opfer vorher fremd war, seltener schädigend auf das Opfer wirkt als ein Täter aus dem Bekannten- oder Verwandtenkreis<sup>108</sup>. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der sexuelle Missbrauch im Bekannten- oder Verwandtenkreis von größerer Intensität (Art, Häufigkeit und Dauer) ist. Zum anderen setzt der Täter, der aus dem familiären Nahraum stammt, das Opfer meistens durch Drohungen unter Druck. Das Kind wird dann, in der ersten Zeit des sexuellen Missbrauchs, durch Äußerungen, wie zum Beispiel „wenn Du darüber sprichst, dann kommst Du ins Heim“ , „die Familie werde auseinanderbrechen“ oder „wird Mutter sehr krank“, zum Schweigen gebracht<sup>109</sup>. Durch diese Einwirkungen ist das kindliche Opfer voller Schuldgefühle und Selbstvorwürfe und wird sich im Zweifel dafür entscheiden, niemandem vom Missbrauch zu berichten. Je länger es schweigt, desto schwieriger fällt es ihm, über den Missbrauch zu reden.

---

<sup>106</sup> Schneider, Kriminologie, S. 775

<sup>107</sup> Baumann S. 39

<sup>108</sup> Schmidt/Amendt/Müller/Meyenburg S. 679 f; Störzer S. 398 f; Baumann S. 144

<sup>109</sup> Hagen/Olek/Dickgieser Kriminalistik 2000, 240 (241)

Dadurch, dass das Kind schweigt und aufgrund der Autorität des erwachsenen Täters ihm gegenüber gefügig und hilflos ist<sup>110</sup>, verfällt es in eine weitere Phase. Die nach innen gekehrte Wut wird zu einer Anpassung an den Missbrauch. Das Kind wird meistens zum Problemkind, es verhält sich kriminell und konsumiert Alkohol und Drogen<sup>111</sup>. Manche Kinder reagieren hingegen mit einem gehemmten, introvertierten Verhalten. Sie ziehen sich in eine Phantasiewelt zurück und verlassen nur noch selten das Haus<sup>112</sup>.

Wenn das Kind irgendwann dennoch versucht, den Missbrauch außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu enthüllen, wird dies wahrscheinlich auf eine zögerliche und nicht überzeugende Weise geschehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Kind zwischen seinen Gefühlen hin und her gerissen ist. Auf der einen Seite möchte es, dass der Missbrauch endlich ein Ende nimmt, auf der anderen Seite ist der Wunsch nach einer intakten Familie.

Vor der Enthüllung hat das kindliche Opfer versucht, die Erlebnisse des sexuellen Missbrauchs zu verdrängen. Bei jeder Erinnerung fühlen sich die Kinder erneut hilflos und ausgeliefert, was ein erneutes Verdrängen zur Folge hat.

Neben den negativen Gefühlen des Opfers während der Tatbegehung, den körperlichen Symptomen als unmittelbare Folgen sexueller Handlungen sowie allgemeinen Verletzungen bei Anwendung von Gewalt zur Erzwingung des Sexualkontaktes kann der Missbrauch beim Opfer individuelle Langzeitwirkungen auslösen.

Solche primären Traumatisierungsfolgen sind vor allem:

Schwierigkeiten mit der eigenen Sexualität<sup>113</sup>, extreme Angstzustände, die sich durch verhaltensbezogene Auffälligkeiten, durch Alpträume oder durch Angst vor Trennung ausdrücken<sup>114</sup>, Depressionen und

---

<sup>110</sup> Don Lewis als „expert witness“ v. James Canada, Supreme Court of New York, AZ: 8932/91, S. 777

<sup>111</sup> Friedemann, S. 9 ff; Baumann S. 198

<sup>112</sup> Fegert, S. 42

<sup>113</sup> BGH StV 1998, 656 (657); Rosenau StV 1999, 388 (390); Bange S. 40 f

<sup>114</sup> Mair S. 71

Aggressivität<sup>115</sup>, selbstdestruktives und dissoziales Verhalten, Lernstörungen, oder psychosomatische Beschwerden<sup>116</sup>.

Der Grad der Traumatisierung und der andauernde Zeitraum sind wiederum von verschiedenen Faktoren abhängig. So sind die Dauer und die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs, die Täter- Opfer-Beziehung, die Anwendung von Zwang und körperlicher Gewalt, das Alter von Opfer und Täter ausschlaggebend. Die Traumatisierung wächst mit dem Grad der Vertrautheit des Täters und mit dem anhaltenden Zeitraum des Missbrauchs<sup>117</sup>.

## **II. Sekundäre Traumatisierung**

Zu den Traumatisierungsfolgen, welche unmittelbar aus dem Geschehen des sexuellen Missbrauchs abzuleiten sind, können weitere sogenannte sekundäre Traumatisierungen hinzutreten.

Bei der Sekundärviktimisierung geht es um die Reaktionen Dritter auf die Straftat, welche die nachteiligen Folgen für das Opfer unter Umständen noch verstärken können<sup>118</sup>.

Als sekundär schädigend treten häufig nahe Bekannte und Verwandte des Opfers auf, sowie Vertreter der Instanzen der formellen Kontrolle, wie zum Beispiel Polizeibeamte, Richter und Anwälte. Diese Personen verhalten sich in einer Weise gegenüber dem Opfer, dass sie zusätzlich schädigend auf dieses wirken. Dabei geschieht die sekundäre Viktimisierung meist unwillentlich, häufig unbewusst, manchmal fahrlässig. Das Opfer wird also oftmals zusätzlich zum ursprünglichen traumatisierten Erlebnis viktimisiert, wenn es sich als Opfer „outet“.

Das Ausmaß einer sekundären Viktimisierung der kindlichen Opferzeugen durch die Umwelt ist bis heute wenig erforscht. Die

---

<sup>115</sup> Mauthe DRiZ 1999, 262 (263); Scholz/Endres NStZ 1995, 6 ( 7)

<sup>116</sup> Bange, S. 138 ff; Marquadt, S. 20 f

<sup>117</sup> Bange S. 139 ff;

<sup>118</sup> Schneider, S. 775

Schwierigkeit der Untersuchung liegt darin, dass es oftmals nicht möglich ist, zwischen den primären Belastungen, die von der Tat selbst ausgehen, und anderen, die erst durch das Gerichtsverfahren eintreten, zu unterscheiden. Dies vor allem dann, wenn soziale Auffälligkeiten erst lange nach der Tat zu verzeichnen sind. Dann stellt sich das Problem, ob das Verhalten auf die Tat oder das Strafverfahren zurückzuführen ist<sup>119</sup>.

## **1. Besondere Belastung durch innerfamiliären Missbrauch**

Ein Kind ist besonderen Belastungen ausgesetzt, wenn der Täter aus dem familiären Nahraum stammt.

Bei einem solchen innerfamiliären Missbrauch führt eine erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens – in der Form der Verurteilung und Bestrafung des Täters – zu einer dramatischen Vergrößerung der Schuldgefühle des Kindes in der Form, dass es sich als primär verantwortlich für die Zerschlagung der Familie fühlt. Es durchlebt Ängste, von der Mutter verstoßen zu werden, in ein Heim zu kommen und von Familienmitgliedern schikaniert zu werden.

Die durch Familienangehörige misshandelten Kinder sind daher einem besonderen emotionalen Druck ausgesetzt.

Zum einen bestehen weiterhin die Liebe zum missbrauchenden Vater und das Unverständnis gegenüber der Tat und zum anderen die körperlichen und geistigen Verletzungen. Nach aussen tritt dieser Druck besonders dadurch in Erscheinung, dass die Schulleistungen nachlassen, das Kind durch Alpträume verfolgt wird oder durch Bettnässen<sup>120</sup>.

Dies berichten auch Kinder und Jugendliche in Interviews:

---

<sup>119</sup> Albrecht S. 15; Mair S. 72

<sup>120</sup> Roberts/Taylor, S. 33

„Ich bin traurig darüber, dass ich ihn nicht mehr sehen kann. Ich habe immer mit ihm gespielt. Ich möchte, dass Papi wieder mit mir zusammenwohnt.“ (von einem 6-jährigen Mädchen.)<sup>121</sup>

„Ich bin froh, dass ich darüber gesprochen habe, aber gleichzeitig tut es mir auch leid. Ich bin froh, dass es aus ist, aber gleichzeitig auch nicht. Ich vermisse ihn.“ (12-jähriges Mädchen)<sup>122</sup>.

„Ich wünschte mir ein ganz normales Familienleben, als die Polizei zu uns kam. Ich hatte Angst, dass sie meinen Vater ins Gefängnis stecken.“ (14-jähriges Mädchen)<sup>123</sup>.

Zu dieser Belastung kommt hinzu, dass Personen aus dem sozialen Nahraum, wie Familienangehörige, Freunde und Bekannte, dem Opfer und der Familie mit Misstrauen und Unverständnis entgentreten. Sexueller Missbrauch von Kindern führt häufig dazu, dass das Kind oder die ganze Familie sozial geächtet wird<sup>124</sup>.

## **2. Besondere Belastungen durch die formelle Sozialkontrolle**

Als sekundäre Traumatisierungsfolgen bergen aber vor allem die Instanzen der formellen Sozialkontrolle Gefahren einer zusätzlichen Schädigung.

Die Vernehmung durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und die Durchführung der Hauptverhandlung aktualisieren die unter Umständen verblassende und bewusst verdrängte Erinnerung an die Straftat und führen zu zusätzlichen psychischen Belastungen.

---

<sup>121</sup> Roberts/Taylor, S. 34

<sup>122</sup> Roberts/Taylor S. 35

<sup>123</sup> Roberts/Taylor S. 35

<sup>124</sup> Bohlander ZStW 107, S. 86

Dies berichteten auch die Eltern eines zehnjährigen Mädchens, das als Zeugin in einem Strafverfahren geladen wurde<sup>125</sup>. Die Eltern des Kindes weigerten sich, ihre Tochter vor Gericht erscheinen zu lassen. Das Kind sei nach der Tat sehr scheu geworden und litt vier Jahre lang unter Schlafstörungen. Die Eltern befürchteten, dass durch die Aussage vor Gericht und die Konfrontation mit dem Angeklagten die traumatischen Erlebnisse wieder hochkommen würden und die Tochter somit alles noch einmal durchleben müsste.

Es liegt somit nahe, dass bei den durch sexuellen Missbrauch geschädigten Kindern das anschließende Strafverfahren diesen Schaden verstärkt bzw. noch größeren Schaden anrichtet, als der sexuelle Missbrauch selbst.

#### **a. Dauer des Verfahrens**

Auch die Dauer des Verfahrens stellt einen weiteren Stressfaktor dar, da die strafprozessuale Aufarbeitung die Kinder in die böse Vergangenheit zurück zwingt und ein Vergessen der schrecklichen Taten durch ständige Erinnerung nicht möglich ist<sup>126</sup>. Eine kontinuierliche therapeutische Bewältigung des belastenden Geschehens wird dadurch erheblich erschwert.

#### **b. Vernehmungen**

Als belastungsverursachende Faktoren werden allgemein die wiederholten Vernehmungen und die unangemessene Form der Befragung des kindlichen Opfers von Sexualstraftaten beschrieben<sup>127</sup>. Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungs- und Erkenntnisstandes besonders verletzbare Zeugen. Sie verfügen nicht über das Potenzial an Selbstbewusstsein, Behauptungsvermögen und Informationen wie

---

<sup>125</sup> vgl. FAZ vom 07.12.1990; Meier JZ 1991, S. 638 (639)

<sup>126</sup> Ostendorf SchlHA 1995, 29 (29)

<sup>127</sup> Volbert/Pieters S. 14

Erwachsene. Zudem kommt, dass die Kinder durch den sexuellen Missbrauch ohnehin schon stark emotional belastet sind. Diese Belastungen werden durch eine unangemessene Form der Vernehmung gesteigert. Nicht selten wird das Kind mit peinlichen Fragen bedrängt und mit unverständlichen Begriffen konfrontiert („Kam es zum Samenerguss?“) und muss auf Fragen antworten, die es als indirekten Vorwurf empfindet („Hast Du dich gewehrt?“ ; „Hast Du geschrien?“). Diese Befragung erfolgt zudem durch wildfremde Menschen, vor denen es die kindlichen Zeugen besonders schwer haben, über Dinge aus dem absoluten Intimbereich zu sprechen und häufig sogar Praktiken zu nennen, die die Grenze zur Perversität überschritten haben.

Diese Art der konkreten Befragung und die dadurch zum Ausdruck kommenden Vorwürfe bezieht das Kind auf sich, da es sich in den meisten Fällen des Missbrauchs schuldig fühlt, die sexuellen Handlungen provoziert zu haben. Hinzu kommt die Angst vor eigener Bestrafung.

Mehrfachbefragungen verwirren das Kind, da es mit unterschiedlichen Vernehmungspersonen in Kontakt kommt und auch die Art der Befragung immer unterschiedlich sein wird.

Eine zusätzliche Belastung für das betroffene Kind bedeutet es, dass die vernehmenden Personen nicht immer hinreichend qualifiziert sind. Staatsanwälte und Richter haben nicht gelernt, wie solche Vernehmungen möglichst schonend für das Kind durchzuführen sind. Sie arbeiten ausschliesslich mit ihrer Lebens- und Berufserfahrung, was nicht immer ausreichend sein wird. Die Teilnahme an Fortbildungen sind freiwillig und werden selten angeboten.

Auch bei der Polizei stehen nicht immer geschulte Beamte zur Verfügung. Zwar hat Nordrhein- Westfalen seit 1988 einwöchige Speziallehrgänge, die jährlich angeboten werden, jedoch ist die Teilnehmerzahl auf 20 Beamte bzw. Beamtinnen begrenzt.

### **c. Belastungsfaktoren vor/ in/nach der HV**

In besondere Bedrängnis gerät das Kind vor und in der Hauptverhandlung.

#### **aa. Belastungsfaktoren vor der Hauptverhandlung**

Schon vor der Hauptverhandlung gerät das Kind in einen anonymen Behördenapparat. Ein vertrauter Ansprechpartner bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Jugendamt fehlt. Zudem wissen weder das Kind noch die Begleitperson, bei welcher der oben genannten Stelle Anzeige zu erstatten ist.

Nachdem eine Anzeige bei der Polizei aufgenommen wurde, wird das Kind vorgeladen. Zunächst einmal muss es bei den Polizeibeamten eine Aussage machen, da diese die ersten mit der Sache betrauten Strafverfolgungsorgane sind.

Im unmittelbaren Anschluss daran erfolgt die ärztliche Untersuchung. Die Untersuchung alleine kann bei dem Kind weitere traumatische Erlebnisse auslösen. Bestimmte Handlungen des Arztes lösen bei dem Kind Parallelen zum Missbrauch aus: Allein das „Beine spreizen“ stellt eine typische Handlung dar, die es aus dem sexuellen Missbrauch kennt.

Nach Einlassung des Täters werden weitere Vernehmungen bei der Polizei erforderlich. Dabei wird dem sexuell missbrauchten Kind die oftmals die Tat bestreitende Einlassung des Täters vorgehalten. Das Kind wird dadurch verwirrt, es kann nicht mehr erkennen, was der Wahrheit entspricht und was nicht, und wertet den Vorhalt auch als Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit der eigenen Aussage. Nachdem die Polizei ihre Vernehmungen abgeschlossen hat, schliessen sich Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft an. Diese will sich einen eigenen Eindruck von der Persönlichkeit des Kindes

machen. Zur Bekräftigung wird unter Umständen noch verlangt, dass das Kind die Aussage vor einem Ermittlungsrichter wiederholt. Bestehen Zweifel daran, ob das Kind die Wahrheit gesagt hat, wird ein Psychologe hinzugezogen. Dieser nimmt eine Begutachtung der Glaubwürdigkeit des Kindes vor. Es muss hier die fraglichen Vorfälle erneut schildern.

Neben den Strafverfolgungsbehörden schaltet sich auch noch das Jugendamt ein. Dort wird mit dem Kind ein weiteres Gespräch geführt und auch darüber entschieden, ob es in die elterliche Wohnung zurück darf oder in ein Heim kommt. Falls es in einem Heim untergebracht wird, tritt die meistens durch den Täter gemachte Drohung „Wenn Du erzählst, was wir machen, dann kommst Du in ein Heim“, ein, und das Kind fühlt sich erst Recht schuldig.

Zusätzliche Belastungen entstehen dadurch, dass therapeutische Maßnahmen noch nicht eingeleitet werden können, da die Zeugentauglichkeit des Kindes durch die Therapie erheblich beeinträchtigt wird.

## **bb. Belastungsfaktoren in der Hauptverhandlung**

Mit der Ladung zur Hauptverhandlung beginnt eine weitere Bedrängnis des Kindes, welche sich dadurch steigert, dass der Tag der Hauptverhandlung gekommen ist. Nachdem schon die Anreise zu dem Gericht eine Belastung darstellt, erfolgt durch den kahlen Gerichtsflur eine weitere Einschüchterung. Auf der Wartebank vor dem Sitzungssaal laufen an dem Kind viele Justizpersonen, zum Teil in schwarzen Roben gekleidet, vorbei, die den Eindruck erwecken, dass sie sich im Gerichtsgebäude gut auskennen und auch über den Verfahrensablauf informiert sind. Das Kind bekommt daher das Gefühl, dass es die einzige Person ist, die sich nicht auskennt. Es fühlt sich schon auf dem Flur hilflos gegenüber den Erwachsenen.

Schlimmstenfalls schon hier begegnet das Kind dem Angeklagten, der von einem selbstbewussten Verteidiger, ebenfalls in schwarzer Robe begleitet wird. Dieser Auftritt löst panische Ängste aus. Hinzu kommt

das Gefühl der Unterlegenheit, da der Verteidiger sich sowohl mit dem Gericht als auch mit der Staatsanwaltschaft freundlich unterhält. Das Kind hat daher nicht das Gefühl, dass es durch die Justiz Schutz und Geborgenheit erfährt.

Im Sitzungssaal befinden sich – trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit - eine Menge Verfahrensbeteiligte. In der Regel ist davon auszugehen, dass über 10 Verfahrensbeteiligte anwesend sind. Vor dieser grossen Anzahl von Personen in schwarzen Roben muss das Kind aussagen. Während der Aussage wird es mit Fragen der Verteidigung konfrontiert, die nach ihrem Inhalt aggressiv wirken müssen. Auch indiskrete Befragungen aus dem absoluten Intimbereich von wildfremden Menschen stellen eine psychische Belastung dar. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen eine angstfreie Kommunikation mit dem Kind nicht möglich ist.

Die nicht kindgerechte Ausgestaltung der Gerichtssäle verstärkt den Eindruck, sich in einer fremden Welt zurechtfinden zu müssen.

Kinder haben keine Vorstellung davon, wie sie sich vor Gericht zu verhalten haben und wie der genaue Verfahrensablauf ist. Sie haben daher Angst, im Gericht Fehler zu machen und dafür selbst bestraft zu werden.

## **cc. Belastungsfaktoren nach der Hauptverhandlung**

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung des eigenen Vaters erlebt das Kind, dass die eigene Mutter dem Kind Missachtung und Schuld entgegenbringt. Dies vor allem dann, wenn es sich um eine Familie handelt, die finanziell sozial schwach war und in der der Vater der Haupternährer war.

Darüber hinaus weiss das Kind, dass der Täter nach einer bestimmten Zeit wieder frei sein wird und, für den Fall, dass es sich um einen Familienangehörigen handelt, die Gefahr besteht, dass dieser wieder in die elterliche Wohnung zurück kehren wird.

Körperliche oder psychische Schäden sowohl durch den Missbrauch als auch durch die späteren Reaktionen der Umwelt treten nicht bei jedem Kind in gleicher Weise auf. Man kann kein spezifisches Syndrom als Folge des sexuellen Missbrauchs nennen.

Es gibt enge Wechselwirkungen zwischen primärer und sekundärer Viktimisierung. Wenn Kinder durch eine Tat schwere psychische Schäden erlitten haben, liegt es nahe, dass das für sie undurchsichtige und beängstigende Strafverfahren besonders traumatisch wirkt. Das Strafverfahren stösst auf Kinder, die durch den Missbrauch schwer belastet sind.

## **B. Die Pflichten und Rechte kindlicher Zeugen in Strafverfahren bis zur Einführung des Zeugenschutzgesetzes**

Das Kind nimmt in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eine Doppelstellung ein; es ist nicht nur Opfer, sondern auch meistens der einzige Zeuge. In diesen Verfahren stehen und fallen die Ermittlungen mit der Mitwirkung des betroffenen Kindes. Das Kind allein weiss, was mit ihm und an ihm geschehen ist.

Der Zeuge ist ein persönliches Beweismittel. Er soll eine persönliche Wahrnehmung über einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang bekunden; er kann aber auch über gegenwärtige Tatsachen Auskunft geben, sofern sie Tatfolgen sind<sup>128</sup>.

### **I. Zeugenpflichten von Kindern**

Zeuge kann nur sein, wer die zu bekundende Tatsache wahrnehmen konnte, wer sie in Erinnerung behalten hat und wer darüber noch Auskunft geben kann<sup>129</sup>. Diese Fähigkeit besitzt nicht jeder Mensch. Kinder unter 14 Jahren sind zwar gemäß § 19 StGB schuldunfähig, das Gesetz schränkt ihre Zeugnisfähigkeit jedoch nicht ein<sup>130</sup>. Auch

---

<sup>128</sup> BGHSt 22, 347, (348); KK- Pelchen Vor § 48 Rn. 1; Zacharias S. 36

<sup>129</sup> LR- Dahs Vor § 48 Rn. 23

wer körperliche oder geistige Gebrechen hat, kann grundsätzlich Zeuge sein. Die Frage, ob die kindliche Person als Zeuge vernommen werden kann, ist der freien Entscheidung des Richters vorbehalten und hängt davon ab, ob es fähig ist, richtige Wahrnehmungen zu machen, das Wahrgenommene richtig aufzufassen, zu beurteilen und wiederzugeben<sup>131</sup>.

Daher können Kinder als Zeugen vernommen werden, wenn von ihnen eine verständliche Aussage zu erwarten ist. Eine feste Altersgrenze dafür besteht jedoch nicht. Es müssen aber Erfahrungswerte über die Aussagetüchtigkeit von Kleinkindern berücksichtigt werden. Daher dürften Kinder unter 4 ½ Jahren nur bedingt aussagetüchtig sein<sup>132</sup>. Diese Erkenntnisse sind Ergebnisse aus der Aussagepsychologie: Danach erweist sich ein Kind - bei normaler Entwicklung - schon in diesem Alter als aussagetüchtig<sup>133</sup>. Sie sind von ihren sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten her bereits in der Lage, über Erlebnisse zu berichten und altersgerecht gestellte Fragen zu beantworten<sup>134</sup>.

Ist daher von einem Kind eine solche Aussage zu erwarten, entsteht seine Zeugenstellung, indem es nach § 48 StPO zu einer Vernehmung geladen wird. Die Ladung enthält die staatliche Aufforderung, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur Vernehmung zu erscheinen. Die Zeugenstellung entsteht daher nicht schon durch die gegen das Opfer ausgeführte Straftat<sup>135</sup>. Kinder werden nicht unmittelbar, sondern zu Händen ihrer gesetzlichen Vertreter geladen, auch wenn sie alt genug sind, um die Bedeutung der Ladung zu erfassen<sup>136</sup>. Jugendliche ab 14 Jahren können schon persönlich geladen werden<sup>137</sup>. In diesem Fall sollte auch den gesetzlichen Vertretern die Ladung zugestellt werden. Diese werden in der Ladung darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Kind

---

<sup>130</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner Vor § 48 Rn. 13; Schlüchter Strafprozessrecht S. 124

<sup>131</sup> BGHSt 2, 270 (270); SK- Rogall Vor § 48 Rn. 31

<sup>132</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner Vor § 48 Rn.. 13; Arntzen DRiZ 1976, 20 (20); Hussels NJW 1995, 1877 (1877)

<sup>133</sup> Eisenberg S. 357, Rn. 1002; Schmidt, S.38

<sup>134</sup> Eisenberg, S. 357 Rn. 1002

<sup>135</sup> Schlüchter, Strafprozessrecht, S. 184

<sup>136</sup> KK- Pelchen § 48 Rn. 6; Eisenberg, S. 379 Rn. 1059; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 48 Rn. 7; Gunder S. 79

<sup>137</sup> Schweckendieck NStZ 1990, 171 (171); AK- Kühne § 48 Rn. 10; LR- Dahs § 48 Rn. 11

bei der vernehmenden Stelle einzufinden hat und dass der gesetzliche Vertreter für das Erscheinen die Verantwortung hat<sup>138</sup>.

Mit der Zeugenstellung entstehen die Zeugenpflichten.

Ein erwachsener Zeuge hat drei Hauptpflichten: Er muss vor Gericht und der Staatsanwaltschaft erscheinen, eine wahrheitsgemäße Aussage machen, soweit nicht ein Zeugnis - oder Auskunftsverweigerungsrecht besteht, und hat die Pflicht sich bezüglich seiner gemachten Aussage vor dem Richter vereidigen zu lassen.

Alle Zeugenpflichten sind staatsbürgerliche Pflichten, die die Strafprozessordnung nicht begründet, sondern voraussetzt, und die erzwungen werden können<sup>139</sup>. Sie treffen alle deutschen Staatsangehörigen, selbst wenn sich diese im Ausland befinden; Ausländer und Staatenlose nur, wenn sie sich im Inland aufhalten<sup>140</sup>. Exterritoriale sind von der Zeugenpflicht befreit (§§ 18, 19 GVG).

## 1. Erscheinungspflicht

Die Erscheinungspflicht gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie müssen auf die Ladung hin vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erscheinen, nicht jedoch bei der Polizei<sup>141</sup>. Die Erscheinungspflicht gilt selbst dann, wenn dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht<sup>142</sup>. Der Zeuge muss so oft zur Vernehmung erscheinen, wie es von ihm verlangt wird. Auch die weite Entfernung zum Vernehmungsort berechtigt ihn nicht, das Erscheinen zu verweigern<sup>143</sup>.

Kommt der ordnungsgemäß geladene Zeuge seiner Pflicht zum Erscheinen vor dem Gericht nicht nach, sieht das Gesetz zur Durchsetzung dieser Pflicht vor, dass das Gericht dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Mehrkosten auferlegen kann (§ 51 I 1 StPO). Des weiteren kann das Gericht nach § 51 I 2 StPO Zwangsmaßnahmen gegen den Zeugen anordnen. Das Gericht kann ein Ordnungsgeld und

---

<sup>138</sup> OLG Hamm NJW 1965, 1613 (1613); Dahs NJW 1984 1921 (1922); Hussels NJW 1995 1877 (1877); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 48 Rn. 7

<sup>139</sup> BVerfG NJW 1979 32 (32); 1988, 897 (898); KMR- Paulus Vor § 48 Rn. 26; KK- Pelchen Vor § 48 Rn. 2

<sup>140</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner Vor § 48 Rn. 5

<sup>141</sup> vgl. Gesetzestext des § 161 a I 1 StPO

<sup>142</sup> Roxin Strafverfahrensrecht S. 209 Rn. 11

<sup>143</sup> LR- Dahs Vor § 48 Rn. 7

für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festsetzen. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist nach Art. 6 I EGStGB von 5 bis 1.000 DM zulässig und die Anordnung der Ordnungshaft beträgt nach Art. 6 II EGStGB mindestens einen Tag bis höchstens sechs Wochen.

Zudem hat das Gericht die Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung des Zeugen, § 51 I 3 StPO. Das Gericht ordnet sie an, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Zeuge die Ladung ohne triftige Gründe unbeachtet gelassen hat und auch einer erneuten Ladung trotz der Festsetzung des Ordnungsgeldes nach § 51 I 2 StPO nicht folgen wird. Bleibt der Zeuge auf eine staatsanwaltschaftliche Ladung hin aus, so kann auch die Staatsanwaltschaft nach §§ 161 a II, 51 StPO Ordnungsmittel - mit Ausnahme der Ordnungshaft, die dem Gericht vorbehalten bleibt - festsetzen.

#### **a. Zulässigkeit der Auferlegung der Mehrkosten, des Ordnungsgeldes- und haft gegen Kinder**

Die Auferlegung von Mehrkosten, die Anordnung eines Ordnungsgeldes bzw. einer Ordnungshaft ist gegenüber Kindern unzulässig<sup>144</sup>.

Mit den Ordnungsmitteln des § 51 StPO wird ein Rechtsverstoß, ein Ungehorsam gegen gesetzliche Vorschriften geahndet. Die Ordnungsmittel werden dem Zeugen für die Verletzung seiner prozessualen Pflichten auferlegt<sup>145</sup>. Diese Maßnahmen haben Sanktionscharakter<sup>146</sup>. Ihre Anordnung ist nur dann möglich, wenn dem Zeugen die Pflichtverletzung auch vorgeworfen werden kann.

Ein Vorwurf kann Kindern aber wegen des Rechtsgedankens der Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB nicht gemacht werden.

§ 19 StGB lässt bei Kindern die Vorwerfbarkeit von Straftaten entfallen. Eine Säumnis zählt an sich nicht dazu, da es sich nicht um eine Straftat handelt<sup>147</sup>. Allerdings ist der Rechtsgedanke des § 19

---

<sup>144</sup> Eisenberg S. 390 Rn. 1097

<sup>145</sup> Meier JZ 1991, 638 (640)

<sup>146</sup> Meier JZ 1991, 638 (640)

<sup>147</sup> Meier JZ 1991, 638 (640); Vierhaus NSTz 1994, 271 (271)

StGB anwendbar, da die fehlende Verantwortlichkeit von Kindern ein allgemeiner Grundsatz des Sanktionsrechts ist<sup>148</sup>. Ein Kind gehört im Rechtsstaat nicht in Haft. Und eine finanzielle Sanktion träfe ohnehin nur die Eltern und verstieße daher gegen den Grundsatz, dass Säumnisfolgen ausschliesslich gegen den nicht erschienenen Zeugen selbst verhängt werden dürfen<sup>149</sup>.

Bei Jugendlichen findet § 3 JGG analoge Anwendung<sup>150</sup>. Danach können gegen Jugendliche, die strafrechtlich verantwortlich sind, Ordnungsmittel festgesetzt werden.

## **b. Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung gegen Kinder**

Die zwangsweise Vorführung des Zeugen stellt eine Vollstreckungsmaßnahme dar, mit der sichergestellt werden soll, dass ein Zeuge seine Pflichten erfüllt. Die Vorführung bezweckt daher nicht die Ahndung eines Verstoßes gegen einen Gesetzesbefehl<sup>151</sup>. Die Anordnung kann daher wegen des fehlenden Sanktionscharakters unabhängig von der Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung erfolgen, daher auch gegenüber schuldunfähigen Kindern<sup>152</sup>. Eine solche Anordnung bleibt aber nur in Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtmäßig<sup>153</sup>.

Bei der Vorführung von Kindern führt eine Abwägung im Regelfall zur Rechtswidrigkeit der Anordnung.

Die Begründung der Rechtswidrigkeit fällt jedoch nicht einheitlich aus. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass der staatliche Eingriff der zwangsweisen Vorführung eines Kindes generell

---

<sup>148</sup> BVerfGE 20, 323 (333); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 51 Rn. 15

<sup>149</sup> OLG Hamm NJW 1965, 1613 (1613); KK- Pelchen § 51 Rn.. 22

<sup>150</sup> Ostendorf JGG § 1 Rn. 10; Eisenberg JGG § 1 Rn. 22

<sup>151</sup> LR- Dahs § 51 Rn. 2

<sup>152</sup> BVerfGE 20, 323 (333); Laubenthal JZ 1996, S. 335 (337); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 51 Rn. 15; KMR- Paulus § 51 Rn. 7; LR- Dahs § 51 Rn.. 2; Günter JA 1979, 427 (427); Eisenberg S.383 Rn. 1074

<sup>153</sup> Vierhaus NSTz 1994, 271 (271); Eisenberg, S. 383 Rn. 1074

unverhältnismäßig sei<sup>154</sup>. Nach anderer Meinung ist eine Abwägung zwischen Kindeswohl und Wahrheitssuche vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass das Kind häufig das einzige Beweismittel ist und daher Unklarheiten aufklären könnte, um eine Verurteilung herbeizuführen. Ansonsten ist der Richter nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gezwungen, diesen bei fehlender Sachverhaltsaufklärung freizusprechen. Andererseits muss der Schaden berücksichtigt werden, der darin besteht, dass das Kind gegen seinen und den Willen der Erziehungsberechtigten an einen ihm unbekanntem Ort verschafft wird<sup>155</sup>. Die Missachtung des Elternwillens und die zwangsweise Trennung überragen normalerweise nicht den Nutzen der Wahrheitsfindung<sup>156</sup>.

Die Ladung eines kindlichen Zeugen begründet für diesen eine Erscheinungspflicht; die Befolgung dieser Pflicht kann aber nicht erzwungen werden.

Auch gegen die Eltern können keine Zwangsmittel verhängt werden<sup>157</sup>, da diese nur gegen Zeugen festgesetzt werden können, § 51 StPO. Die Ladung des Kindes über die Eltern führt aber nur die Zeugenstellung des Kindes herbei<sup>158</sup>, nicht aber die der Erziehungsberechtigten.

Verhindern die Eltern das Erscheinen des Kindes, so hat der Strafrichter nur die Möglichkeit wegen eventuellen Missbrauchs des Sorgerechtes das Vormundschaftsgericht anzurufen. Er kann dieses dann auffordern zu prüfen, ob für die Dauer der Vernehmung das elterliche Recht gemäß § 1666 I 1 BGB zur Aufenthaltsbestimmung zu entziehen ist. Ein solcher Entzug wird aber nur Erfolg haben, wenn die Motive der Eltern völlig sachfremd sind<sup>159</sup>. Handeln die Eltern dagegen gerade im Interesse des Kindes, wird das Vormundschaftsgericht die Feststellung eines Missbrauchs des Sorgerechts ablehnen.

---

<sup>154</sup> Ostendorf JGG § 1 Rn. 10

<sup>155</sup> Meier JZ 1991, 638 (640); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 51 Rn. 20

<sup>156</sup> vgl. hierzu auch OLG Hamm NJW 1965, 1613 (1613); Vierhaus NSTz 1994, 271 (271)

<sup>157</sup> Eisenberg S. 390 Rn. 1079

<sup>158</sup> OLG Hamm NJW 1965, 1613 (1613)

<sup>159</sup> Skupin MDR 1965, 865 (868); Palandt § 1666 Rn. 3

## 2. Aussagepflicht

Die Aussagepflicht gilt für Kinder und Jugendliche grundsätzlich genauso wie für Erwachsene. Nach § 69 StPO ist jeder Zeuge verpflichtet, alles das mitzuteilen, was ihm bekannt ist. Dabei hat er grundsätzlich auch die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage<sup>160</sup>.

Eine Aussagepflicht besteht aber dann nicht, wenn der Zeuge sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berufen kann. Die in § 52 StPO genannten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht in einer ihnen verständlichen Form nach § 52 III StPO zu belehren.

Für die Ausübung des Rechts muss der junge Zeuge die zum Verständnis des Zeugnisverweigerungsrecht erforderliche Reife besitzen. Eine solche Reife liegt vor, wenn der minderjährige Zeuge den Widerstreit, in den er durch seine familiären Beziehungen zu dem Beschuldigten gestellt wird, verstandesmäßig erfasst<sup>161</sup>. Er muss verstehen können, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, etwas getan zu haben, was Unrecht ist, dass er für diese Tat bestraft werden kann und dass seine Aussage vielleicht dazu führt, dass der Beschuldigte erst bestraft wird. Die Frage, ob die erforderliche Verstandesreife vorliegt, hängt von der Überzeugung des Richters ab. Eine feste Altersgrenze, von der an auszugehen ist, dass das Kind die erforderliche Reife besitzt, existiert nicht<sup>162</sup>. Bei einem 7-jährigen Kind wird sie in der Regel fehlen<sup>163</sup>. Bei Zeugen mit einem Alter ab 14 Jahren und mit normaler Intelligenz wird die Verstandesreife vorliegen<sup>164</sup>.

Hat das Kind eine solche Reife, dann kann es selbständig über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes entscheiden, unabhängig davon, was die Erziehungsberechtigten wollen<sup>165</sup>. Liegt diese Reife jedoch nicht vor oder ist sie zweifelhaft, so ist eine Vernehmung nur dann zulässig, wenn das Kind zu einer Aussage bereit ist und die

---

<sup>160</sup> Roxin Strafverfahrensrecht S. 209 Rn. 12

<sup>161</sup> BGHSt 14, 162 (162); BGH NJW 1967, 360 (360)

<sup>162</sup> Kohlhaas NJW 1960, 5 (5); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 52 Rn. 18

<sup>163</sup> BGHSt 14, 162 (162)

<sup>164</sup> BGH VRS 36, 23 (23); Pfeiffer/Niebach NSTZ 1985, 493 (493); BGHSt 14, 24 (24)

<sup>165</sup> LR- Dahs § 52 Rn. 22; KK- Pelchen § 52 Rn. 22

gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern nach §§ 1626 I, 1629 I 2 BGB, dieser zustimmen, § 52 II 1 StPO. Der Verzicht durch die gesetzlichen Vertreter auf das Zeugnisverweigerungsrecht bindet den minderjährigen Zeugen aber nicht. Der verstandesunreife Zeuge entscheidet dann selbst darüber, ob er aussagen will oder nicht. Das Gericht muss das Kind ausdrücklich belehren, dass es nicht auszusagen braucht<sup>166</sup>.

Der gesetzliche Vertreter kann daher eine Aussage des Kindes nur verhindern, wenn er von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Ist einer der gesetzlichen Vertreter der Beschuldigte, dann ist er von der Entscheidung ausgeschlossen, § 52 II 2 StPO. Aber auch der andere Elternteil – wenn die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zusteht - darf es nicht, weil er sich meist in einer schwierigen Konfliktlage befinden wird<sup>167</sup>. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes wird das Vormundschaftsgericht dann einen Pfleger bestellen, der dann an die Entscheidungsstelle des Beschuldigten tritt (§ 1909 BGB). Das Vormundschaftsgericht ist dabei an die Feststellung gebunden, dass der Zeuge die genügende Verstandesreife besitzt und der gesetzliche Vertreter ausgeschlossen ist.

Ist aber nur ein Elternteil gesetzlicher Vertreter, so darf er auch entscheiden, wenn der Ehegatte (Stiefvater oder -mutter des Zeugen) der Beschuldigte ist<sup>168</sup>. Eine andere Ansicht steht in dieser Konstellation auf dem Standpunkt, dass § 52 II 2 StPO analog auch auf den allein vertretungsberechtigten Gatten des Beschuldigten anzuwenden ist, mit der Folge, dass sein Recht, über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes zu entscheiden, entfällt.<sup>169</sup>

---

<sup>166</sup> BGHSt 21, 303 (306); BGH NSStZ 1991, 295 (298); Peters S. 349

<sup>167</sup> Roxin Strafverfahrensrecht S. 190

<sup>168</sup> LR- Dahs § 52 Rn. 33

<sup>169</sup> Schimansky, S. 306; Roxin Strafverfahrensrecht S. 190

Weigert sich der Zeuge auszusagen, und kann er sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, so kann der Richter nach § 70 I 1 StPO die durch die Weigerung entstandenen Mehrkosten dem Zeugen auferlegen, nach § 70 I 2 StPO Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegen ihn verhängen. Die Staatsanwaltschaft kann hingegen nur Ordnungsgeld festsetzen, § 161 a II, III StPO.

Zwangsweise durchgesetzt werden kann die Aussagepflicht gegen das Kind jedoch nicht. Die Sanktionen für die Pflichtverletzung, nämlich die Auferlegung der durch die Weigerung verursachten Mehrkosten und die Verhängung von Ordnungsgeld, hilfsweise von Ordnungshaft, sind wegen der Schuldunfähigkeit des Kindes gemäß § 19 StGB nicht anwendbar<sup>170</sup>.

Die Anordnung von Beugehaft gemäß § 70 II StPO ist an sich zulässig, da es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt, die unabhängig von einer Schuldfähigkeit angeordnet werden kann. Da aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist, ist eine Anordnung gegenüber Kindern aus den oben erwähnten Gründen<sup>171</sup> unverhältnismäßig.

Das Gericht kann den Sachverhalt daher nicht aufklären, wenn der kindliche Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder aber einfach nicht zu einer Aussage bereit ist, da eine Erzwingung einer Aussage mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen nicht möglich ist.

### **3. Eidespflicht**

Nach § 59 StPO sind Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Von dieser grundsätzlichen Eidespflicht sieht § 60 StPO Ausnahmen vor. Die Eidesspflicht greift nach § 60 Nr. 1 StPO erst ein, wenn ein Zeuge sechzehn Jahre oder älter ist. Vorher besteht ein Vereidigungsverbot, das zwingend ist. Die Zeugen dürfen auch dann

---

<sup>170</sup> LR- Dachs § 70 Rn. 4; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 70 Rn. 3

<sup>171</sup> Seite 65- 68

nicht vereidigt werden, wenn alle Prozessbeteiligten zustimmen oder die Eidesleistung sogar verlangen.

Personen unter 16 Jahren sind daher eidesunmündig. Die Altersgrenze folgt daraus, dass davon auszugehen ist, dass sie noch nicht verstehen, was ein Eid bedeutet, und dass der Beweiswert durch ihre Eidesleistung nicht erhöht wird<sup>172</sup>.

Maßgebender Zeitpunkt für die Eidesunmündigkeit ist der Vernehmungstag und nicht etwa der Tag des Geschehens, über das der Zeuge aussagen soll.

Mit den Hauptpflichten verbunden sind einzelne Nebenpflichten: neben den Pflichten des jungen Zeugen, zu erscheinen und auszusagen, tritt häufig auch noch die Pflicht, sich untersuchen und begutachten zu lassen, § 81 c StPO.

#### **4. Untersuchungspflicht**

Nach § 81 c StPO kann die Pflicht bestehen, sich untersuchen und begutachten zu lassen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Zeugenpflicht, weil Beweismittel in diesem Fall nicht die Aussage der Person ist, sondern die Beschaffenheit des Körpers. Das Kind wird also vom Zeugen zum Augenscheinsobjekt.

Nach § 81 c I StPO besteht zunächst die Pflicht, am Körper die Untersuchung auf bestimmte Spuren und Tatfolgen zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Personen, die als Zeugen in Betracht kommen. Der Zeugengrundsatz verlangt nicht, dass der betreffende Dritte wirklich eine Aussage machen kann. Erforderlich ist nur, dass für ihn die Möglichkeit der Zeugenrolle besteht<sup>173</sup>. Dem Zeugengrundsatz ist auch dann genügt, wenn die in Betracht kommende Person lediglich wegen Aussageuntauglichkeit als Zeuge ausscheidet. Es kann daher auch eine Untersuchung von Säuglingen und Kleinkindern angeordnet

---

<sup>172</sup> RGSt 6, 156 (156); Peters § 42 III Rn. 3 b

<sup>173</sup> KMR § 81 c Rn. 12; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 81 c Rn.10

werden, unabhängig von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters<sup>174</sup>.

Die Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, sind verpflichtet, sich daraufhin untersuchen zu lassen, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Danach bezieht sich die Duldungspflicht auf Untersuchungen am Körper des möglichen Zeugen. Erlaubt sind alle Begutachtungen von äusserlich sichtbaren Verletzungen, wie sie insbesondere bei Strafverfahren wegen Kindesmisshandlung vorkommen<sup>175</sup>. Aber auch die natürlichen Öffnungen des Körpers dürfen untersucht werden, so dass zum Beispiel das Öffnen des Mundes zwecks Besichtigung eingeschlagener Zähne oder die Vornahme eines Scheidenabstrichs zulässig sind.

Nicht erlaubt sind Eingriffe in das Innere des Körpers, wie zum Beispiel Magenauspumpen und Röntgenuntersuchungen<sup>176</sup>.

Die Untersuchung muss zum Zwecke der Wahrheitserforschung notwendig sein und darf auch nicht unzumutbar sein, § 81 c IV StPO.

Bei kindlichen Zeugen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben und die erforderliche Verstandsreife besitzen, kann gegen ihren Willen eine Untersuchung nicht stattfinden. Nach § 81 c III StPO sind sie über dieses Recht zu belehren.

Fehlt die Verstandsreife des Minderjährigen, darf eine Untersuchung nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Ist ein Elternteil der Beschuldigte, dann ist auch der andere Elternteil von der Entscheidung ausgeschlossen, wie auch bei § 52 II StPO. Nach § 81 c III StPO ist in diesen Fällen zur Beweissicherung die Untersuchung auf besondere richterliche Anordnung zulässig.

Bei Kindern, die von einem Fremdtäter missbraucht worden sind, wird im allgemeinen nach Anzeigeerstattung eine körperliche Untersuchung durch die Polizei veranlasst. Bei Tätern aus dem

---

<sup>174</sup> Roxin Strafverfahrensrecht § 33 Rn. 21

<sup>175</sup> BGH StV 1991, 146 (146); Roxin Strafverfahrensrecht § 33 Rn. 23; LR-Meyer § 81 c Rn.

19

<sup>176</sup> BGH StV 1991, 146 (146); KMR § 81 c Rn. 15; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 81 c Rn. 16

familiären Umfeld ist neben der medizinischen Versorgung die Hinzuziehung eines Rechtsmediziners durch die Polizei oder – bei noch nicht erfolgter Meldung des Falles - durch die behandelnden Ärzte üblich. Fälle bei Verdacht auf chronischen Missbrauch gelangen nur selten zur Untersuchung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine erfolgreiche Untersuchung mit dem Nachweis des sexuellen Missbrauchs nur bei einem akuten Missbrauch innerhalb von 72 Stunden feststellbar ist, sei es durch gefundenes Sperma oder einer Schwangerschaft<sup>177</sup>. Ansonsten kann sexueller Missbrauch nicht durch eine ärztliche Untersuchung bewiesen werden<sup>178</sup>. Auffälligkeiten im Genital- oder Analbereich durch Penetration des Hymen, die Weite des Introitus vaginae oder durch Geschlechtskrankheiten beweisen nicht, dass ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat, sondern können nur als Indiz für den sexuellen Missbrauch gewertet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Befunde auch auftreten können, ohne dass es zu einem sexuellen Missbrauch gekommen ist, da die Vagina altersabhängig unterschiedlich ausgeprägt ist. Das Hymen kann beispielsweise durch Sport verletzt werden und Geschlechtskrankheiten können auch auf anderem Wege übertragen werden.

Auch akute Verletzungen, wie Einrisse und Schleimhautdefekte, hinterlassen in der Regel keine Spuren, da diese schnell abheilen.

Daraus ist zu folgern, dass bei einem sexuellen Missbrauch die kindergynäkologische Untersuchung ein höchst unsicheres Mittel zur Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs darstellt. Körperbefunde sind demnach nur selten geeignet, sexuellen Missbrauch zu beweisen. Von grösster Bedeutung in einem solchen Verfahren ist daher die Aussage des Opferzeugen.

Weigert sich das sexuell missbrauchte Kind einer Untersuchung zu unterziehen, so kann diese nicht durch Festsetzung eines Zwangsmittels nach § 70 StPO bzw. durch Anordnung unmittelbaren Zwangs nach § 81 c VI StPO aus den unter B I 1 a und b erwähnten Gründen ausgeführt werden.

---

<sup>177</sup> Lorenz DRiZ 1999, 253 (254); Banaschak/Chesne Kriminalistik 1998, 127 (128)

<sup>178</sup> Lorenz DRiZ 1999, 253 (245); Gallwitz/Paulus DRiZ 1999, 276 (280)

Eine weitere Konsequenz, die sich aus der Duldungspflicht ergibt, betrifft die Zulässigkeit von Glaubwürdigkeitsuntersuchungen, die von Gerichten bei jungen Zeugen sehr häufig angeordnet werden.

Nach dem Gesetz sind Zeugen lediglich verpflichtet, sich an ihrem Körper auf das Vorhandensein von Spuren und Tatfolgen untersuchen zu lassen. Andere Untersuchungen brauchen Zeugen nicht über sich ergehen lassen. Die einzige Ausnahme von diesem Zeugen- und Spuren- Grundsatz stellt § 81 c II StPO dar. Danach sind unabhängig von der Zeugenrolle Blutprobenentnahmen und Abstammungsuntersuchungen erlaubt, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten ist und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.

Für die Zulässigkeit von Glaubwürdigkeitsuntersuchungen ergibt sich hieraus, dass sie gegen den Willen des Betroffenen nicht durchgeführt werden dürfen, da sie sich weder auf den Körper des Zeugen noch auf Spuren oder Tatfolgen beziehen<sup>179</sup>. Sie betreffen allein die Beweiseignung der Aussage. Für eine zwangsweise Untersuchung dieser Art fehlt daher die gesetzliche Ermächtigung.

seiner Erklärung zu verstehen. Fehlt dieses Verständnis, dann ist eine Untersuchung davon abhängig, ob der gesetz

Für die Durchführung von Glaubwürdigkeitsuntersuchungen gibt es nur zwei Möglichkeiten.

Der Zeuge kann in die Begutachtung einwilligen. Die Einwilligung setzt aber voraus, dass der Zeuge das erforderliche Verständnis besitzt, um den Sinn und die Tragweite liche Vertreter einwilligt.

Umstritten ist, ob der Zeuge über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung vorher zu belehren ist<sup>180</sup>. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist eine solche Belehrung nicht erforderlich<sup>181</sup>. Es besteht nur eine Belehrungspflicht darüber, dass der Zeuge ein Untersuchungsverweigerungsrecht nach § 81 c III i.V.m. § 52 III StPO hat, wenn der Beschuldigte ein naher Angehöriger ist.

---

<sup>179</sup> BGHSt 13, 394 (398); 14, 21 (23)

<sup>180</sup> LR- Dahs § 81 c Rn. 5; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 81 c Rn. 4

<sup>181</sup> BGHSt 13, 394 (398); KK-Senge § 81 c Rn. 11

Stimmt der Zeuge oder der gesetzliche Vertreter einer Begutachtung nicht zu, besteht die andere Möglichkeit darin, dass der Sachverständige nach § 80 II StPO bei der richterlichen Vernehmung anwesend ist und dem Zeugen unmittelbar Fragen stellen darf. Auf dieser Grundlage darf er sein Gutachten erstatten<sup>182</sup>. Aus der Pflicht des Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage wird gefolgert, dass der Zeuge auch die Prüfung seiner Glaubwürdigkeit dulden muss<sup>183</sup>.

## **II. Die Rechte des kindlichen Zeugen**

Der Zeuge ist ungeachtet seiner prozessualen Funktion als Beweismittel kein bloßes Verfahrensobjekt, sondern Verfahrenssubjekt mit eigenen Rechten<sup>184</sup>. Für Zeugen gilt wie für jeden Prozessbeteiligten der Grundsatz des fairen Verfahrens. Die Rechte des Zeugen, die sich im wesentlichen auf die Durchführung der Vernehmung beziehen, gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen.

### **1. Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Zeugenschutz**

#### **a. Strafverfahrensänderungsgesetz von 1979**

Eine gesetzliche Zeugenschutzregelung enthielt erstmals das Strafverfahrensänderungsgesetz, das am 1. Januar 1979 in Kraft getreten ist<sup>185</sup>.

Vor dem Hintergrund der „Terroristen- Prozesse“ gegen die Mitglieder der Rote- Armee- Fraktion (Bader- Meinhoff- Bande) wurde § 68 S. 2 StPO eingefügt. Danach kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung einem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die

---

<sup>182</sup> BGHSt 23, 1 (2); Böttcher in FS für Kleinknecht S. 33

<sup>183</sup> BGHSt 23, 1 (2); BGH NSTz 1982, 432 (432); Schlüchter Strafprozessrecht S. 202 f

<sup>184</sup> BVerfGE 38, 105 (114)

<sup>185</sup> BGBl I, 1645, 1646

Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird.

Somit wurde erstmalig gefährdeten Zeugen die Möglichkeit gegeben, ihren Wohnort nicht anzugeben. Diese Regelung galt aber nur für die Hauptverhandlung, nicht für das Ermittlungsverfahren. Die Wohnanschrift war demnach in den Verfahrensakten festgehalten und konnte über das nicht einschränkbare Akteneinsichtsrechts des Verteidigers gemäß § 147 StPO bekannt werden.

Eine Bestimmung, die es dem Zeugen generell gestattet hätte, statt des Wohnortes eine Dienst- oder Geschäftsadresse oder eine andere ladungsfähige Adresse anzugeben, war im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt worden. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass dem Angeklagten durch eine Geheimhaltung des Wohnortes die Möglichkeit genommen werde, im Einzelfall Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einzuziehen<sup>186</sup>.

Die Vorschrift war daher keine effiziente gesetzliche Regelung in Bezug auf den Zeugenschutz, da über das Akteneinsichtsrechts des Verteidigers die Wohnanschrift des Zeugen ersichtbar war.

## **b. Opferschutzgesetz von 1986**

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren wurde durch das Opferschutzgesetz vom 18. 12. 1986 nachhaltig verbessert.

Mit den Änderungen – vor allem der §§ 68 a, 247 StPO, § 171 b GVG - durch das Opferschutzgesetz hat der Gesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsfindung und effektiver Verteidigung einerseits und Persönlichkeitsschutz des Zeugen andererseits eine Verschiebung zugunsten des Persönlichkeitsschutzes vorgenommen. Anlass dafür waren einige spektakuläre Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und eine damit verbundene intensive Befragung nach Dingen aus der Intimsphäre der als Zeugen vernommenen Verletzten, insbesondere vergewaltigter Frauen.

---

<sup>186</sup> BT- Drs. 8/ 1844, S. 30

Diese neuen Regeln gelten nicht nur für Verletzte, sondern für alle Zeugen. Eine Bevorzugung des Verletzten ergibt sich in der ihm nach §406 f I StPO durch gesetzliche Neuregelung eingeräumten Befugnis auf Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes als Beistand zur effektiven Inanspruchnahme der Abwehrrechte nach §§ 68a, 247 StPO. Zeugen, die nicht Verletzte sind, sind auf den gesetzlich nicht geregelten, aber anerkannten Zeugenbeistand angewiesen<sup>187</sup>.

### **aa. § 68 a StPO- Bloßstellen von Zeugen**

Nach § 68 a StPO a.F. sollten Fragen, die einem Zeugen oder einem seiner Angehörigen „zur Unehre gereichen“, nur dann gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind. Unerlässlich i.S. des § 68 a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist<sup>188</sup>.

Das Opferschutzgesetz hat eine Erweiterung des § 68 a StPO dahin vorgenommen, dass diese Bestimmung jetzt auch für Fragen Anwendung findet, welche den „persönlichen Lebensbereich“ des Zeugen oder seiner Angehörigen i. S. des § 52 I StPO betreffen. Der Zeuge darf auch hier nur gefragt werden, wenn die Befragung unerlässlich ist.

Was Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich gemäß § 68 a StPO sind, der durch § 171 b GVG ergänzt wird<sup>189</sup>, folgt aus dem Schutzzweck der Norm.

Der persönliche Lebensbereich umfaßt diejenigen privaten Umstände, die jedem zur Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleistet werden müssen. Dazu zählen vor allem private Eigenschaften und Neigungen des Zeugen, sein Gesundheitszustand, seine religiöse und politische Einstellung, aber auch Tatsachen aus seinem Familienleben, die

---

<sup>187</sup> vgl. BVerfGE 38, 105 ff; Hammerstein NStZ 1981, 125 (125); Thomas NStZ 1982, 489 (489)

<sup>188</sup> BGH NStZ 1982, 170 (170)

<sup>189</sup> Kleinknecht/ Meyer- Goßner § 68 a Rn. 5

unbefugten Dritten nicht ohne weiteres zugänglich sind und Schutz vor dem Einblick Außenstehender verdienen<sup>190</sup>.

Daher ist es auch unzulässig, dem Opfer einer Sexualstraftat Fragen über sein Sexualleben zu stellen, soweit dieses mit der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat nicht zusammenhängt<sup>191</sup>.

Trotz der Neuregelung können Fragen, die den Intimbereich des Zeugen tangieren, vom Richter und anderen Verfahrensbeteiligten gestellt werden, soweit diese notwendig sind, um die zur Urteilsfindung erforderlichen Tatsachen und Hilfsstatsachen zu ermitteln – eine Regelung, die der BGH in ständiger Rechtsprechung weit auslegt<sup>192</sup>. Nur dann, wenn eine Frage zur Wahrheitserforschung nicht erforderlich ist, darf der Zeuge die Beantwortung der Frage verweigern. Daher müssen auch nach der Änderung zahlreiche peinliche Fragen zugelassen werden, weil diese für die Urteilsfindung unerlässlich sind. Der Schutz der Zeugen ist somit nur geringfügig verbessert worden<sup>193</sup>.

Auch nach der neuen Rechtslage kann das Gericht dem Zeugen vor diskriminierenden Fragen des Angeklagten und des Verteidigers nur wenig Schutz gewähren.

## **bb. § 247 S. 2 StPO- Vorübergehende Ausschließung des Angeklagten**

Mit der Neufassung des § 247 S. 2 StPO wird die Befugnis des Gerichts, den Angeklagten aus dem Sitzungssaal zu entfernen, auf den Fall erweitert, dass bei der Zeugenvernehmung in Gegenwart des Angeklagten eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Gesundheitsnachteils für den Zeugen besteht<sup>194</sup>.

---

<sup>190</sup> Kissel GVG § 171 B Rn. 3; Odersky Pfeiffer- FS , S. 330 ff; BGHSt 30, 212; Rieß / Hilger NStZ 1987, 150

<sup>191</sup> Wolters, S.56; Iffert-Schmücker, S. 42; Mair, S. 49

<sup>192</sup> BGH NStZ 1982, 170, 170; BGHSt 21, 334 (360); BGHSt 13, 252 (254)

<sup>193</sup> Böttcher in FS für Kleinknecht S. 37; Weigend NJW 1987, 1171 (1171)

<sup>194</sup> BT- Drs. 10 / 6124, S. 14

§ 247 S. 2 StPO ist im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu § 247 S. 1 StPO zu verstehen. Danach ist die Entfernung des Angeklagten gerechtfertigt, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten zusammenbricht oder von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht<sup>195</sup>. Geringfügige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens reichen jedoch nicht aus, sondern es ist eine gewisse Schwere des drohenden Nachteils erforderlich, der über die Dauer der Vernehmung hinausreicht. Auch bei Anwendung des Satz 2 muß die Befürchtung durch konkrete Umstände nachweisbar sein, zum Beispiel durch ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten oder durch Furcht des Zeugen vor Rache oder anderen Nachteilen. Das Gericht entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen<sup>196</sup>.

Weiterhin gestattet § 247 S. 2 StPO die vorübergehende Entfernung des Angeklagten, wenn die Kenntnis des Angeklagten vom Aussehen und der Person des Zeugen diesen in Lebens- oder Leibesgefahr bringen kann<sup>197</sup>.

Insoweit hat die vor der Neufassung des § 247 S. 2 StPO durch das Opferschutzgesetz von 1986 ergangene Rechtsprechung, § 247 StPO bei behördlich geheimgehaltenen Zeugen anzuwenden, wenn nur so ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung erreichbar war<sup>198</sup>, eine gesetzliche Grundlage gefunden<sup>199</sup>.

Nach § 247 S. 2 StPO ist der Ausschluss des Angeklagten, wie auch bei § 247 S. 1 StPO, nur während der Vernehmung gestattet. Zur Vernehmung gehören dabei nicht die Verhandlung und Entscheidung über die Vereidigung des Zeugen, seine Vereidigung selbst und die Verhandlung über die Entlassung des Zeugen<sup>200</sup>.

Allerdings hat die Rechtsprechung bei entsprechender Anwendung des § 247 S. 1 StPO entschieden, dass bei Gefahr der Enttarnung oder bei Gefährdung eines Zeugen sich die angeordnete Entfernung des

---

<sup>195</sup> BGHSt 22, 18 (18); Kleinknecht / Meyer-Goßner § 247 Rn. 4

<sup>196</sup> KK – Diemer § 247 Rn. 10; Kleinknecht / Meyer-Goßner § 247 Rn. 11

<sup>197</sup> Rieß/Hilger NSTz 1987, 145 (150)

<sup>198</sup> BGHSt 32, 32 (32 f)

<sup>199</sup> Rieß/Hilger NSTz 1987 145 (150)

<sup>200</sup> BGH NJW 1985, 1478 (1478); BGH NJW 1986, 267 (267); BGH NSTz 1997, 402 (402)

Angeklagten bei der Vernehmung des Zeugen auch auf dessen Vereidigung erstreckt, um den Zeugenschutz nicht zu vereiteln<sup>201</sup>. Dies gilt entsprechend für § 247 S. 2 StPO.

Dagegen kann die Verhandlung über die Vereidigung des Zeugen und die Verhandlung über seine Entlassung nicht unter Ausschliessung des Angeklagten durchgeführt werden<sup>202</sup>. Das Gericht kann aber aufgrund seiner Fürsorgepflicht den Zeugen vorher abtreten lassen.

Die Möglichkeit der Entfernung des Angeklagten steht im Konflikt zu dessen Anwesenheits- und Fragerecht. Das Mindestmaß an rechtlichem Gehör, das dem Angeklagten von Verfassungs wegen nach Art. 103 I GG zusteht, wird durch die Unterrichtung nach § 247 S. 4 StPO sichergestellt.

Nach der Zeugenvernehmung wird der Angeklagte wieder zugelassen und durch den Vorsitzenden von dem wesentlichen Inhalt dessen unterrichtet, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt wurde. Dem Angeklagten ist dann eine ergänzende Zeugenbefragung gemäß §§ 240 I, II StPO gestattet. Sein Fragerecht kann allerdings durch das Gericht eingeschränkt werden, indem es dem Angeklagten eine unmittelbare Befragung des Zeugen nicht einräumt. Dies ist der Fall, wenn während der ganzen Vernehmung eines Zeugen der Ausschluss des Angeklagten geboten ist; dann soll auch der Ausschluss einer unmittelbaren Befragung erfolgen<sup>203</sup>.

Die Ausübung seines Fragerechts ist dann nur noch in der Weise möglich, dass er nach seiner Rückkehr in den Gerichtssaal und seiner Unterrichtung über die Aussage des Zeugen seine Frage stellt und diese Frage dann in seiner erneuten Abwesenheit an den wiederherbeigerufenen Zeugen gerichtet werden.

---

<sup>201</sup> BGHSt 32, 32 (32f); BGH NJW 1985, 1478 (1478)

<sup>202</sup> BGH NJW 1985, 1478 (1478); BGH NStZ 1988, 469 (469)

<sup>203</sup> BGHSt 22, 289 (296)

## **cc. § 395 StPO- Befugnis zum Ausschluss**

Das Opferschutzgesetz hält grundsätzlich an dem Prinzip des bisherigen Rechts fest, wonach die Nebenklagebefugnis von dem Deliktstatbestand abhängt, der dem Beschuldigten zur Last gelegt wird. Allerdings wird jetzt nicht mehr auf den Katalog der Privatklagedelikte nach § 374 StPO zurückgegriffen, sondern § 395 StPO enthält nun eine eigenständige Liste von Tatbeständen. Danach ist der Betroffene zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt, wenn ein höchstpersönliches Rechtsgut verletzt wurde. Damit wurde der Kreis der Nebenklagedelikte gegenüber der alten Regelung erheblich erweitert<sup>204</sup>.

Aufgenommen in den Katalog wurden auch Sexualdelikte. Eine Anschlussbefugnis war vor dieser Änderung nur auf dem Umweg über eine tateinheitlich begangene Körperverletzung oder Beleidigung möglich<sup>205</sup>.

## **dd. § 397 I StPO- Rechte des Nebenklägers**

Auch hinsichtlich der Rechte des Nebenklägers hat sich das Gesetz von der Akzessorietät zur Privatklage, § 397 StPO a.F., gelöst. § 397 I StPO n.F. bestimmt die Befugnisse des Nebenklägers im einzelnen. Bei der Ausübung seiner Rechte ist der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft als auch von anderen Nebenklägern.

Der Nebenkläger hat ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, § 397 I S. 1 StPO. Nach § 397 I S. 2 StPO i.V.m. §§ 378, 385 I - III StPO hat der Nebenkläger das Recht, mit einem Rechtsanwalt der Hauptverhandlung beizuwohnen oder sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Die übrigen Rechte des Nebenklägers in der Hauptverhandlung bestimmen sich nach § 397 I S. 3 StPO.

---

<sup>204</sup> Kleinknecht/ Meyer-Goßner § 395 Rn. 1

<sup>205</sup> vgl. Gesetzestext des § 374 StPO

## **ee. § 397 a StPO- Prozesskostenhilfe**

Die Prozesskostenhilfe des Nebenklägers wird durch die Neuregelung des § 397 a StPO erheblich verbessert. Dem Nebenkläger wird Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes bewilligt, wenn er „mittellos“ im Sinne von § 114 ZPO ist und die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Damit sollen insbesondere die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterstützt werden. Solchen Opfer kann es nicht zugemutet werden, ihre Interessen ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wahrzunehmen, da die Belastung durch die Verletzung schon groß genug ist<sup>206</sup>.

Mit dieser Neuregelung knüpft das Opferschutzgesetz die Gewährung der Prozesskostenhilfe nicht mehr an die „hinreichende Aussicht auf Erfolg“<sup>207</sup>.

## **ff. § 406 d- § 406 h StPO- Sonstige Befugnisse des Verletzten**

In den neuen §§ 406 d - h StPO werden die Befugnisse des Verletzten, neben seinen speziellen Rechten, wie z.B. Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren, Adhäsionsverfahren, zusammenfassend geregelt. Seit der Einfügung dieser Regelungen ist der Verletzte selbständiger Prozessbeteiligter<sup>208</sup>, der frei darüber entscheiden kann, in welchem Umfang er von seinen Beteiligungsbefugnissen Gebrauch macht.

Für die § 406 d ff. StPO gilt derselbe Verletztenbegriff wie bei der Anwendung des § 172 StPO. Danach muss eine unmittelbare Rechtsverletzung durch die Straftat erfolgt sein<sup>209</sup>.

---

<sup>206</sup> BT Drs. 10/6124, S. 14

<sup>207</sup> vgl. Gesetztext des § 397 StPO a.F.

<sup>208</sup> Sacherer, S. 104

<sup>209</sup> Kleinknecht/ Meyer- Goßner Vor § 406 d StPO Rn. 2

### **(1) § 406 d StPO – Mitteilungspflichten**

Gemäß § 406 d I StPO ist der Verletzte auf Antrag hin darüber zu informieren, wie das Verfahren gegen den Beschuldigten bezüglich der den Verletzten betreffenden Tat rechtskräftig beendet wurde.

In diesem Umfang ist er von der Nichteröffnung des Hauptverfahrens, von der Einstellung des Verfahrens nach

§§ 153 ff., 170 II 1, 171, 206 a, 206 b und von dem verfahrensabschließenden Urteil zu unterrichten<sup>210</sup>.

### **(2) § 406 e StPO - Akteneinsicht**

§ 406 e StPO begründet ein Akteneinsichtsrecht des Verletzten, auch schon im Vorverfahren. Dieses Recht kann der Verletzte allerdings nur durch einen Rechtsanwalt ausüben lassen. Dies steht in ähnlichem Zusammenhang mit der Bestimmung des

§ 147 StPO, in welcher das Akteneinsichtsrecht auch nicht durch den Verletzten selbst, sondern nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden kann. Grundsätzlich wird sie nur gewährt, wenn der Rechtsanwalt ein berechtigtes Interesse des Verletzten darlegt, § 406 e S. 1 StPO.

Nach § 406 e V StPO kann der Verletzte ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erhalten, wenn er ein berechtigtes Interesse hat.

### **(3) § 406 f StPO - Rechtsbeistand des nicht nebenklageberechtigten Verletzten**

§ 406 f StPO gibt jedem nicht nebenklageberechtigtem Verletzten die Möglichkeit, sich im Strafverfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes zu bedienen oder sich von diesem vertreten zu lassen. Dessen Rechte sind in § 406 f II StPO geregelt. Die Befugnisse des Verletztenbeistandes umfassen das Recht auf Anwesenheit bei

---

<sup>210</sup> Kleinknecht/ Meyer- Goßner § 406 d Rn. 1

Vernehmungen des Verletzten durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren oder durch das Gericht, auch in der Hauptverhandlung. Ein Anwesenheitsrecht vor und nach der Vernehmung des Verletzten hat er nicht, er ist ein bloßer Zeugenbeistand<sup>211</sup>.

Darüber hinaus kann dem Verletzten bei seiner Vernehmung als Zeugen gestattet werden, dass eine Person seines Vertrauens bei der Vernehmung anwesend ist, § 406 f III StPO. Dies ist insbesondere bei Opfern von Sexualdelikten und bei jugendlichen Zeugen empfehlenswert, da die Gegenwärtigkeit der Vertrauensperson bei diesen zum Abbau der Angst und der Befangenheit führen kann und die Wahrheitsfindung dann erleichtert wird<sup>212</sup>.

#### **(4) § 406 g StPO- Nebenklageberechtigte Verletzte**

§ 406 g StPO regelt das über § 406 f StPO hinausgehende Recht des zur Nebenklage Befugten, sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes zu bedienen oder sich durch ihn vertreten zu lassen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Verletztengruppe – hierzu zählen in der Praxis die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - hat der Rechtsanwalt nach Absatz II nicht nur die Befugnisse des allgemeinen Verletztenbeistandes nach § 406 f II StPO, sondern darüber hinaus ein Anwesenheitsrecht bei allen richterlichen Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung, sowie ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, selbst wenn diese nichtöffentlich ist<sup>213</sup>.

Die Kosten für die Heranziehung des Beistandes werden wie Nebenklagekosten behandelt. Sie müssen also in der Regel von dem verurteilten Angeklagten erstattet werden. Die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Beistand oder die Bewilligung von Prozesskostenhilfe richtet sich gemäß Absatz 3 nach § 397 a StPO.

---

<sup>211</sup> LR- Hilger § 406 f Rn. 3

<sup>212</sup> BT- Drs. 10 / 5305, S. 19; Kleinknecht/ Meyer – Goßner § 406 f Rn. 4

<sup>213</sup> Hilger NStZ 1988, 442 (442); LR- Hilger § 406 g Rn. 8

## **gg. § 171 b GVG- Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten**

Die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn über Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen oder Verfahrensbeteiligten verhandelt wurde, deren öffentliche Erörterung „überwiegende schutzwürdige Interessen“ verletzen würde, ist nunmehr im neuen § 171 b GVG anstelle des alten

§ 172 Nr. 2 GVG geregelt.

Darüber hinaus beinhaltet § 171 b GVG, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes steht, sondern obligatorisch ist. Ferner darf nach § 171 b GVG gegen den Willen des Betroffenen überhaupt kein Ausschluß stattfinden. Diesbezügliche Entscheidungen sind nach § 171 b III GVG nicht anfechtbar.

Durch diese Neuregelung hat der Öffentlichkeitsgrundsatz – der eine Kontrollfunktion der Justiz durch die Allgemeinheit sichern soll und Verfassungsrang hat<sup>214</sup> – eine Wandlung erfahren. Durch abstoßende Berichterstattungen in Massenmedien über Einzelheiten aus dem Sexualleben von Angeklagten und Zeuginnen wurde eine stärkere Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes notwendig. Demnach ist die Neuregelung für alle am Prozess Beteiligten eine deutliche Verbesserung ihres Persönlichkeitsschutzes. Es werden auch weiterhin Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich gestellt, jedoch nicht vor den Augen und Ohren der gesamten Öffentlichkeit.

## **c. Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1992**

Dieses Gesetz brachte wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet des Zeugenschutzes. Die Änderung insbesondere in § 68 StPO stellt eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten des Personenschutzes

---

<sup>214</sup> BGHSt 22, 297 (301); 23, 176 (178); BGH MDR 1980, 273 (273); Meurer JR 1990, 391 (391)

dar. Bundesrat und Bundesregierung waren sich einig, dass die Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeugen im Interesse dieser Personen, aber auch zur besseren Aufklärung von Straftaten unerlässlich sei.

#### **aa. § 68 I S. 2 StPO - Vernehmung zur Person**

§ 68 I S. 2 StPO wurde neu eingefügt. Nach dieser Vorschrift dürfen Zeugen nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen statt ihres Wohnortes den Dienstort angeben. Ziel dieser Vorschrift ist es, Zeugen, die wegen ihrer beruflichen Tätigkeit belästigenden Angriffen ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter, besonders zu schützen<sup>215</sup>. Entscheidend ist, dass sie die Wahrnehmungen, die Gegenstand ihrer Aussage sein sollen, während einer Diensthandlung, im Zusammenhang damit oder in sonstiger Weise dienstlich gemacht haben<sup>216</sup>. Beamte, die ihre Wahrnehmungen wie jede andere Privatperson gemacht haben, können über § 68 II 1 StPO geschützt werden.

#### **bb. § 68 II S. 1 StPO - Vernehmung zur Person**

§ 68 II S. 1 StPO regelt, dass der Zeuge statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Adresse angeben kann, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass der Zeuge oder eine andere Person an Leib und Leben, Eigentum, Besitz und Hausfrieden, gefährdet wird. Eine unmittelbar bevorstehende Rechtsgutsverletzung ist nicht erforderlich<sup>217</sup>.

Erst wenn über die Möglichkeit nach Satz 1 den Zeugenschutzinteressen nicht genügt werden kann, darf der Vorsitzende nach § 68 II S. 2 StPO dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort überhaupt nicht anzugeben, so dass auch die Ersatzangaben

---

<sup>215</sup> OLG Koblenz NSTZ 1992, 95 (95); Krey in Gedächtnisschrift für Meyer, 1990, S. 239 ff

<sup>216</sup> Kleinknecht/ Meyer- Goßner § 53 Rn. 7,9 iVm § 68 Rn 2; LR- Rieß § 158 Rn. 2,4,5

<sup>217</sup> OLG Koblenz NSTZ 1992, 95 (95)

nach Satz 1 entfallen. Dies gilt grundsätzlich nur für die Vernehmung in der Hauptverhandlung<sup>218</sup>.

### **cc. § 68 III StPO - Vernehmung zur Person**

§ 68 III StPO erlaubt einem an Leib, Leben oder Freiheit gefährdeten Zeugen, keine Angaben zur Person oder nur über seine frühere Identität zu machen, sofern ihm mittlerweile eine neue Identität verliehen wurde. Erforderlich ist jedoch, dass Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 nicht ausreichen, um die betroffene Person zu schützen. Diese Vorschrift ist nicht auf die Hauptverhandlung beschränkt, sondern gilt auch für Vernehmungen vor bzw. außerhalb der Hauptverhandlung.

Die notwendigen Unterlagen, die die Feststellung der Identität des gefährdeten Zeugen gewährleisten, dürfen, solange die Gefährdung besteht, nicht zu den Verfahrensakten genommen werden<sup>219</sup>.

Zum Ausgleich sieht § 68 IV StPO vor, dass Fragen nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen, namentlich über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder Verletzten, zulässig sind<sup>220</sup>. Fragen nach den Personalien sind unzulässig<sup>221</sup>. § 68 IV StPO gilt für alle richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen.

Abgelehnt wurde im Gesetzgebungsverfahren der gemachte Vorschlag, den Zeugen von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu entbinden und seine Vernehmung per Video von einem anderen Ort in den Sitzungssaal live zu übertragen<sup>222</sup>. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass ein Zeuge, der nur unter diesen Voraussetzungen „freigegeben“ werden kann, weiterhin als unerreichbares Beweismittel anzusehen ist<sup>223</sup>.

---

<sup>218</sup> LR- Dachs § 68 Rn. 12

<sup>219</sup> BT- Drs 12 / 989 , S. 35 (36); Soine/Soukup 466 (467)

<sup>220</sup> Caesar, NJW 1998, 2313 (2314)

<sup>221</sup> BT- Drs. 12 / 989, S. 36

<sup>222</sup> BT- Drs. 12 / 989, S. 36

<sup>223</sup> BT- Drs. 12 / 989 ,S.36

## **d. Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994**

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz führte die Schadenswiedergutmachung und den Täter- Opfer- Ausgleich in § 46 a StGB ein. Danach kann das Gericht bei Bemühen des Täters entweder von Strafe absehen (wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 TS verwirkt ist) oder die Strafe mildern. Gegenstand der Bemühungen des Täters liegen nach § 46 a I Nr. 1 StGB in der vollständigen oder überwiegenden Wiedergutmachung des Schadens bzw. in einem ernsthaften Bemühen darum. Nach

§ 46 I Nr. 2 StGB liegt ein Bemühen des Täters vor, wenn die Schadenswiedergutmachung eine erhebliche persönliche Leistung oder einen persönlichen Verzicht erfordert und das Opfer ganz oder überwiegend entschädigt wurde.

Damit wurde ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung einer „mehr opferbezogenen Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems“ gemacht<sup>224</sup>.

## **2. Weitere Rechte des Zeugen**

### **a. Allgemeine Rechte**

Der Zeuge hat einen Anspruch auf Belehrung darüber, ob ihm ein Zeugnis-, Auskunfts- und / oder Eidesverweigerungsrecht zusteht. Zudem hat er einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Er darf über den Gegenstand seiner Vernehmung einen vollständigen und zusammenhängenden Bericht abgeben und kann nach § 241 StPO an ihn unzulässig gerichtete Fragen beanstanden. Er ist beschwerdebefugt, soweit er durch gerichtliche Entscheidungen in seinen Rechten betroffen ist,

---

<sup>224</sup> Goll, ZRP 1998, 14 (14)

§§ 304, 305 StPO. Für Verdienstaussfall, Fahrtkosten sowie sonst notwendigen Aufwendungen kann der Zeuge nach §§ 1 ff. Zeugenentschädigungsgesetz Entschädigung verlangen.

### **b. Recht auf angemessene Behandlung und Ehrenschtz**

Darüber hinaus folgt aus der gerichtlichen Fürsorgepflicht, dass der Zeuge ein Recht auf angemessene Behandlung und Ehrenschtz hat (§ 68 a StPO). Intimsphäre und privater Lebensbereich müssen im allgemeinen Umgang durch das Gericht und andere Verfahrensbeteiligte mit den Zeugen ebenso wie im Vorbringen von Fragen an den Zeugen geachtet werden, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG. Dies wird dadurch deutlich, dass Fragen, aus dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung durch den Zeugen nicht beantwortet werden müssen. Fragen, die den persönlichen Lebensbereich des Zeugen betreffen, dürfen nur gestellt werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist<sup>225</sup>. Für den Fall, dass eine solche Frage gestellt wird, hat auch der junge Zeuge einen Anspruch darauf, dass die Frage zurückgewiesen wird, §§ 238 II, 241 II, 242 StPO.

### **c. Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 4 GVG**

Die Öffentlichkeit kann nach § 172 Nr. 4 GVG bei der Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift dient einerseits dem Jugendschutz und der besonderen Verletzlichkeit kindlicher Zeugen, für welche die Aussage vor einer großen Anzahl von Zuhörern eine erhebliche Belastung sein kann. Andererseits soll aber auch eine unbefangene Aussage ermöglicht werden, da die Gefahr besteht, dass die Zeugen in Anwesenheit von Eltern, Erziehern und Freunden versuchen, ihre Aussagen den Erwartungen der Zuhörer anzupassen<sup>226</sup>. Der Ausschluss der Öffentlichkeit soll damit auch einer verbesserten Wahrheitsfindung dienen.

---

<sup>225</sup> Granderath MDR 1983, 798 (798); Jarass/Pieroht Art. 2 GG Rn. 39

<sup>226</sup> Störzer, S. 108 f

Ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt oder nicht, liegt im Ermessen des Gerichts. Die Erörterung intimer sexueller Details stellt bei Kindern und Jugendlichen immer einen Grund dar, um die Öffentlichkeit auszuschließen<sup>227</sup>. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertretern der Zeugen. Nach § 175 II GVG kann ihnen aber die Anwesenheit gestattet werden.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit hilft dem kindlichen Zeugen allerdings nur wenig, da das Kind weiterhin vor einer großen Anzahl von Verfahrensbeteiligten aussagen muss.

So befanden sich beispielsweise in dem Strafverfahren vor dem Landgericht Mainz 1995 neben den 13 Angeklagten nicht weniger als 25 Verteidiger, zwei Staatsanwälte, zwei Nebenklagevertreter, bis zu sieben Sachverständige, fünf Richter sowie eine Protokollführerin im Sitzungssaal<sup>228</sup>. In einer solchen Umgebung wird das Kind vielleicht zu einer Aussage bereit sein, aber angesichts der Anzahl der im Saal verbliebenen Personen kaum in der Lage sein, eine Aussage zu machen. Angst und Scham des Kindes bestehen in einer solchen Situation fort. Des weiteren hängt die psychische Not des Kindes weniger mit der Öffentlichkeit zusammen als vielmehr mit der ganzen Atmosphäre im Gerichtssaal, vor allen Dingen die Konfrontation mit der Fülle der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten und nicht zuletzt mit der Gegenwart von Angehörigen zusammen<sup>229</sup>.

#### **d. Entfernung des Angeklagten während der Vernehmung des Kindes**

Außer dem Ausschluss der Öffentlichkeit kann das Gericht nach § 247 S. 2 1 Alt. StPO die Entfernung des Angeklagten von der Verhandlung anordnen, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 16 Jahren ein „erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen“ zu befürchten ist. Der Begriff des Zeugenwohls ist verhältnismäßig weit auszulegen. Trotzdem müssen konkrete Anhaltspunkte für einen

---

<sup>227</sup> OLG Düsseldorf, MDR 1981, 427 (427)

<sup>228</sup> Geppert Jura 1996, 550 (550)

<sup>229</sup> Hussels NJW 1995, 1877 (1877); Geppert Jura 1996, 550 (551)

erheblichen Nachteil vorliegen. Es muss ein schädigender Einfluss auf das weitere physische und psychische Befinden des Zeugen gegeben sein, der über die Dauer der Vernehmung hinausreicht<sup>230</sup>.

Der Richter kann daher einen Ausschluss nicht anordnen, wenn eine Beeinträchtigung sich in der Vernehmungssituation des kindlichen Zeugen erschöpft<sup>231</sup>. Ob ein Nachteil besteht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen.

Auch bei Ausschluss des Angeklagten bleibt sein Fragerecht erhalten. Die vorformulierten Fragen, die in Abwesenheit des Zeugen durch den Angeklagten aufgeschrieben werden, verliert der Vorsitzende dem Zeugen, nachdem der Angeklagte erneut den Saal verlassen hat. Verletzende Fragen können nur unter den Voraussetzungen des § 241 II StPO i.V.m. § 68 a StPO zurückgewiesen werden.

§ 247 StPO ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen und sein Anwendungsbereich auf den Wortlaut begrenzt<sup>232</sup>. Wegen seines Rechts auf allzeitige Anwesenheit nach Art. 103 I GG, kann der Angeklagte nicht wirksam auf seine Anwesenheit verzichten, wenn die Voraussetzungen des § 247 StPO nicht vorliegen.

Bei fehlerhafter Entfernung droht der absolute Revisionsgrund, §§ 338 Nr. 5, 230 StPO. Sieht das Gericht vom Ausschluss des Angeklagten ab, so wird darauf kaum die Revision gestützt werden können. Nur unter extremen Bedingungen lässt sich in diesem Fall eine erfolgreiche Aufklärungsrüge feststellen<sup>233</sup>. Dies liegt unter der Voraussetzung vor, dass ein Zeuge überhaupt erst zu einer Aussage bewegt werden soll, etwa wenn er unter dem psychischen Druck der Anwesenheit des Angeklagten während seiner Vernehmung droht, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen<sup>234</sup>. Anerkannt ist insbesondere der Fall, dass zu befürchten ist, der Zeuge werde beim Zusammentreffen mit dem Angeklagten ein Zusammenbruch erleiden und aus diesem Grund als persönliches

---

<sup>230</sup> SK- Schlüchter § 247 Rn. 16

<sup>231</sup> Keinknecht/Meyer-Goßner § 247 Rn. 11; SK- Schlüchter § 247 Rn. 16; KMR- Paulus § 247 Rn. 17; LR- Gollwitzer § 247 Rn. 24

<sup>232</sup> BGHSt 15, 194 (194); 22, 20 (20); KK- Mayr § 247 Rn. 10

<sup>233</sup> vgl. KK- Mayr § 247 Rn. 4

<sup>234</sup> BGH NStZ 1997, 402 (402); BGH StV 1995, 309 (309); KK- Mayr § 247 Rn. 4, 5

Beweismittel ausfallen<sup>235</sup>. Das Risiko einer Revision ist bei einer Ausschliessung des Angeklagten höher als bei seiner Anwesenheit.

#### **e. Alleinige Befragung durch den Vorsitzenden Richter**

Nach § 241 a I StPO wird die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren ausschliesslich durch den Vorsitzenden Richter durchgeführt, um das Kind vor unsachgemäßen oder gar aggressiven Fragen zu schützen. Den anderen Verfahrensbeteiligten, also den beisitzenden Richtern, der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten, seinem Verteidiger und den Schöffen steht grundsätzlich nur ein Recht auf mittelbare Befragung, also die Befragung über den Vorsitzenden allein zu. Eine unmittelbare Befragung kann nur gestattet werden, wenn kein Nachteil für das körperliche oder seelische Wohl des kindlichen Zeugen zu befürchten ist, § 241 a II 2 i.V.m § 240 I und II 1 StPO.

Zu bedenken ist bei der alleinigen Vernehmung durch den Vorsitzenden allerdings, dass die Fragen zunächst im Beisein des Kindes laut durch den Verfahrensbeteiligten geäußert werden. Daher sind diese Formulierungen für das Kind wahrnehmbar, bevor der Vorsitzende gegebenenfalls eine verletzende Äußerung schonender gestalten konnte<sup>236</sup>. Auf diese Weise erfährt das Kind, dass ihm im Gerichtssaal Mißtrauen und Vorbehalte entgegengebracht werden.

#### **f. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)**

Dem besonderen Schutzbedürfnis kindlicher Zeugen dienen auch mehrere Vorschriften der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Diese Richtlinien sind zunächst für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Grundsätze sind auch für den Richter von Bedeutung.

---

<sup>235</sup> BGHSt 22, 18 ( 21); BGH GA 1970, 111 ( 111)

<sup>236</sup> Weigend Deliktsoffer, S. 465 f; Weigend Gutachten C C57

Nach Nr. 19 I RiStBV sind insbesondere bei kindlichen und jugendlichen Zeugen Mehrfachvernehmungen vor der Hauptverhandlung möglichst zu vermeiden.

Die Vernehmung ist mit besonderer Einfühlung und Rücksicht durchzuführen, wenn die Vernehmung für das Kind mit erheblichen psychischen Verletzungen verbunden ist. Es soll darauf geachtet werden, dass das Kind durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss, Nr. 19 a RiStBV. Gleiches gilt für die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung, Nr. 130 a II RiStBV.

Bei Vorliegen eines vor einem Richter abgelegten umfassenden und glaubhaften Geständnisses des Angeklagten hat das Gericht zu prüfen, ob eine Vernehmung des Kindes überhaupt noch erforderlich ist, Nr. 222 II RiStBV i.V.m. Nr. 111 IV RiStBV.

Nach Nr. 135 II RiStBV sind Kinder und Jugendliche möglichst zeitlich vor anderen Zeugen zu vernehmen. Zudem sollen Kindern in den Warteräumen besondere Betreuung erfahren. Ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten soll vermieden werden.

Das Verfahren ist zu beschleunigen, Nr. 221 I RiStBV.

### **g. Jugendschutzsache**

In Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen findet das Verfahren vor dem Jugendgericht statt, und zwar auch dann, wenn der Angeklagte Erwachsener ist,

§§ 26, 74 b GVG. Der Vorteil liegt darin, dass die Richter im Umgang mit Minderjährigen erfahren sind und dass als Schöffen sowohl ein Mann als auch eine Frau mitwirken, §§ 33 I 2, 37 JGG.

### **3. Teil: Das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998**

Dieses Gesetz bildet den vorläufigen Schlusspunkt strafprozessualer Änderungen zum Zeugenschutz.

Ausschlaggebend für die gesetzlichen Änderungen waren eine Reihe spektakulärer Prozesse wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>237</sup>, bei denen das Bedürfnis nach einer verbesserten Zeugenschutzregelung thematisiert wurde.

#### **A. Anstoß zum Erlass des Zeugenschutzgesetzes: Das Verfahren vor dem Landgericht Mainz**

Das LG Mainz realisierte erstmalig im Jahre 1995 im zweiten Mainzer Kinderschändungsprozess einen „optimalen“ Zeugenschutz eines 10 Jahre alten Jungen. Zum Schutze vor weiteren Belastungen durch die Hauptverhandlung beschloss das LG Mainz am 26.06.1995, dass die Vernehmung kindlicher Zeugen im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs außerhalb des Gerichtssaals mittels Videoaufzeichnung zulässig sei<sup>238</sup>.

#### **I. Vernehmung nach dem „Mainzer Modell“**

Die Zeugenvernehmung des misshandelten Kindes erfolgte sodann mittels einer Simultanübertragung, der sogenannten Closed Circuit Television- Methode.

Dabei wurde das Kind vom Vorsitzenden Richter in einem eine Etage höher gelegenen separaten Zimmer vernommen. In dem Vernehmungszimmer befand sich eine fest installierte Kamera, die vor dem Tisch aufgestellt wurde und für den Vorsitzenden und das Kind sichtbar war. Das Zimmer selbst war mit einigen kindgerechten

---

<sup>237</sup> zB.: im „Montessori- Prozess“ vor dem LG Münster; im „Flachslanden- Prozess“ vor dem LG Ansbach; Verfahren vor dem LG Mainz gegen den Wormser Familienclan

<sup>238</sup> LG Mainz NJW 1996, 208 (208)

Gegenständen, wie zum Beispiel auf dem Tisch eine Decke mit kindlichen Motiven und ein Poster an der Wand, ausgestattet<sup>239</sup>.

Die Vernehmung wurde dann mittels Videoprojektion auf eine 2 x 2 Meter große Leinwand in den Gerichtssaal übertragen. Die Videoleinwand war hinter dem Richtertisch angebracht. Ein Mittschnitt der Vernehmung hat nicht statt gefunden.

Die Sitzordnung im Saal war so abgeändert worden, dass alle Verfahrensbeteiligten das Geschehen auf der Leinwand gut beobachten konnten.

Zwischen Gerichtssaal und Vernehmungszimmer bestand eine Telefonverbindung, die im Saal von einem der richterlichen Beisitzer – dem Stellvertreter des Vorsitzenden - bedient wurde. Diese stellte die einzige Kommunikationsmöglichkeit zwischen Vernehmungszimmer und Sitzungssaal dar. Während der Vernehmung übernahm die Aufgaben des Vorsitzenden im Gerichtssaal ebenfalls dessen Stellvertreter.

In dem Vernehmungszimmer befand sich kein Bildschirm, über den der Vorsitzende und/oder das Kind das Geschehen im Sitzungssaal mitverfolgen konnten. Auch ist das Geschehen im Saal für diese akustisch nicht wahrnehmbar. Wollte der Vorsitzende Kontakt zu den übrigen Verfahrensbeteiligten aufnehmen, stand ihm allein eine telefonische Verbindung zur Verfügung.

Zur Befragung des Kindes begab sich der Vorsitzende in das Vernehmungszimmer, in dem sich das Kind und eine Betreuungsperson bereits aufhielten. Das Betreten des Raumes durch den Vorsitzenden, die gegenseitige Begrüßung und ein dem gegenseitigen Kennenlernen dienendes Vorgespräch wurden nicht in den Sitzungssaal übertragen. Nachdem der Beisitzer dem Vorsitzenden fernmündlich mitgeteilt hatte, dass alle Verfahrensbeteiligten anwesend waren, wurde die Kamera eingeschaltet. Die eigentliche Vernehmung begann mit einem sogenannten Aufwärmgespräch zwischen dem Vorsitzenden und dem Kind, unter anderem über die im Vernehmungsraum befindlichen Einrichtungsgegenstände. Während der eigentlichen Befragung

---

<sup>239</sup> Jansen StV 1996, 123 (123)

konnten sich die Verfahrensbeteiligten an den im Saal befindlichen Stellvertreter des Vorsitzenden wenden, der die Fragen telefonisch an den Vorsitzenden weitergab. Nach einer ersten Befragungsrunde wurde die Vernehmung unterbrochen, der Vorsitzende kehrte in den Gerichtssaal zurück, wo ihm die übrigen Verfahrensbeteiligten weitere an das Kind zu richtende Fragen übergaben. Nach Verlesung aller Fragen vor den Verfahrensbeteiligten begab sich der Vorsitzende zur weiteren Vernehmung in das Vernehmungszimmer.

Von Lichtbildern, die dem kindlichen Zeugen vorgelegt wurden, waren für die im Gerichtssaal gebliebenen Verfahrensbeteiligten mit Nummern versehene Kopien hergestellt worden, denn es hatte sich herausgestellt, dass diese auf der Videoleinwand nicht zu erkennen waren.

Durch diese Verfahrensweise wird Kindern und Jugendlichen erspart, in der für sie ungewohnten Atmosphäre eines großen Sitzungssaals mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten aussagen zu müssen<sup>240</sup>.

## **II. Mainzer Modell und strafprozessuale Prinzipien/ Kritikpunkte**

Das „Mainzer- Modell“ hat in der „juristischen Welt“ für viel Aufregung und Diskussion gesorgt, da die Strafprozessordnung eine Simultanübertragung seiner Zeit nicht vorsah. Fraglich war insbesondere, ob die Grundsätze der Strafprozessordnung, insbesondere der Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz, umfassend gewahrt waren oder aber ob ein Verstoß gegen diese vorlag.

### **1. Unmittelbarkeitsgrundsatz**

Gemäß § 244 II StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die

---

<sup>240</sup> Hussels ZRP 1995, 243 (243); Böhm ZRP 1996, 259 (260)

Tatrichter sind dabei verpflichtet, das bestmögliche und damit das dem Beweisthema am nächsten stehende Beweismittel heranzuziehen, um sich so einen unvermittelten Eindruck zu verschaffen<sup>241</sup>. Für das Erheben der Beweise soll dies durch den Unmittelbarkeitsgrundsatz gefördert werden, der sich in eine formelle und eine materielle Komponente aufgliedert.

Durch das formelle Unmittelbarkeitsprinzip wird das Gericht als Beweiserhebungssubjekt festgelegt; es muss alle entscheidungserheblichen Faktoren selbst aufnehmen, was vor allem in §§ 261, 244 II und 226 StPO festgehalten ist<sup>242</sup>.

Das erkennende Gericht soll daher selbst die sinnliche Wahrnehmung in der Hauptverhandlung haben<sup>243</sup>.

Die materielle Unmittelbarkeit hingegen statuiert die Führung des Beweises mit dem beweisthemanächsten Beweismittel, so dass das Gericht gehalten ist, sich des originären Beweismittels zu bedienen, um so nahe wie möglich an den zu erforschenden Sachverhalt zu gelangen<sup>244</sup>.

Das unmittelbare Beweisobjekt hat Vorrang vor nur reproduzierenden Beweissurrogaten, welche lediglich den sachlichen Inhalt des ursprünglichen Beweises vermitteln<sup>245</sup>. Für den Teilbereich der persönlichen Beweismittel normiert § 250 StPO den Vorzug der Wahrnehmungsperson gegenüber dem berichtenden Vernehmungsprotokoll und sonstigen schriftlichen Erklärungen, die als Ersatz persönlich - mündlicher Aussagen der gesetzlichen Wertung nach die schlechteren Beweismittel darstellen<sup>246</sup>. Denn durch die Vernehmung eines Zeugen und die dabei erfolgende persönliche Wiedergabe seiner Gedanken gewinnt das Gericht einen lebendigeren und vollständigeren Eindruck von der Aussage. Es kann durch Nachfragen Unklarheiten beseitigen und Ergänzungen bewirken.

---

<sup>241</sup> Geppert Jura 1992, S. 244 (246); Laubenthal JZ 1996, S. 335 (341)

<sup>242</sup> Roxin Strafverfahrensrecht S. 335; Schlüchter Strafverfahren, S. 482; Fezer Strafprozessrecht, S. 187 ff

<sup>243</sup> Geppert, Jura 1996, 550 (552); Hussels ZRP 1995, 242 (243)

<sup>244</sup> Mitsch JZ 1992, 174 (176)

<sup>245</sup> SK- Schlüchter § 244 Rn. 39

<sup>246</sup> LR- Gollwitzer § 250 Rn. 1; Schlüchter Strafverfahren, Rn. 487

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz fordert daher die persönliche Vernehmung von Beweispersonen „Auge in Auge“ und „Wort gegen Wort“ mit den Verfahrensbeteiligten<sup>247</sup>.

Aus dem Grundsatz folgt, dass es nicht allein auf den Inhalt des gesprochenen Wortes ankommt. Vielmehr gehört zum Inbegriff der Hauptverhandlung neben der akustischen auch die visuelle Wahrnehmung. Das Gesetz ordnet auch deshalb die mündliche Aussage an, damit das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck von der Aussageperson gewinnt. Die Art der Sprechweise, Mimik und Gestik, sonstige Verhaltensweisen oder körperliche Reaktionen können zu Rückschlüssen auf die Glaubwürdigkeit und den Wahrheitsgehalt einer Aussage führen<sup>248</sup>.

Hinsichtlich des materiellen Unmittelbarkeitsgrundsatzes besteht in der Literatur Einigkeit darüber, dass dieser nicht verletzt ist<sup>249</sup>. Für die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im materiellen Sinne ist maßgeblich, dass die Überzeugungsbildung des erkennenden Gerichts auf der Grundlage originärer Beweismittel erfolgt und nicht auf der Reproduktion des Inhalts solcher originärer Beweise beruht. Daher kann in der Simultanübertragung der zeitgleich stattfindenden Vernehmung einer Person keine nach § 250 StPO verbotenen Ersetzung eines Personalbeweises durch einen dessen Inhalt reproduzierenden Sachbeweis gesehen werden. Nach § 250 StPO sind nur solche Beweissurrogate verboten, die als Vernehmungersatz zum Beweis dafür dienen, was die jeweilige Aussageperson früher als eigene Wahrnehmung bekundet hat<sup>250</sup>.

Bedenken<sup>251</sup> bestehen jedoch bei der formellen Ausprägung dieses Grundsatzes. Der „Inbegriff der Verhandlung“ beschreibt den Gesamteindruck aller sinnlichen Wahrnehmungen, die sich das erkennende Gericht selbst verschaffen muss. Hierzu gehört neben dem

---

<sup>247</sup> Dahs NJW 1996, 178 (178)

<sup>248</sup> Mitsch JZ 1992, 175 (176)

<sup>249</sup> Schlüchter Festschrift für Schneider, S. 450; Schlüchter Strafprozessrecht, S. 88; Geppert Jura 1996, 550 (553)

<sup>250</sup> Laubenthal, JZ 1996, 335 (343); Geppert Jura 1996, 550 (553)

<sup>251</sup> Schlüchter Festschrift für Schneider, S. 450; Geppert Jura 1996, 550 (553)

gesprochenen Wort auch die visuelle Wahrnehmung. Allerdings kann auch die modernste Videotechnik diese Vorstellung von der Beweisperson nicht so vermitteln wie eine „Auge in Auge“ stattfindende Vernehmung. Auch die Reaktionen seitens des Angeklagten auf die Vernehmung des kindlichen Zeugen kann der Vorsitzende nicht wahrnehmen. Der Eindruck hiervon gehört aber gleichfalls zum „Inbegriff der Verhandlung“.

Die räumliche Trennung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung in einen „gemütlichen“ (kindgerechten) Teil und in einen „ungemütlichen“ (Sitzungssaal) Teil, also eine gespaltene Hauptverhandlung, sah nach einem überwiegenden Teil der Literatur das Gesetz nicht vor<sup>252</sup>.

## **2. Mündlichkeitsgrundsatz**

Neben dem Unmittelbarkeitsgrundsatz ist der Mündlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Das Prinzip der Mündlichkeit kommt vor allem in §§ 261, 264 StPO zum Ausdruck und verlangt, dass der Prozessstoff vor dem erkennenden Gericht mündlich in die Verhandlung eingeführt und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht wird. Sie sollen wissen, was Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sein wird, denn Urteilsgrundlage darf nur der erörterte Prozessstoff sein<sup>253</sup>.

Diesbezüglich liegen keine Kritiken vor, da auch durch die Simultanübertragung das mündlich gesprochene Wort eine mündliche Aussage bleibt<sup>254</sup>.

---

<sup>252</sup> Dahs NJW 1996, 178 (178); Jansen StV 1996, 125 (125); Mehle StraFO 1996, 2 (2); Geppert Jura 1996, 550 (553)

<sup>253</sup> Kleinknecht/ Meyer- Goßner § 261 Rn. 7

<sup>254</sup> BGH NStZ 1996, 229 (229); Geppert Jura 1996, 550 (553); Dahs NJW 1996, 178 (178); Kleinknecht/Meyer- Goßner § 261 Rn. 7

### **3. Grundsatz der Verhandlungseinheit**

Der Grundsatz der Verhandlungseinheit erfordert für die Hauptverhandlung die ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Person. Dieser Grundsatz verlangt somit für jede einzelne Person die ununterbrochene körperliche und geistige Anwesenheit, die es ihr erlaubt, das gesamte Beweisgeschehen nach allen Richtungen hin wahrzunehmen. Bei einer gespaltenen Hauptverhandlung sei dies jedoch nicht möglich, da durch die räumliche Trennung stets eine physische Abwesenheit von Personen besteht, die zur Urteilsfindung berufen sind<sup>255</sup>.

### **4. Verstoß gegen § 238 I StPO (Verhandlungsleitung)**

Es liegt auch ein Verstoß gegen § 238 I StPO vor, wonach die Leitung durch den Vorsitzenden erfolgt. Die gespaltenen Hauptverhandlung führt dazu, dass es mehrere Vorsitzende gibt, die sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten und sich die Verhandlungsleitung als auch die Sitzungsgewalt aufteilen mussten<sup>256</sup>. Weiter wurde beanstandet, dass der Vorsitzende entgegen § 226 StPO gegebenenfalls über Stunden hinweg nicht in der Lage sei, seine zentrale Aufgabe der Verhandlungsleitung wahrzunehmen<sup>257</sup>.

### **5. „Kindbegriff“**

Darüber hinaus stellte sich die Frage, welcher „Kindbegriff“ für die Anwendung der elektronischen Beweisaufnahme maßgebend sein soll. Die Vorschrift des § 176 StGB definiert das Kind als eine Person unter 14 Jahren. § 174 I Nr. 1 StGB zieht die Grenze bei 16 Jahren, während § 174 I Nr. 2 und Nr. 3 StGB dieselbe bei 18 Jahren vornimmt. In § 241 a StPO liegt die Grenze des Schutzbereiches wie bei § 174 I Nr. 1 StGB auch bei 16 Jahren.

---

<sup>255</sup> Laubenthal JZ 1996, 343 (343); Jansen StV 1996, 125 (125); Dahs NJW 1996, 178 (178)

<sup>256</sup> Geppert Jura 1996, 550 (554); Jansen StV 1996, 125 (125); Laubenthal JZ 1996, 343 (343)

<sup>257</sup> Dahs NJW 1996, 178 (178)

Aufgrund dieser nicht zu überwindenden Kritikpunkte war die Legislative gezwungen, eine Gesetzesänderung vorzunehmen, um weitere Unklarheiten, die das Mainzer Modell aufgeworfen hatte, zu unterbinden.

## **B. Entstehungsgeschichte des Zeugenschutzgesetzes**

Am 01.12.1998 ist das als Kompromiss im Vermittlungsausschuss zustandegekommene Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzgesetzes – Zeugenschutzgesetz- in Kraft getreten<sup>258</sup>.

Das Zeugenschutzgesetz ist ein Zusammenschluss aus mehreren Quellen, die nachfolgend im einzelnen dargestellt werden.

## **I. Gesetzesentwurf des Bundesrates**

Im Mai 1996 brachte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf ein, der sich mit der Problematik der Vernehmung jugendlicher Zeugen beschäftigte. Der Bundesrat wollte im Ergebnis bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung das „Mainzer Modell“ gesetzlich festschreiben<sup>259</sup>. Entsprechendes sollte für die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren gelten. Die Anwendung der Videotechnik sollte auch gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten in der Strafprozessordnung abgesichert werden<sup>260</sup>.

Mit dem Gesetzesentwurf eines zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 04.02.1997 befasste sich der Bundesrat mit der Erweiterung der Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, der erleichterten Beordnung eines Rechtsanwaltes für die Opfer von Straftaten gegen

---

<sup>258</sup> BGBl 1998, 820

<sup>259</sup> BT- Drs. 13/4983

<sup>260</sup> BT- Drs. 13/4983

die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten und mit der Verbesserung der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen der Geschädigten im Strafverfahren<sup>261</sup>.

## II. Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktion

Der im März 1997 eingebrachte Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P beinhaltet umfassenden generellen Zeugenschutz<sup>262</sup>. Die Regelungen sollten nicht auf bestimmte Zeugengruppen (Kinder und Jugendliche) beschränkt werden, sondern es sollen alle gefährdeten Zeugen geschützt werden, wenn „die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“ besteht.

Die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung auf Bild- Ton- Träger ist zulässig, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Die Videovernehmung soll in der Hauptverhandlung nicht nach dem „Mainzer Modell“ durchgeführt werden, sondern nach einem abweichenden Modell, in Anlehnung an schon bestehende Regelungen in England<sup>263</sup>.

Danach verbleibt der Vorsitzende bei der Vernehmung im Gerichtssaal. Mit dem Zeugen, der durch eine Vertrauensperson oder durch einen anwaltlichen Beistand begleitet werden kann, ist er über eine Videodirektschaltung verbunden<sup>264</sup>. Die Videovernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung ist auch dann zulässig, wenn der Zeuge sich an einem anderen Ort aufhält.

Bereits im Ermittlungsverfahren sollte die Zeugenaussage auf Bild – Ton - Träger zulässig sein, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht.

---

<sup>261</sup> BT- Drs. 13/6899

<sup>262</sup> BT- Drs. 13/7165

<sup>263</sup> BT- Drs. 13/7165

<sup>264</sup> BT- Drs. 13/7165; BT- Drs. 13/9063

Dann soll sich der Richter gemeinsam mit dem Zeugen im Vernehmungszimmer aufhalten. Den übrigen Anwesenheitsberechtigten wird die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton übertragen.<sup>265</sup> Vorgesehen ist dabei eine Aufzeichnung der Vernehmung. Eine solche darf aber nur dann erfolgen, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen. Zum einen muss zu besorgen sein, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann, und zum anderen muss die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich sein<sup>266</sup>.

Ein zweiter Schwerpunkt des Entwurfes war die Regelung eines anwaltlichen Beistandes während der Vernehmung. Zeugen, die ersichtlich außerstande sind, ihre Befugnisse bei der Vernehmung selbst wahrzunehmen, kann für den Zeitraum der Vernehmung ein Zeugenbeistand bestellt werden. Der Beistand wird ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation des Zeugen bestellt<sup>267</sup>.

### **III. Gesetzesentwurf der SPD- Bundestagsfraktion**

Dieser Gesetzesentwurf befasste sich ebenfalls mit dem Opferanwalt. Die Unterscheidung zwischen dem nebenklageberechtigten und dem nicht nebenklageberechtigten Verletzten soll aufgehoben werden. Ein Rechtsanwalt soll auf Antrag des Opfers immer dann beigeordnet werden, wenn die Schwere des Delikts es notwendig macht oder die eigenständige rechtliche Interessenwahrnehmung durch das Opfer diesem nicht zumutbar ist. Der Verletzte soll von den Anwaltskosten grundsätzlich freigestellt werden.

Videovernehmungen in der Hauptverhandlung bei Zeugen unter 16 Jahren sowie bei Opfern von Sexualstraftaten können durch den Vorsitzenden, der die Vernehmung außerhalb des Sitzungssaals durchführt, vorgenommen werden<sup>268</sup>.

---

<sup>265</sup> BT- Drs. 13/7165

<sup>266</sup> BT- Drs. 13/1765

<sup>267</sup> BT- Drs. 13/7165

<sup>268</sup> BT- Drs. 13/3128

## **IV. Anträge des Freistaates Bayern**

Der Freistaat Bayern hat am 17.12.1996 beantragt, dass der Opferanwalt bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten sowie vollendeten Tötungsdelikten über den Bereich der Prozesskostenhilfe hinaus bewilligt werden soll<sup>269</sup>.

## **V. Anrufung und Ergebnis des Vermittlungsausschusses**

Dem Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktion folgte zunächst weitgehend der Bundestag<sup>270</sup>. Daher rief der Bundesrat, mit dem Ziel der Durchsetzung des eigenen Gesetzesentwurfes und damit des „Mainzer Modells“, den Vermittlungsausschuss an<sup>271</sup>. Nach einigen Beratungen wurde ein Vermittlungsergebnis erzielt. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses am 04.03.1998 angenommen, der Bundesrat hat am 06.03.1998 beschlossen, keinen Einspruch einzulegen.

Äußerlich folgt das Vermittlungsergebnis vielfach dem ursprünglichen Beschluss des Bundestages, aber inhaltlich wird auch manchen Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen:

### **1. Videovernehmung in der Hauptverhandlung**

Für die Videovernehmung in der Hauptverhandlung gilt, dass der Vorsitzende im Sitzungssaal verbleibt und mittels einer Direktübertragung die Vernehmung erfolgt.

Damit wurde mit der Einführung des § 247 a StPO den Gesetzesvorschlägen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefolgt. Die Entwürfe des Bundesrates und der SPD, die das Mainzer Modell in §§ 241 b bzw. § 250 II StPO gesetzlich niederschreiben wollten, wurden abgelehnt.

---

<sup>269</sup> BR- Drs. 709/2/96

<sup>270</sup> BT- Drs. 13/8990; BT- Drs. 13/9063

<sup>271</sup> BR- Drs. 933/97

Darüber hinaus sahen diese Entwürfe auch nur einen Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen bis 16 Jahren vor. Der neu eingefügte § 247 a StPO geht weiter, da er jeden Zeugen schützt, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht.

## **2. Videovernehmung im Ermittlungsverfahren**

Im Ermittlungsverfahren soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils zum Wohl des Zeugen besteht, § 168 e StPO. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Dies entspricht ebenfalls dem Gesetzesentwurf der Fraktionen. Der Bundesrat sah hingegen in seinem Entwurf vor, dass nur Zeugen unter 16 Jahren zu schützen seien und das eine Bild – Ton- Aufzeichnung nur in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder wegen einer Misshandlung von Schutzbefohlenen anzuordnen sei.

## **3. Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung**

Nach § 255 a I StPO gelten für die Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung die Vorschriften zur Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 253, 255 StPO entsprechend. Die Vorschrift erfasst daher sowohl den Entwurf der Fraktionen als auch den des Bundesrates, der dies allerdings in § 251 V StPO kodifiziert haben wollte. Auch § 255 a II StPO entspricht dem Gesetzesvorschlag des Bundesrates (dort § 250 II StPO). In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen kann die Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren durch die Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Hinzugefügt wurde nur, dass der Angeklagte und sein Verteidiger die Gelegenheit gehabt haben müssen, an dieser mitzuwirken.

#### **4. § 395 I Nr. 1 a StPO- Erweiterung der Nebenklageberechtigung**

Die Erweiterung der Nebenklageberechtigung in § 395 I Nr. 1 a StPO durch Aufnahme der § 180 b und § 182 folgt aus dem Gesetzesentwurf des Bundesrates.

#### **5. § 397 a StPO- Rechtsanwalt als Beistand**

Der neu eingefügte § 397 a StPO beinhaltet den Vorschlag des Bundesrates. Der Absatz 2 ist identisch mit dem eingebrachten Entwurf des Bundesrates, § 397 a I S. 1 Nr. 2, 3. Danach ist dem Nebenkläger auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozesskostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 397 a I StPO baut auf das Konzept des Bundesrates, das die Beiordnung eines Rechtsanwaltes nach denselben Vorschriften wie die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorsah, wenn eine der in § 395 I Nr. 1 a oder Nr. 2 StPO genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist. Die Aufzählung dieser Straftaten wurde übernommen, wobei für den Nebenkläger nach Satz 1 Voraussetzung ist, dass die Tat ein Verbrechen ist und für den Nebenkläger nach Satz 2, dass er das sechzehnte Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht erreicht hat und die Tat ein Vergehen ist. Die Bestellung eines Beistandes erfolgt nach Absatz 1 auch nicht über die Vorschriften der Prozesskostenhilfe, sondern bereits dann, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Vorschrift entspricht auch dem vom Freistaat Bayern gestellten Antrag.

### **C. Inhalt des Zeugenschutzgesetzes**

Das Zeugenschutzgesetz ist ein Änderungsgesetz, das allein die StPO betrifft, abgesehen von der Änderung des § 102 BRAGO. Das Zeugenschutzgesetz regelt:

- die Zulässigkeit der Bild- Ton- Direktübertragung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung, § 247 a S. 1,2,3
- die Zulässigkeit der Bild- Ton- Direktübertragung einer Zeugenvernehmung vor dem Ermittlungsrichter, § 168 e S. 1,2,3,5
- die Zulässigkeit der Bild- Ton- Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung, §§ 58 a I, 168 e S. 4, 247 a S. 4
- die Zulässigkeit der Verwendung einer solchen Aufzeichnung, §§ 58 a II, 168 e S. 4, 247 a S. 5, 255 a
- den Zeugenbeistand, § 68 b
- den Opferanwalt, §§ 397 a, 406 g, 406 h
- die Erweiterung der Nebeklageberechtigung um § 182 StGB
- die Gebührenregelung zum Opferanwalt, § 102 II BRAGO

### **D. Strafprozessuale Schutzmaßnahmen / Die Rechte kindlicher Zeugen nach dem Zeugenschutzgesetz (ZschG)**

In den Strafverfahren der vergangenen Jahre wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist deutlich geworden, dass die bisherigen Regelungen dem Schutz der kindlichen Zeugen nicht gerecht werden.

Die Strafprozesse wegen sexuellen Missbrauchs lassen erkennen, dass zumindest in Großverfahren mit vielen Beteiligten, bei Tätern aus dem familiären Nahraum des Zeugen und infolge langer Begehungszeiträume für kindliche Zeugen erhebliche psychische Beeinträchtigungen entstehen können.

Um dem Schutzinteresse kindlicher Zeugen vor Schädigungen im

Strafverfahren stärker als im bisher geltendem Recht Rechnung zu tragen, wurde das Zeugenschutzgesetz, das am 30.04.1998 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Das Zeugenschutzgesetz verfolgt das Ziel, durch den Einsatz der Videotechnologie sicherzustellen, dass schutzbedürftige Zeugen bei der Vernehmung weitgehend geschont werden. Eine weitere Zielsetzung ist die Einführung eines Zeugen- und Opferbeistandes, insbesondere bei Opfern von Sexualstraftaten. Ferner werden die Möglichkeiten verbessert, unter denen Opfer von Straftaten für das gesamte Verfahren einen anwaltlichen Beistand erhalten können.

Erfasst werden folgende Regelungsbereiche der Strafprozessordnung:

### **I. § 58 a StPO - Video - Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren**

Neben der herkömmlichen schriftlichen Protokollierung einer Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren nach den §§ 168 ff StPO sieht das Gesetz nunmehr auch die Videoaufzeichnung einer Zeugenaussage durch den neu eingefügten § 58 a StPO vor.

#### **1. Anwendungsbereich**

Durch die Bild- Ton- Aufzeichnung sollen besonders schutzbedürftige Zeugen vor belastenden Mehrfach-vernehmungen bewahrt werden. § 58 a StPO beschränkt sich nicht nur auf kindliche Zeugen, sondern geschützt werden sollen auch gebrechliche, kranke und alte Menschen, Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten, gesperrte Ermittlungsbeamte und Personen, die sich von ihrer kriminellen Vergangenheit losgesagt haben<sup>272</sup>.

Neben dem Schutz vor sekundären Traumatisierungen dient die Video- Aufzeichnung auch der Beweissicherung, vor allem bei

---

<sup>272</sup>Griesbaum NSTZ 1998, 433 (433); Schlüchter in Schneider FS S. 447

Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, weil mit dieser Methode die besonders bedeutsame erste Aussage des Kindes festgehalten wird und eine Veränderung des Geschehens durch Mehrfachvernehmungen oder andere Beeinflussungen aufgeschlossen ist<sup>273</sup>. Die Video - Aufzeichnung dient aber auch in den Fällen der Beweissicherung, in denen die Gefahr besteht, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht<sup>274</sup>.

## **2. Voraussetzungen des § 58 a StPO**

### **a. § 58 a I S. 1 StPO**

Aus der "Kann- Vorschrift" des § 58 a I S. 1 StPO ergibt sich, dass jede Vernehmung eines Zeugen im Rahmen eines Strafverfahrens auf einen Bild- Ton- Träger aufgezeichnet werden kann. Der Zeuge, der aussagen muss, unterliegt jetzt auch der Verpflichtung, die Video- Aufzeichnung zu dulden. Diese Duldungspflicht erfolgt unabhängig von einem Einverständnis des Zeugen, aber unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes<sup>275</sup>.

Bei Zeugen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht, ist die Bild- Ton- Aufzeichnung erst nach Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 III StPO und nach der Erklärung des Zeugen, das Recht nicht in Anspruch zu nehmen, zulässig.

Diese sehr weite Regelung wird schon aus Kapazitätsgründen, aber auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Mittel restriktiv anzuwenden sein.

### **b. § 58 a I S. 2 StPO**

Nach der "Soll-Vorschrift" des § 58 a I S. 2 StPO besteht

---

<sup>273</sup>Zschokelt/Wegner NSTZ 1996, 305 (305); Wegner ZRP 1997, 405 (405); Deckers NJW 1996, 3105 (3105)

<sup>274</sup>BT- Drs. 13/7165, S. 6,7; Janovsky Kriminalistik 1999, 453 (453); KK – Senge § 58 a StPO

<sup>275</sup>BT- Drs. 13/7165, S. 6

grundsätzlich die Pflicht zu einer Aufzeichnung, die der Zeuge zu dulden hat.

Nach § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO besteht eine solche Pflicht, wenn ein durch die Straftat verletzter jugendlicher Zeuge unter 16 Jahren vernommen wird. Maßgeblich ist das Alter des Zeugen im Zeitpunkt seiner Vernehmung<sup>276</sup>.

Der sehr weit gefasste Wortlaut des § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO scheint daher auch eine Video - Aufzeichnung für solche Fälle zu umfassen, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Jugendlichen haben. Danach wären auch sogenannte Alltagsfälle (zum Beispiel jugendliche Opfer von Strassenverkehrsdelikten) vom Anwendungsbereich der Norm erfasst<sup>277</sup>.

Für die Vernehmung der unter 16-jährigen Opferzeugen bietet das Gesetz keine Einschränkungsmöglichkeiten an. Insofern bleiben nur allgemeine Verhältnismäßigkeitsabwägungen.

Eine Video- Aufzeichnung soll daher nur in solchen Fällen erfolgen, in denen das Kind durch die Straftat bereits selbst einen großen Schaden erlitten hat und weitere Beeinträchtigungen mittels der Videotechnologie verhindert werden können<sup>278</sup>. Bagatell-Fälle sollen weiterhin durch die üblichen Vernehmungsmethoden durchgeführt werden. § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO ist restriktiv auszulegen.

Dies ist auch aus § 255 a II StPO zu folgern, da nach dieser Vorschrift eine umfassende Ersetzung der Vernehmung des Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung des Vernehmungsvideos nur bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder bei Misshandlung von Schutzbefohlenen möglich. Demnach sollen Zeugen unter sechzehn Jahren nach § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO vernommen werden, wenn sie Verletzte einer in § 255 a II StPO erwähnten Straftat sind. Daneben sollen sie vernommen werden, wenn die Voraussetzungen von § 58 a I S. 2 Nr. 2 StPO vorliegen.

Eine weitere Pflicht zur Video- Aufzeichnung besteht nach § 58 a I S.

---

<sup>276</sup> KK- Senge § 58 a StPO Rn. 5

<sup>277</sup> Rieß StraFo 1999, 1 (2)

<sup>278</sup> BT- Drs. 13/ 7165, S. 4; Rieß StraFo 1999, 1 (2); Kleinknecht/Meyer- Goßner § 58 a StPO Rn.

2 Nr. 2 StPO, wenn der Zeuge voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Der vernehmende Ermittlungsrichter bzw. die Strafverfolgungsbehörde muss daher feststellen, ob der Zeuge gehindert sein wird, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Es ist erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung bestimmte Anhaltspunkte in dieser Richtung vorliegen. Gedacht ist dabei etwa an erkrankte oder gebrechliche Personen, die möglicherweise im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht verhandlungsfähig sein werden, aber auch an Opfer mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland. Erfasst werden aber auch die Fälle, in denen Erziehungsberechtigte kindlichen oder jugendlichen Zeugen aus Sorge um deren Wohl voraussichtlich die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht gestatten werden<sup>279</sup>.

Zum anderen muss die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn die Verwertung der Video-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ergiebiger sein wird als die Verlesung einer Vernehmungsniederschrift<sup>280</sup>. Maßstab hierfür ist die prognostische Einschätzung des Ermittlungsrichters über den Beweiswert der Zeugenaussage. Die Anordnung der Video-Aufzeichnung hat bei für den weiteren Verfahrensverlauf offensichtlich unbedeutenden Zeugenaussagen zu unterbleiben<sup>281</sup>. Hierbei steht dem vernehmenden Ermittlungsrichter bzw. der Strafverfolgungsbehörde ein großer Ermessensspielraum zu<sup>282</sup>.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah vor, dass eine Video-Aufzeichnung nur zulässig sein sollte, wenn zu besorgen sei, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich sei<sup>283</sup>. Diese Voraussetzungen sind in der in § 58 a I S. 1 StPO gewordenen

---

<sup>279</sup> BGH NJW 1996, 206 (206); Weigend Gutachten C, S. 59; Wohlers StV 1996, 162 (162); Janovsky Kriminalistik 1999, 453 (453)

<sup>280</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner § 58 a Rn. 7

<sup>281</sup> KK- Senge § 58 a Rn. 7

<sup>282</sup> KK- Senge § 58 a Rn. 7

<sup>283</sup> BT- Drs. 13/7165

Fassung ersatzlos gestrichen worden. Sie finden sich jetzt als eine alternative Voraussetzung in § 58 a I S. 2 Nr. 2 StPO wieder, wobei der ursprüngliche Entwurf strenger war, denn danach sollte die Aufzeichnung zur Wahrheit „unerlässlich“ sein, wohingegen diese jetzt nur „erforderlich“ sein muss.

### **c. § 58 a II StPO**

§ 58 a II StPO regelt die Verwendung solcher Aufnahmen. Nach § 58 a II StPO ist die Verwendung der Aufzeichnung ohne das Einverständnis des Zeugen nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Die Aufzeichnung ist in jedem anderen Strafverfahren verwertbar, wenn dies zum Zeitpunkt der Aufzeichnung noch nicht anhängig war. Eine langfristige Speicherung zu späteren Strafverfolgungen ist jedoch nicht statthaft<sup>284</sup>.

Durch den Verweis auf § 100 b VI StPO ist die Aufzeichnung zu vernichten, wenn die Notwendigkeit der Verwendung entfällt, in der Regel mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss.

§ 58 a II StPO verweist auch auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers (§ 147 StPO) und auf die Akteneinsicht durch den Verletztenanwalt (§ 406 e StPO). Das Problem ist der Verweis auf § 147 StPO, also auf das dort geregelte Akteneinsichtsrecht des Verteidigers.

### **aa. Akteneinsichtsrecht des Verteidigers**

#### **(1) Recht zur Einsichtnahme**

Durch den Verweis in § 58 a II S. 2 StPO auf § 147 StPO ist gewährleistet, dass der Verteidiger des Beschuldigten zur

---

<sup>284</sup> BT- Drs. 13/7165 S. 7

Einsichtnahme des Videos berechtigt ist. Nicht berechtigt zur Akteneinsicht und damit auch nicht zur Einsicht des Videobandes ist der Beschuldigte selbst.

Die Einsichtnahme ist jedoch nicht schrankenlos zu gewähren, sondern kann gemäß § 147 II StPO im Falle der Gefährdung des Untersuchungszwecks versagt werden, solange der Abschluss der Ermittlungen nach §§ 147 II, 169 a StPO noch nicht in den Akten vermerkt ist. Eine solche Beschränkung besteht allerdings nicht für Niederschriften über richterliche Zeugen-vernehmungen, da bei diesen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet werden muss oder hätte gestattet werden müssen, § 147 III i.V.m. § 168 c II StPO. Dem Verteidiger soll daher im Ermittlungsverfahren nicht die Akteneinsicht verwehrt werden, wenn er ohnehin selbst das Recht zur Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung gehabt hat oder hätte.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 58 a II S. 2 StPO, der auf die analoge Anwendung des § 147 StPO verweist, ist offen, ob die Regelung des Absatzes 3, der auf Vernehmungsniederschriften anzuwenden ist, auch für Videoaufzeichnungen gilt.

Aus der Funktionsgleichheit, nämlich die Dokumentation der Zeugenbefragung, von Vernehmungsniederschrift einerseits und Videoaufzeichnung andererseits folgt, dass sich das Akteneinsichtsrecht auf beides gleichermaßen erstrecken muss, zumal sich die Verweisung des § 58 a II StPO auf den ganzen § 147 StPO ohne Einschränkungen bezieht<sup>285</sup>.

## **(2) Recht zur Aushändigung des Originals oder einer Kopie**

Inhaltlich näher ausgestaltet wird das Akteneinsichtsrecht durch § 147 IV StPO, wonach die Akten dem Verteidiger auf seinen Antrag hin in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden sollen, wenn wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

---

<sup>285</sup> Rieß Referat S. 12, FN. 40

Umstritten ist, ob die Videoaufzeichnung als „Akte“ im Sinne des § 147 IV StPO anzusehen ist mit der Folge, dass ihm dieses herausgegeben werden muss oder ob es im Falle der Einordnung als Beweisstück nicht von der Überlassung erfasst wird.

Die Verpflichtung zur Mitgabe erfasst nicht Beweismittel, zu denen nach einer Ansicht auch Videoaufzeichnungen gehören. Dann sind sowohl das Original als auch die Kopie vom Herausgabeverbot des Absatzes 4 erfasst<sup>286</sup>.

Der Sinn des Mitnahmeverbotes besteht in der Wahrung der Unversehrtheit des Beweismittels, nicht aber in einer Informationssperre<sup>287</sup>. Daraus folgt, dass dem Verteidiger die Aufzeichnung in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes vorzuspielen ist und er sich Aufzeichnungen vom Inhalt anfertigen kann.

Nach anderer Ansicht sind Videoaufzeichnungen Aktenbestandteile im Sinne des § 147 IV StPO mit der Konsequenz, dass sich das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers auf sie bezieht und ihm zumindest amtlich angefertigte Kopien zur Verfügung gestellt werden müssen<sup>288</sup>.

Diese Kopien darf der Verteidiger unter Berücksichtigung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts dem Beschuldigten aushändigen, soweit die Gefahr missbräuchlicher Verwendung ausgeschlossen ist, die strafrechtlichen Voraussetzungen der §§ 93, 203, 353 b StGB nicht vorliegen und keine Verschlussache nach Nr. 231 RiStBV gegeben ist<sup>289</sup>.

Durch den Verweis auf § 147 StPO besteht für den Verteidiger nach dieser Meinung die Möglichkeit, in den Besitz einer Kopie des Videobandes zu gelangen.

---

<sup>286</sup> LG Bonn StV 1995, 632; KMR-Müller § 147 Rn 3; LR-Lüderssen § 147 Rn 112

<sup>287</sup> BayObLG NJW 1991, 1070 (1072); LG Bonn STV 1995, 632; Köllner StraFO 1996, 26 (28)

<sup>288</sup> KK- Diemer § 58 a Rn. 9; LR- Lüderssen § 147 Rn. 117; Rieß Festschrift für Peters S.

126,127

<sup>289</sup> BGHSt 29, 99 (102); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 147 Rn. 20

Dies entspricht auch der Gesetzeslage, weil sich Gesetzgebungsvorschläge<sup>290</sup>, welche das Akteneinsichtsrecht auf Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der Herstellung und Weitergabe von Kopien beschränken wollten, im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen konnten. Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Einführung eines Kopierverbotes verzichtet. Für diese Entscheidung waren Gründe der Praktikabilität und das Recht auf Verteidigung und die Gewährleistung von Waffengleichheit maßgeblich<sup>291</sup>.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Opferzeugen ist diese Regelung problematisch, da auf diese Weise zum einen eine Intensivierung der Beeinträchtigung des grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eintritt und zum anderen das Risiko missbräuchlicher Weitergabe und Vervielfältigung des Videobandes durch dritte Personen besteht.

Es muss daher eine Lösung auf der Grundlage des geltenden Rechts angestrebt werden.

Denkbar ist eine restriktive Interpretation des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 147 IV StPO, der nach Sinn und Zweck der Regelung auch für die Mitnahme kopierter Beweisstücke gilt. Im Falle des sexuellen Kindesmissbrauches sei stets ein wichtiger Grund anzunehmen, was dazu führe, die Herausgabe von Kopien zu verweigern<sup>292</sup>. Grund für diese enge Auslegung ist, dass wegen des intimen Inhaltes der Aufzeichnung und der damit nie auszuschließenden Missbrauchsgefahr durch Pädophile, der Opferschutz stets Vorrang genießt. Diese restriktive Auslegung ist auf Missbrauchsfälle in der Vergangenheit zurückzuführen, in denen Strafverteidiger trotz ihrer Pflichten als Organ der Rechtspflege das Video unbefugten Dritten zur Kenntnis gebracht haben.

Dieser Ansatz kann jedoch nicht auf alle im Ermittlungsverfahren nach § 58 I StPO angefertigten Videoaufzeichnungen von Zeugenaussagen übertragen werden.

---

<sup>290</sup> BR- Drs. 175 / 96 S. 1, 9 ( 12) . BT- Drs. 13 / 7087 S. 5

<sup>291</sup> KK- Rogall § 58 a Rn. 22; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 58 a Rn. 11

<sup>292</sup> Kinzli DRIZ 1996, 184 ( 188); Gutachten der Großen Strafrechtskommission S. 26,27

Vielmehr bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Interessenabwägung zwischen dem Gebot einer effektiven Strafverteidigung und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Zeugen. Jede Einschränkung des Akteneinsichtsrechts als Konkretisierung des verfassungsrechtlich verankerten Rechts auf rechtliches Gehör steht in einem Konfliktverhältnis zu den Erfordernissen einer effektiven Strafverteidigung. Genaue Kenntnis des Akteninhalts seitens des Verteidigers ist unverzichtbare Voraussetzung für eine sachgerechte Würdigung der Zeugenaussagen, prozessuale Waffengleichheit im Verhältnis zu Gericht und Staatsanwaltschaft durch gleichen Informationsstand. Die Überlassung von Kopien des Vernehmungsvideos kann dem Verteidiger aus diesem Grund nicht von vornherein generell untersagt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass dem Verteidiger grundsätzlich Vernehmungskopien übergeben werden müssen und er grundsätzlich auch zur Weitergabe an den Beschuldigten befugt ist.

### **bb. Handhabung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers in der Praxis**

Entgegen des Gesetzeswortlautes, der grundsätzlich kein Verbot in der Vervielfältigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen vorsieht, sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte oft anderer Meinung.

Sie vertreten die Ansicht, es handele sich bei Videoaufzeichnungen um Beweisstücke.

Die Missbrauchsmöglichkeiten mit Videoaufnahmen von Vernehmungen von mutmaßlichen Sexualopfern, durch welche Partei auch immer, schätzt die Praxis so gravierend ein, dass –vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung– die Akteneinsicht nur dergestalt gewährt werden kann, dass die Aufnahmen in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts angesehen werden können.

### **3. Anordnungs-kompetenz**

§ 58 a StPO ist sowohl auf alle richterlichen Zeugenvernehmungen ausserhalb der Hauptverhandlung als auch auf alle staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen anzuwenden, da es sich bei den Vorschriften des 6. Abschnittes des ersten Buches der StPO um allgemeine Vorschriften handelt, die, falls Spezialregelungen fehlen, für das gesamte Strafverfahren heranzuziehen sind.

Für Richter ergibt sich die Zulässigkeit der Videoaufzeichnung von Zeugenvernehmungen aus §§ 168 e S. 4, 247 a S. 4, 5 StPO, und für die Staatsanwaltschaft folgt dies aus § 161 a I S. 2 StPO.

Für polizeiliche Vernehmungen fehlt eine ausdrückliche Regelung.

§ 163 a V StPO, der die Zeugenvernehmung durch die Polizei regelt, verweist nicht insgesamt auf die Vorschriften über die Zeugenvernehmung der §§ 48 ff. StPO, und somit erstreckt sich die Verweisung nicht auf § 58 a StPO.

Trotzdem werden die §§ 48 ff StPO in der Praxis auch für polizeiliche Vernehmungen sinngemäß für anwendbar erklärt<sup>293</sup>, soweit auf die Rechtsstellung des Zeugen Rücksicht genommen werden soll. Aus diesem Charakter der Norm, unnötige Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, folgt, dass auch die Polizei befugt ist, die Zeugenvernehmung aufzuzeichnen. Allerdings ist der Zeuge wegen Fehlens einer Erscheinungs-, Aussage- und Eidespflicht vor der Polizei nicht dazu verpflichtet, die Bild- Ton- Aufzeichnung zu dulden.

Eine Aufzeichnung der Vernehmung kann daher nur erfolgen, wenn der Zeuge sich damit einverstanden erklärt.

### **4. Anwesenheits- und Benachrichtigungsrechte**

Anwesenheitsrechte und Benachrichtigungspflichten richten sich mangels gesetzlicher Neuregelung nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung. Wegen fehlender Verweisung der §§ 161 a,

---

<sup>293</sup> SK- Rogall Vor § 48 Rn. 2; Kleinknecht/Meyer-Goßner Vor § 48 Rn. 24; Schlothauer StV 1999, 47 (47)

163 a V StPO auf § 168 c StPO haben weder der Beschuldigte noch der Verteidiger bei der Zeugenvernehmung durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft Anwesenheitsrechte. Ein solches Recht steht ihnen nur bei einer richterlichen Vernehmung zu, § 168 c II StPO. Der Beschuldigte kann dann, wenn die Voraussetzungen des § 168 c III StPO vorliegen, von der Vernehmung ausgeschlossen werden. Bei „Gefährdung des Untersuchungserfolges“ sind darüber hinaus weder der Beschuldigte noch der Verteidiger von dem Vernehmungstermin zu unterrichten, § 168 c V StPO.

## **5. Praktische Durchführung der Video- Vernehmung**

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich nicht, wie die Aufzeichnung der Vernehmung erfolgen soll.

Die praktische Durchführung ist aber für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und auch, um den Verdacht von Manipulationen zu verhindern, von erheblicher Bedeutung.

Entscheidend ist zunächst die Kameraeinstellung. Die Aufzeichnung soll nicht nur das Verhalten des vernommenen Zeugen, sondern auch das der Verhörfperson und eventuell anderer Anwesender dokumentieren. Auch sollte der Zeuge aus nicht zu großer räumlicher Entfernung zur Kameraposition aufgenommen werden. Des weiteren sollte eine Totalaufnahme des Vernehmungszimmers erfolgen, um feststellen zu können, ob Einfluss auf das Aussageverhalten des Zeugen durch Gestik, Mimik oder in sonstiger Weise durch andere Anwesenheitsberechtigte vorgenommen wurde.

Ein weiterer Aspekt ist die Einblendung von Datum und Echtzeituhr, um Unterbrechungen der Vernehmungen zu dokumentieren und somit den Verdacht der Manipulation möglichst gering zu halten.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich auch nicht, ob stets die gesamte Aussage aufgezeichnet werden muss oder ob ein Teil der Vernehmung ausreichend ist.

Gegen eine partielle Aufzeichnung spricht, dass Video-

Aufzeichnungen dazu dienen sollen, ein verlässliches und umfassendes Bild der Aussage zu vermitteln. Zumindest wird bei einer teilweisen Aufzeichnung erforderlich sein, dass der übrige Teil protokolliert werden muss.

## **II. § 168 e StPO- Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung**

Nach bisherigem Recht konnte der Ermittlungsrichter den Beschuldigten von der Vernehmung des Zeugen nur nach Maßgabe des § 168 c III StPO ausschließen. Eine dem § 247 S. 2 StPO entsprechende Schutzvorschrift für gefährdete oder jugendliche Zeugen gab es nicht. Andere Anwesenheitsberechtigte (Staatsanwaltschaft/ Verteidiger) konnten von der Vernehmung nicht ausgeschlossen werden. Im Ermittlungsverfahren bestand bis zur Einführung des § 168 e StPO ein geringerer Schutz des kindlichen Zeugen vor der Konfrontation mit dem Beschuldigten.

### **1. Voraussetzungen des § 168 e StPO**

Gemäß § 168 e S. 1 StPO soll eine richterliche Vernehmung des Zeugen ausserhalb der Hauptverhandlung getrennt von den Anwesenheitsberechtigten - Beschuldiger und Verteidiger - durchgeführt werden, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, sofern er in deren Gegenwart vernommen wird und die Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann.

#### **a. Dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen**

Die Simultanvernehmung ist bei einem Zeugen möglich. Zeuge ist, wer in einer Strafsache, ohne Partei zu sein, vor dem Richter seine

Wahrnehmungen über Tatsachen durch Aussage kundgeben soll<sup>294</sup>. § 168 e StPO enthält daher keine Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Zeugen (zB.: kindliche Zeugen); sie gilt für alle schutzbedürftigen Zeugen.

Eine solche Vernehmung ist auch bei Personen möglich, die als Teilnehmer der Tat oder als Mittäter verdächtigt sind. Nach der Rechtsprechung gilt der formelle Mitbeschuldigtenbegriff. Mitbeschuldigteneigenschaft ist nur gegeben, wenn und solange formell zusammen unter demselben Aktenzeichen gegen die betreffenden Personen ermittelt wird. Danach endet die Mitbeschuldigteneigenschaft wieder mit der Verfahrenstrennung, so dass die betreffende Person jetzt als Zeuge vernommen werden kann. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Verfahrenstrennung rechtsmißsbräuchlich gezielt nur zu dem Zweck erfolgt, um ihn als Zeugen vernehmen zu können<sup>295</sup>.

Anderes gilt nach Maßgabe des materiellen Beschuldigtenbegriffs, wonach jeder Tatverdächtige Beschuldigter ist<sup>296</sup>. Hiernach wäre eine Vernehmung eines Teilnehmers oder Mittäters nach § 168 e StPO nicht möglich, da dieser kein Zeuge ist.

Gegen den materiellen Mitbeschuldigtenbegriff sprechen jedoch die §§ 55 I 1. Alt. und 60 Nr. 2 StPO. § 55 I 1. Alt. StPO geht davon aus, dass eine Person, die materiellrechtlich verdächtigt ist an der Tat beteiligt zu sein, durchaus als Zeuge vernommen werden kann und lediglich belastende Fragen nicht beantworten muss. Nach § 60 Nr. 2 StPO darf ein Tatverdächtiger durchaus als Zeuge uneidlich vernommen werden.

Des weiteren ist erforderlich, dass die Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten zu einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen führen würde. Mit diesen hohen Anforderungen bezweckt der Gesetzgeber, dass §

---

<sup>294</sup> RGSt 52, 289 (289)

<sup>295</sup> BGHSt 24, 257 (257); BGH NStZ 1984, 465 (465); BGH NJW 1992, 2304 (2305)

<sup>296</sup> Peters Strafprozeß § 42 II 2; Roxin § 26 Rn. 4; LR- Wendisch § 2 Rn. 56

168 e StPO nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll. Das „Wohl“ umfasst die gesamte Befindlichkeit des Zeugen sowohl hinsichtlich der körperlichen, geistigen als auch der seelischen Verfassung zu ihrem gegenwärtigen und prognostizierbaren zukünftigen Zustand<sup>297</sup>. Die Beeinträchtigung der Verfassung des Zeugen muss nicht zu einer Gesundheitsgefährdung führen, was sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 247 S. 2 StPO ergibt, in dem beide Begriffe verwendet werden. Das Wohl des Zeugen ist eher tangiert als die Gesundheit.

Es liegt ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Zeugen vor, wenn die Auswirkungen der Belastung durch eine Vernehmung deutlich über die Unannehmlichkeiten hinausgehen, mit denen sich ein Zeuge im Zusammenhang mit einer Aussage vor Gericht üblicherweise abfinden muss (unangenehme Fragen). Das ist der Fall, wenn die Anwesenheit des Beschuldigten bei dem Zeugen zu schweren psychischen Belastungen, die zu einer erneuten Traumatisierung und den daraus folgenden Beeinträchtigungen (unter anderem Albträume und Depressionen) führen könnte<sup>298</sup>.

Eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen ist gegeben, wenn die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers bei der Vernehmung zu einem schweren Nachteil des Zeugenwohls führt. Die Beeinträchtigung des Zeugenwohls muss nicht durch aktives Tun der Anwesenheitsberechtigten eintreten, bereits die bloße physische Anwesenheit kann ausreichen.

## **b. Subsidiarität der isolierten Vernehmung**

Eine Vernehmung nach § 168 e StPO kommt aber nur dann in Frage, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (Subsidiarität der isolierten Vernehmung).

---

<sup>297</sup> SK- Schlüchter § 247 Rn. 17; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 247 Rn. 11

<sup>298</sup> Volbert/Pieters, S. 20

Das ist zum einen der Fall, wenn eine Vernehmung des Zeugen entbehrlich wird, entweder weil andere Beweismöglichkeiten herangezogen werden können oder der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt hat ( Nr. 222 II RiStBV).

Zum anderen kann die drohende Gefahr für das Zeugenwohl möglicherweise dadurch abgewendet werden, dass eine Benachrichtigung an die Anwesenheitsberechtigten vom Vernehmungstermin gemäß § 168 c V S. 2 StPO nicht erfolgt, zudem durch einen Ausschluss des Beschuldigten nach § 168 c III StPO oder durch Geheinhaltung der Personalien des Zeugen nach § 68 II und III StPO.

#### **aa. § 168 c V S. 2 StPO**

Grundsätzlich sind die zur Anwesenheit berechtigten Personen nach § 168 c V S. 1 StPO vom anberaumten Termin zu benachrichtigen, was jedoch nach § 168 c V S. 2 StPO unterbleiben kann, wenn es zu einer Gefährdung des Untersuchungserfolges kommen würde.

Als Untersuchungserfolg wird das Gewinnen einer wahrheitsgemäßen Aussage angesehen, die in einem späteren Verfahrensabschnitt verwertet werden kann<sup>299</sup>. Die Gefährdung dieses Erfolges muss im Einzelfall positiv festgestellt werden; dies ist für den Fall anzunehmen, wenn von Seiten des Täters aus versucht wird, den Zeugen zu einer Falschaussage oder unter Druck zur Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts zu bewegen<sup>300</sup>.

Dieser Schutzzweck des § 168 c V StPO stimmt nicht mit dem des § 168 e StPO überein. § 168 e StPO schützt das Wohl des Zeugen; die Gefahr einer unwahren oder unvollständigen Aussage hingegen betrifft nicht das Wohl des Zeugen, sondern die Effektivität der Wahrheitsfindung und führt bei alleinigem Vorliegen nicht zur Durchführung einer isolierten Vernehmung.

Etwas anders ist gegeben, wenn der Zeuge durch die Vernehmung so

---

<sup>299</sup> BGHSt 29, 1 (3); KK- Müller § 168 c Rn. 17

<sup>300</sup> BGHSt 29, 1 (39); KK- Müller § 168 c Rn. 17; Kleinknecht/Meyer- Goßner § 168 c Rn. 5

schwer belastet wird, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Dann ist sowohl ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Zeugen gegeben als auch die Gefahr einer Falschaussage.

Geht diese Belastung für den Zeugen von der Anwesenheit des Beschuldigten aus, wird der Beschuldigte von der Vernehmung nicht benachrichtigt, § 168 c V S. 2 StPO. Die Gefahr für den Zeugen wäre dann anders abwendbar, so dass eine Simultanvernehmung nach § 168 e StPO unzulässig wäre.

Nach § 168 c V S. 1 StPO sind jedoch alle Anwesenheitsberechtigten, somit auch der Verteidiger, zu benachrichtigen.

Eine Benachrichtigung des Verteidigers kann nur unterlassen werden, wenn Gründe für eine Vereitelung des Untersuchungserfolges in seiner eigenen Person vorliegen, was gegeben ist, wenn er sich nicht als unabhängiges Organ der Rechtspflege verhält<sup>301</sup>. Dies ist der Fall, wenn der Verteidiger versucht den Zeugen derart zu manipulieren, indem er ihm suggeriert, für seinen Mandanten günstiger auszusagen<sup>302</sup>. Unter diesen Voraussetzungen kann auch die Benachrichtigung des Verteidigers unterbleiben. Eine Simultanvernehmung wäre nicht zulässig.

Die Gefahr für das Wohl des Zeugen kann aber allein durch die Anwesenheit des Verteidigers ausgelöst werden. Dann besteht nach § 168 c V S. 2 StPO keine Ausschlussmöglichkeit des Verteidigers, so dass eine Vernehmung nach § 168 e StPO in Betracht kommt.

## **bb. § 168 c III StPO**

Des weiteren ist vor einer Vernehmung nach § 168 e StPO zu prüfen, ob diese durch den Ausschluss des Beschuldigten nach § 168 c III StPO abwendbar ist.

Nach § 168 c III S. 1 StPO kann der Richter einen Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Befragung ausschliessen, wenn durch seine Anwesenheit der Untersuchungszweck gefährdet wäre. Nach Satz 2

---

<sup>301</sup> BGHSt 29, 1 (4)

<sup>302</sup> BGHSt 29, 1 (4)

gilt dies, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen wird. Dies liegt vor, wenn ersichtlich ist, dass der Zeuge aus Angst oder seelischer Bedrängnis nicht in der Lage ist, eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen. Entscheidend für einen Ausschluss des Beschuldigten ist allein die Frage, ob eine verwertbare wahrheitsgemäße Aussage erlangt werden kann. Das Wohl des Zeugen, insbesondere seine persönliche Belastung, die durch die Konfrontation mit dem Beschuldigten entstehen kann, ist unerheblich und rechtfertigt einen Ausschluss nach § 168 c III StPO nicht.

Der zur Anwesenheit berechnigte Verteidiger kann nach dem Wortlaut des Gesetzes, der nur von einer Entfernung des Beschuldigten spricht, nicht ausgeschlossen werden. Liegen die Voraussetzungen des § 168 e StPO vor, kann die Vernehmung nach dieser Vorschrift nicht durch § 168 c III StPO abgewendet werden.

### **cc. § 68 II, III StPO**

Nach § 68 I StPO muss ein Zeuge zu Beginn seiner Vernehmung seine Personalien angeben. Nach § 68 II StPO kann der Zeuge, wenn er durch die Angabe seines Wohnortes gefährdet ist, statt des Wohnortes den Geschäftsort oder eine andere ladungsfähige Adresse angeben. Bietet Absatz 2 dem Zeugen keinen Schutz, so kann ihm gestattet werden, zu seiner Person keine Angaben zu machen oder nur über eine frühere Identität Auskunft zu geben, § 68 III StPO.

§ 68 II und III StPO beinhaltet das Geheimhalten der Personalien, § 168 e StPO schützt das Wohl des Zeugen durch die Abwesenheit der Anwesenheitsberechtigten, § 68 II und III StPO stellen keine Abwehrmöglichkeit i.S.d. § 168 e StPO dar.

§ 68 II und III StPO ist neben § 168 e StPO anwendbar.

## **dd. Ergebnis**

Die Abwendung der Simultanvernehmung nach § 168 e StPO kann durch Absehen der Benachrichtigung nach § 168 c V S. 2 StPO oder durch Ausschluss des Beschuldigten nach § 168 c III StPO in Betracht kommen; dies hängt vom jeweiligen konkreten Einzelfall ab.

## **2. Durchführung der Vernehmung**

Die getrennte Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren erfolgt nach dem „Mainzer Modell“.

Der Ermittlungsrichter befindet sich mit dem Zeugen zusammen im Vernehmungszimmer. Die übrigen Anwesenheitsberechtigten (die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger) befinden sich in einem anderen Raum. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in den Raum übertragen, in dem sich die Anwesenheitsberechtigten aufhalten, um deren Mitwirkungsbefugnisse, insbesondere das Fragerecht und das Recht auf rechtliches Gehör<sup>303</sup> zu gewährleisten.

Der Zeuge darf während der Vernehmung von einem Beistand oder einer Vertrauensperson gemäß § 406 f III StPO begleitet werden<sup>304</sup>.

§ 168 e S. 4 StPO sieht vor, dass Zeugen unter sechzehn Jahren allein vom Ermittlungsrichter (§ 241 a I StPO) zu vernehmen sind. Die Vorschrift bezweckt einen umfassenden Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen vor psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung verbunden sind<sup>305</sup>.

## **3. Anordnungscompetenz**

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 168 e StPO vor, wird der Richter die getrennte Vernehmung anordnen. Eines Antrages

---

<sup>303</sup> Art. 103 GG, Art. 6 MRK

<sup>304</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 9

<sup>305</sup> BT- Drs. 13/7165 S. 4

bedarf es nicht.

Ein Protokoll der Vernehmung ist anzufertigen, §§ 168, 168 a StPO.

#### **4.Video- Aufzeichnung**

Nach § 168 e S. 4 StPO i.V.m. § 58 a StPO kann eine Aufzeichnung der per Standleitung übertragenen Vernehmung erfolgen.

Eine Bild- Ton- Aufzeichnung soll erfolgen, wenn eine Personen unter 16 Jahren zu vernehmen ist, die durch eine Straftat verletzt worden ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Neben den Schutzfunktionen vor weiteren Traumatisierungen des Zeugen, werden durch die Möglichkeit der Videoaufzeichnung auch Mehrfachvernehmungen vermieden. Auch dient eine solche „isolierte“ Vernehmung einer Verbesserung der Wahrheitsfindung, da Zeugen, vor allem kindliche Zeugen, alleine eher zu einer Aussage bereit sind.

#### **5. Rechtsmittel**

Die Entscheidung des Richters, ob die Voraussetzungen nach § 168 e S. 1 StPO gegeben sind oder nicht, ist unanfechtbar, § 168 e S. 5 StPO. Damit ist die Entscheidung nicht reversibel, § 336 S. 2 StPO.

#### **6. Praktische Durchführung der Vernehmung**

Die Vernehmung erfolgt getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten an einem anderen Ort, welcher sich nicht in dem Gebäude befinden muss, in dem sich die anderen Verfahrensbeteiligten aufhalten. Bei Vernehmung kindlicher Zeugen ist darauf zu achten, dass das Vernehmungszimmer kindgerecht eingerichtet ist.

Die Videokamera muss so eingestellt sein, dass sie alle anwesenden Personen gleichzeitig erfasst, in der Regel also den vernehmenden Richter und den Zeugen.

### **III. § 247 a StPO- Die Videovernehmung in der Hauptverhandlung**

Mit der Bestimmung des § 247 a StPO ist der Einsatz der Video-Technologie in der Hauptverhandlung eingeführt worden. Es besteht die Möglichkeit, zeitgleich eine Aussage in Bild und Ton in das Sitzungszimmer zu übertragen und dabei eine Konfrontation der Prozessbeteiligten unmittelbar mit dem zu vernehmenden Zeugen herzustellen (audiovisuelle Konfrontationsvernehmung).

Der Gesetzgeber hat sich durch den neu eingefügten § 247 a StPO gegen das Mainzer- Modell und damit gegen eine "gespaltene Hauptverhandlung" entschieden. Mit der Bestimmung wird sichergestellt, dass der Vorsitzende und die übrigen Verfahrensbeteiligten den Sitzungssaal nicht verlassen und der Zeuge, der sich - gegebenenfalls mit einem Beistand- an einem anderen Ort aufhält, mittels einer Bild- Ton- Direktübertragung vernommen wird. Die Aussage des Zeugen wird damit simultan in den Gerichtssaal übertragen. Dies ist in England schon seit Jahren üblich, so dass vom sogenannten Englischen Modell gesprochen werden kann<sup>306</sup>.

In dieser Form, bei der alle Richter, einschließlich des Vorsitzenden, im Sitzungssaal anwesend sein müssen, können alle Spruchkörper – so auch der Strafrichter oder der Vorsitzende des Schöffengerichts - eine audiovisuelle Zeugenvernehmung durchführen. Dies wäre nach dem Mainzer Modell vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht nicht ohne weiteres möglich gewesen<sup>307</sup>.

---

<sup>306</sup> Hierzu Bohlander ZStW 107 (1995), 82 (88ff.); Jung GA 1998, 313 (322 f); Weigend Gurtachten C, C 55, C56 Wagner, Kriminalistik 2000, 167 (167)

<sup>307</sup> Böhm ZRP 1996, 259 (261)

## 1. Anwendungsbereich

§ 247 a StPO bezweckt einen umfassenden Zeugenschutz<sup>308</sup>. Die Norm schützt nicht nur kindliche Zeugen in einem Missbrauchsverfahren oder Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung<sup>309</sup>, sondern dient der Verbesserung der Rechtsstellung schutzbedürftiger Zeugen, denen schwerwiegende Nachteile erwachsen können. Daher werden auch alte, kranke und gebrechliche Zeugen geschützt, wie auch gefährdete Ermittlungsbeamte und Personen, die sich aus ihrer kriminellen Vergangenheit losgelöst haben<sup>310</sup>. Andere Gründe, etwa die Annahme, dass der Zeuge bei einer Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sage, reichen für eine Anordnung der Videovernehmung nicht aus<sup>311</sup>. Dies ist darauf zurückzuführen, dass § 247 a StPO nur mit dem Wortlaut des § 247 S. 2 StPO und nicht mit dem des § 247 S. 1 StPO übereinstimmt.

Die Videovernehmung eines Zeugen ist eine Vernehmung in der Hauptverhandlung. Sie ist ein Ersatz für die unmittelbare persönliche Vernehmung im Gerichtssaal, ebenso wie die Verlesung von Protokollen nach § 251 StPO.

Die unmittelbare Vernehmung des Zeugen nach § 250 StPO bleibt nach wie vor die Regel. Die Videovernehmung ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz und ist als Ermessensentscheidung erst anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 247 a StPO vorliegen.

## 2. Voraussetzungen des § 247 a S. 1 1. HS. StPO

Nach § 247 a S. 1 1. HS. StPO kann der Zeuge während der Hauptverhandlung ausserhalb des Sitzungssaales durch eine Bild-Ton- Direktübertragung vernommen werden, wenn bei der Vernehmung des Zeugen in Gegenwart der in der Hauptverhandlung

---

<sup>308</sup>BT- Drs. 13/7165; Weiner/ Foppe Kriminalistik 1998, 536 (537)

<sup>309</sup>Diemer NJW 1999, 1668

<sup>310</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 4; Kleinknecht/Meyer- Goßner § 247 a StPO Rn. 1

<sup>311</sup>Diemer NJW 1999, 1667 (1669)

Anwesenden für dessen körperliches oder seelisches Wohl schwerwiegende Nachteile dringend zu befürchten sind und die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden kann.

### **a. Dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen**

Nach § 247 a StPO kann jeder Zeuge mittels einer Direktübertragung vernommen werden.

Ein Mitangeklagter kann nicht Zeuge sein, sobald und solange die Verfahren nach §§ 2 ff, 237 StPO verbunden sind. Die prozessuale Gemeinsamkeit steht der Zeugenstellung und damit der Zeugenvernehmung entgegen, unabhängig davon, ob es sich um eine gemeinschaftlich begangene Tat oder um eine selbständige Straftat handelt<sup>312</sup>. Wird allerdings das Verfahren des Mitbeschuldigten gemäß §§ 2 II, 4 I StPO abgetrennt, so kann dieser als Zeuge vernommen werden<sup>313</sup> und es besteht dann die Möglichkeit eine Vernehmung nach § 247 a StPO vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind. Eine solche Trennung ist aber nur bei einer Tat zulässig, die dem Mitbeschuldigten nicht selbst zur Last gelegt wird<sup>314</sup>.

Für das Wohl des Zeugen muss die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils bestehen.

Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn feststeht, dass solche Folgen im konkreten Einzelfall mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Vernehmung im Gerichtssaal eintreten werden<sup>315</sup>.

Diese enge Formulierung hat sich im Gesetzgebungsverfahren gegen den vom Bundesrat<sup>316</sup> gemachten Vorschlag, die „Befürchtung erheblicher Nachteile“ genügen zu lassen, durchgesetzt.

---

<sup>312</sup> BGHSt 3, 149 (149); 10, 8 (11); BGH NJW 1964, 1034 (1034)

<sup>313</sup> BGHSt 10, 8 (11); 27, 139 (141); BGH JR 1969, 148 (148)

<sup>314</sup> BGH NJW 1964, 1034 (1034); BGH MDR 1971, 897 (897)

<sup>315</sup> KK- Diemer § 247 a StPO Rn. 9

<sup>316</sup> BT- Drs. 13/4983

Ein schwerwiegender Nachteil ist nur bei besonders massiven Belastungen<sup>317</sup> anzunehmen. Verursachte Störungen des Wohlbefindens des Zeugen durch die Vernehmung im Gerichtssaal sind bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen<sup>318</sup>.

Die Gefahr für den Zeugen muss nicht zwingend vom Angeklagten ausgehen, sie kann allein aus der Tatsache der Vernehmung des Zeugen im Sitzungssaal herrühren<sup>319</sup>.

Von Bedeutung ist, dass § 247 a S. 1 1. HS. StPO nur auf das Wohl des Zeugen abstellt und insofern andere Gründe eine Simultanvernehmung nicht rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet Gründe wie die Wahrheitsfindung, die für einen Ausschluss des Angeklagten nach § 247 S. 1 StPO in Betracht kommen, in § 247 a StPO aufzunehmen.

Die dringende Gefahr für das Wohl des Zeugen ist daher wie bei § 168 e StPO auszulegen.

## **b. Subsidiarität der Simultanvernehmung**

Aufgrund der Subsidiaritätsklausel setzt die Anordnung der Videovernehmung weiter voraus, dass die drohenden schwerwiegenden Nachteile für den Zeugen nicht anders abgewendet werden können. Der Gesetzgeber hat sich für den Vorrang der unmittelbaren persönlichen Vernehmung entschieden. § 247 a StPO ist ultima ratio.

### **aa. Ausschluss des Angeklagten nach § 247 StPO**

Nach § 247 S. 1 StPO ist ein Ausschluss des Angeklagten möglich, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen wird. Das Gericht kann einen Ausschluss anordnen, wenn es davon überzeugt ist, dass der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten nicht in der Lage ist, eine vollständige und wahrheitsgemäße Aussage zu machen.

---

<sup>317</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 4, 9

<sup>318</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 4,9

<sup>319</sup> Kleinknecht/Meyer- Goßner § 247 a Rn. 3

Dies ist auch für den Fall gegeben, dass der Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten von seinem Zeugnis-verweigerungsrecht Gebrauch macht, auf dessen Ausübung er in Abwesenheit des Angeklagten verzichten würde<sup>320</sup>, weil er dann dem Konflikt zwischen Bestrafung des Täters einerseits und der familiären Bindung und Treuepflicht andererseits nicht ausgesetzt wird. Dies trifft vor allem bei sexuell missbrauchten Kindern aus dem familiären Nahraum zu.

Nach § 247 S. 2 StPO kommt ein Ausschluss des Angeklagten dann in Betracht, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen, der unter sechzehn Jahre alt ist, zu befürchten ist oder wenn bei anderen Zeugen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht. Das Gericht entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter sechzehn Jahren liegt vor, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und dieser Zustand über die Vernehmung hinaus andauert<sup>321</sup>.

Die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit eines Zeugen, der nicht unter sechzehn Jahre alt ist, liegt bei schweren psychischen Beeinträchtigungen vor, die auch nur vorübergehend sein können, wie z.B. ein Nervenzusammenbruch bei der Vernehmung.

Genügt eine Entfernung des Angeklagten, kommt eine Videovernehmung unter keinen Umständen in Betracht. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte sich durch eine weitere Anwesenheit besser verteidigen könne, rechtfertigt nicht<sup>322</sup>, eine Videovernehmung dem Ausschluss des Angeklagten vorzuziehen<sup>323</sup>.

## **bb. Ausschluss der Öffentlichkeit**

Nach § 247 a StPO kann die audiovisuelle Zeugenvernehmung auch durch Ausschluss der Öffentlichkeit abgewendet werden. Ein

---

<sup>320</sup> BGHSt 22, 18 (21); Schlüchter Rn. 447; LR- Gollwitzer § 247 Rn. 16

<sup>321</sup> SK- Schlüchter § 247 Rn. 16; LR- Gollwitzer § 247 Rn. 24

<sup>322</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 5, 10; KK- Diemer § 247 a StPO Rn. 11

<sup>323</sup> so Laubenthal JZ 1996, 335 (344)

Ausschluss der Öffentlichkeit kann nach § 171 b GVG oder § 172 GVG erfolgen.

Die Öffentlichkeit kann nach § 171 b GVG ausgeschlossen werden, wenn Dinge aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung dessen schutzwürdige Interessen verletzen würde und das Interesse der Öffentlichkeit nicht überwiegt. Daher können Umstände, die den privaten Lebensbereich betreffen, vor allem die Sexualsphäre, der Gesundheitszustand und persönliche Neigungen, vor der Öffentlichkeit verborgen bleiben<sup>324</sup>.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann auch nach § 172 Nr. 1 bis 4 GVG erfolgen.

Nach § 172 Nr. 1 GVG wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn die Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Für sexuell missbrauchte Kinder oder Jugendliche kommt nur ein Ausschluss wegen der Gefährdung der Sittlichkeit in Betracht. Eine Gefährdung der Sittlichkeit ist nur ausnahmsweise und in Extremfällen anzunehmen<sup>325</sup>, so, wenn Einzelheiten des sexuellen Missbrauchs eines Kindes durch einen möglicherweise triebgestörten Täter erörtert werden sollen<sup>326</sup>.

§ 172 Nr. 1 GVG kommt aber nur zur Anwendung, wenn ein Ausschluss nach § 171 b GVG nicht in Betracht kommt, sei es, dass der Zeuge dem Ausschluss nach § 171 b I S. 2 GVG widerspricht oder dass er den Ausschluss nach § 171 b II GVG nicht beantragt.

Nach § 172 Nr. 1 a GVG kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist. Die Gefährdung des Lebens bzw. der Gesundheit bei wahrheitsgemäßer Aussage muss im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Verhandlung sein.

§ 172 Nr. 4 GVG sieht einen Ausschluss bei der Vernehmung von Personen vor, die unter sechzehn Jahren alt sind. Weitere

---

<sup>324</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner § 171 b GVG Rn. 3

<sup>325</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner § 172 GVG Rn. 5

<sup>326</sup> BGH NJW 1986, 200 (200)

Voraussetzungen müssen nicht vorliegen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit stellt für den kindlichen Zeugen aber keine alternative Schutzmaßnahme zu § 247 a StPO dar. Dies liegt daran, dass nach Ausschluss der Öffentlichkeit noch alle Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal und während der Vernehmung des Opferzeugen anwesend sind. Eine Aussage muss daher weiterhin vor einer Vielzahl von Personen erfolgen. Die schwere psychische Situation des Kindes, die es hat, wenn es vor einer zahlreichen Menge an Zuhörern seine Aussage machen muss, besteht weiterhin fort. Es macht keinen Unterschied, ob es vor 50 Personen oder vor 25 Personen aussagt.

### **cc. Sonstige Zeugenschutzvorschriften**

Neben der aufgezählten Entfernung des Angeklagten und dem Ausschluss der Öffentlichkeit kann der Richter noch andere Maßnahmen treffen, um einen optimalen Zeugenschutz zu erreichen. Ihre Nennung in § 247 a StPO ist beispielhaft und schliesst andere Möglichkeiten des Zeugenschutzes nicht aus.

In Betracht kommen insbesondere die Möglichkeit des Verletzten, sich eines Beistandes zu bedienen (§§ 406 f - 406 h StPO), die Beordnung eines Beistandes (§ 68 b StPO), die Befragung möglichst schonend zu gestalten (§ 68 a i.V.m.

§§ 238, 242 StPO), die Befragung durch den Vorsitzenden allein durchführen zu lassen, wenn der Zeuge unter 16 Jahre alt ist (§241 a StPO).

Inwieweit diese Maßnahmen vorrangig vor einer Vernehmung nach § 247 a StPO heranzuziehen sind, hängt vom Einzelfall ab und ist danach zu entscheiden.

Ein Verzicht auf Angaben der Personalien nach § 68 II und III StPO kann die audiovisuelle Vernehmung ergänzen, jedoch nicht ersetzen, dies aus den gleichen Gründen wie unter B II 1 bb,cc.

Besteht im konkreten Einzelfall die Möglichkeit, eine schonende Vernehmung mit den oben aufgezählten Schutzmassnahmen

durchzuführen, dann hat eine unmittelbare persönliche Vernehmung Vorrang vor einer Videovernehmung<sup>327</sup>.

Eine Videovernehmung nach § 247 a I S. 1 1. HS. StPO wird erst dann angeordnet, wenn die Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um schwerwiegende Nachteile vom Zeugen abzuhalten.

### **3. Voraussetzungen des § 247 a S. 1 2. HS. StPO**

Gemäß § 247 a S. 1 2. HS. StPO ist die Anordnung der Videovernehmung eines Zeugen auch unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen die Verlesung einer Vernehmungsniederschrift gemäß §§ 251 I Nr. 2, 3 oder 4 StPO statthaft ist. Das ist der Fall, wenn der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert ist, es ihm nicht zumutbar ist oder wenn alle Verfahrensbeteiligten mit einer Videosimultanvernehmung einverstanden sind.

Nach § 251 I Nr. 2 StPO ist die Verlesung einer Vernehmungsniederschrift zulässig, wenn dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

Krankheit ist ein krankhafter körperlicher, psychischer und seelischer Zustand, der das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung unmöglich macht bzw. durch die Aussage in der Hauptverhandlung eine ernsthafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht<sup>328</sup>. Kinder können solchen Belastungen mit der Folge einer sekundären Traumatisierung durch ihre Aussage in der Hauptverhandlung ausgesetzt werden.

Gebrechlichkeit liegt vor, wenn die Beweisperson wegen ihres Alters oder der körperlichen Verfassung in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann<sup>329</sup>.

---

<sup>327</sup>BT- Drs. 13/7165, S. 5,10

<sup>328</sup> Kleinknecht/Meyer- Goßner § 223 StPO Rn. 4; LR- Gollwitzer § 223 Rn. 9; SK- Schlüchter § 223 Rn. 9

<sup>329</sup> Kleinknecht/ Meyer- Goßner § 223 StPO Rn. 5

Andere nicht zu beseitigende Hindernisse können aus tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erfolgen. Zu den tatsächlichen Hindernissen zählt vor allem die Gefahr, dass das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit des Zeugen verletzt wird<sup>330</sup>. Andererseits liegt ein tatsächliches Hindernis auch dann vor, wenn ein Zeuge sich ernsthaft und endgültig weigert, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und er auch nicht mit Hilfe von Zwangsmitteln zum Erscheinen veranlasst werden kann<sup>331</sup>. Diese Situation kann bei kindlichen Zeugen eintreten, wenn die Sorgeberechtigten das Erscheinen ihres Kindes in der Hauptverhandlung verweigern. Als tatsächliches Hindernis zählt zum Beispiel auch eine bevorstehende längere Auslandsreise<sup>332</sup>.

Ein rechtliches Hindernis liegt vor, wenn ein V- Mann endgültig durch die Verwaltungsbehörde gesperrt wird.

Nach Nummer 3 ist eine Verlesung statthaft, wenn dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen grosser Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann. Je bedeutungsvoller die Aussage des Zeugen ist, zum Beispiel, wenn er der einzige Belastungszeuge ist, desto unwichtiger ist die Entfernung zum Gerichtsort; der Zeuge muss dann erscheinen<sup>333</sup>.

Gemäß § 251 I Nr. 4 StPO darf auch dann eine Verlesung erfolgen, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit einer Verlesung einverstanden sind.

Der Grund für die Anordnung der Videovernehmung unter den Voraussetzungen, die für eine Verlesung des Vernehmungsprotokolls gelten, liegt darin, dass das Verfahren zügig und ohne Beweisverluste durchgeführt werden kann<sup>334</sup>.

Die Anordnung einer Videovernehmung unter den Voraussetzungen

---

<sup>330</sup> SK- Schlüchter § 223 Rn. 11

<sup>331</sup> BGHSt 22, 118 (121)

<sup>332</sup> RGSt 66, 213 (213)

<sup>333</sup> OLG Düsseldorf NJW 1991, 2781 (2781); BGH NJW 1986, 1999 (2000)

<sup>334</sup> KK- Diemer § 251 Rn. 1

des § 251 I Nr. 2, 3, 4 StPO kommt nur in Betracht, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, § 247 a S. 1 2. HS. StPO.

Eine Videovernehmung kann zur Erforschung der Wahrheit erforderlich werden, wenn durch eine solche Vernehmung die bessere Sachaufklärung - als durch Verlesen der Vernehmungsniederschrift - zu erwarten ist. Dies kann für folgende Fälle angenommen werden: ein richterliches Vernehmungsprotokoll liegt nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form vor<sup>335</sup>, durch das Verlesen eines Protokolls wird eine befriedigende Erkenntnis nicht ermöglicht, da noch offene Fragen zu klären sind oder sich neue Fragen ergeben haben<sup>336</sup>. In diesen Fällen besteht in der Videovernehmung eine weitere Aufklärungsmöglichkeit.

Problematisch ist, ob dies auch gilt, wenn ein ordnungsgemäßes richterliches Vernehmungsprotokoll existiert. In diesem Fall besteht die Pflicht des Gericht zu prüfen, ob eine Verlesung der Niederschrift zur Erforschung der Wahrheit unter Berücksichtigung der Verteidigungsinteressen genügt<sup>337</sup>. Ist dies der Fall, wird der Richter das Protokoll verlesen. Eine Anordnung der Videovernehmung unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgrundsatzes kommt nur in Betracht, wenn eine Verlesung nicht ausreicht, die Beweisperson vielmehr erneut befragt werden muss.

Das Gesetz sieht eine „Konkurrenz“ dieser beiden Vorschriften vor<sup>338</sup>, § 251 StPO ist nicht subsidiär gegenüber § 247 a StPO. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes zu § 247 a S. 1 StPO wonach eine Videovernehmung auch unter den Voraussetzungen des § 251 I Nr. 2-4 StPO zulässig ist, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Eine solche Vernehmung ist demnach nicht in jedem Falle durchzuführen.

---

<sup>335</sup> Diemer NJW 1999, 1670 (1670)

<sup>336</sup> Diemer NJW 1999, 1670 (1670)

<sup>337</sup> KK- Diemer § 247 a Rn. 13; Diemer NJW 1999, 1667, (1670)

<sup>338</sup> BGHSt, 46, 73; BGH NJW 2000, 2517 (2517)

#### **4. Anordnung der Videovernehmung**

Liegen die Voraussetzungen des § 247 a S. 1 StPO vor, so steht die Durchführung der Videovernehmung im pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts.

Bei der Ausübung des Ermessens muss das Gericht einerseits den Zeugenschutz und andererseits das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren sowie den Beschleunigungsgrundsatz und die umfassende Aufklärung der Straftat berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Verbleiben danach Zweifel, dann muss die Vernehmung des Zeugen gemäß § 250 S. 1 StPO im Gerichtssaal erfolgen.

Das Gericht hat zudem bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 247 a S.1 2 HS StPO zu prüfen, ob eine Verlesung der Vernehmungsniederschrift nach § 251 StPO oder die Anordnung einer Videovernehmung nach § 247 a S. 1 StPO in Frage kommt. Das Gesetz sieht eine Gleichstellung „Konkurrenz“ dieser beiden Vorschriften vor, die Verlesung der Vernehmungsniederschrift nach § 251 StPO ist nicht subsidiär gegenüber einer Videosimultanvernehmung nach § 247 a S. 1 StPO. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut zu § 247 a S. 1 StPO, wonach eine Videovernehmung auch unter den Voraussetzungen des § 251 I Nr. 2-4 StPO zulässig ist, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Eine solche Vernehmung ist demnach nicht in jedem Falle durchzuführen. Des weiteren hat das Gericht abzuwägen, durch welches der beiden Beweise die bessere Sachaufklärung zu erwarten ist.

Die Anordnung erfolgt durch Beschluss; einer Begründung bedarf es nach § 34 StPO nicht, da die Entscheidung gemäß § 247 a S. 2 StPO unanfechtbar ist.

#### **5. Aufzeichnung der Vernehmung, § 247 a S. 4 und S. 5 StPO**

Gemäß § 247 a S. 4 StPO soll die Videovernehmung in der Hauptverhandlung aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen

werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Allerdings darf nicht jede Videovernehmung aufgezeichnet werden. Eine Aufzeichnung darf nur erfolgen, wenn das Gericht geprüft hat, ob konkrete Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass der Zeuge nicht in einer weiteren Hauptverhandlung vernommen werden kann. Unter einer weiteren Hauptverhandlung ist die Verhandlung in der Berufungsinstanz gemeint.

Hinderungsgründe der Vernehmung können in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestehen. In Betracht kommen zum Beispiel die in § 251 I Nr. 2, 3 StPO genannten Hindernisse, auch Gründe des § 255 a II StPO oder die künftige Unerreichbarkeit des Zeugen.

Die Aufzeichnung muss zur Erforschung der Wahrheit in der weiteren Hauptverhandlung erforderlich sein.

Das ist gegeben, wenn die Aufzeichnung für die Urteilsfindung wesentlich ist<sup>339</sup>. Unerheblich ist dabei, ob die Aussage künftig auf herkömmlichem Wege in den Strafprozess eingeführt werden kann, zum Beispiel im Wege einer Verlesung der Vernehmungsniederschrift nach § 251 StPO. Dies sah der ursprüngliche Regierungsentwurf vor, wonach die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit „unerlässlich“ sein musste<sup>340</sup>.

Die Aufzeichnung kann auch bei einer Vernehmung zu komplexen Sachverhalten, bei umfangreichen Aussagen, oder wenn sich die Befragung besonders schwierig gestaltet, in Betracht kommen, wenn es im Interesse eines schutzbedürftigen Zeuge geboten erscheint, ihm eine weitere Vernehmung zu ersparen<sup>341</sup>.

Über die Aufzeichnung entscheidet das Gericht in dem Beschluss, mit dem die Videovernehmung angeordnet wird.

Nach § 247 a S. 5 StPO gilt § 58 a II StPO entsprechend. Eine Verwendung der Aufzeichnung ist demnach nur für Zwecke der Strafverfolgung zulässig, wenn dies zur Erforschung der Wahrheit

---

<sup>339</sup> KK- Diemer § 247 a StPO Rn. 19

<sup>340</sup> BT- Drs. 13/7165

<sup>341</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 5

erforderlich ist ( vgl. Ausführungen unter I. ).

## **6. Rechtsbehelf**

Die Entscheidung des Gerichts ist gemäß § 247 a S. 2 StPO unanfechtbar und kann mit der Revision nicht gerügt werden, § 336 S. 2 1. Alternative StPO. Der Rechtsmittelausschluss bezieht sich nur auf die Ermessensentscheidung des Gerichts, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 247 a S. 1 StPO bejaht oder verneint werden. Dem Gesetzgeber kommt es auf die Unanfechtbarkeit der Verfahrensweise bei der Einführung der Zeugenaussage an. Die Prüfung über die Notwendigkeit einer Beweiserhebung können weiterhin mit der Aufklärungsrüge, Inhaltsrüge etc. geltend gemacht werden. Die Revision diesbezüglich bleibt von Satz 2 unberührt.

## **7. Praktische Durchführung der Videovernehmung**

Bei der Vernehmung darf sich der Zeuge an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufhalten und muss sich nicht notwendigerweise in einem anderen Raum im Gerichtsgebäude befinden, wie es der Regierungsentwurf vorsah<sup>342</sup>.

Es besteht daher auch die Möglichkeit, einen Zeugen, der sich nicht am Gerichtsort, sondern beispielsweise im Ausland<sup>343</sup> aufhält, zu vernehmen, wenn seine Aussage über eine Videostandleitung direkt in den Sitzungssaal übertragen wird.

Vor diesem Hintergrund, dass auch die Möglichkeit bestehen soll, Auslandszeugen mittels Videotechnologie zu vernehmen, hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in den Wortlaut des Gesetzes „an einem anderen Ort“ aufgenommen<sup>344</sup>.

Die Art der Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung im Wege der Rechtshilfe entspricht dann einer solchen gemäß

---

<sup>342</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 3; BT- Drs. 13/8990 und 13/9063, S. 3

<sup>343</sup> Urteil des BGH v. 15.9.1999- 1 StR 286/99

<sup>344</sup> BT- Drs. 13/9063, S. 4

§ 247 a StPO im Inland, wenn die Einhaltung der für die Hauptverhandlung geltenden wesentlichen Verfahrensgarantien gewährleistet ist. Entscheidend ist hierbei, dass eine unbeeinflusste Vernehmung möglich ist, bei der die Verhandlungsleitung bei dem Vorsitzenden liegt (§ 238 StPO) und bei der die ungeschmälernte Ausübung der prozessualen Befugnisse aller Prozessbeteiligten gewährleistet ist<sup>345</sup>.

Die Aussage ist zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer zu übertragen. Wie diese technische Gestaltung im einzelnen aussehen soll, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt.

Es soll eine möglichst umfassende Wahrnehmung des Zeugen durch eine gezielte Großaufnahme erfolgen. Verbale und körperliche Äußerungen sollen erkennbar sein. Geschultes Bedienungspersonal ist ebenfalls notwendig<sup>346</sup>.

#### **IV. § 255 a StPO- Vorführung von Bild- und Ton- Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung**

§ 255 a StPO regelt die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen anstelle der unmittelbaren persönlichen Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung. Nach

§ 255 a StPO können im Ermittlungsverfahren gefertigte Videozeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung vorgespielt werden. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der persönlichen Zeugenvernehmung nach § 250 StPO durchbrochen.

Bisher konnte ein solche Aufzeichnung nur als Augenscheinsbeweis hinsichtlich äusserer Umstände oder zum Zwecke des Vorhaltes in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Dabei musste allerdings eine unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung erfolgen, die Aufzeichnung konnte diese nicht ersetzen.

---

<sup>345</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner § 247 a Rn. 9; Urteil des BGH v. 15.9.1999- 1 StR 286/99 JR 2000, 74 (76); Rieß NJW 1998, 3242 (3242)

<sup>346</sup> vgl. zu Möglichkeiten einer technischen Ausgestaltung Steinke Kriminalistik 1993, 300 (302)

## 1. Anwendungsbereich

§ 255 a StPO enthält zwei Regelungen:

Nach Absatz 1 können Bild- Ton- Aufzeichnungen über Zeugenvernehmungen immer dann vorgeführt werden, wenn entsprechende Niederschriften nach §§ 251, 252, 253 StPO und § 255 StPO verlesen werden dürften.

Die Vorführung einer Aufzeichnung nach Absatz 1 wird nicht auf einen bestimmten Zeugenkreis bzw. auf bestimmte Straftaten beschränkt. Daher dient diese Vorschrift vorrangig sowohl der Beweissicherung, da eine Videoaufzeichnung einen besseren Beweiswert als ein Vernehmungsprotokoll hat, als auch der Beschleunigung des Verfahrens und weniger dem Zeugenschutz<sup>347</sup>.

Absatz 2 tritt als selbständig geregelter Vernehmungersatz neben die Ausnahmenvorschriften der §§ 251 ff StPO. Sein Zweck ist es, kindliche Zeugen durch den Einsatz von Video- Technik vor erheblichen Schädigungen zu bewahren, die ihnen durch Mehrfachvernehmungen drohen und durch den bisher uneingeschränkt geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz hingenommen werden mussten. § 255 a II StPO dient daher dem Zeugenschutz.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah die Vorführung der Videoaufzeichnung nur in der jetzigen Fassung des § 255 a I StPO vor mit der Einschränkung, dass der Sachverhalt nicht im Wege der herkömmlichen Protokollverlesung aufgeklärt werden könnte<sup>348</sup>. Auf Vorschlag des Gesetzesentwurfes des Bundesrates ist § 255 a StPO in der nun geltenden Fassung Gesetz geworden<sup>349</sup>. Gegenüber der Verlesung von Protokollen besteht keine Subsidiarität. Liegen die Voraussetzungen des § 255 a I StPO vor, kann das Gericht, ohne zu prüfen, ob die Verlesung der Vernehmungsprotokolle zur Erforschung der Wahrheit nicht ausreicht, die Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung anordnen.

---

<sup>347</sup> BT- Drs. 13/4983, S. 8

<sup>348</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 11

<sup>349</sup> BR- Drs. 212/98; BT- Drs. 13/4983

## **2. Voraussetzungen des § 255 a StPO**

### **a. § 255 a I StPO- Verwertung einer Bild- Ton- Aufzeichnung in der Hauptverhandlung**

Mit § 255 a I StPO wird die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Zeugenvernehmung mit der Verlesung von Niederschriften nach §§ 251, 252, 253, 255 StPO gleichgestellt.

Ist ein Zeuge im Ermittlungsverfahren (§ 58 a StPO) oder in einer anderen Hauptverhandlung (§ 247 a S. 4 StPO) vernommen worden und ist diese Vernehmung auf einen Bild- Ton- Träger aufgezeichnet worden, kann diese Aufzeichnung unter den Voraussetzungen der §§ 251, 253 StPO in der Hauptverhandlung vorgeführt werden. Durch den Verweis auf §§ 251, 253 StPO können sowohl richterliche als auch staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Vernehmungen vorgeführt werden.

Die Bestimmungen über die Verlesung von Protokollen sind jedoch auf die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung nur insoweit entsprechend anwendbar, als sie nicht auf den Eigenarten der schriftlichen Fixierung beruhen. Um den hohen Beweiswert, welcher für richterliche Vernehmungen gilt, zu wahren, sind die strengen formalen Anforderungen bei der Errichtung eines Protokolls auch auf die Aufzeichnungen mittels eines Bild- Ton-Trägers zu übertragen. Problemlos anwendbar auf die Aufzeichnung einer Vernehmung sind die §§ 68, 69 StPO über die Vernehmung des Zeugen zur Person und Sache und § 189 GVG über die Vereidigung eines Dolmetschers. Zwar kommt wegen Fehlens der Schriftlichkeit die notwendige Unterschrift des Richters nach § 168 a StPO bzw. der Bestätigungsvermerk der Schreibkraft gemäß § 168 a IV S. 2 und S. 3 StPO nicht direkt in Betracht, allerdings ist zur Belegung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Bild- Ton- Aufzeichnung ein gesonderter Bestätigungsvermerk erforderlich. Insoweit übernimmt das geschulte Bedienungspersonal die Funktion des Protokollführers. Auf diese Weise ist die ordnungsgemäße Errichtung der Bild- Ton-Aufzeichnung und somit die erhöhte Beweiskraft richterlicher Zeugenvernehmungen auf Video durch sinngemäße Anwendung der für Vernehmungsprotokolle geltende Formvorschriften sichergestellt.

## aa. § 255 a I i.V.m. § 251 StPO

Eine Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung kommt zunächst in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 251 StPO vorliegen.

Nach § 251 I StPO darf eine Vorführung der Aufzeichnung erfolgen, wenn der Zeuge richterlich vernommen wurde und einer Vernehmung in der Hauptverhandlung die in § 251 I Nr. 1- 4 StPO tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Nach Nummer 1 ist dies der Fall, wenn der Zeuge verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Die Geisteskrankheit braucht nicht unheilbar zu sein, muss aber für eine bestimmte Zeit vorliegen und zur Folge haben, dass der Zeuge vernehmungsunfähig ist<sup>350</sup>. Der Aufenthalt des Zeugen ist nicht zu ermitteln, wenn vergeblich nach ihm gesucht worden ist und weitere Ermittlungen keinen Erfolg versprechen<sup>351</sup>.

Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Vorführung nach § 251 I Nr. 2, 3 und 4 StPO wird auf die Erläuterungen unter III. verwiesen.

Nach § 251 II S. 1 StPO können Video- Aufzeichnungen von nichtrichterlichen Vernehmungen vorgeführt werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit einer Vorführung einverstanden sind.

Nach Satz 2 ist eine Vorführung unabhängig von einem Einverständnis der Prozessbeteiligten in den Fällen gegeben, in denen eine Vernehmung in der Hauptverhandlung unmöglich ist. Diese liegt vor, wenn eine Vernehmung endgültig, vor allem im Falle des Todes des Zeugen, oder in absehbarer Zeit, zum Beispiel wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Unerreichbarkeit, nicht mehr in Betracht

---

<sup>350</sup> RGSt 15, 409 (412); Kleinknecht/ Meyer- Goßner § 251 Rn. 5

<sup>351</sup> BGH GA 80, 422 (422)

kommt<sup>352</sup>. Hierzu vergleiche die Ausführungen unter III.

Nach § 251 III StPO darf eine aufgezeichnete Vernehmung vorgeführt werden, wenn die Beweisfrage eine Verfahrensfrage betrifft, der Freibeweis somit zulässig ist. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO gilt nicht für die Vorführung von Video- Aufzeichnungen zum Zwecke eines Freibeweises<sup>353</sup>.

### **bb. § 255 a I i.V.m. § 253 StPO**

Nach § 253 StPO kommt eine Vorführung einer Vernehmungsaufzeichnung in Betracht, wenn nach Absatz 1 der Zeuge in der Hauptverhandlung erklärt, dass er sich an seine frühere Aussage – gleichgültig, ob es sich um eine richterliche oder nichtrichterliche Vernehmung handelt - nicht erinnern könne oder nach Absatz 2 ein Widerspruch zwischen jetziger und früherer Aussage besteht.

Die Vorführung kann zum einen als bloßer formfreier Vorhalt erfolgen. Dann bleibt der Zeuge das einzige Beweismittel mit der Folge, dass nur seine Aussage, die er aufgrund des Vorhaltes gemacht hat, Grundlage des Urteiles werden kann<sup>354</sup>.

Nach herrschender Meinung ist aber auch eine Verlesung des Protokolls zum Zwecke des Urkundenbeweises zulässig, nicht jedoch die alleinige Vorführung der Videoaufzeichnung, da diese Gegenstand des Augenscheins und nicht des Urkundenbeweises ist<sup>355</sup>. Falls der Zeuge auf „Vorhalt“ der Videoaufzeichnung sich an seine Aussage nicht erinnern kann oder die Widersprüche nicht behoben werden können, kann im Wege des Urkundenbeweises der Inhalt des Wortprotokolls in die Hauptverhandlung eingebracht werden. Eine Mindermeinung nimmt hingegen an, dass durch den Urkundenbeweis

---

<sup>352</sup> Kleinknecht/Meyer- Goßner § 251 Rn. 26; LR- Gollwitzer § 251 Rn. 50; BGH StV 1992, 548 (548)

<sup>353</sup> LR- Gollwitzer § 251 Rn. 65

<sup>354</sup> BGH NJW 1986, 2063 (2063); BGHSt 11, 340 (340); BGHSt 1, 337 (339);

Kleinknecht/Meyer- Goßner § 253 Rn. 1; KMR- Paulus § 253 Rn. 2

<sup>355</sup> BGH NJW 1986,2063 (2063); BGHSt 3, 199 (199);11, 340 (340); Kleinknecht/Meyer- Goßner § 253 Rn. 1; KMR Paulus § 253 Rn. 23

eine besondere Form des Vorhalts durch Vorlesen geregelt wird, so dass die Vernehmung des Verhørsbeamten durch Vorlesen der Urkunde nicht ersetzt werden kann<sup>356</sup>.

### **cc. Grenzen der Videovorführung nach § 255 a I i.V.m. § 252 StPO**

Nach § 252 StPO ist die Video- Verwendung unzulässig, wenn der Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung Gebrauch macht. § 252 StPO verbietet die Vorführung aller Bild- Ton- Aufzeichnungen, die vor der Hauptverhandlung gemacht worden sind. Es dürfen daher weder polizeiliche noch staatsanwaltschaftliche oder richterliche Aufzeichnungen benutzt werden. § 252 StPO verbietet auch den formfreien Vorhalt gegenüber dem Zeugen, da dieser durch die Vorführung in Gewissenskonflikte zwischen familiärer Bindung einerseits und Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage andererseits kommen könnte<sup>357</sup>. In Betracht kommt nur die Vernehmung der richterlichen Verhörperson über die vor ihr gemachte Aussage<sup>358</sup>, wenn

- der in der Hauptverhandlung das Zeugnis Verweigernde auch bei der richterlichen Vernehmung als Zeuge vernommen wurde<sup>359</sup>
- das Zeugnisverweigerungsrecht bereits bei der richterlichen Vernehmung bestanden hat<sup>360</sup>
- der Zeuge wirksam über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 52 III StPO belehrt wurde
- der Zeuge wirksam auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet hat.

---

<sup>356</sup> Grünwald JZ 1966, 493 (494); Peters, S. 322

<sup>357</sup> Kleinknecht/Meyer- Goßner § 252 Rn. 12

<sup>358</sup> BGHSt 2, 99 (99); 20, 384 (384); 27, 231 (231); BGH NJW 1996, 1501 (1503); KMR- Paulus § 252 Rn. 22 ff

<sup>359</sup> BGHSt 20, 334 (334); BGH NStZ 1992, 247 (247)

<sup>360</sup> BGHSt 24, 219 (220); BGH NJW 1980, 67 (69)

Aus der Aufzählung aus Absatz 1 ergibt sich, dass § 254 StPO, entgegen des Gesetzesentwurfes des Bundesrates<sup>361</sup>, im Gesetz nicht mit aufgenommen wurde. Zur Beweisaufnahme über ein Geständnis des Angeklagten oder bei Widersprüchen seiner Aussage in der Hauptverhandlung gegenüber früheren Aussagen ist die Bild-Ton-Aufzeichnung unzulässig. § 255 a I StPO schliesst allerdings nicht aus, eine schon vorliegende Aufzeichnung über eine Beschuldigtenvernehmung als Vorhalt zu verwenden<sup>362</sup>.

### **b. § 255 a II StPO - Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen über die Vernehmung kindlicher Zeugen**

In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184 c StGB), gegen das Leben (§§ 211- 222 StGB) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) kann die Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren durch die Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung gemäss § 255 a II S. 1 StPO ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger die Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Bei anderen Straftaten darf die Vorführung einer Bild –Ton -Aufzeichnung nicht nach Absatz 2 erfolgen.

Mit der Regelung des § 255 a II S. 1 StPO wird für Kinder der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 S. 2 StPO durchbrochen. Die Vorschrift sieht eine Vorführung einer Bild- Ton- Aufzeichnung anstelle der unmittelbaren persönlichen Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung vor.

#### **aa. Zeuge**

Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO gehört es nicht zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 255a II S. 1 StPO, dass der Zeuge zugleich auch Opfer der Straftat ist.

---

<sup>361</sup> BT- Drs. 13/4983

<sup>362</sup> Diemer NJW 1999, 1667 (1674)

Hierin manifestiert sich die fehlende gesetzgeberische Abstimmung zwischen § 58 a I S. 2 Nr.1 StPO und § 255 a II S. 1 StPO. Nach § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO soll die Vernehmung eines Zeugen im Ermittlungsverfahren auf einen Bild- Ton- Träger aufgezeichnet werden, wenn der Zeuge unter sechzehn Jahren ist und durch eine Straftat verletzt worden ist. § 255 a II S. 1 StPO lässt die Vorführung dieser Aufnahme anstelle der persönlichen Vernehmung nur bei den im Gesetz genannten abschliessend aufgeführten Deliktgruppen zu.

Um das genannte gesetzgeberische Missverhältnis zwischen beiden Normen zu kompensieren und eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, folgt, dass die Aufzeichnung einer Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren auf die in § 255 a II S. 1 StPO genannten Straftatbestände zu beschränken ist und folglich auch § 255 a II S. 1 StPO unter diesem Gesichtspunkt restriktiv interpretiert werden muss. Daraus resultiert, dass eine Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenaussage in der Hauptverhandlung in der Regel in Betracht zu ziehen ist, wenn der Zeuge Opfer der Straftat ist.

## **bb. Richterliche Vernehmung**

Eine weitere Abweichung zwischen § 58 a I S. 2 Nr. 1 StPO eines Bild-Ton-Trägers und § 255 a II S.1 StPO besteht darin, dass bei letzterer die Vorführung auf richterliche Vernehmungen beschränkt ist, während bei § 58 a I S.2 Nr. 1 StPO tatbestandlich keine Regelung hinsichtlich der Anordnungs-kompetenz vorhanden ist, so dass auch staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Anordnungen der Aufzeichnungen der Aussage eines kindlichen Opferzeugen in Betracht kommen.

Hierin dokumentiert sich, dass eine frühe richterliche Vernehmung des Opferzeugen zur Realisierung des Schutzzweckes, nämlich sekundäre Traumatisierungen durch wiederholte Vernehmungen zu verhindern, zwingend erforderlich ist.

Neben einer gesteigerten Richtigkeitsgarantie und eines höheren Beweiswertes für ihren Inhalt lässt sich für eine frühe richterliche Vernehmung in erster Linie der Umstand anführen, dass ohne sie der

intendierte Kinderzeugenschutz in der überwiegenden Anzahl der Fälle gegenstandslos wäre.

Führen nämlich die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft die frühe erste Vernehmung durch, so ist mindestens noch eine weitere richterliche erforderlich, wodurch Mehrfachvernehmungen gerade nicht vermieden werden.

Wird auf der anderen Seite, um den kindlichen Zeugen zu schonen, von einer richterlichen Vernehmung des Kindes Abstand genommen, kann die Videoaufzeichnung nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 251 als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden, mit der Konsequenz, dass

es nicht mit Sicherheit vermieden werden kann, das Kind erneut aussagen zu lassen.

Wie die Verlesung von richterlichen Protokollen setzt auch die Vorführung einer Bild- Ton- Aufzeichnung voraus, dass eine ordnungsgemäße richterliche Vernehmung erfolgt ist. Es müssen auch hier die Zuständigkeits- und Verfahrensvoraussetzungen beachtet werden, und eine Belehrung muss erfolgt sein.

Bei einem zeugnisverweigerungsberechtigten erreichbaren Zeugen kommt eine Vorführung nur dann in Betracht, wenn der Zeuge bereits bei seiner früheren Vernehmung trotz Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 III StPO ausgesagt hat und auch jetzt zu einer Aussage bereit ist.

### **cc. Mitwirkungsrechte**

Gemäß § 255 a II StPO ist die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung in die strafprozessuale Hauptverhandlung nur gestattet, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, an dieser Vernehmung mitzuwirken.

Eine Mitwirkung des Beschuldigten und seines Verteidigers setzt eine rechtzeitige Ladung dieser Personen voraus, zumal keine gesetzlichen Mindestfristen zur Benachrichtigung über den richterlichen Vernehmungstermin bestehen.

Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl der Beschuldigte als auch sein Verteidiger so frühzeitig von dem Vernehmungstermin unterrichtet werden, dass sie sich rechtzeitig darauf einstellen können und gegebenenfalls andere Verpflichtungen umdisponieren können<sup>363</sup>. Sollte dies nicht möglich sein, muss in Absprache aller Anwesenheitsberechtigter ein Ausweichtermin gesucht werden, ohne dass es allerdings zu gravierenden zeitlichen Verzögerungen oder Erschwerungen der Ermittlungstätigkeit kommt. Auf die tatsächliche Anwesenheit hingegen kann es nicht ankommen<sup>364</sup>. Dies wird auch durch den Gesetzeswortlaut deutlich, der nur fordert, dass der Angeklagte und der Verteidiger die Gelegenheit hatten, an der Befragung mitzuwirken.

Eine Ersetzung der Vernehmung des Zeugen durch Vorführung der Bild- Ton- Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ist daher nur zulässig, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger geladen wurden und der Beschuldigte nicht während der Vernehmung ausgeschlossen wurde<sup>365</sup>.

Dem Beschuldigten muss daher selbst für den Fall, dass er sich in Haft befindet, unabhängig von den §§ 168 c IV, 224 II StPO, das Recht eingeräumt werden, an der richterlichen Vernehmung teilnehmen zu können. Hat der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Vernehmung keinen Verteidiger, so ist ihm ein Verteidiger gemäß §§ 141, 142, 140 StPO beizuordnen<sup>366</sup>.

## **dd. Keine Notwendigkeit einer Zustimmung**

Es ist zur Anordnung der Videovorführung in der Hauptverhandlung nicht notwendig, dass die Verfahrensbeteiligten oder das vernommene Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erklären. Der Gesetzgeber hat auf ein ausdrückliches Einwilligungserfordernis im Tatbestand des § 255 a II S.1 StPO verzichtet.

---

<sup>363</sup> Keiser, S. 318

<sup>364</sup> Weihrauch, Rn. 154

<sup>365</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner § 252 Rn. 12

<sup>366</sup> Schlothauer StV 1999, 47 (49)

In Anbetracht der mit der Vorführung des Vernehmungsvideos verbundenen Intensivierung des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen erscheint diese Lösung nicht völlig bedenkenfrei. Dadurch, dass vom Erfordernis einer ausdrücklich erklärten Einwilligung abgesehen wurde, wird ersichtlich, dass § 255 a II S. 1 StPO nicht ausschliesslich dem Zeugenschutz zu dienen bestimmt ist, sondern auch auf eine Verbesserung der Wahrheitsfindung abzielt.

Das Vernehmungsvideo soll als Beweismittel herangezogen werden, weil es eine qualitativ höherwertigere, aktuellere und im Normalfall auch ausführlichere Dokumentation der Zeugenaussage beinhaltet.

### **ee. Ergänzende Vernehmung**

Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist nach § 255 a II S. 2 StPO trotz Vorführung der Video- Aufzeichnung möglich.

Wann eine solche ergänzende Vernehmung erforderlich ist, folgt aus der Amtsaufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO. Sie wird dann in Betracht kommen, wenn die sich aus der Videovorführung ergebenden Erkenntnisse zur Überzeugungsbildung des Richters nicht genügen.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die tatbestandliche Erfassung dieser Fälle, denn der Normtext des Satzes 2 nennt die Vernehmung zwar ergänzend, stellt aber keine weiteren Voraussetzungen auf, unter welchen eine solche Vernehmung angeordnet werden kann.

Zulässig dürfte eine ergänzende Vernehmung für den Fall sein, dass das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter die nochmalige Vernehmung beantragen<sup>367</sup>.

Des weiteren kommt eine Vernehmung des Kindes dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Wahrheitsermittlung unabdingbar ist und die voraussichtlichen körperlichen und seelischen Belastungen des Kindes bezüglich des zu erwartenden Untersuchungsergebnisses

---

<sup>367</sup> BT- Drs. 13/7087, S. 5

angemessen erscheinen. Diese Situation liegt vor, wenn sich die Beweislage seit der ersten Aufzeichnung in einem solchen Maße verändert hat, dass die im gegenwärtigen Moment entscheidungserheblichen Fragen früher noch gar nicht gestellt werden konnten<sup>368</sup>.

Neue Umstände können auch dann gegeben sein, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen oder ein nach der früheren richterlichen Vernehmung abgegebenes Geständnis des Beschuldigten widerrufen wird<sup>369</sup>.

Aus diesen Beispielsfällen ergibt sich, dass es sich immer um eine ergänzende Vernehmung handeln muss. Durch die Aufzeichnung bereits abschließend beantwortete Fragen dürfen nicht erneut zum Gegenstand des Zeugenbeweises gemacht werden<sup>370</sup>.

Die Regelung des § 255 a II S.2 ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schutzes kindlicher Opferzeugen als auch unter Wahrung der prozessualen Beschuldigteninteressen in der

Weise auszulegen, dass beide Anliegen möglichst optimal zu erreichen sind. Somit kann ein vollständiger Verzicht auf eine persönliche Vernehmung des Kindes von vornherein niemals erwogen werden.

Durch diesen Gedanken wird das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten auf solche Fallkonstellationen beschränkt, in denen die seit der Aufzeichnung veränderte Sach- und Beweislage eine ergänzende Vernehmung zwingend erforderlich macht. Beweisanträge können und müssen sogar abgelehnt werden, wenn mit ihnen nicht eine Ergänzung im Sinne der Gewinnung neuer tatsächlicher Aspekte verfolgt wird, sondern bereits vollständig geklärte Sachfragen unter einem vermeintlich neuen Blickwinkel aufgerollt werden sollen.

---

<sup>368</sup> BT- Drs. 13/4893, S.8

<sup>369</sup> BT- Drs. 13/4983, S. 8; Schünemann StV 1999, 391 (400)

<sup>370</sup> BR- Drs. 175/96, S. 14

### **3. Anordnung der Vorführung einer Aufzeichnung**

Liegen die Voraussetzungen des § 255 a II S. 1 StPO vor, so liegt die Entscheidung, ob eine Bild- Ton- Aufzeichnung anstelle einer Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung vorgenommen wird, im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts.

Das Gericht hat in einem zweistufigen Entscheidungsprozess zuerst über die Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO zu befinden und sich danach auf der zweiten Ebene für oder gegen die Vorführung zu entscheiden.

Dabei hat das Gericht den Schutz des Zeugen, das Verteidigungsinteresse des Angeklagten und das Aufklärungsgebot zu berücksichtigen<sup>371</sup>.

Im Normalfall wird es aus Gründen einer möglichst weitgehenden Realisierung des Zeugenschutzes und der Wahrheitsfindung angebracht sein, eine weitere persönliche Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung zu vermeiden und statt dessen auf die Verwertung der Videoaufzeichnung zurückzugreifen.

### **4. Rechtsbehelf**

Die getroffene Entscheidung ist revisionsrechtlich nur daraufhin nachprüfbar, ob das Gericht in Kenntnis des ihm zustehenden Ermessens gehandelt hat, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist und diesen rechts- und ermessensfehlerfrei beurteilt hat.

Dem Revisionsgericht ist verwehrt, sein Ermessen anstelle des Ermessens des erstinstanzlichen Gerichts zu setzen.

Zieht das Gericht eine Bild- Ton- Aufzeichnung einer persönlichen Zeugenvernehmung vor, obwohl die Voraussetzungen des § 255 a StPO nicht gegeben sind, so kann eine Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 244 II StPO mit der Revision gerügt werden.

---

<sup>371</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner § 255 a Rn. 9

## V. § 68 b StPO- Zeugenbeistand

Der neu eingeführte § 68 b StPO verbessert zwar den Zeugenbeistand, beinhaltet aber noch keinen umfassenden Zeugenschutz, da nur bestimmte schutzbedürftige Zeugen durch die Beiordnung eines Anwaltes die Möglichkeit haben sollen, die ihnen zustehende Abwehr- und Schutzrechte, wie zum Beispiel die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemäß §§ 171 b, 172 GVG oder des Angeklagten während der Vernehmung nach § 247 StPO, geltend zu machen.

### 1. Anwendungsbereich

Nach dieser Regelung kann einem Zeugen bei richterlichen Vernehmungen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn ersichtlich ist, dass der Zeuge seine Befugnisse nicht selbst wahrnehmen und seinen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Der Rechtsanwalt wird aber nur für die Dauer der Vernehmung bestellt.

Damit soll nur ausnahmsweise die Bestellung eines Zeugenbeistandes auf Staatskosten erfolgen. Vielmehr bleibt es bei der schon bestehenden Regelung, die das Bundesverfassungsgericht 1974 festgestellt hat : „Entstehende Kosten trägt der Zeuge, der einen Rechtsbeistand ausschliesslich im eigenen Interesse heranzieht“<sup>372</sup>.

Die ursprüngliche Konzeption, die vorsah, dass ein grosser Kreis von Opfern die Möglichkeit des Zeugenbeistandes auf Staatskosten nutzen sollte, konnte sich nicht durchsetzen<sup>373</sup>.

---

<sup>372</sup> BVerfGE 38, 105, (111 f)

<sup>373</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 8

## 2. Voraussetzungen des § 68 b StPO

### a. § 68 b S. 1 StPO

Nach § 68 b S. 1 StPO kann einem Zeugen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn noch kein anwaltlicher Beistand besteht, der Zeuge seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann und seinem schutzwürdigen Interesse auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Der Beordnung muss die Staatsanwaltschaft zustimmen. Beantragt sie diese, ist hierin eine konkludente Zustimmung zu sehen<sup>374</sup>.

Eine Unfähigkeit zur Wahrnehmung prozessualer Befugnisse liegt vor, wenn bei objektiver Betrachtung es nahe liegt, dass der Zeuge überfordert ist, seine Rechte geltend zu machen<sup>375</sup>.

Zu diesen Rechten zählen zum Beispiel das Recht, das Zeugnis und die Auskunft zu verweigern (§§ 52, 53, 55 StPO), die Vernehmung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 172 GVG) oder des Angeklagten (§ 247 StPO) vorzunehmen.

Zur Geltendmachung dieser Rechte sind regelmässig kindliche und jugendliche Opferzeugen unfähig<sup>376</sup>. Bei anderen Zeugen, die ängstlich, ungeschickt oder gefährdet sind, wird eine Beordnung eines Rechtsanwaltes erfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist und die Gefahr besteht, dass der Zeuge seine prozessualen Rechte nicht sachgerecht wahrnehmen kann<sup>377</sup>.

Kumulativ muss neben dieser Voraussetzung vorliegen, dass den schutzwürdigen Interessen des Zeugen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Kann der Zeuge durch einen Hinweis aufgrund der Fürsorgepflicht des Gerichts seine Interessen

---

<sup>374</sup> BT- Drs. 13/10001

<sup>375</sup> KK- Senge § 68 b StPO Rn. 5

<sup>376</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 8; Caesar NJW 1998, 2313 (2316)

<sup>377</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 8

selbst sachgerecht wahrnehmen, hat eine Beiordnung eines Beistandes zu unterbleiben. Den Bedürfnissen des Zeugen können auch durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson „auf andere Weise Rechnung getragen werden“<sup>378</sup>.

Liegen die Voraussetzungen des § 68 b S. 1 StPO vor, so kann dem Zeugen ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Es handelt sich somit um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden Richters, §§ 68 b S. 3, 141 IV StPO.

Eine Beiordnung kann von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag des Zeugen bei jeder Zeugenvernehmung erfolgen. Wünscht der Zeuge jedoch trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, wird von einer Bestellung abgesehen<sup>379</sup>, es sei denn, dass der Zeuge aufgrund seines Defizites die Bedeutung einer Beiordnung nicht erkennen kann<sup>380</sup>.

Die Beiordnung erfolgt „für die Dauer der Vernehmung“. Der Begriff ist weit auszulegen<sup>381</sup>, da mit der Vorschrift des § 68 b StPO die schutzwürdigen Belange des Zeugen gewahrt werden sollen. Die „Dauer der Vernehmung“ beinhaltet alle Vorgänge, die mit einer Vernehmung sachlich und zeitlich eng verbunden sind<sup>382</sup>. Daher wird sich die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auch auf die Vor- und Nachbereitung der Zeugenaussage erstrecken, wenn ein untrennbarer Zusammenhang zur Vernehmung vorliegt; ansonsten wird das Anwesenheitsrecht über die Vernehmung hinaus verneint<sup>383</sup>.

---

<sup>378</sup> Schlüchter/Greff Kriminalist 1998, 530 (535)

<sup>379</sup> Rieß StraFo 1999, 1 (8)

<sup>380</sup> Seitz JR 1998, 309 (311)

<sup>381</sup> Griesbaum NSTz 1998, 433 (439); Seitz JR 1998, 309 (310); Weigend Gutachten C, 120 FN. 406

<sup>382</sup> BT- Drs. 13/4983, S. 8

<sup>383</sup> BVerfGE 38, 105 (116)

## **b. § 68 b S. 2 StPO**

Nach § 68 b S. 2 StPO ist eine Bestellung zwingend vorgeschrieben, wenn Gegenstand der Zeugenvernehmung ein Verbrechen (Nummer 1), ein Vergehen nach den §§ 174 – 174 c, 176, 179 I – III, 180, 180 b, 182, 225 I oder II StGB (Nummer 2) oder ein sonstiges Vergehen von erheblicher Bedeutung, das gewerbs- oder gewohnheitsmässig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist (Nummer 3), die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind und wenn der Zeuge oder die Staatsanwaltschaft die Beordnung beantragt haben. Das Erfordernis der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wie es nach Satz 1 notwendig ist, entfällt, wenn der Zeuge die Beordnung beantragt hat<sup>384</sup>.

## **3. Rechtsstellung des anwaltlichen Beistandes**

Die Rechte des Rechtsanwaltes leiten sich aus den Rechten ab, die der Zeuge selbst in Anspruch nehmen kann<sup>385</sup>; der Beistand hat keine eigenen Rechte als Verfahrensbeteiligter<sup>386</sup>.

Fraglich ist daher, ob der beigeordnete Rechtsanwalt das Recht hat, Akteneinsicht zu nehmen, denn dieses Recht kann der Zeuge nicht in Anspruch nehmen. Um sachgerechten und schutzwürdigen Beistand leisten zu können, ist es notwendig, dass der Rechtsanwalt die dazu dienenden Informationen aus den Akten erhält<sup>387</sup>. Dazu zählen vor allem die Anklageschrift und Protokolle über frühere Aussagen des Zeugen. Dem Rechtsanwalt ist auf Antrag ein Akteneinsichtsrecht zu gewähren.

Dem Opfer ist daher wegen seiner „ingeschränkten“ Rechte –fehlendes Akteneinsichtsrecht- zu empfehlen, sich baldmöglichst einen Rechtsbeistand gemäß §§ 406 g, 395 ff StPO beordnen zu lassen.

---

<sup>384</sup> BT- Drs. 13/10001, S. 2

<sup>385</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 9

<sup>386</sup> Schlüchter/Greff Kriminalistik 1998, 535 (535)

<sup>387</sup> KK- Senge § 68 b StPO Rn. 9; Fischer JZ 1998, 816 (821)

#### **4. Anordnungskompetenz**

Nach § 68 b S. 3 StPO i.V.m. § 141 IV StPO ist für die Beordnung des Rechtsanwaltes der Vorsitzende des Gerichts zuständig, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist. Für die Auswahl gilt § 142 StPO analog.

Diese Entscheidung ist der revisionsrechtlichen Kontrolle durch ihre Unanfechtbarkeit entzogen, § 68 b S. 4 StPO.

#### **5. Anwaltschaftlicher Zeugenbeistand bei Vernehmungen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft**

§ 161 a StPO regelt die Rechte der Staatsanwaltschaft bei Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen im Ermittlungsverfahren. § 161 a I S. 2 StPO verweist darauf, dass die Vorschriften des sechsten und siebten Abschnittes des ersten Buches entsprechend gelten. Damit gilt auch § 68 b StPO analog für die Staatsanwaltschaft. Allerdings ist im Unterschied zur richterlichen Vernehmung eine ausdrückliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 68 b S. 1 StPO nicht erforderlich, da nach Satz 1 eine Beordnung durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 68 b S. 1 StPO erfüllt sind.

Die polizeiliche Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren ist in § 163 a IV, V StPO kodifiziert. In § 163 a V StPO ist kein Verweis auf § 68 b StPO enthalten, so dass diese Norm für polizeiliche Zeugenvernehmungen nicht anwendbar ist; dies entgegen der Auffassung der Entwurfsbegründung<sup>388</sup>, die vorsah, dass die Bestellung eines Zeugenbeistandes auch bei polizeilicher Vernehmung möglich sein sollte. Die Beordnung eines Zeugenbeistandes auf Staatskosten wird dort deshalb in aller Regel nicht veranlasst.

---

<sup>388</sup> BT- Drs. 13/7165, S. 8

## **VI. §§ 397 a, 406 g – Verletztenbeistand**

Die vom Vermittlungsausschuss<sup>389</sup> erwirkte Änderung des § 397 a StPO hat die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Verletztenbeistandes für Nebenklageberechtigte erheblich erweitert. Der neu eingefügte § 397 a I StPO lässt bei bestimmten Nebenklägern die Beiordnung eines Verletztenbeistandes zu, ohne dass es auf die Voraussetzungen der alten Fassung ankommt.

Hintergrund dieser Regelung war, dass viele Opfer die bisherige Gesetzeslage als ungerecht empfunden haben. Sie konnten zwar ihre Rechte über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin wahrnehmen, mussten die Kosten dieser Tätigkeit jedoch selbst tragen, da der Angeklagte meistens mittellos ist und die Kosten des Strafverfahrens und der Nebenklage nicht bezahlen kann. In einem solchen Fall muss das Opfer die Kosten aus seinem Anschluss als Nebenkläger als sogenannter „Zweitschuldner“ selbst tragen. Hier hatten die Opfer nicht nur die Straftat zu ertragen, sondern hinterher noch eine entsprechende Kostenrechnung des Anwalts zu zahlen, wenn ihnen nicht gerade Prozeßkostenhilfe zuteil wurde.

Die bisherige Regelung ist in Absatz 2 inhaltlich unverändert beibehalten worden. Die in der alten Vorschrift niedergeschriebenen Sätze 2 und 4 sind nunmehr in den neuen Absatz 1 als Satz 3 und 4 aufgeführt worden.

### **1. Voraussetzungen des § 397 a StPO**

Der neu eingefügte § 397 a I StPO eröffnet einem dort aufgeführten Nebenklageberechtigten, dass diesem stets nach Beantragung auf Kosten der Staatskasse ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen ist. Dabei ist nicht mehr zu berücksichtigen, ob sie bedürftig im Sinne der Prozesskostenhilfe sind, ob die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder ob ein Eigenwahrnehmung möglich oder zumutbar ist

---

<sup>389</sup> BT- Drs. 13/10001, S. 3

(so § 397 a I StPO a.F.). Eine kostenfreie einkommunsunabhängige Anwaltsbeordnung ist immer dann möglich, wenn die Tat, die zur Nebenklage berechtigt, ein Verbrechen ist oder wenn der oder die Antragstellerin unter 16 Jahre alt ist.

Nebenklageberechtigt sind danach diejenigen:

- bei denen die Berechtigung zum Anschluss auf § 395 I Nr. 1 a StPO beruht und die zum Anschluss berechtigende Tat ein Verbrechen ist. Hierunter fallen daher die Straftaten der §§ 176 a, 176 b, 177, 178, 179 IV, VI, 181 StGB.
- bei denen die Berechtigung zum Anschluss der Nebenklage auf einen versuchten Mord oder Totschlag beruht
- die im Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und es sich um eine nach Satz 1 erwähnte Tat handelt, die ein Vergehen ist (also die Straftatbestände der §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 179 I und II, 180, 180 b und § 182 StGB vorliegen) oder um eine Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB.

Die bisherige Regelung des § 397 a I StPO ist nun in § 397 a II StPO n.F. aufgenommen worden. Danach ist für diejenigen nach vorheriger Antragstellung ein Beistand zu bestellen, wenn die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe erfüllt sind und die Sach- oder Rechtslage schwierig oder eine Eigenwahrnehmung unmöglich oder unzumutbar ist.

Zunächst muss der Antragsteller die Voraussetzungen, die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff ZPO gelten, bis auf die Einschränkung nach § 397 a II S. 3 StPO, erfüllen. Nach §§ 114, 115 ZPO muss der Nebenkläger ausserstande sein, die Kosten eines Rechtsanwaltes aufzubringen. Des weiteren muss die Sach- oder Rechtslage schwierig sein, auf die Erfolgsaussichten kommt es nicht an, da § 397 a II S. 3 StPO die Anwendung des § 114 2. HS. ZPO

ausschliesst. Der Nebenkläger muss zudem ausserstande sein, seine Interessen selbst ausreichend wahrnehmen zu können, sei es, weil ihm die geistige Fähigkeit fehlt, sein Gesundheitszustand dies nicht zulässt<sup>390</sup>, aus Altersgründen<sup>391</sup> oder weil er durch die Tat psychisch betroffen ist<sup>392</sup>.

## **2. Anordnung des Verletztenbeistandes**

Nach § 397 a III S. 1 StPO entscheidet das mit der Sache befasste Gericht über die Anträge nach Absatz 1 und 2, nachdem die Staatsanwaltschaft nach § 33 II StPO angehört wurde.

Der Vorsitzende Richter ordnet die Beiordnung sowie nach Absatz 2 die Bewilligung der Prozesskostenhilfe durch Beschluss an. Der Beistand nach Absatz 1 wird für das ganze weitere Verfahren, ohne Beschränkung auf eine jeweilige Instanz, bestellt. Eine Beiordnung nach § 397 a II StPO kann nur für den jeweiligen Rechtszug bewilligt werden, § 119 I S. 1 ZPO.

## **3. § 406 g- einstweiliger Verletztenbeistand**

Die Bestellung eines einstweiligen Verletztenbeistandes ist nicht mehr nur auf bestimmte Nebenklagedelikte beschränkt, sondern nunmehr auf alle Fälle der Nebenklage erweitert worden, § 406 g IV StPO.

Ein einstweiliger Beistand wird nach § 406 g IV S. 1 StPO bestellt, wenn der Antragsteller nicht zu den Nebenklagebefugten nach § 397 a I iVm § 406 g III S. 1 Nr. 1 StPO zählt, die Beiordnung aus besonderen Gründen geboten ist, die Mitwirkung des Rechtsanwaltes eilbedürftig ist und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint und eine rechtzeitige Entscheidung darüber nicht zu erwarten ist.

---

<sup>390</sup> OLG Celle StV 1991, 151 (151); Kaster MDR 1994, 1074 (1074)

<sup>391</sup> OLG Düsseldorf NJW 1964, 877 (877); Kleinknecht/Meyer-Goßner § 140 Rn. 30

<sup>392</sup> LR- Hilger § 397 a Rn. 5

Für die Bestellung des Rechtsanwaltes im Ermittlungsverfahren ist der Ermittlungsrichter nach § 162 i.V.m § 406 g IV S. 2 StPO und nach Erhebung der Klage der Vorsitzende Richter zuständig.

## **VII. § 395 StPO- Erweiterung der Nebenklageberechtigung**

In dem Katalog der zum Anschluss als Nebenkläger berechtigenden Delikten ist bereits durch das 6. Strafrechtsreformgesetz eine Erweiterung auf § 180 StGB

(Einfacher Menschenhandel) und auf § 174 c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) erfolgt.

Das Zeugenschutzgesetz erweitert diesen Katalog durch die Änderung des § 395 I Nr. 1 a StPO um den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, § 182 StGB.

## **VIII. Zusammenfassung**

### **1. Ermittlungsverfahren**

Nach dem Zeugenschutzgesetz besteht im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit, die Vernehmung eines Zeugen auf einen Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen.

Nach § 58 a StPO kann bzw. soll, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, eine Aufzeichnung einer polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung erfolgen.

Daneben besteht gemäß § 168 e StPO bei einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit, eine getrennte Zeugenvernehmung mittels einer Direktschaltung zu den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchzuführen.

Diese Vernehmung kann bzw. soll aufgezeichnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 58 a StPO vorliegen. § 58 a StPO gilt analog.

## **2. Hauptverfahren**

Im Hauptverfahren kann der Vorsitzende Richter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 247 a StPO eine getrennte Vernehmung des Zeugen von den übrigen Verfahrensbeteiligten durchführen. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen.

Nach § 255 a II StPO kann die frühere richterliche Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzt werden, wenn die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 255 a II StPO erfüllt sind.

Die Bild-Ton-Aufzeichnung einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung kann nur unter den engen Voraussetzungen des § 255 a I StPO die persönliche Vernehmung des Zeugen ersetzen.

## **3. Beiordnung eines Zeugenbeistands**

Nach § 68 b StPO kann ein Rechtsanwalt für die Dauer der Vernehmung beigeordnet werden, wenn der Zeuge unter anderem seine Befugnisse nicht selbst wahrnehmen kann. Eine Beiordnung ist zum Beispiel bei Verbrechen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, vorzunehmen.

## **4. Ausdehnung der Nebenklagebefugnis**

Der Katalog der Straftaten in § 395 StPO wird um § 180 b StGB (Menschenhandel) und § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) erweitert.

## **5. Bestellung eines Opferanwaltes**

Die Prozesskostenhilfe für Nebenkläger (§ 397 a StPO) und für nebenklageberechtigte Verletzte (§ 406 g StPO) wird vor allem um die Deliktgruppe der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Leben erweitert. Für Nebenkläger, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Rechtsanwalt als Beistand nach § 397 a I S. 2 StPO schon dann zu bestellen, wenn die Tat ein Vergehen im Sinne des § 12 II StGB darstellt.

## **4. Teil: Weitere Gesetzesänderungen zum Schutz von Zeugen**

### **A. Das Opferanspruchssicherungsgesetz vom 08.05.1998**

Das zivilrechtliche Opferanspruchssicherungsgesetz, das am 08.05.1998 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 20.07.1998 in Kraft getreten ist<sup>393</sup>, regelt die Sicherung von Schadensersatzansprüchen der Opfer von Straftaten, deren „Geschichte“ vom Täter mit Hilfe der Medien vermarktet wird. An dem Erlös aus der Vermarktung enthält das Opfer ein gesetzliches Pfandrecht<sup>394</sup>.

---

<sup>393</sup> BGBI I, 905

<sup>394</sup> Heinze JR 1999, 133 (134); Nowotsch NJW 1998, 1831 (1832)

## **B. Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer- Ausgleichs und zur Änderung des Gesetztes über Fernmeldeanlagen vom 28.12.1999**

Der Täter – Opfer - Ausgleich ist durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen am 28.12.1999 in Kraft getreten<sup>395</sup>. Sein Ziel ist es, dem Täter – Opfer – Ausgleich einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen, da dieser nach Auffassung des Gesetzgebers in der Praxis noch nicht in dem Maße genutzt wurde, wie es nach den materiell- rechtlichen Grundlagen möglich wäre. Um eine vermehrte Anwendung des Täter – Opfer – Ausgleiches herbeizuführen, ist dieser Grundsatz in die Strafprozessordnung verankert worden.

Das Gesetz enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

### **I. § 155 a StPO**

Durch diese neu eingefügte Norm wird Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit eingeräumt, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletzten zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie auf die Herbeiführung eines solchen Ausgleichs aktiv hinwirken. Dies soll in jedem Stadium des Verfahrens überprüft werden.

Dabei gelten Verfahren als nicht geeignet, wenn der Verletzte einen entgegengesetzten Willen kundgetan hat.

### **II. Erweiterung des Katalogs nach § 153 a StPO**

Für den Fall der Erreichung eines Ausgleiches zwischen Beschuldigtem und Verletzten kommt eine Anwendung des § 153 a StPO in Betracht. Mit dem § 153 a I 2 Nr. 5 StPO wurde in den Katalog die Weisung aufgenommen, sich ernsthaft darum zu

---

<sup>395</sup> BGBl. 1999 Teil I, 2491

bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Die Weisung ist unter den Voraussetzungen des § 153 I 2 StPO ohne die Zustimmung des Gerichts möglich.

Im Gesetzgebungsverfahren hielt der Bundesrat es für problematisch, dass das „ernsthafte Bemühen“ des Beschuldigten um einen Ausgleich mit dem Verletzten die Einstellung der Tat zur Folge haben sollte. § 153 a I StPO fordert von seiner rechtlichen Struktur wie bereits die aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten der Nummer 1 bis 4 her die Festlegung einer bestimmten Voraussetzung. Daher müsse die neu eingefügte Nummer 5 an einen erfolgreich abgeschlossenen Ausgleich anknüpfen und nicht an ein ernsthaftes Bemühen, damit eine endgültige Einstellung erreicht werden könne.

### **III. Änderung der BRAGO**

In § 87 BRAGO wurde jetzt ausdrücklich klargestellt, dass die Verteidigergebühren auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter – Opfer – Ausgleichs abgelten, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind. Diesbezügliche Bemühungen des Rechtsanwaltes werden demnach regelmäßig bei der Ausfüllung des für die Gebühr als Verteidiger zur Verfügung stehenden Betragsrahmens erhöhend zu berücksichtigen sein.

### **5. Teil: Technische Umsetzungen des Zeugenschutzgesetzes**

Die durch das Zeugenschutzgesetz in die Strafprozessordnung neu eingefügten Regelungen enthalten keine Vorgaben zur technischen Durchführung der Aufzeichnungen von Vernehmungen auf Bild- Ton-Trägern im Ermittlungs- bzw. im Hauptverfahren und der Videosimultanvernehmung in der Hauptverhandlung.

Nachfolgend wird daher für das Land Nordrhein- Westfalen geprüft, wie die Regelungen des Zeugenschutzgesetzes in der Praxis umgesetzt worden sind.

Seit August 2000 sind an allen Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf und Hamm Videoanlagen vorhanden und größtenteils schon installiert. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln wurde nur das Landgericht in Köln mit einer solchen Anlage ausgestattet, die Landgerichte Aachen und Bonn hingegen nicht. Diese müssen auf die beim Oberlandesgericht Köln vorhandene mobile Videoanlage zurückgreifen. Die Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm, die derzeit nicht über eigene mobile Anlagen verfügen, können sich ebenfalls die Geräte des Oberlandesgerichts Köln ausleihen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf wird noch im Jahre 2000 mit einer mobilen Anlage ausgerüstet, eine weitere mobile Anlage soll in diesem Gerichtsbezirk an einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bestimmten Gericht am Niederrhein untergestellt werden.

Sowohl die Amtsgerichte als auch die Staatsanwaltschaften in den drei Oberlandesgerichtsbezirken sind zur Zeit nicht mit eigenen Videoanlagen ausgestattet; sie haben aber die Möglichkeit, die Geräte an den einzelnen Landgerichten oder die mobile Anlage des Oberlandesgerichts Köln mitzubenutzen.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf werden bis zum Jahresende 2000 alle Jugend- und Schöffengerichte mit einer Videoanlage ausgerüstet sein. Zur Zeit werden schon bei zehn Amtsgerichten die Leitungsverbindungen zwischen Saal und Vernehmungszimmer installiert.

In den beiden anderen Bezirken ist die Ausstattung der Amtsgerichte nicht in Planung.

Die Staatsanwaltschaften werden in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken in naher Zukunft nicht mit eigenen Anlagen ausgerüstet.

Die Polizeipräsidien verfügen über eigene Videoanlagen, die nicht alle mit denen der Gerichte kompatibel sind.

Die technische Ausstattung der Videoanlagen an den Landgerichten in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken bzw. am Oberlandesgericht Köln ist überwiegend identisch, da die Beschaffung der Geräte von einer Firma vorgenommen wurde.

Nachfolgend wird zunächst unter A I, II die Übereinstimmungen der Videoanlagen dargestellt und unter A IV die Unterschiede der technischen Ausgestaltung an den einzelnen Gerichten.

## **A. Vernehmungen im Hauptverfahren**

### **I. Audio- Video- Geräte im Sitzungssaal**

#### **1. Kamera**

Im Sitzungssaal befindet sich eine schwenkbare Video- Farb- Kamera Typ „LDH 0380“ mit einem Zoom- Objektiv von 6- 36 mm. Die Kamera ist schwenkbar und entweder fest im Hauptverhandlungssaal installiert oder mobil. Die Handhabung ist bei den einzelnen Gerichten unterschiedlich.



Fest installiert bedeutet dabei, dass eine Kamera mit einer Halterung an die Rückwand des Sitzungssaales montiert ist und daher nur in diesem Saal benutzt werden kann. Die notwendigen Leitungsverbindungen zwischen Hauptverhandlungssaal und Vernehmungsraum sind - nicht sichtbar - in Kabelschächten installiert.

Eine Kamera ist dagegen mobil, wenn sie auf einem Stativ fest installiert ist und daher transportabel ist. Sie kann in unterschiedlichen Sitzungssälen zum Einsatz kommen, ist also nicht auf einen Raum begrenzt.

Die Verkabelung der einzelnen Geräte erfolgt durch eine Kabeltrommel, so dass die Kabel im Hauptverhandlungssaal sichtbar über den Fußboden verlaufen. Die Leitungsverbindung zum Vernehmungszimmer kann auf zwei verschiedenen Arten erfolgen:

Zunächst ist die Verbindung der einzelnen Räume mittels einer sogenannten Einschleifdose möglich, bei welcher es sich um einen Wandstecker im Hauptverhandlungssaal handelt, hinter der die Leitungen vom Sitzungssaal zum Vernehmungsraum – nicht sichtbar - installiert sind. Die Einschleifdose stellt einen Festanschluß dar.

Für den Fall, dass eine solche Einschleifdose an dem Gericht nicht angebracht wurde, erfolgt die Verbindung vom Hauptverhandlungssaal zum Vernehmungszimmer mittels eines sichtbar verlegten Kabels. Dieses wird durch eine im Saal vorhandene Tür bzw. ein Fenster weiter die Korridore bzw. Außenwände des Gebäudes entlang zum Vernehmungsraum gelegt.

## **2. Fernsehgeräte/ Monitore**

Ebenfalls im Hauptverhandlungssaal aufgestellt sind ein bis drei Farbfernsehgeräte der Marke Philips mit einer Bilddiagonalen von 72 cm (die Anzahl der Fernsehgeräte ist je nach Landgericht unterschiedlich). Die Fernsehgeräte sind dabei auf einen sogenannten „Hotelmodus“ eingestellt, was bedeutet, dass Fernsehprogramme nicht empfangen werden können; das Gerät kann nur zur Wiedergabe genutzt werden.



Die Fernseher / Monitore sollen so ausgerichtet werden, dass alle Verfahrensbeteiligten problemlos die Möglichkeit haben, die Zeugenvernehmung aus dem Zeugenzimmer verfolgen zu können. Dabei ist zu beachten, dass die Simultanübertragung für die Verfahrensbeteiligten genauso gut zu erkennen sein sollte wie eine Zeugenvernehmung im Hauptverhandlungsraum.

Bei einer Vernehmung im Saal würde die Staatsanwaltschaft, der oder die Verteidiger und der oder die Angeklagte/n den Zeugen nur von der Seite aus betrachten können, wenn der Vernommene sich bei seiner Aussage nicht gerade zur rechten oder linken Seite hindreht. Die Monitore sind daher so aufzustellen, dass die Verfahrensbeteiligten die Simultan-vernehmung wie eine „Saalvernehmung“ wahrnehmen können. Aus diesem Grund ist ein Fernsehgerät in Richtung der Staatsanwaltschaft und ein weiteres Gerät in Richtung der Verteidigung und des Angeklagten aufzubauen. Ein dritter Monitor kann dann in die Richtung der Richter oder der Öffentlichkeit hingestellt werden.

Die Verfahrensbeteiligten sollen durch die Möglichkeit der Videodirekschaltung in ihrer Wahrnehmung der Zeugenaussage nicht benachteiligt werden.

### 3. Kontroll- Monitor

Auf dem Richtertisch befindet sich ein sogenannter Kontroll- Monitor mit einer Bilddiagonalen von 25 cm.



Über diesen Bildschirm können die Richter zum einen die Zeugenvernehmung gut sichtbar verfolgen und zum anderen eine Vorauswahl der zu übertragenden Bilder in das Vernehmungszimmer treffen.

Führt der Vorsitzende Richter zum Beispiel die alleinige Befragung nach § 241 a StPO durch, dann wird nur er sich auf das Kamerabild zoomen. Ob er sich allein oder eventuell auch andere Verfahrensbeteiligte auf das Bild gezoomt hat, kann der Richter mit Hilfe des Kontroll- Monitors überprüfen. Entspricht die Kameraeinstellung seiner Vorstellung, so gibt er diese auf die übrigen Monitore frei. Diese Möglichkeit der Kontrolle besteht auch beim Abspielen von Videobändern, wenn nur ein bestimmter Ausschnitt vorgeführt werden soll.

## 4. Bedienungspult

Auf dem Richtertisch befindet sich ein Bedienungspult, das sogenannte „Video Control Matrix Keyboard“ Typ LDH 5304/00. Mit Hilfe dieses Schaltpultes kann der Vorsitzende Richter die Kamera im Sitzungssaal, die Kamera im Vernehmungsraum, die Fernsehgeräte und die Mikrofone (sogenannte Konferenzsprechstellen) im Sitzungssaal, das Mikrofon und den Fernseher/Monitor im Vernehmungsraum als auch den im Verhandlungssaal befindlichen Videorekorder bedienen und steuern. Zu den Einzelheiten der Tastatur auf dem Bedienfeld siehe unten.

Diese Aufgaben müssen aber nicht zwingend durch den Vorsitzenden Richter übernommen werden, sondern können auch nach genauen Anweisungen des Vorsitzenden auf einen beisitzenden Richter, die Protokollführerin oder einen Wachtmeister übertragen werden.

Das Bedienungspult sieht wie folgt aus:



Erklärungen zum Bedienungsfeld:

#### **a. Bild- Anwahl**

Mit den Knöpfen zur Bild- Anwahl hat der Vorsitzende Richter, der in der Regel das Schaltpult bedienen soll, aber nicht muss (siehe oben), drei verschiedene Möglichkeiten:

Durch Drücken der Taste „Kamera“ aktiviert der Vorsitzende die schwenkbare Kamera im Sitzungssaal. Er kann diese dann mit Hilfe von anderen Knöpfen, die sich ebenfalls auf dem Schaltpult befinden, bedienen. Durch Antippen weiterer Tasten kann die Bildgröße und -schärfe eingestellt bzw. die Kamera im Saal in alle Richtungen geschwenkt werden.

Durch Betätigen der Taste „Monitor“ schaltet der Vorsitzende von der Kamera im Sitzungssaal auf die Kamera im Vernehmungsraum um. Die Kamera im Vernehmungsraum kann er dann genauso wie die Kamera im Hauptverhandlungssaal über die Tasten am Bedienpult steuern.

Durch Antippen der Taste „Recorder“ kann der Vorsitzende die Verhandlung/ Zeugenvernehmung auf Videoband aufzeichnen, sofern der Video- Recorder vorher auf „betriebsbere it / on“ gestellt wurde. Der Video- Recorder zeichnet immer das Kamerabild des Saalmonitors auf.

Des weiteren kann der Video- Recorder dazu genutzt werden, sichergestellte Videobänder oder andere aufgezeichnete Aussagen abzuspielen. Dies geschieht aber nicht durch Bedienen der Taste „Recorder“, sondern das Abspielen erfolgt durch Drücken der Taste „Play“ an dem Videogerät, welches sich im Rack befindet.

## **b. Rollbild**

Der Vorsitzende Richter hat weiterhin die Möglichkeit, durch Bedienung der Rollbild- Tasten zwischen dem Hauptverhandlungssaal und dem Vernehmungszimmer hin- und herzuschwenken.

## **c. Vorwahl**

Mit der Taste „Vorwahl Kamera“, „Vorwahl Recorder“ oder der Taste „Vorwahl Monitor“ kann der Vorsitzende Richter zunächst das Bild auf den am Richtertisch stehenden Kontroll- Monitor einblenden.

Die Vorwahl - Taste dient dazu, dass der Vorsitzende Richter das zu übertragende Bild kontrollieren und gegebenenfalls auch noch durch eine neue Kameraeinstellung verändern kann, bevor er es dann auf entweder den Monitor im Vernehmungsraum oder auf die Monitore im Sitzungssaal überträgt.

## **d. Anwahl**

Mit Tippen der Anwahl- Taste kann der Vorsitzende Richter entweder die „Bild- Anwahl“ oder die „Vorwahl“ bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung, dann erscheint das Bild entweder auf den Fernsehgeräten im Sitzungssaal oder auf dem Monitor im Vernehmungsraum. Dies hängt davon ab, welche Kamera und welchen Monitor der Vorsitzende gerade benutzt.

Die Kameras und Monitore in den unterschiedlichen Räumen können nur nacheinander benutzt werden. Der Richter kann daher entweder nur die Monitore und die Kamera im Sitzungssaal bedienen oder nur die Kamera und den Monitor im Vernehmungsraum.

## **e. Bildgröße- Kamera- Objektiv**

Mit den unter Bildgröße- Kamera- Objektiv angebrachten Tasten kann der Vorsitzende Richter sowohl die Bildgröße als auch die Bildschärfe

durch zoomen der Kamera bestimmen. Es besteht die Möglichkeit, die Kamerabrennweite zu verkleinern bzw. zu vergrößern und nah bzw. fern zu fokussieren.

#### **f. Bewegung der Kamera**

Auf dem abgegrenzten rechten Teil des Bedienungsfeldes befinden sich acht Knöpfe, auf denen Pfeile abgebildet sind, die horizontal, vertikal als auch diagonal ausgerichtet sind. Der Vorsitzende Richter kann durch Drücken der verschiedenen Richtungen die Bewegung der Kamera im Sitzungssaal und im Vernehmungsraum bestimmen. Er kann die Kamera nach links, rechts, auf- oder abwärts schwenken.

#### **g. Monitor Vernehmungsraum**

Mittels dieser Tastatur kann der Monitor im Vernehmungsraum durch den Vorsitzenden ein – und ausgeschaltet werden. Ist der Monitor eingeschaltet, dann wird dem Zeugen das Bild aus dem Sitzungssaal gezeigt. Über diesen Bildschirm erfolgt die Befragung des zu Vernehmenden.

#### **h. Monitor Sitzungssaal**

Durch Antippen dieser Taste hat der Vorsitzende Richter die Möglichkeit, die Bildschirme im Sitzungssaal an- und auszuschalten.

#### **i. Mikrofon Vernehmungsraum**

Auch das Mikrofon, das sich im Vernehmungszimmer befindet, kann mit Hilfe des Bedienpult an – und ausgeschaltet werden. Die Anzeige der Einschaltfunktion erfolgt durch eine LED und einen Leuchtring an der Sprechstelle.

## **j. Mikrofon Sitzungssaal**

Die Mikrofone der Konferenz- Sprechstellen „Staatsanwalt“ und „Verteidiger“ bzw. „Angeklagter“ kann der Vorsitzende Richter ebenfalls je nach Bedarf an- und ausschalten, ebenso den Saal-Lautsprecher. Die Anzeige der Einschaltfunktion erfolgt auch hier durch eine LED und einen Leuchtring an der Sprechstelle.

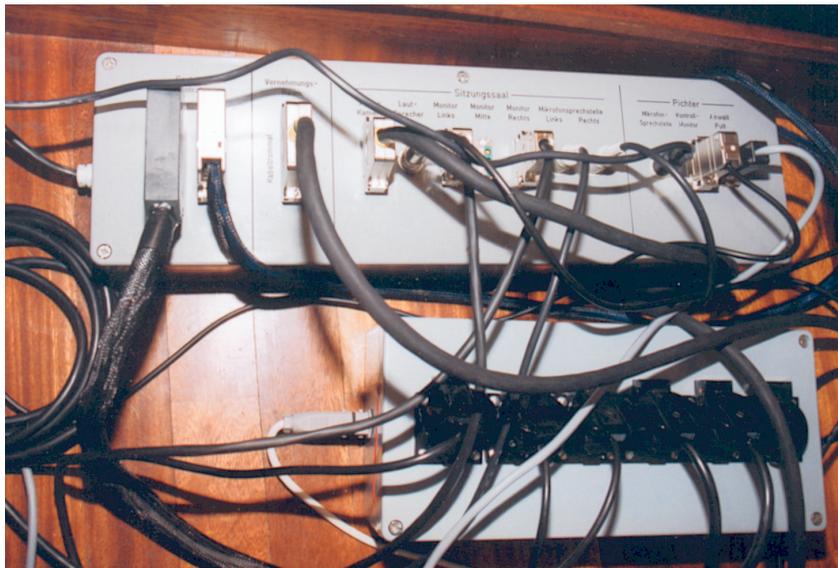
## **5. Rack**

Des weiteren befindet sich im Hauptverhandlungssaal vor oder neben dem Richterpult ein Rack. In diesem sind untergebracht ein Video-Recorder, ein Equilizer, mit dessen Hilfe man die Höhen, Tiefen und den Schall im Sitzungssaal einstellen kann, ein Verstärker für die Konferenzsprechanlage und eine Videokreuzschiene, die zur Weiterleitung der Video- und Audiosignale an den Video- Recorder und an den Verstärker notwendig sind.



## 6. Verteilerkasten

Diese ganzen Geräte werden vor dem Richtertisch in einen Verteilerkasten eingesteckt. Wie die einzelnen Geräte konkret anzuschließen sind, ergibt sich aus den Aufschriften über den verschiedenen Einsteckvorrichtungen.



## II. Monitor- / Kameraeinheit im Vernehmungsraum

Im Vernehmungszimmer befindet sich, wie auch im Hauptverhandlungssaal, eine Video- Farbkamera des Typs „LDH 0380“ mit einem Zoom- Objektiv von 6- 36 mm. Die Kamera ist auf dem Farbfernsehgerät, welches eine Bilddiagonale von 72 cm hat, immer fest installiert.

Je nach Landgericht ist diese Kamera jedoch schwenkbar mittels eines sogenannten Schwenkneigekopfes oder nur zoombar.



Sowohl das Fernsehgerät als auch die Kamera können an jeder Stelle des Vernehmungszimmers aufgestellt werden, da sie nicht an einer Stelle fest installiert sind, sondern mittels eines Racks beweglich sind. In der Regel befindet sich der Fernseher mit der installierten Kamera gegenüber des Sitzplatzes des zu Vernehmenden, um eine gute Kameraaufnahme vornehmen zu können. Die Kamera ist dabei für den Zeugen sichtbar.



Der Zeuge wird bei seiner Aussage so nah herangezoomt, dass seine Ausdrucksweise / Gestik erkennbar ist. Die Kamera wird dabei vom Vorsitzenden Richter mit Hilfe des Pultes im Sitzungssaal bedient, er schaltet ebenfalls das Mikrofon, welches sich direkt auf dem Tisch vor dem Zeugen befindet, an- und aus.

Die Befragung des Zeugen erfolgt über den Monitor im Vernehmungsraum. Dabei muss der Zeuge das Bild des Vernehmenden sehen und die Fragen über die Lautsprecher des Fernsehgerätes hören.

Der zu Vernehmende ist grundsätzlich mit einem Wachmeister allein in dem Vernehmungsraum. Ihm kann aber die Begleitung einer Vertrauensperson oder eines anwaltlichen Beistandes gestattet werden.



Die Verbindung zum Sitzungssaal erfolgt entweder mittels sogenannter Einschleifdosen an der Wand des Vernehmungsraumes oder durch sichtbare lose Verlegung von Kabeln (Erläuterung siehe oben).



Das Vernehmungszimmer befindet sich bei jedem Gericht innerhalb des Gebäudes. Auf die genaue Lage des Zimmers und die Entfernung zum Sitzungssaal kann hier nicht näher eingegangen werden, da dieses zum Schutz der Zeugen geheimgehalten werden soll.

Die Vernehmungsräume sind zwischen 15 und 20 Quadratmeter groß, mit einem Tisch und einem oder mehreren Stuhl / Stühlen und mit einer auf einem Fernsehgerät installierten Kamera ausgestattet. Die Wände sind weiß gestrichen und ohne Bilder.



### **III. Aufzeichnung der Videosimultanvernehmung auf Bild- Ton Trägern**

§ 247 a StPO sieht die Aufzeichnung der Vernehmung in der Hauptverhandlung vor.

Die Aufzeichnung auf Bild- Ton- Trägern wird durch einen Video-Recorder, der im Sitzungssaal in einem Rack untergebracht ist, mit Hilfe des Bedienpultes durch den Vorsitzenden Richter vorgenommen. Der Recorder kann nur das Kamerabild des Saalmonitors aufzeichnen. Erfasst wird daher im Video-Bild allein der

Zeuge, da die Vernehmung auf die Saalmonitore übertragen wird. Die Fragestellung kann nur akustisch aufgezeichnet werden.

#### **IV. Unterschiede in der Ausstattung bei den einzelnen Landgerichten in den drei Oberlandesgerichtsbezirken**

Am Oberlandesgericht Köln und an allen Landgerichten in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf, Köln und Hamm befinden sich im Hauptverhandlungsraum eine schwenkbare Video- Farb-Kamera Typ „LDH 0380“ mit einem Zoom- Objektiv von 6- 36 mm, ein 10 Zoll Kontroll- Monitor, ein Bedienungspult, ein Rack, in dem ein Video- Recorder, ein Equalizer, ein Verstärker und eine Videokreuzschiene untergebracht sind, eine Konferenzsprechstelle, ein Saal- Lautsprecher und ein Verteilerkasten, an denen die technischen Geräte angeschlossen werden können. Diese Geräte sind bei allen Gerichten identisch. Unterschiede weisen die Gerichte bei der Höhe der Anzahl der Fernsehgeräte auf und bei der Art der Kamera, fest installiert oder mobil mit Einschleifdose oder sichtbare Verkabelung.

Im Vernehmungsraum befinden sich bei allen oben erwähnten Gerichten ein Fernsehgerät mit einer Bildhöhe von 72 cm, welches auf einem beweglichen Rack steht, eine oben auf den Fernseher fest installierte Video- Farb- Kamera Typ „LDH 0380“, ein Mikrofon, ein Tisch und ein oder mehrere Stühle.

Bei den Gerichten stimmt die Ausstattung hinsichtlich der verwendeten Kameras nicht überein. Diese ist teilweise fest installiert und daher nur zoombar oder beweglich mittels eines sogenannten Schwenkneigekopfes.

Die unterschiedliche Ausstattung der Oberlandes- und Landgerichte wird nachfolgend dargestellt.

## **1. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

### **a. Oberlandesgericht Düsseldorf**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf verfügt derzeit noch nicht über eine eigene Videoanlage.

Die Ausstattung des Oberlandesgerichtes mit zwei mobilen Videoanlagen soll jedoch bis Endes des Jahres 2000 geschehen; die Leitungen werden bereits im Gerichtsgebäude installiert. Von diesen zwei mobilen Anlagen soll eine im Oberlandesgericht Düsseldorf und eine an einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestimmten Gericht am Niederrhein untergebracht werden.

Momentan kann das Oberlandesgericht sich die Audio- und Video-Geräte des Oberlandesgerichts Köln ausleihen, wie es etwa am 12. September 2000 durch einen Vorsitzenden Richter geschehen ist.

Die Videoanlage konnte jedoch aus technischen Problemen nicht eingesetzt werden. Das Videosignal der Saalkamera konnte auf die Monitore nicht übertragen werden.

### **b. Landgericht Düsseldorf**

#### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Landgericht Düsseldorf ist seit 1999 im Besitz einer solchen Videoanlage. Bisher wurde die Anlage in der Praxis jedoch noch nicht benutzt.

#### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Im Hauptverhandlungssaal sind drei Monitore, die sich auf einem Rollwagen befinden und daher unproblematisch in verschiedene Richtungen aufgestellt werden können. Die Kamera ist an die hintere Wand des Saales fest installiert.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Im Vernehmungsraum ist die Kamera auf einem Schwenkneigekopf installiert und damit nicht nur zoombar, sondern kann nach links, rechts, auf- und abwärts bewegt werden.

### **dd. Zeugenbetreuungsraum**

Ein Zeugenbetreuungsraum existiert am Landgericht Düsseldorf seit Oktober 1997.

In diesem Raum können sich die Kinder vor einer Gerichtsverhandlung aufhalten und werden dort durch Sozialpädagogen betreut. Falls notwendig oder gewünscht durch Erziehungsberechtigte kann eine weitere Betreuung nach der Verhandlung erfolgen.

Das Raum ist etwa 20 Quadratmeter groß und mit einer Sitzgruppe eingerichtet. An den Wänden sind Bilder und Poster befestigt. Spielzeuge und Bücher für Kinder in verschiedenen Altersgruppen sind vorhanden.

## **c. Landgericht Duisburg**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Die Audio- Video- Geräte sind seit Mai 2000 am Landgericht Duisburg installiert. Bisher wurde diese Anlage noch nicht eingesetzt.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Der Sitzungssaal ist mit drei Fernsehgeräten ausgestattet, die mittels eines Racks bewegt werden können. Auch hier ist die Kamera an die Wand des Saales fest installiert worden.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

In diesem Raum befindet sich keine schwenkbare Kamera, die nach rechts, links, auf- und abwärts bewegt werden kann, sondern nur eine zoombare.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer ist seit zweiundhalb Jahren, also seit Anfang 1998, am Landgericht eingerichtet. Es umfasst eine Größe von ungefähr 15- 20 Quadratmetern und ist, wie schon oben beschrieben, freundlich und kindgerecht eingerichtet.

## **d. Landgericht Kleve**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Auch das Landgericht Kleve ist seit Mai 2000 mit einer Videoanlage ausgerüstet worden. Praktische Erfahrungen mit der Videoanlage wurden hier ebenfalls noch nicht gemacht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Hier befinden sich, wie auch schon bei den vorher erwähnten Landgerichten, drei Monitore, die mit Hilfe eines Rollwagens durch den Raum geschoben werden können.

Beim Landgericht Kleve ist allerdings eine mobile Anlage, die in zwei Sitzungssälen benutzt werden kann, im Einsatz. Bei dieser mobilen Anlage ist die Verkabelung nicht sichtbar, da die Verbindung des Hauptverhandlungssaales zum Vernehmungsraum mittels einer sogenannten Einschleifdose vorgenommen wurde.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Im Vernehmungsraum existiert eine zoombare Kamera. Dieses Zimmer wird nicht ausschließlich als Vernehmungsraum genutzt, sondern wird auch zu anderen Zwecken verwendet, der hier aus Gründen der Geheimhaltung nicht erwähnt werden können.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer existiert nicht, es gibt aber ein sogenanntes Kinderzimmer, in dem sich die Kinder ohne Betreuung vor der Hauptverhandlung aufhalten können.

### **e. Landgericht Krefeld**

#### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Landgericht Krefeld ist ebenfalls seit Mai 2000 mit Audio-Video- Geräten ausgestattet, welche noch nicht benutzt worden.

#### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Im Sitzungssaal befinden sich drei Fernsehgeräte, die durch ein Rack beweglich sind. Die Kamera ist mobil und die Verkabelung zwischen Sitzungssaal und Vernehmungsraum ist nicht sichtbar (Einschleifdosen).

#### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Auf dem Fernsehgerät ist eine zoombare Kamera montiert, die den Zeugen und das ganze Zimmer im Bild erfasst, da dieses Zimmer sehr klein ist. Der Vernehmungsraum ist durch Kinderbilder, die an der

Wand hängen, und Spielsachen für Kinder in verschiedenen Altersklassen, kindgerecht eingerichtet.

#### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein solches Zimmer wurde bisher nicht eingerichtet. Auch hier besteht nur die Möglichkeit ein sogenanntes Kinderzimmer, das bereits seit zwei bis drei Jahren besteht, in Anspruch zu nehmen.

### **f. Landgericht Mönchengladbach**

#### **aa. Praktische Erfahrungen**

Am Landgericht Mönchengladbach wurde eine Videoanlage im Mai 2000 installiert. Sie wurde bisher noch nicht in Gebrauch genommen.

#### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Der Hauptverhandlungssaal ist mit drei durch einen Rollwagen beweglichen Monitoren ausgestattet. Die Kamera ist fest installiert.

#### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

In diesem Zimmer befindet sich eine schwenkbare Kamera.

#### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer existiert am Landgericht Mönchengladbach nicht. Es kann aber eine Betreuung im Gerichtsgebäude erfolgen, wenn diese gewünscht wird. Eine solche Versorgung wird dann in einem üblichen Büroraum vorgenommen.

## **g. Landgericht Wuppertal**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Eine Video- Anlage befindet sich bereits seit 1999 im Landgericht Wuppertal. Eingesetzt wurde sie bisher jedoch noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Es befinden sich in diesem Saal drei Fernsehgeräte, die jeweils auf einem Rack untergebracht worden sind, also daher auch beweglich sind. Das Landgericht Wuppertal verfügt über eine mobile Kamera. Die Verkabelung erfolgt dabei sichtbar.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Das Vernehmungszimmer ist auch hier mit einer schwenkbaren Kamera ausgestattet.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Das Zeugenbetreuungszimmer liegt im Gebäude des Amtsgerichtes Wuppertal. Es ist seit Anfang Juni 2000 jeden Tag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr und nach Vereinbarung / Absprache geöffnet. Die dort arbeitende Sozialpädagogin ist über den Verein der Jugendgerichtshilfe angestellt und betreut die sich in diesem Raum aufhaltenden Zeugen.

Das Betreuungszimmer ist überwiegend eingerichtet worden, um Opferzeugen vor als auch nach der Hauptverhandlung, für den Fall, dass Bedarf besteht oder der Wunsch geäußert wurde, zu unterstützen. Seit Juni 2000 fanden sich zwei Opferzeugen dort ein. Der überwiegende Anteil der sich dort aufhaltenden kindlichen bzw. jugendlichen Zeugen sind Zeugen des Familiengerichtes.

Das Zeugenbetreuungszimmer ist etwa 20 Quadratmeter groß. Die Wände sind mit hellgelber Farbe angestrichen, es sind kindgerechte Bilder an den Wänden angebracht und in demselben Zimmer befindet sich eine Sitzgruppe aus „Rattan“ und einige Spielzeuge und Bücher für Kinder in jeder Altersgruppe.

## **2. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**

### **a. Oberlandesgericht Hamm**

Das Oberlandesgericht Hamm ist nicht im Besitz einer eigenen Videoanlage. Die Beschaffung einer solchen ist vorerst auch nicht geplant.

### **b. Landgericht Arnsberg**

#### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Audio- Video- Gerät ist im August 2000 an das Landgericht Arnsberg geliefert worden und zur Zeit noch nicht installiert. Die Installation und die Einführung soll im Oktober 2000 erfolgen. Genutzt werden konnte die Videoanlage daher noch nicht.

#### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Der Sitzungssaal des Landgerichtes wird mit einer mobilen Kamera ausgestattet. Die Leitungsverbindung zwischen Sitzungssaal und Vernehmungszimmer wird zunächst über sichtbar verlegte Kabel hergestellt. Nach den Umbauarbeiten, die noch bis ungefähr 2002/2003 andauern werden, soll eine Verkabelung unter Putz gelegt werden und die Verbindung mittels sogenannter Einschleifdosen vorgenommen werden.

Im Hauptverhandlungssaal können drei Monitore, die auf einem Rack stehen, aufgebaut werden.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Im Vernehmungszimmer wird eine schwenkbare und zoombare Kamera auf dem Fernsehgerät angebracht.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein solches Zimmer existiert derzeit nicht, soll aber auch im Wege der Umbauarbeiten im Jahr 2002/2003 eingerichtet werden.

## **c. Landgericht Bielefeld**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Die Videoanlage befindet sich bereits seit 1999 am Landgericht Bielefeld. Eingesetzt wurde sie bisher noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Der Hauptverhandlungssaal ist mit einer mobilen Kamera ausgerüstet. Das Vernehmungszimmer und der Sitzungssaal werden mit Hilfe einer Einschleifdose verbunden, die Verkabelung dieser beiden Räume ist somit nicht sichtbar.

Im Sitzungssaal kann ein Fernsehgerät benutzt werden, welches durch einen Rollwagen bewegbar ist.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Im Vernehmungszimmer ist eine zoombare Kamera auf einem Fernsehgerät fest installiert.

## dd. Zeugenbetreuungszimmer

Ein Zeugenbetreuungszimmer ist seit Anfang 2000 eingerichtet worden. Die Ausstattung ist wie an den anderen Gerichten, das Zimmer ist groß und freundlich eingerichtet. Allerdings gehört zu diesem Zimmer noch ein Vorraum, welcher mit einer Einbauküche ausgestattet wurde. Die Betreuung erfolgt durch einen Rechtspfleger.





## **d. Landgericht Bochum**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Seit Juni 2000 ist das Landgericht Bochum ebenfalls in Besitz eines Audio- Video- Gerätes gekommen. Benutzt wurde die Anlage bisher noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Das Landgericht Bochum ist im Sitzungssaal mit einer mobilen Anlage ausgerüstet worden. Die Leitungsführung zwischen Hauptverhandlungssaal und Vernehmungszimmer wird durch eine Einschleifdose hergestellt.

Im Sitzungssaal können bei Anwendung der Simultanvernehmung drei Fernsehgeräte in die jeweils benötigte Richtung mittels eines Racks aufgestellt werden.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

In diesem Zimmer befindet sich eine schwenkbare und zoombare Kamera, die – wie an allen Gerichten - an dem Gehäuse des Fernsehgerätes fest installiert ist.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein solches wurde zur gleichen Zeit, nämlich im Juni 2000, als das Gericht mit einer Videoanlage ausgestattet wurde, eingerichtet.

## **e. Landgericht Detmold**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Die Videoanlage ist im August 2000 an das Landgericht geliefert worden und wurde von der Lieferfirma Anfang September 2000 installiert. Anschließend erfolgt durch diese Firma eine Schulung. Eine Nutzung der Audio- Video- Geräte kommt daher zur Zeit noch nicht in Betracht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Im Sitzungssaal ist eine Kamera fest an die Rückwand des Zimmers angeschraubt worden, es handelt sich daher um eine fest installierte Anlage.

Für den Hauptverhandlungssaal stehen zwei bewegliche Monitore zur Verfügung.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Das Vernehmungszimmer ist mit einer schwenkbaren Kamera, die fest auf einem Fernsehgerät angebracht wurde, ausgestattet.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Aus Mangel an Räumlichkeiten konnte und kann auch in Zukunft ein Zeugenbetreuungszimmer nicht eingerichtet werden.

## **f. Landgericht Dortmund**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Landgericht ist seit August 2000 mit einer Videoanlage ausgestattet worden. Installiert wurde die Anlage jedoch noch nicht, so dass sie bisher noch nicht eingesetzt werden konnte.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Im Sitzungssaal ist geplant, eine mobile Anlage aufzubauen. Die Verkabelung zum Vernehmungsraum erfolgt über eine Einschleifdose und ist daher nicht sichtbar.

Die Anzahl der Monitore beträgt drei, die je nach Bedarf in alle Richtungen aufgestellt werden können.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Die Kamera im Vernehmungszimmer ist zoombar, jedoch nicht schwenkbar.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer konnte derzeit aus Platzgründen noch nicht eingerichtet werden. Ein solches soll aber im Wege der Umbauarbeiten des Landgerichtes in ungefähr zwei Jahren vorhanden sein.

## **g. Landgericht Essen**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Im Landgericht Essen befindet sich seit 1999 eine Videoanlage. Genutzt wurde diese bis dato noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Das Sitzungszimmer ist mit einer fest installierten Kamera, welche an der Wand des Saales angebracht ist, ausgerüstet.

Bei einer Simultanvernehmung hat das Landgericht Essen die Möglichkeit, zwei Fernsehgeräte im Hauptverhandlungssaal aufzubauen. Diese befinden sich auf einem beweglichen Rollwagen.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Hier ist eine auf dem Monitor fest installierte, aber nur zoombare Kamera vorhanden.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Seit dem 01.09.2000 befindet sich am Landgericht ein Zeugenbetreuungszimmer. Dieses ist wie die oben beschriebenen Zimmer eingerichtet und wird durch die Gerichtshilfe betreut.

## **h. Landgericht Hagen**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Seit März 2000 hat das Landgericht Hagen ein Audio- Video- Gerät. Eingesetzt wurde diese Anlage jedoch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Das Hauptverhandlungszimmer ist mit einer fest an die Rückwand installierten Kamera ausgerüstet. In diesem Saal kann bei Einsatz der Anlage ein Fernsehgerät, welches sich auf einem Rack befindet, aufgestellt werden.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Hier ist auf dem Monitor eine zoombare Kamera installiert.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Seit Juni 2000 existiert im Landgericht ein Zimmer, in dem die Zeugen sich vor und auch nach der Hauptverhandlung aufhalten können und von geschultem Personal - Sozialpädagogen- unterstützt werden.

## **i. Landgericht Münster**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Landgericht Münster ist seit Juli 1999 im Besitz einer Videoanlage. Praktische Erfahrungen wurden bisher noch nicht gemacht.

## **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Im Sitzungssaal befindet sich eine fest an die Rückwand des Saales installierte Kamera und drei Fernsehgeräte, die auf einem Rollwagen stehen.

## **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Das Vernehmungszimmer ist mit einer zoombaren Kamera ausgestattet.

## **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer ist am Landgericht Münster nicht vorhanden und auch in naher Zukunft nicht geplant.

## **j. Landgericht Paderborn**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Ein Audio- Video- Gerät befindet sich seit August 2000 am Landgericht und wurde am 30. August 2000 installiert. Eingesetzt werden konnte die Anlage noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Das Hauptverhandlungszimmer ist mit einer mobilen Kamera ausgestattet. Die Verkabelung erfolgt mittels einer Einschleifdose.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

In diesem Zimmer ist eine schwenkbare und zoombare Kamera installiert worden.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer befindet sich seit August 2000 am Landgericht.

## **k. Landgericht Siegen**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Landgericht ist seit Juli 2000 im Besitz einer Videoanlage, die am 09. Oktober 2000 installiert und vorgestellt wird. Genutzt werden konnte diese Anlage somit noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Das Landgericht Siegen hat eine mobile Kamera, die in drei Sitzungssälen benutzt werden kann. Die Verbindung der Säle mit dem Vernehmungsraum wird durch eine feste Verkabelung und mittels sogenannter Einschleifdosen hergestellt.

Im Gerichtssaal können zwei Monitore aufgestellt werden, die durch Racks beweglich sind.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Hier wird eine schwenkbar und zoombare Kamera installiert.

#### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer existiert nicht.

### **3. Oberlandesgerichtsbezirk Köln**

#### **a. Oberlandesgericht Köln**

##### **aa. Praktische Erfahrungen**

Das Oberlandesgericht Köln verfügt seit Anfang 1999 über eine mobile Anlage, die es an die Landgerichte Bonn und Aachen, welche bislang nicht mit diesen Geräten ausgestattet wurden, ausleihen kann. Neben den eigenen Gerichten aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Köln können auch die Gerichte der anderen Oberlandesgerichtsbezirke sich die Videoanlage bereit stellen lassen. Diese Geräte wurden bereits dem Oberlandesgericht in Düsseldorf im September 2000 zur Verfügung gestellt.

##### **bb. Ausstattung im Sitzungssaal**

Bei dieser mobilen Anlage erfolgt die Leitungsverbindung des Sitzungssaales und des Vernehmungsraumes mittels sichtbar verlegter Kabel. Im Saal können drei sich auf einem Rack befindende Monitore aufgebaut werden.

##### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Das Vernehmungszimmer ist mit einer zoombaren, aber nicht bewegbaren Kamera bestückt worden.

## **b. Landgericht Köln**

### **aa. Praktische Erfahrungen**

Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ist das Landgericht Köln das einzige Landgericht, dass mit eigenen Audio- Video- Geräten ausgestattet wurde. Die Videoanlage befindet sich seit Februar 1999 im Landgericht, benutzt wurde sie bisher noch nicht.

### **bb. Ausstattung im Sitzungszimmer**

Im Sitzungszimmer ist eine feste Kamera installiert worden. Während einer Vernehmung kann ein Fernsehgerät, welches auf einem Rollwagen untergebracht ist, aufgestellt werden.

### **cc. Ausstattung im Vernehmungsraum**

Hier befindet sich eine schwenkbare und zoombare Kamera.

### **dd. Zeugenbetreuungszimmer**

Ein Zeugenbetreuungszimmer ist seit zwei Jahren eine feste Einrichtung des Landgerichtes und wird durch eine Sozialpädagogin geführt.

## **c. Landgericht Aachen**

Das Landgericht in Aachen verfügt nicht über eine eigene Videoanlage. Es kann aber die mobile Anlage des Oberlandesgerichts Köln anfordern, was bisher noch nicht geschehen ist.

Ein Zeugenbetreuungszimmer ist nicht eingerichtet.

#### **d. Landgericht Bonn**

Auch das Landgericht in Bonn muss sich die Anlage des Oberlandesgerichts Köln ausleihen. Bedarf bestand bis dato nicht. Ungefähr Mitte 2001 wird das Landgericht mit einer festen Videoanlage ausgestattet. Zur gleichen Zeit oder etwas später soll dann auch ein Zeugenbetreuungszimmer zur Verfügung gestellt werden.

#### **e. Amtsgericht Euskirchen**

Ein Richter am Amtsgericht Euskirchen hat 1999 erstmalig eine Video-Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung durchgeführt. Damit hat die Justiz in Nordrhein- Westfalen, soweit ersichtlich, bis jetzt nur **einmal** von der Möglichkeit der Videovernehmung Gebrauch gemacht.

Die Vernehmung erfolgte mit einer mobilen Kamera, die der Richter zuvor beim Oberlandesgericht in Köln angefordert hatte.

Nach Aussagen des Richters würde er eine Simultanvernehmung nicht noch einmal machen wollen. Zunächst sei der Aufbau der Anlage zu zeitaufwendig. Hinzu kommen technischen Schwierigkeiten, die er mit der Bedienung der Geräte habe. Es sei schwer möglich, eine Vernehmung durchzuführen und gleichzeitig verschiedene Geräte zu bedienen.

### **V. In Vorbereitung**

In Vorbereitung ist am Oberlandesgericht Köln und Hamm jeweils eine sogenannte „Außer- Haus- Übertragung“. Eine solche „Außer- Haus- Übertragung“ ist gegeben, wenn ein Zeuge an einem anderen Ort vernommen wird und die Vernehmung zeitgleich auf einem Monitor im Sitzungssaal erscheint.

Dies ist mit Hilfe von ISDN- Anlagen möglich. Eine solche ISDN-Vorrichtung befindet sich an allen Bedienungspulten, die erst vor kurzem ausgeliefert worden sind. Eine Nachrüstung der anderen Geräte ist möglich und technisch unproblematisch.

Für eine störungsfreie Übertragung ist nur eine Verlegung von drei ISDN- Leitungen notwendig.

Eine Außer- Haus- Übertragung ist vor allem für Zeugen gedacht, die sich im Ausland aufhalten, und bei Zeugen, die mit einem Anschlag auf ihr Leben zu rechnen haben.

Die Fertigstellung im Oberlandesgericht Köln und Hamm ist für Anfang 2001 geplant.

Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf will eine ISDN- Anlage einrichten, für die Fertigstellung gibt es jedoch noch keinen genauen Termin.

Probleme einer Manipulation können bei solchen ISDN- Anlagen nicht auftreten, da das übertragene Signal vor der Weiterleitung kodiert und beim Empfänger dekodiert wird.

## **VI. Kritik**

### **1. Kenntnis von der Anlage**

Die technischen Kenntnisse der Videoanlage werden durch die Lieferungsfirma im Rahmen einer Einführung den Anwesenden vor Ort näher gebracht.

Geschult werden bei einer solchen Einführung neben den Richtern/Richterinnen, einige Wachmeister und der Hausmeister. Von der Einführung wird im Wege eines Rundschreibens Kenntnis gemacht, die Anwesenheit ist freiwillig.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme an der technischen Einführung hatte bei den Gerichten zur Folge, dass nicht alle Richter und Richterinnen

sich haben unterrichten lassen. Am Landgericht in Bochum sind beispielsweise nur die jungen Richter und Richterinnen erschienen. Die älteren Richter/innen waren nicht anwesend. Das sind aber gerade diejenigen, die als Vorsitzende einer Strafkammer in der Regel das Schaltpult bei einer Simultanvernehmung bedienen sollen. Die Nichtteilnahme an einer solchen Einführung hat zur Folge, dass die technischen Geräte nicht genutzt werden können und daher in der Praxis wegen fehlender Vertrautheit mit der Handhabung nicht zum Einsatz gelangen können.

Am Landgericht in Wuppertal führte die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Einführung dazu, dass die Anlage nur zwei Richtern vom Landgericht und zwei Richtern vom Amtsgericht vorgestellt wurde. Die übrigen Richter/innen kennen sich mit der Videoanlage nicht aus und sind demzufolge nicht in der Lage, diese zu bedienen. Eine weitere Einweisung ist zwar für die übrigen Richter geplant, es bleibt aber abzuwarten, ob diese von den übrigen Richter/innen genutzt wird.

Selbst für den Fall, dass alle Richter/innen an einer Einführungsveranstaltung durch die Lieferungsfirma teilnehmen würden, besteht die Gefahr, dass das dort vermittelte Wissen wegen fehlender Praxis wieder verloren geht. Dies gilt um so mehr, als weitere Auffrischkurse nicht geplant sind und auch eine ausführliche Bedienungsanleitung nicht zur Verfügung steht.

Bei einer telefonischen Befragung über die Videoanlagen, mußte ich sogar feststellen, dass ein Richter einer Jugendschutzkammer diese neue Art der Vernehmung in der Hauptverhandlung überhaupt nicht kannte.

Ein weiterer Richter, der Vorsitzender einer Strafkammer ist, erklärte, dass die Technik zu kompliziert sei und er sich damit nicht auseinandersetzen möchte. Die Führung der Verhandlung erfordere bereits volle Konzentration, so dass man sich nicht noch zusätzlich mit neuen Geräten befassen könne.

Das Interesse an den Audio- Video- Geräten ist im allgemeinen nicht groß. Zum einen, weil es etwas „Neues“ ist und viele Richter/innen ihre alten „Gewohnheiten“ nicht ändern möchten, und zum anderen besteht eine Hemmschwelle bzw. technisches Ungeschick, sich mit neuen Vernehmungstechniken zu beschäftigen.

## **2. Die Anzahl der Fernsehgeräte im Sitzungssaal**

Die Anzahl der Fernsehgeräte ist an den einzelnen Landgerichten – wie schon oben dargestellt- unterschiedlich. An manchen Gerichten befindet sich nur ein Monitor, an anderen maximal drei.

Die Anzahl der Monitore muss mindestens drei betragen, da alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit haben müssen, die Vernehmung so verfolgen zu können, als würde diese nicht in einem anderen Raum stattfinden, sondern als fände diese im Sitzungssaal statt. Es muss daher immer ein Monitor zur Staatsanwaltschaft, ein Monitor zum Angeklagten und seinem Verteidiger und ein Monitor zum Richtertisch aufgestellt werden. Zwar befindet sich auf dem Richterpult ein Kontroll- Monitor, dieser ist jedoch mit einer Bilddiagonalen von 25 cm so klein, dass nicht alle anwesenden Richter das Bild gleich gut sehen können.

Problematisch wird die Anzahl von drei Fernsehgeräten schon, wenn nicht nur ein Angeklagter und Verteidiger vor Gericht stehen, sondern mehrere Angeklagte und Verteidiger anwesend sind. Eine solche geringe Ausstattung provoziert geradezu die Möglichkeit, das Urteil im Wege der Revision gemäß § 338 Nr. 8 StPO anzugreifen.

Des weiteren ist fraglich, ob auch ein Monitor in Richtung der Öffentlichkeit – falls diese nicht ausgeschlossen wurde - während der Vernehmung aufzustellen ist.

Auch hier ist wieder zu beachten, dass die Öffentlichkeit nicht schlechter gestellt werden soll, als sie bei einer Vernehmung im Sitzungssaal stünde. Die Öffentlichkeit sieht bei einer Vernehmung im Hauptverhandlungssaal den Zeugen nur von hinten. Es erscheint daher nicht notwendig, ein Fernsehgerät in Richtung der „Zuschauer“

aufzubauen. Die Vernehmung können sie über die Lautsprecher genauso gut wahrnehmen wie eine Vernehmung im Saal. Auch die nur auf dem Richtertisch liegenden Augenscheinsobjekte und Urkunden werden der Öffentlichkeit nicht aus der Nähe präsentiert.

Das Nichtvorhandensein eines Monitors für die Öffentlichkeit. Ist daher nicht zu beanstanden.

### **3. Kamera im Vernehmungsraum**

Im Vernehmungszimmer befindet sich an allen Landgerichten eine zoombare Kamera, die auf einem Fernsehgerät fest installiert ist. Eine solche Kamera kann nur den Zeugen im Bild erfassen und diesen, falls notwendig, näher heranzoomen. Das Zimmer in der Totalen kann dabei nicht gezeigt werden.

In manchen Landgerichten –siehe oben- ist diese Kamera mit Hilfe eines sogenannten Schwenkneigekopfes nach rechts, links, auf- und abwärts bewegbar. Dadurch kann der zu Vernehmende und das ganze Zimmer gezeigt werden. Eine Beeinflussung durch weitere Personen, die sich im Vernehmungsraum befinden könnten, wird vermieden; ein dahingehender Vorwurf ginge ins Leere.

Es empfiehlt sich daher, alle Vernehmungsräume mit einer schwenkbaren Kamera auszurüsten, um Angriffe von Seiten der Verteidigung wegen Manipulationen auszuschließen. Die Befragung des Zeugen, ob er durch eine anwesende Person beeinflusst wird oder nicht, reicht dagegen nicht aus.

Zu bedenken ist weiterhin, dass während der Zeugenaussage dieser herangezoomt wird, um seine Gestik, Mimik und Aussage besser verfolgen zu können. Synchron können das Zimmer bzw. die sich dort Anwesenden nicht ständig mittels dieser schwenkbaren Kamera gezeigt werden. Um Angriffe von Seiten der Verteidigung zu minimieren, ist es in Zukunft ratsam, aber nicht unbedingt notwendig, eine weitere schwenkbare Kamera zu installieren, die gleichzeitig neben der Kamera, die die Zeugenaussage wiedergibt, das

Vernehmungszimmer in der Totalen zeigt. Diese vollständige Erfassung des Zimmers könnte dann mit Hilfe eines Videobandes aufgezeichnet werden, welches bei einem Vorwurf von Manipulationen der Zeugenaussage neben dem Band der Zeugenaussage selbst abgespielt werden kann.

Darüber hinaus stellt sich das Problem, dass die Kamera für den zu Vernehmenden sichtbar ist.

Fraglich ist, ob ein sexuell missbrauchtes Kind, welches während des Missbrauchs durch eine Videokamera gefilmt wurde und dieses auch mitbekommen hat, durch eine Vernehmung vor einer Kamera nicht erst recht seelisch belastet wird. Bei einem solchen Zeugen läuft die Schutzfunktion der isolierten Befragung vor weiteren Schäden leer.

#### **4. Mobile Kamera im Sitzungssaal**

An einigen Gerichten in Nordrhein- Westfalen befinden sich im Sitzungssaal mobile Kameras.

Bei diesen Kameras ist die Leitungsverbindung zwischen Hauptverhandlungssaal und Vernehmungsraum auf zwei verschiedene Arten möglich. Auf der einen Seite erfolgt die Verkabelung nicht sichtbar in der Wand hinter sogenannten Einschleifdosen, auf der anderen Seite wird das Kabel sichtbar von dem Sitzungssaal zum Vernehmungszimmer verlegt.

Bei der sichtbaren Verkabelung besteht daher die Möglichkeit, dass dem Kabel bis hin zum Zeugenzimmer gefolgt werden kann und somit das Zimmer im Gerichtsgebäude auffindbar ist, obwohl die Lage des Zimmers zum Schutze des Zeugen geheimgehalten wird. Die Sicherheit des Zeugen, die aber gerade durch die Simultanvernehmung erreicht werden soll, ist bei einer sichtbaren Verkabelung bedenklich.

Um die Geheimhaltung des Zimmers zu wahren und den Zeugen zu schützen, ist es notwendig, dass an allen Gerichten, die mit einer

mobilen Anlage ausgestattet worden sind, Einschleifdosen installiert werden.

Ein weiteres momentanes Problem bei einer mobilen Anlage besteht darin, dass ein Transport der Geräte nur mit dem Risiko der Beschädigung möglich ist. Für die hoch empfindlichen technischen Gerätschaften und Kabel stehen noch keine schützenden Transportverpackungen zur Verfügung. Diese sollen aber in naher Zukunft angeschafft werden, momentan fehlen die Finanzen.

## **5. Tonübertragung aus dem Sitzungssaal in das Vernehmungszimmer**

Bei der Befragung des Zeugen im Vernehmungsraum kann der Vorsitzende Richter mit Hilfe der Konferenz – Sprechanlage die Mikrofone der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten / Verteidigers je nach Bedarf an- und ausschalten. Die Verfahrensbeteiligten können die Sprechanlage nur benutzen, wenn der Vorsitzende Richter dies genehmigt, er also eine Befragung durch die Verfahrensbeteiligten selbst gestattet.

Führt der Vorsitzende die Vernehmung jedoch selbst durch, weil die Voraussetzungen des § 241 a StPO gegeben sind, dann wird er die Mikrofone der anderen ausschalten, um die Gefahr des Dazwischenredens und somit den Kontakt des Zeugen zu den anderen Verfahrensbeteiligten zu verhindern. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass der Angeklagte und der Verteidiger auch während der alleinigen Befragung durch den Vorsitzenden durch lautes Rufen auf den Zeugen einwirken können. Zum Schutz des Zeugen vor Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten muss dies berücksichtigt werden. Das Ausschalten der Sprechanlage alleine kann dies nicht verhindern.

## **6. Abspielen von Videobändern**

Das Abspielen von Video- Bändern geschieht über den Video-Recorder im Hauptverhandlungssaal. Das zu übertragende Bild kann jedoch nur auf die im Sitzungssaal stehenden Monitore projiziert werden. Auf den Monitor im Vernehmungszimmer kann dieses Bild nicht übertragen werden. Falls einem Zeugen im Vernehmungsraum ein Video zum Beweis bzw. zum Vorhalt vorgespielt werden soll, ist dies nicht realisierbar. Dies ist zur Zeit technisch nicht möglich.

Es muss daher eine Verbindung vom Video- Recorder im Sitzungssaal zum Monitor im Vernehmungsraum hergestellt werden. Das Aufstellen eines zweiten Video- Recorders im Vernehmungsraum empfiehlt sich nicht, da Vorwürfe der Nichtkontrollierbarkeit beim Einlegen des Bandes und Manipulationen am Band oder beim Abspielen die Folge sein könnten.

Des weiteren kann die Vernehmung aus dem Vernehmungszimmer nur durch den Video- Recorder im Sitzungssaal vorgenommen werden. Aus dem Vernehmungsraum selber besteht keine Möglichkeit, eine Aufzeichnung vorzunehmen. Wird daher eine Zeugenvernehmung durch einen Richter außerhalb einer Hauptverhandlung durchgeführt, so bedarf es eines weiteren Mitarbeiters, der den Video- Recorder aus dem Hauptverhandlungssaal bedient.

## **7. Einrichtung des Vernehmungszimmers**

In fast allen Gerichten –bis auf eines- sind die Vernehmungszimmer gleich eingerichtet. Es handelt sich um einen ungefähr 15- 20 Quadratmeter großen Raum, in dem sich ein Tisch und ein oder mehrere Stühle befinden. Die Wände sind weiß gestrichen. Sonst ist nichts weiteres in den Zimmern.

Bei erwachsenen Zeugen mag diese Umgebung nicht einschüchternd wirken; problematisch wird dies aber dann, wenn kindliche Zeugen vernommen werden sollen. Gerade diese sollen aber durch die Einführung der Simultanvernehmung zum einen vor der

Konfrontation mit den Verfahrensbeteiligten und zum anderen vor der kalten Umgebung eines Sitzungssaales geschützt werden.

Die Atmosphäre ist weiterhin mit der aus dem Gerichtssaal vergleichbar. Zwar entfällt das Gegenübertreten mit dem Angeklagten, dem Strafverteidiger und der Staatsanwaltschaft, die kalte, unpersönliche, einschüchternde Umgebung, die bei kindlichen Zeugen auch zu seelischen Belastungen führen kann, bleibt weiterhin bestehen.

Eine kindgerechte Einrichtung sollte zumindest dahin vorgenommen werden, dass einige Bilder angebracht werden und eine kindgerechte Sitzgruppe vorhanden sein sollte. Spielzeug ist nicht notwendig, da dieses von einer Aussage ablenken kann und die Kinder so feinfühlig sind, dass sie spüren, dass sie nicht zum Spielen, sondern zu einer unangenehmen Aussage ins Gericht beordert sind.

## **8. Diktiergerät- Technik**

Empfehlenswert ist es auch, zusätzlich eine technische Vorrichtung zu treffen, mit deren Hilfe die Tonaufnahme zusätzlich mitgeschnitten werden kann, weil mit der bei Tonaufnahmen einsetzbaren Diktiergerät- Technik die Vernehmung einfacher wörtlich niedergeschrieben werden könnte.

## **9. Kostenfaktor**

Eine Videoanlage kostet 64.000 DM ohne Mehrwertsteuer. Die Installation bei einer Festverkabelung beträgt weitere 10.000 DM und der Anschluß der Anlage ungefähr 7.000 DM, so dass sich die Gesamtkosten auf ca. 81.000 DM belaufen.

In Nordrhein- Westfalen sind derzeit 18 Anlagen installiert. Die Kosten dafür betragen insgesamt 1.458.000 DM; weitere Videoanlagen sind geplant.

Die Audio- Video- Geräte wurden bisher nur einmal eingesetzt, obwohl einige Gerichte schon seit über ein bis zwei Jahren mit diesen Geräten ausgestattet sind..

Zur Zeit stehen Kostenfaktor und Nutzen in keinem Verhältnis. Es bleibt zu hoffen, dass sich das für die Zukunft ändert.

## **B. Vernehmungen im Ermittlungsverfahren**

### **I. Vernehmungen durch die Polizei**

Die Polizei hat gemäß § 163 I StPO das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs. Die Vorschrift ermöglicht es, dass die Polizei bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten im Sinne des § 152 II StPO für strafbares Verhalten unmittelbar einschreitet und so dem Legalitätsprinzip genügt. Die Polizei kann daher im Ermittlungsverfahren alle zulässigen Beweise erheben, insbesondere die Vernehmung des Zeugen gemäß § 163 a V StPO durchführen.

Seit dem 01.Dezember 1998 soll die Polizei die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs nach § 58 a StPO auf Bild- Ton- Trägern aufzeichnen, um den Opferzeugen belastende Mehrfach-vernehmungen zu ersparen. Rechtlich ist die Videoaufzeichnung der polizeilichen Befragung unbedenklich, problematisch ist allerdings die Einführung dieses Beweismittels in das Hauptverfahren. Es kann nach § 255 a I StPO i.V.m. §§ 251,252,253 StPO dann als Beweismittel eingeführt werden, wenn:

- die Aufzeichnungen vollständig sind, technisch gesichert und unverändert bleiben,

- die Anwesenheitsberechtigten von der Vernehmung in Kenntnis gesetzt wurden, damit sie ihre Mitwirkungsrechte ausüben können,
- bei fehlender Mitwirkung die Anwesenheitsberechtigten mit der Einführung als Beweismittel in die Hauptverhandlung einverstanden sind,
- die Zeugen in jeder Phase der Vernehmung gut zu beobachten sind,
- die speziell geschulten Vernehmungsbeamten beweisverwertbare Frage- und Vernehmungstechniken anwenden.

In europäischen Nachbarländern wie Holland und Dänemark ersetzen Videoaufnahmen grundsätzlich erneute Befragung der Kinder und Jugendlichen vor Gericht.

Eine solche Aufzeichnung kann aber nur vorgenommen werden, wenn die Polizeibehörden mit entsprechenden Video-Vernehmungszimmern ausgestattet sind. Nachfolgend wird daher für das Land Nordrhein- Westfalen im Rahmen einer statistischen/empirischen Untersuchung geprüft, ob und wie die einzelnen Polizeipräsidien und Kreispolizeibehörden mit solchen Zimmern eingerichtet sind. Die Untersuchung wurde in Form von schriftlichen Fragekatalogen, Besichtigungen der Örtlichkeiten und Interviews mit Mitarbeitern der Polizeibehörden bzw. Leitern von Sonderdezernaten der Kriminalpolizei als Ansprechpartner durchgeführt.

## **1. Polizeipräsidien in NRW**

### **a. Polizeipräsidium Aachen**

Das Polizeipräsidium in Aachen verfügt derzeit nicht über ein Videovernehmungszimmer.

### **b. Polizeipräsidium Bielefeld**

Seit 1995 ist im Kriminalkommissariat 12 ein Kindervernehmungsraum, welcher mit entsprechenden kindgerechten Bildern, Spielzeugen, Büchern und Möbeln ausgestattet ist, eingerichtet worden. Das Spielzeug hat bewusst keinen therapeutischen Charakter (keine sogenannten anatomisch geformten Puppen), um Beeinflussungen des Kindes zu vermeiden. Bei der Vernehmung hat das Kind die Möglichkeit mit Hilfe einfacher grafischer Bildtafeln Geschlechtsteile benennen oder stumm zeigen zu können, um so erlebte Übergriffe, an welchen Körperstellen es zum Beispiel angefasst wurde, schildern zu können. Bei Kindern, die innerfamiliär missbraucht worden sind, kann zur Vereinfachung der Befragung ein Puppenhaus benutzt werden, welches zusätzlich über einen Keller, einen Dachboden und eine Garage verfügt. Das Kind kann mit Hilfe der Puppen die Situation in der Familie darstellen und durch das Puppenhaus spielerisch zeigen, was ihm wo und durch wen widerfahren ist. Neben diesen Spielsachen befindet sich in der Raummitte ein Tisch mit Stühlen.

Bis Dezember 1996 wurden in diesem Raum Anhörungen kindlicher Opfer auf Tonträgern aufgezeichnet. Seit Dezember 1996 verfügt das Zimmer über Videotechnik.

An den Wänden des Vernehmungszimmers sind zwei Videokameras installiert worden. Mit der einen Kamera, die ein Zoom- Objektiv von 4-10 mm hat und die direkt auf das Kind gerichtet ist, wird das Kind in Nahaufnahme gezeigt, die andere, mit einem Weitwinkel- Objektiv von 85 Grad, erfasst in der Totalen die Raumsituation. Diese zwei

Kameras sind notwendig, um Aufnahmelücken zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn sich das Kind im Vernehmungszimmer bewegt.

Auf dem Tisch befinden sich zwei Mikrofone. Die Vernehmung wird durch eine speziell geschulte Polizeibeamtin bzw. durch einen – beamten durchgeführt. Durch ständige Fortbildungsmaßnahmen können Suggestiv- Fragen weitgehend verhindert werden.

Während der Anhörung können keine Zwischenfragen von Seiten der Staatsanwaltschaft, Gutachtern etc. gestellt werden, weil im „Vernehmungstisch“ kein Monitor eingelassen ist, über den weitere Fragen eingebracht werden können. Dieses ist erst nach einer kleinen Pause möglich, die die/der vernehmende Beamtin /Beamte einlegt, wenn sie/er die eigentliche Befragung für beendet hält. Während der Pause werden der/dem Vernehmungsbeamtin/en die noch offenen Fragen vorgelegt, die diese/dieser in dem anschließenden Gespräch mit einbezieht.

Die Vernehmung wird im sogenannten Kontroll- und Aufzeichnungsraum auf zwei 24- Stunden- Langzeit- Video-Recordern aufgenommen. Dabei umfasst eine Aufzeichnung das Bild der Kamera, das den gesamten Raum zeigt und eine weitere die Portrait- Aufnahme des Kindes. Diese Bilder werden auf zwei Color-Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonalen von 37 cm übertragen. Damit können die anwesenden Personen, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Gutachter etc., die Anhörung „live“ mitverfolgen. Beschuldigte und Eltern sind nicht zugelassen, den Eltern werden, wenn nötig, Ausschnitte der aufgezeichneten Vernehmung vorgespielt.

Das Kontrollzimmer befindet sich nicht direkt neben dem Vernehmungsraum, so dass diese nicht mit Hilfe eines sogenannten venezianischen Spiegels (Spionspiegel) miteinander verbunden sind. Die Gründe für den fehlenden Spionspiegel liegen zum einen darin, dass das Kind nicht das Gefühl haben soll, es werde beobachtet, zum

anderen soll vermieden werden, dass das Opfer die anderen Mitwirkungsberechtigten trifft.

Vor der Vernehmung werden dem Kind die beiden Räume, Vernehmungs- und Aufzeichnungszimmer, gezeigt und erklärt. Dem Kind wird der genaue Verlauf der Anhörung und der gleichzeitigen Aufzeichnung erzählt. Dem Kind soll bewusst sein, dass es sich um eine Vernehmungssituation handelt. Aus diesem Grund sind die beiden Kameras und die Mikrofone im Anhörungszimmer auch so angebracht, dass sie für den Opferzeugen erkennbar sind.

Eine Aufzeichnung findet aber nur statt, wenn das Kind damit einverstanden ist. Ist erkennbar, dass das Kind bei einer Videovernehmung erneut in die Gefahr weiterer Traumatisierungen gerät, weil zum Beispiel der sexuelle Missbrauch auf Video aufgezeichnet wurde, werden die Kameras ausgeschaltet und/oder abgenommen. Eine verdeckte Aufzeichnung erfolgt nicht.

Die gesamte Anhörung wird wörtlich protokolliert und mit den Videobändern zur Ermittlungsakte genommen.

Die Kosten für das Video- Vernehmungsstudio inklusive Montage betragen DM 9.770,--, welche aus eigenen Mitteln des Polizeipräsidiums Bielefeld finanziert wurde.

### **c. Polizeipräsidium Bochum**

Das Polizeipräsidium Bochum verfügt derzeit noch nicht über ein Videovernehmungszimmer. Die Einrichtung eines solchen Zimmers ist jedoch geplant, eine Realisierung wird allerdings vor 2002 nicht möglich sein.

Für die Durchsetzung des Vernehmungs- und Technikzimmers bestehen bereits Konzepte über die Einrichtung und die zu installierende Video- und Tontechnik.

Der vorgesehene Raum hat eine Größe von 42 qm und soll aufgrund seiner rechteckigen Form in zwei gleichgroße, zusammenhängende Bereiche unterteilt werden, um eine jeweils dem Alter des zu vernehmenden Zeugen entsprechende Atmosphäre schaffen zu können. Auf der einen Seite der „Kindbereich“, mit hellem Pastellfarbton an der Wand und einer halbkreisförmigen, gepolsterten Einbausitzbank, auf der anderen Seite der „Jugendlichen-/Erwachsenenbereich“ mit warmfarbenem Rosenholz- Anstrich, Einbausofa, Sessel und Couch-Tisch.

Nach dem Raumkonzept sollen beide Bereiche durch einen sogenannten „venezianischen Spiegel“ unmittelbar einsehbar sein.

Des weiteren wird im Vernehmungszimmer ein mobiler Tisch stehen, in dem sich ein eingebauter 14- Zoll- Monitor befindet, über den zusätzliche Fragestellungen visuell an die/den Vernehmungsbeamtin/en aus dem Technikraum von Seiten der übrigen Anwesenheitsberechtigten gestellt werden können.

Im Anhörungsraum sollen zwei Kameras, mit mindestens 110- Grad – Optik, in gegenüberliegenden Raumecken verdeckt angebracht werden, um eine Raumtotale wiedergeben zu können. Des weiteren soll innerhalb des Raumteilers eine fernsteuerbare verdeckte Portrait-Kamera, die die Vernehmung des Opferzeugen durch die/den Vernehmungsbeamtin/en in Nahaufnahme zeigt, installiert werden. Die drei Videobilder sollen Bild – in - Bild auf ein Fernsehgerät mit einer Bilddiagonalen von 70 cm, welches im Technikraum stehen wird, übertragen werden. Dabei wird das Portrait- Bild in Großformat gezeigt und die beiden Bilder der Raumtotalen in Kleinformat in das Großformat eingeblendet. Dieses drei- geteilte Bild soll durch einen S-VHS- Videorecorder, der sich ebenfalls im Technikraum befindet, aufgezeichnet werden. Die Dokumentation des Aufnahmezeitpunktes soll durch ein funkgesteuertes DCF- Uhrenmodul erfolgen.

Die Sprach- /Tonaufzeichnung der Vernehmung wird über zwei Grenzflächenmikrofone, die nahe der Sitzgruppen verdeckt installiert werden, auf den S- VHS- Videorecorder und parallel auf ein Kassettendeck erfolgen.

Zur Erstellung der Wortprotokolle sollen die Audiokassetten auf einem separaten Abspielgerät mit Fußastensteuerung und Kopfhörer abgespielt werden.

Im Beobachterraum (der Raum ist normalerweise durch einen Sachbearbeiter KK 12 belegt) können Erziehungsberechtigte ggf. die Vernehmung ihres Kindes über einen dort aufgestellten Fernsehapparat verfolgen.

Die Gesamtkosten für die Video- und Tontechnik nebst Installation werden ca. DM 10.000,-- betragen.

#### **d. Polizeipräsidium Bonn**

Im Polizeipräsidium Bonn existiert derzeit kein Videovernehmungszimmer. Ein solches ist vorerst auch nicht geplant.

#### **e. Polizeipräsidium Dortmund**

Auch das Polizeipräsidium Dortmund besitzt aktuell kein Videovernehmungszimmer. Eine Planung liegt nicht vor.

#### **f. Polizeipräsidium Düsseldorf**

Das Polizeipräsidium in Düsseldorf verfügt seit 1998 über ein Videovernehmungszimmer, welches bisher ungefähr fünfmal benutzt wurde.

Das Videovernehmungszimmer besteht aus zwei Räumen: einem Vernehmungsraum und einem angrenzenden Technikraum. Die beiden Zimmer sind durch einen ca. 80 x 120cm großen Spionspiegel („venezianischer Spiegel“) verbunden.

Der Vernehmungsraum ist etwa 10 Quadratmeter groß und sowohl mit einem Tisch und Stühlen als auch mit einem Kindertisch- und Stühlen ausgestattet. Es hängen Kinderbilder an der Wand, und Spielzeug für verschiedene Altersgruppen ist vorhanden.

In dem Vernehmungstisch ist ein PC- Monitor mit einer Bildschirmdiagonalen von 21 cm eingelassen, auf dem der Vernehmungsbeamtin/- beamten Fragen, Hinweise und ähnliches gestellt werden können. Dies geschieht über einen Computer, der im Technikraum aufgebaut ist.

Die Vernehmung wird durch eine Video- Kamera der Marke Panasonic NV M5 EG mit Zoom und S- VHS durch den Spionspiegel aus dem Technikraum heraus aufgenommen und auf einen Monitor mit einer Bilddiagonalen von 36 cm, der im Technikraum aufgestellt ist, übertragen.

Die Aussage wird in Bild und Ton auf einer Videokassette aufgezeichnet. Die Tonübertragung in den Technikraum erfolgt über ein Mikrofon, welches an der Wand montiert ist.

Neben der Videoaufzeichnung kann der akustische Inhalt der Vernehmung auch auf ein Audioband überspielt werden. Dieses Band dient als Vorlage zur Erstellung des Protokolls der Zeugenaussage.

Daneben wird mit einer zweiten Video- Farb- Kamera mit 4mm/ f 2,0 Weitwinkelobjektiv , die in einer oberen Raumecke des Vernehmungszimmers angebracht ist, der gesamte Raum nebst Ton auf einem Video- Recorder aufgezeichnet. Dieses Bild wird neben der Vernehmung auf einen Monitor mit einer Bilddiagonalen von 37 cm übertragen.

### **g. Polizeipräsidium Duisburg**

Seit Herbst 1999 ist das Polizeipräsidium in Duisburg mit einem Videovernehmungszimmer ausgestattet.

Das Vernehmungszimmer ist etwa 15 Quadratmeter groß, mit einem hellblauen Teppich ausgelegt und kindergerecht eingerichtet. In einer Raumecke befindet sich ein ca. 40 cm hohes mit Teppich überzogenes Podest, auf dem Stofftiere und Kissen liegen. Das Podest wurde eingebaut, um eine Kommunikation mit dem Kind in Augenhöhe durchführen zu können, da dies aussagepsychologisch günstiger sei.

Neben dem Podest steht ein Regal, in dem sich weitere Spielzeuge und Bücher befinden, die je nach Bedarf benutzt werden können. Bei der Auswahl der Spielsachen wurde bewusst auf Puppen verzichtet, da diese die Phantasie des Kindes anregen und es dazu verleiten könnten, etwas Falsches zu erzählen.

Im vorderen Teil des Zimmers steht ein runder Tisch mit drei Polsterstühlen. In diesem Tisch ist ein Monitor eingelassen, über den weitere Fragen vom Technikraum an den/die Vernehmungsbeamten/in gestellt werden können. Die Decke ist mit Deckensegeln abgehängt, um den Raum niedriger zu machen und dadurch eine angenehmere Atmosphäre zu schaffen („Höhlencharakter“). An den hellblau angestrichenen Wänden hängen Bilder, die Fenster sind mit pastellfarbenen Vorhängen dekoriert.

In der linken Raumecke ist sichtbar eine Kamera mit Mikrofon installiert. Mit Hilfe dieser Kamera wird eine Dokumentation des Raumes ermöglicht, um Vorwürfe der Einflußnahme durch Dritte zu vermeiden. Über das Raummikrofon wird die Vernehmung aufgezeichnet.

Das Vernehmungszimmer und der Technikraum liegen unmittelbar nebeneinander und werden durch einen großen Spionspiegel voneinander getrennt.

Im Technikraum befindet sich eine zweite Kamera, die durch Anbringung an einen Galgen ungefähr 40 cm fahrbar ist. Mit dieser Kamera wird der Opferzeuge in Nahaufnahme gezeigt. Um Reflektionen durch den venezianischen Spiegel in der Nahaufnahme zu vermeiden, wurde der Raum mit schwarzen Vorhängen hinter der Kamera und den Anwesenheits-berechtigten abgehängt. Die

Kamera wird durch ein Pult aus dem Regieraum von einem Polizeibeamten bedient.

Die Bilder der beiden Kameras werden auf zwei Monitore, die im Technikraum stehen, übertragen und auf zwei Videorekordern aufgezeichnet. Des weiteren befindet sich hier der Einzelplatz PC, über den die Fragen in das Vernehmungszimmer geleitet werden.

Die Gesamtkosten betragen DM 20.000,--.

Das Vernehmungszimmer wird auch sonst -ohne Videotechnik- zur Vernehmung anderer Zeugen genutzt, da hier eine angenehmere und ungestörte Vernehmung möglich ist.

Seit Herbst 1999 wurden sechs Videobänder erstellt, wovon ein Band in die Hauptverhandlung eingebracht und damit die Vernehmung des Zeugen entbehrlich machte. Aufgrund dieses Videobandes legte der Angeklagte ein Geständnis ab und wurde verurteilt.

#### **h. Polizeipräsidium Essen**

Das Polizeipräsidium Essen verfügt zur Zeit noch nicht über entsprechende Räumlichkeiten. Nach Fertigstellung der Renovierungsarbeiten wird ein Videovernehmungszimmer eingerichtet. Bei der technischen Ausstattung wird sich das Polizeipräsidium Essen dem Amtsgericht Essen anpassen, welches eine Videoanlage bestellt hat und derzeit entsprechende Räumlichkeiten herrichtet.

Die Videotechnik des Polizeipräsidiums wird daher derjenigen der Landgerichte entsprechen, so dass auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden kann.

#### **i. Polizeipräsidium Gelsenkirchen**

In Gelsenkirchen existiert seit Dezember 1998 ein Videostudio.

Das 16 Quadratmeter große Vernehmungszimmer ist als Kinderzimmer eingerichtet und verfügt über Kuscheltiere, Spielsachen etc.. Mit einer an der Wand installierten Kamera wird die Raumtotale und mit einer weiteren Zoomkamera auf Stativ, die im Technikraum steht, wird die Vernehmung aufgezeichnet. Die Aufnahme wird durch einen venezianischen Spiegel möglich, der den Technik- vom Vernehmungsraum trennt. Die Vernehmung können die Verfahrensbeteiligten über zwei Monitore (Bild diagonale 36 cm) aus dem Technikraum verfolgen. Tapedeck, Mischpult, Einzelplatz PC ohne Monitor und Videorekorder befinden sich ebenfalls im Technikraum.

Die Gesamtkosten für die Technik beliefen sich auf DM 12.000,-. Das Vernehmungszimmer wurde bisher 16mal genutzt. Die entsprechenden Videobänder werden aber nicht in das Hauptverfahren eingebracht, um die Urteile keine Revision auszusetzen. Videoaufzeichnungen werden daher nicht zugelassen. Hierzu hat der für Revisionen zuständige Vorsitzende Richter beim Landgericht Essen, Herr Esders, eindeutig Stellung bezogen.

#### **j. Polizeipräsidium Hagen**

Das Polizeipräsidium in Hagen ist zur Zeit noch nicht mit einem Videovernehmungszimmer ausgestattet. Eine solche Einrichtung soll nach räumlichen Umstrukturierungen im Ermittlungsbereich erfolgen. Eine gemeinsame Nutzung der Räume und Videotechnik des Landgerichts hält die Polizeibehörde in Hagen aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen und Aufgaben nicht für sinnvoll, da „die Ausstattung der Justiz zentral für deren Bereich erfolgte“.

#### **k. Polizeipräsidium Hamm**

Derzeit besteht im Polizeipräsidium Hamm noch kein Videovernehmungszimmer. Ein solches wird in diesem Jahr eingerichtet. Die Planungen sind bereits abgeschlossen.

Das Vernehmungszimmer hat eine Größe von 18 Quadratmetern und wird mit einem Teppichboden, einem Stufenpodest, einem Sessel einer zweier Couch, einem Tisch und Regale mit Spielzeug eingerichtet.

Im Vernehmungszimmer werden zwei Kameras (Weitwinkel- und Zoomkamera) installiert, mit der einen soll die Raumtotale und mit der anderen das Kind aufgezeichnet werden. Weiterhin soll ein Laptop im Vernehmungszimmer aufgestellt werden, um die Kommunikation zwischen Technikraum und Vernehmungsraum zu gewährleisten.

Das Vernehmungszimmer ist zum Technikraum schallgedämpft, ein venezianischer Spiegel ist nicht vorhanden.

Im Technikraum werden zwei Monitore mit einer Bilddiagonalen von 55 cm/70 cm, ein Einzelplatz PC, ein Tapedeck und Mischpult und zwei S-VHS Videorekorder aufgestellt.

Die Gesamtkosten betragen ca. DM 10.000,- bis 15.000,-.

## **I. Polizeipräsidium Köln**

Seit dem Frühjahr 1997 verfügt das KK 12 im Polizeipräsidium Köln über ein Videovernehmungszimmer.

Der Kindervernehmungsraum besteht aus zwei unmittelbar angrenzenden Räumen, wobei das eine Zimmer der Vernehmung und das andere der Technik dient. Die beiden Räume werden durch einen „venezianischen Spiegel“ (Größe 50x200cm) voneinander getrennt, so dass die Anwesenheitsberechtigten die Möglichkeit haben, aus dem Technikraum die Vernehmung live mitzuverfolgen und falls nötig, ihre Mitwirkungsrechte geltend zu machen.

Das acht Quadratmeter große Vernehmungszimmer ist kindgerecht eingerichtet. Die Vorhänge und der Teppich sind mit Kindermotiven bedruckt, an den Wänden befinden sich Bilder und zwei bunte Regale mit Spielzeug. Die Bilder und das Spielzeug können kurzfristig vor einer Vernehmung entfernt werden, falls ein Jugendlicher oder ein

Erwachsener vernommen werden soll, aber auch dann, wenn dieses vermutlich das Kind zu sehr ablenkt.

Des weiteren ist in diesem Raum ein niedriger Tisch mit zwei tieferen Polsterstühlen, die sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen genutzt werden können.

In diesem Tisch ist ein Monitor (9 Zoll) eingebaut worden, um die gleichzeitige Fragenübermittlung von Seiten der Anwesenheitsberechtigten zur/zum vernehmenden Beamtin/en zu ermöglichen. Die Tonübertragung in den Technikraum erfolgt über ein Mikrofon, das an der Wand des Vernehmungszimmers montiert ist. Dabei können die Anwesenheitsberechtigten den Ton schnurlos (per Funk) über Kopfhörer empfangen.

Parallel dazu wird die Aussage des Zeugen auf einem Tischdiktiertgerät, welches sich im Vernehmungsraum befindet, festgehalten, damit eine Schreibkraft die spätere wörtliche Vernehmungsniederschrift fertigen kann.

Die Videüberwachung- und dokumentation werden mit Hilfe von zwei Innenraumkameras realisiert. Eine Kamera mit einem Superweitwinkel- Objektiv ist im Vernehmungsraum angebracht, um die Raumtotale zu erfassen. Die zweite Kamera, die schwenkbar ist, befindet sich im Technikraum. Mit dieser wird durch den Spionspiegel das Kind in Nahaufnahme aufgezeichnet. Die Bilder der beiden Kameras werden Bild-in-Bild auf einen Videorekorder mit Datum-Zeitdokumentation aufgezeichnet und gleichzeitig auf einem Monitor mit einer Bilddiagonalen von 37 cm übertragen. Monitor und Videorekorder befinden sich ebenfalls im Technikraum.

Die Gesamtkosten für die Ausstattung eines Kindervernehmungsraumes betragen DM 20.000,--.

Wie oft bei Vernehmungen bereits ein Videoband erstellt wurde und wie häufig dieses als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, teilte mir das Polizeipräsidium Köln nicht mit.

### **m. Polizeipräsidium Krefeld**

Im Polizeipräsidium Krefeld besteht seit April 1997 ein Videovernehmungszimmer.

Das Zimmer hat eine Größe von ca. 12 Quadratmetern, es sind ein Tisch, zwei Stühle sowie ein fest integriertes Sitzpodest vorhanden. Der Boden ist mit Teppich ausgelegt und die Wände in warmen Tönen angestrichen. Die Gestaltung des Zimmers ist nicht speziell auf kindliche Bedürfnisse abgestimmt, um auch älteren Opfern einen adäquaten Rahmen zu bieten. Es kann jedoch mit Hilfe von vorhandenem Spielzeug, das in einem Regalschrank aufbewahrt wird, eine kindgerechte Atmosphäre geschaffen werden.

Im Vernehmungszimmer ist eine Raumüberwachungskamera mit Weitwinkelobjektiv an der Wand unauffällig montiert, um das Zimmer im Ganzen zu zeigen. Dieses Bild wird auf einen Videorekorder aufgezeichnet, der im Regieraum steht.

Im angrenzenden Technikraum wird durch einen sogenannten „venezianischen Spiegel“ mit einer beweglichen Video-Kamera S-VHS eine Detailaufnahme vom Opfer gemacht. Auch dieses Bild wird auf einen Videorekorder aufgezeichnet.

Die aufgezeichneten Bilder werden Bild-in-Bild auf einen Monitor mit einer Bilddiagonalen von ca. 36 cm in den Technikraum übertragen. Die Tonaufzeichnung erfolgt sowohl auf Video als auch auf einem separaten Tape-Deck, welches als Vorlage für die Niederschrift dient.

Im Vernehmungszimmer befindet sich kein Monitor, über den direkt Fragen von Seiten der Anwesenheitsberechtigten übermittelt werden können. Eine Absprache hinsichtlich weiterer Fragen erfolgt in einem persönlichen Gespräch während der Vernehmungspause.

Die Gesamtkosten für diese Technik beliefen sich auf ca. DM 9.700,--

.

Eine Benutzung unter Einbeziehung der Videotechnik erfolgte beim Polizeipräsidium Krefeld bislang ungefähr 38 Mal. Des weiteren

wurde diese Einrichtung ca. 20 Mal lediglich für die Tontechnik genutzt, auf den Einsatz der Video-Kameras wurde dabei verzichtet.

#### **n. Polizeipräsidium Leverkusen**

Im Januar 2000 wurde im Polizeipräsidium Leverkusen das Kindervernehmungszimmer fertiggestellt.

Das Vernehmungszimmer wird zur Vernehmung kindlicher, jugendlicher und im Bedarfsfalle auch zur Vernehmung erwachsener Zeugen benutzt. Aus diesen Gründen wurde darauf geachtet, dass zwar eine kindgerechte Einrichtung gegeben ist, die aber auch Jugendliche und Erwachsene anspricht.

Das Zimmer ist ca. 20 Quadratmeter groß und mit einem Teppichboden ausgelegt, der sich bis in den Wartebereich auf dem Flur vor dem Raum ausdehnt. Neben einem Tisch und Stühle befindet sich, speziell für die Vernehmung von Kleinkindern installiert, ein Podest im Zimmer. Dieses hat eine Größe von ca. 200x180 cm und eine asymmetrische Form, mit einer Stufe, die als Sitzplatz für die/den vernehmende/n Beamtin/en genutzt werden kann.

Es wurde auf eine angenehme Beleuchtung, die unter Deckensegel angebracht ist, geachtet.

Vorhandenes Spielzeug kann in Schränke geräumt werden, um einerseits eine angemessene Atmosphäre für Jugendliche und Erwachsene zu schaffen und andererseits eine Ablenkung der Kinder bei der Vernehmung zu vermeiden. Daher wurde auch bewußt auf die Installation einer Maltafel verzichtet.

Das Vernehmungszimmer und der unmittelbar anliegende Technikraum sind durch einen 175x125 cm großen venezianischen Spiegel miteinander verbunden. Dieser übergroße Spiegel wird im Vernehmungszimmer mit zwei Vorhängen auf jeder Seite verdeckt.

Im Anhörungsraum ist eine Raumkamera angebracht, die eine Übersichtsaufnahme des Zimmers anfertigt. Dieses Bild wird auf einen Videorekorder, der sich im Technikraum befindet,

aufgezeichnet. Der Ton dieser Kamera wird auf einem Tape-Deck aufgezeichnet. Der Ton des Ruummikrofons, welches direkt neben der Raumkamera installiert wurde, wird auf einem zweiten Tape-Deck aufgenommen.

Vom Technikraum aus wird mit einer zweiten Kamera durch den Spionspiegel die zu vernehmende Person aufgezeichnet. Diese Kamera ist schwenkbar, so dass der Zeuge auch dann aufgezeichnet werden kann, wenn er sich im Raum bewegt. Zoomaufnahmen werden jedoch vermieden, um keinen voyeuristischen manipulativen Charakter zu erhalten. Dieses Bild wird auf einem weiteren Videorekorder aufgezeichnet.

Der Spiegel und die Kamera werden mit einem schwarzen Tuch verhängt, um Reflektionen zu vermeiden, die durch kleinste Lichtquellen in diesem Raum entstehen können.

Die Bilder der beiden Kameras werden im angrenzenden Technikraum auf zwei Farbmonitore mit einer Bilddiagonalen von ca.37/34 cm übertragen.

An die/den vernehmende/n Beamtin/en können jederzeit Fragen mittels eines Einzelplatz PC's vom Technikraum auf einen Laptop im Vernehmungszimmer übertragen werden.

Das Wortprotokoll wird mit Hilfe eines Kompaktkassettenwiedergabegerätes mit Fußtastatur und Kopfhörer erstellt.

Die Gesamtkosten für die Technik betragen etwa DM 11.000,--.

Bisher wurde das Kindervernehmungszimmer in 28 Fällen benutzt.

### **o. Polizeipräsidium Mönchengladbach**

Im Polizeipräsidium in Mönchengladbach ist bislang kein Videovernehmungszimmer eingerichtet wurden. Es besteht aber die Absicht, künftig ein solches Zimmer einzurichten.

#### **p. Polizeipräsidium Mühlheim an der Ruhr**

Das Polizeipräsidium Mühlheim an der Ruhr verfügt ebenfalls über kein Video- Zimmer. Die Einrichtung eines solchen Raumes ist auch nicht geplant. Falls eine Videovernehmung durchgeführt werden muss, besteht die Möglichkeit, das Videovernehmungszimmer beim Polizeipräsidium in Duisburg zu benutzen. Bisher wurde eine Videovernehmung allerdings noch nicht durchgeführt.

#### **q. Polizeipräsidium Münster**

Das Polizeipräsidium Münster verfügt seit mehreren Jahren über ein kindgerecht eingerichtetes Opfervernehmungszimmer mit der Möglichkeit der verdeckten Sprachaufzeichnung. Die Einrichtung eines Videovernehmungszimmers wird seit geraumer Zeit geplant. Die technische Aufrüstung des Opfervernehmungszimmer zu einem Videovernehmungs-zimmer steht unmittelbar bevor.

#### **r. Polizeipräsidium Oberhausen**

Das Kinderanhörungszimmer ist seit Oktober 2000 vollständig eingerichtet und kann ab sofort genutzt werden. Bei diesem Zimmer handelt es sich aber nicht um ein Videovernehmungszimmer, da aus Kostengründen auf die Installierung von Video- bzw. Aufnahmetechnik verzichtet wurde. In notwendig werdenden Fällen kann die Polizeibehörde Oberhausen das Videovernehmungszimmer der Nachbarbehörde Duisburg mitbenutzen.

Das Anhörungszimmer hat etwa eine Größe von 18 Quadratmetern und ist mit hellen, freundlichen Möbeln eingerichtet. Auch hier findet sich nicht ausschliesslich eine kindgerechte Einrichtung wieder, sondern es wurde darauf geachtet, dass auch Jugendliche und Erwachsene sich hier wohl fühlen und vernommen werden können.

Dieses Zimmer ist mit einem Nachbarraum durch einen venezianischen Spiegel verbunden. Eine spätere technische Nachrüstung ist daher möglich.

Bis heute wurden aber weder das Duisburger Videovernehmungszimmer noch das Anhörungszimmer im eigenen Hause genutzt.

### **s. Polizeipräsidium Recklinghausen**

Das Polizeipräsidium Recklinghausen verfügt seit zwei Jahren über ein Vernehmungsstudio.

Das Zimmer hat eine Größe von etwa 20 Quadratmetern und ist für alle Altersklassen von Opfern ausgestattet. Es enthält einen „Kindbereich“ mit Podest, Kinderbank, Kindertisch und Spielsachen und einen „Erwachsenenbereich“ mit einer Sitzgruppe.

In dem Vernehmungszimmer sind fünf Kameras angebracht, wovon sich eine unter der Wolkendecke befindet und vier weitere an den Wänden installiert sind. Daher kann der Bereich, der im speziellen Fall genutzt wird, mindestens durch zwei Kameras (Decke und Wand) aufgenommen werden. Die Kameras werden nicht über den Technikraum, der sich direkt neben dem Vernehmungszimmer befindet, gesteuert.

Das Polizeipräsidium Recklinghausen hat sich für diese Art der Kameras entschieden, da diese sehr viel preisgünstiger sind als solche, die aus dem Technikraum zu bedienen sind.

Im Vernehmungsraum sind zwei Monitore installiert, die im Sichtbereich der vernehmenden Person stehen. Über diese Monitore können über einen im Technikraum stehenden Einzelplatz PC weitere Fragen durch die anderen Verfahrensbeteiligten in die Vernehmung einfließen.

Der Technikraum und das Vernehmungsstudio sind durch zwei Spionspiegel miteinander verbunden. Von dem einen Spiegel kann

man die Kinderecke und von dem anderen die Erwachsenenecke betrachten.

Im Technikraum befindet sich ein Mischpult, mit dem die Kameras geschaltet werden können. Dabei wird eine Bild-in-Bild-Technik genutzt, so dass zwei Kamerabilder auf einem Videoband aufgezeichnet werden. Gleichzeitig sind die Aufnahmen auf einem Fernsehgerät zu sehen.

Die Tonaufnahme erfolgt über 4 Mikrofone zum einen auf das Videoband und zusätzlich auf ein Diktatkassettengerät, damit das gesprochene Wort auch in Form einer Abschrift in die Ermittlungsakte eingeht.

Die Kosten für die Technik belaufen sich auf etwa DM 15.000,- bis 20.000,-.

Das Vernehmungsstudio ist bislang ausschliesslich im Rahmen der Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung genutzt worden. Dabei liegt die Anzahl der Anhörungen bzw. Vernehmungen bei ca. 200 pro Jahr. Die Nutzung der technischen Möglichkeiten ist weit geringer.

Derzeit laufen mehrere Verfahren, in denen die Bandaufnahme in das Verfahren eingebracht wurde, inwieweit sie in der Hauptverhandlung Verwendung finden bleibt noch offen.

#### **t. Polizeipräsidium Wuppertal**

Das Polizeipräsidium in Wuppertal verfügt derzeit über kein Videovernehmungszimmer.

## **2. Die Landräte als Kreispolizeibehörden in NRW**

### **a. Kreispolizeibehörde Bergheim**

In der Kreispolizeibehörde Bergheim wurde 1997 ein Videovernehmungszimmer eingerichtet.

Bei diesem Zimmer handelt es sich um ein umgebautes Bürozimmer mit einer rechteckigen Grundfläche von 18 Quadratmetern innerhalb des Kommissariats 11.

Das Vernehmungszimmer ist mit weißer Rauhfasertapete beklebt und mit einem blauen Teppich ausgelegt. Die Fenster sind mit grün-gelb-beige gestreiften Vorhängen umgeben, an den Wänden hängen von Kindern gemalte Bilder.

Ein Drittel des Raumes wird durch ein 40 cm hohes Podest ausgefüllt, welches ebenfalls mit blauem Teppich überzogen wurde. Auf dem Podest befinden sich ein Regal mit Kinderbüchern, ein Spiegel, Holzspielzeuge und Spiele, die verstreut herumliegen.

In der Raummitte, unmittelbar am Podest angrenzend, steht ein 1x1 Meter großer Tisch mit zwei Bürostühlen.

Im Anhörungsraum ist in der rechten Raumecke eine Videokamera mit Hilfe einer Wandhalterung befestigt, die sowohl die Zimmer-Totale als auch die Vernehmung wiedergibt. Neben der Kamera sind zwei Richtmikrofone aufgebaut.

Im Technikraum, der sich direkt neben dem Videovernehmungszimmer befindet und durch eine Wand und eine Zimmertür von diesem getrennt ist, steht ein High 8 – Videorekorder, der die Vernehmung aufzeichnet. In einigen Fällen wird neben dieser Aufzeichnung die Anhörung zusätzlich mit einem Diktiergerät aufgenommen.

Des weiteren steht im Technikraum ein Fernsehgerät mit einer Bildschirmdiagonalen von 55 cm, über den die Vernehmung durch die Anwesenden verfolgt wird. Mit Hilfe eines Einzelplatz- PC's können Fragen von den Anwesenheitsberechtigten an die/den

Vernehmungsbeamtin/en in das Anhörungszimmer auf einen 14- Zoll-Monitor übermittelt werden.

Die Kosten für die gesamte Einrichtung betragen wegen der erheblichen Eigenleistungen der Polizeibeamtinnen und-beamten lediglich DM 3.000,--.

Das Zimmer wurde von Januar 2000 bis zum 12.10 2000 zwölf mal für Video- Anhörungen genutzt. Eine Erhebung über die Auslastung in den Vorjahren existiert nicht.

### **b. Kreispolizeibehörde Bergisch Gladbach**

Die Kreispolizeibehörde Bergisch Gladbach verfügt zur Zeit nicht über ein Videovernehmungszimmer. Falls erforderlich, kann die Polizei das Videovernehmungszimmer im Polizeipräsidium Köln benutzen.

### **c. Kreispolizeibehörde Borken**

Seit dem 01.11.1999 ist bei der Zentralen Kriminalitätsbearbeitung der Kreispolizeibehörde Borken ein Vernehmungsstudio einsatzbereit.

Das Vernehmungszimmer mit einer Grösse von 15 Quadratmetern verfügt über eine Spielecke und kindgerechten Möbeln.

In diesem Raum ist mit einer Wandhalterung eine Farb- Video-Kamera mit 12- fachem Power- Zoom, einer Schwenk- und Neigeeinrichtung installiert. Mit dieser Kamera wird die Vernehmung und das Zimmer aufgezeichnet. Daneben werden die Uhrzeit und das Datum eingeblendet. Neben der Videoaufzeichnung erfolgt eine separate Sprachaufzeichnung.

Über einen Monitor im Vernehmungszimmer können Fragen an die/den Vernehmungsbeamtin/en von den Anwesenheits-berechtigten, die sich im Technikraum aufhalten, gestellt werden.

Im Technikraum befindet sich ein Fernseher, auf dem die Vernehmung mitverfolgt werden kann, da die beiden Zimmer nicht durch einen venezianischen Spiegel voneinander getrennt sind. Des Weiteren wird über mindestens einen von zwei zur Verfügung stehenden Video-Recordern die Anhörung aufgezeichnet. Zur technischen Ausstattung gehört auch ein Print-Drucker, der Drucke von bestimmten Vernehmungssituationen für die Ermittlungsakte erstellen soll.

Die Gesamtkosten dieser Ausstattung betragen ungefähr DM 20.000,-.

Das Vernehmungsstudio wurde in einem Zeitraum von 14 Monaten in 21 Fällen genutzt.

#### **d. Kreispolizeibehörde Coesfeld**

Die Kreispolizeibehörde Coesfeld richtet derzeit ein Vernehmungszimmer im Dienstgebäude Dülmen ein. Die räumliche und technische Ausstattung steht kurz vor dem Abschluss.

Das Vernehmungszimmer hat eine Grundfläche von 16 Quadratmetern. Neben zwei Bürostühlen und einem schwenkbarem Tisch befindet sich ein mit Teppich überzogenes Podest im Zimmer. Das Podest gestattet kindlichen Zeugen eine Sitzposition in Augenhöhe des/der vernehmenden Beamten/in einzunehmen. Eine angenehme Atmosphäre wird durch Gardinen, Pflanzen und Bildern erreicht. Spielzeuge sind auch vorhanden, jedoch nur wenige.

Im Vernehmungszimmer ist eine Überwachungskamera mit Objektiv VLCS 2516 M (Fischaug) an einer Wandhalterung installiert. Ein Grenzflächenmikrofon überträgt die Vernehmung auf ein Tapedeck im Technikraum. Hieran sind 2-Wege-Lautsprecher und ein Mischpult angeschlossen. Eine Videoaufzeichnung ist bisher allerdings nicht vorgesehen. Die Vernehmung kann visuell nicht mitverfolgt werden. Es ist weder ein Fernsehgerät vorhanden noch ein Spionspiegel, da die beiden Räume durch einen Flur voneinander getrennt sind.

Über einen Einzelplatz PC können Fragen aus dem Technikraum an die/den Vernehmungsbeamten/en gestellt werden. Diese Fragen erscheinen auf einem im Vernehmungszimmer stehenden PC.

Die Gesamtkosten der Einrichtung werden ca. DM 10.000,- betragen.

#### **e. Kreispolizeibehörde Detmold**

Die Kreispolizeibehörde Detmold verfügt seit Anfang 1999 über ein Abhörungszimmer, das mit Videotechnik ausgestattet ist.

Das Zimmer ist etwa 12 Quadratmeter groß und mit Spielzeugen und einem Puppenhaus kindgerecht eingerichtet. Das Vernehmungszimmer und der Technikraum liegen direkt nebeneinander, ein Spionspiegel wurde nicht eingebaut. Eine Verbindung mittels PC besteht zwischen diesen beiden Räumen nicht, so dass weitere Fragen an den Vernehmungsbeamten während einer Unterbrechung der Anhörung des Zeugen möglich sind.

Die Kosten der Ausstattung des Videovernehmungszimmer liegen bei ungefähr DM 8.000,-.

Bisher wurden ca. 12 Anhörungen auf Videobänder aufgezeichnet, wovon eine Aufnahme in eine Hauptverhandlung eingebracht und verwertet wurde. Des Weiteren wurde das Zimmer einmal für eine Simultanvernehmung in einem Hauptverfahren benutzt. Dabei befanden sich der Richter und die Verfahrensbeteiligten im Technikraum und der Zeuge allein im Abhörungszimmer.

#### **f. Kreispolizeibehörde Düren**

Bei der Kreispolizeibehörde in Düren sind Räumlichkeiten bzw. videotechnische Einrichtungen für spezielle Anhörungen nicht vorhanden. Dies gilt auch für die Amtsgerichte Düren und Jülich.

Zur Zeit wird im Rahmen eines Erweiterungsbaues auch die Planung für die Einrichtung eines speziellen Vernehmungszimmers und eines

Zimmers für entsprechende Videotechnik realisiert. Ab Mai 2001 wird auch die Kreispolizeibehörde in Düren in der Lage sein, entsprechende Vernehmungen durchzuführen. Über die technische Ausstattung wurden noch keine Erkundigungen eingezogen, um eine Veralterung bei Installation zu vermeiden. Es ist geplant, einen venezianischen Spiegel zwischen Vernehmungs- und Technikraum einzusetzen.

Die Kreispolizeibehörde hat derzeit die Möglichkeit, die mobile Videoanlage des Oberlandesgerichts Köln anzufordern.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Aachen bestand bisher noch keine Möglichkeit, auf diese Anlage zurückzugreifen.

Die Nutzung dieser Videoanlage bedeutet einen sehr hohen Koordinierungsaufwand. Zunächst einmal müsse nachgefragt werden, wann die Anlage in Köln frei sei und der Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellt werden könne. Des weiteren müssen die technische Betreuung sichergestellt werden, und es müssen die Termine der Staatsanwaltschaft Aachen, der Amtsgerichte Düren oder Jülich, eines Rechtsanwaltes und der hiesigen Polizeidienststelle abgestimmt werden.

#### **g. Kreispolizeibehörde Euskirchen**

Bei der Kreispolizeibehörde Euskirchen ist bisher kein Videovernehmungszimmer eingerichtet.

#### **h. Kreispolizeibehörde Gütersloh**

Mit dem Neubau des Polizeigebäudes 1998 wurde in Gütersloh die räumliche und technische Möglichkeit eines Videovernehmungszimmer realisiert.

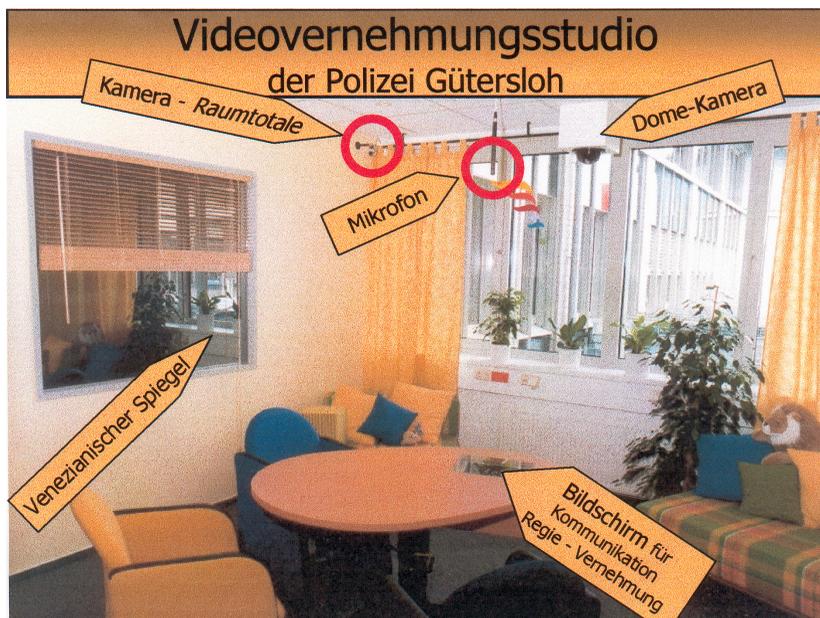
Etwas abseits des Ermittlungskommissariats wurde ein ruhiger Raum ausgewählt. Durch einen angenehmen Wandanstrich, Polstermöbel, Bilder und warme Beleuchtung wird eine freundliche Atmosphäre

geschaffen. Auch in der Kreispolizeibehörde Gütersloh wurde darauf geachtet, dass das Zimmer sowohl für die Vernehmung von Kindern als auch für die Anhörung von Jugendlichen und Erwachsenen geeignet ist.

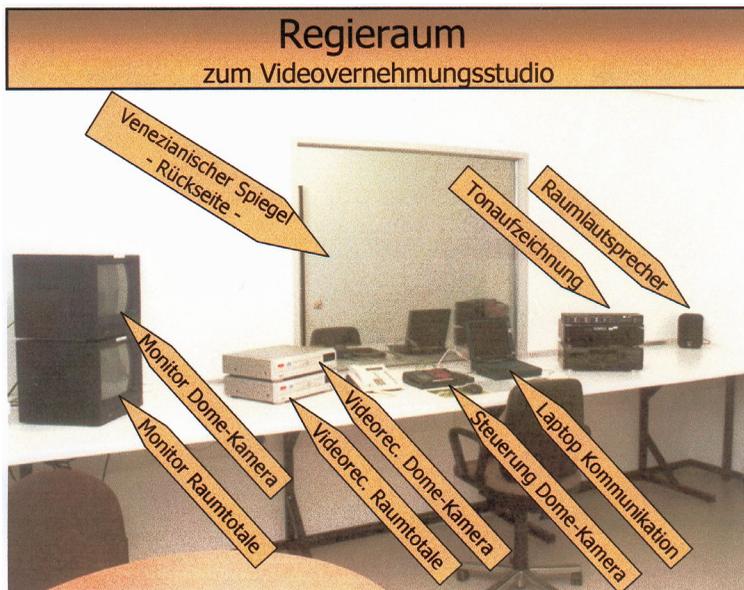
In einem Eckschrank befinden sich Bücher, Kuscheltiere und ausgewähltes Spielzeug (keinen therapeutischen Charakter), welches jederzeit vorgeholt und benutzt werden kann. In der Raummitte steht ein höhenverstellbarer Tisch und drei bequeme Polstersessel. In diesem Tisch ist ein Monitor eingelassen, über den Fragen oder Hinweise aus dem Techniraum an den Vernehmenden übermittelt werden können.

Im Vernehmungszimmer sind sichtbar an der Zimmerdecke zwei Kameras installiert. Eine der Kameras zeichnet den ganzen Raum und alle dort anwesenden Personen auf, während die zweite Kamera, eine sogenannte „Domekamera“ nur die zu vernehmende Person erfasst. Diese Kamera mit einem 360 Grad drehbaren Objektiv ist vom Regieraum aus zu steuern.

Ebenfalls an der Zimmerdecke sichtbar montiert befinden sich zwei hochempfindliche Mikrofone für die Tonaufzeichnung.



Im Techniraum werden mit zwei Super-VHS-Videorekordern die Bilder der beiden Kameras getrennt aufgezeichnet. Zudem befinden sich im Regieraum Tonmitschnittgeräte, das Bedienungs- und Steuerungselement für die Domekamera und der Laptop, über den die Fragen in das Vernehmungszimmer überspielt werden können.



In Gütersloh wird jede videografierte Anhörung/Vernehmung durch speziell geschulte Beamte/innen durchgeführt. Die Vernehmung erfolgt immer in Zweier-Teams, wobei sich ein/e Beamter/in im Vernehmungsraum und ein weiterer/e im Regieraum aufhält.

### **i. Kreispolizeibehörde Gummersbach**

Die Polizeibehörde in Gummersbach verfügt nicht über ein Videostudio. Ein solches ist derzeit auch nicht in Planung.

## **j. Kreispolizeibehörde Heinsberg**

In der Kreispolizeibehörde Heinsberg ist zwar ein Aufenthaltsraum für Kinder eingerichtet, dieser ist allerdings mit keinerlei technischen Vorrichtungen zur Videodokumentation einer Vernehmung ausgestattet.

## **k. Kreispolizeibehörde Herford**

Die Kreispolizeibehörde Herford hat bisher kein Vernehmungszimmer mit Videotechnik zur Durchführung von Zeugenvernehmungen eingerichtet.

Die Kreispolizeibehörde Herford möchte künftig auch kein Zimmer einrichten, da neben den aufgezeichneten Zeugenvernehmungen eine erneute Zeugenbefragung in der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen ist. Dann könne man auch direkt eine bisher übliche Vernehmung durchführen.

## **l. Kreispolizeibehörde Höxter**

Die Kreispolizeibehörde Höxter hat nach Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes ein „multifunktionales“ Zimmer eingerichtet.

Dabei handelt es sich um ein etwa 16 Quadratmeter großes Zimmer, das nicht kindgerecht ausgestattet ist. Eine Nachrüstung mit kindgerechten Möbeln/Spielsachen ist möglich. Bei einer erforderlichen Bild-Ton-Vernehmung wird eine mobile Technik aufgebaut. Die Kamera befindet sich dabei ausschliesslich im Vernehmungszimmer. Der vorgesehene Technikraum ist durch eine Verbindungstür erreichbar, ein Spionspiegel ist nicht installiert.

Die Nutzung des Zimmers war bisher noch nicht erforderlich.

### **m. Kreispolizeibehörde Kleve**

Die Kreispolizeibehörde Kleve verfügt nicht über ein Videovernehmungszimmer. Es besteht aber bei Bedarf eines solchen Zimmers die Möglichkeit, entweder das Video- Zimmer der Kriminalhauptstelle in Krefeld oder das des Landgerichtes in Kleve, zu benutzen.

Wegen des langen Anfahrtweges für die ermittelnden Beamten und die zu vernehmende Person ist das Zimmer in Krefeld nur einmal genutzt worden. Das Zimmer im Landgericht Kleve, welches seit dem Sommer 2000 eingerichtet ist, wurde bisher noch nicht benutzt.

### **n. Kreispolizeibehörde Lüdenscheid**

Die Kreispolizeibehörde Lüdenscheid ist noch nicht mit einem Videovernehmungszimmer ausgestattet.

### **o. Kreispolizeibehörde Meschede**

Bei der Kreispolizeibehörde Meschede existiert seit dem 17.05.2000 ein Videostudio.

Das Vernehmungszimmer, welches eine Grösse von 25 Quadratmetern hat, und der Technikraum befinden sich nicht im Polizeigebäude, sondern sind in einem Haus der Kreisverwaltung untergebracht. Auf Grund der Nutzung „Gesundheit/ Kinderfrühförderung“ ist die Einrichtung bereits auf kindliche Bedürfnisse abgestellt. Das Videostudio wird nur anlassbezogen von der Polizei genutzt. Die Videotechnik ist aus diesem Grund auch mobil, dass heißt die gesamte Technik mit Ausnahme der Wandhalterungen werden bei jeder Nutzung vollständig auf- und abgebaut.

Im Vernehmungszimmer sind zwei Videokameras mit Weitwinkelobjektiven mittels Wandhalterung installiert.

Eine Kamera ist auf Zeugen/ Zeugin und Vernehmungsbeamten/-beamtin gerichtet, während die zweite die Raumtotale aufnimmt. Zusätzlich ist ein Raummikrofon angeschlossen. Die von den Kameras übertragenen Bilder werden in einen benachbarten Technikraum auf einen Farbmonitor übertragen. Durch einen sogenannten PIP- Generator kann das Bild von der Raumtotalen in einem kleineren Fenster auf dem Monitor fortlaufend eingeblendet werden. Für die beweissichere Dokumentation steht ein Video-Recorder mit S-VHS- Aufzeichnungsstandard zur Verfügung. Um eine störungsfreie Kommunikation zwischen Vernehmungszimmer und Technikraum zu gewährleisten, sind beide mittels vernetzter Laptops verbunden. Fragen Seitens des Staatsanwalts, Richters pp. können so auf das PC- Display des/der Vernehmenden übermittelt werden.

Vernehmungszimmer und Technikraum grenzen nicht direkt aneinander, sondern sind durch einen anderen Raum verbunden. Aus diesem Grund war die Installation eines sogenannten venezianischen Spiegels nicht möglich.

Die Beschaffung und Installation der Videotechnik kostete rund DM 12.000,-. Die zwei Laptops waren bereits vorhanden und werden auch für andere Anlässe verwendet.

Erfahrungen in der Benutzung des Videozimmers liegen noch nicht vor.

#### **p. Kreispolizeibehörde Mettmann**

Die Behörde in Mettmann ist nicht mit einem Videovernehmungszimmer ausgestattet. Sie kann, wenn notwendig, die Einrichtungen des Polizeipräsidiums in Düsseldorf mitbenutzen.

#### **q. Kreispolizeibehörde Minden**

Minden verfügt zur Zeit nicht über ein Zimmer, dass mit Video-Technik eingerichtet ist. Geplant ist die Fertigstellung eines solchen Raumes jedoch für Anfang 2001.

#### **r. Kreispolizeibehörde Neuss**

Die Kreispolizeibehörde Neuss verfügt nicht über ein Videovernehmungszimmer und beabsichtigt derzeit auch nicht, ein solches einzurichten.

#### **s. Kreispolizeibehörde Olpe**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Olpe besitzt kein Videovernehmungszimmer. Eine Planung steht nicht an.

#### **t. Kreispolizeibehörde Paderborn**

Seit Januar 1999 ist die Kreispolizeibehörde in Paderborn mit einem Videozimmer ausgestattet.

Das Vernehmungszimmer ist 18 Quadratmeter groß und kindgerecht eingerichtet.

Im Vernehmungszimmer befinden sich zwei Kameras, mit denen eine Portrait-Aufnahme der zu vernehmenden Person und eine Aufnahme des gesamten Raumes ermöglicht wird. Die Bilder dieser Kameras werden auf zwei Video-Recordern, die im Technikraum stehen, aufgezeichnet. Übertragen werden die Bilder auf zwei Monitore mit einer Bildschirmdiagonalen von 36/37 cm, die sich ebenfalls im Regieraum befinden.

Vernehmungszimmer und Technikraum werden nicht durch einen Spionspiegel voneinander getrennt, da sich die Räume auf unterschiedlichen Etagen befinden.

Die Übermittlung von Fragen aus dem Regieraum an die/den Vernehmungsbeamtin/en erfolgt in Paderborn nicht mittels eines PC's, sondern wird diesen in den Pausen zugetragen.

Die Gesamtkosten betragen ca. DM 8.000,--.

Im Jahre 1999 wurden 23 Videovernehmungen und von Januar 2000 bis zum 31.10.2000 6 Vernehmungen durchgeführt.

#### **u. Kreispolizeibehörde Schwelm**

Die Kreispolizeibehörde Schwelm hat noch kein Vernehmungszimmer, das mit Videotechnik ausgerüstet ist.

Die Kreispolizeibehörde Schwelm kann aber die Videoanlage des Landgerichtes Hagen jederzeit benutzen. Die geplante Nutzung ist über den Behördenleiter zu beantragen.

Die Einrichtung des Landgerichtes Hagen wurde bisher von noch keiner der zum Landgerichtsbezirk gehörenden Polizeibehörden in Anspruch genommen.

#### **v. Kreispolizeibehörde Siegburg**

In Siegburg befindet sich kein Zimmer, in dem videodokumentierte Vernehmungen durchgeführt werden können. Ein solches ist mit dem Neubau der Kreispolizeibehörde geplant, welcher in ca. 5 Jahren fertiggestellt werden soll.

Bisher hat die Kreispolizeibehörde Siegburg die Videovernehmungszimmer anderer Behörden nicht benutzt.

## **w. Kreispolizeibehörde Siegen**

Die Kreispolizeibehörde Siegen verfügt nicht über ein eigenes Videovernehmungszimmer.

Bei der Planung des Neubaus und bei Bezug des Gebäudes im Jahr 1999 wurden Räume bereitgehalten. Von der Ausstattung dieser Räumlichkeiten mit entsprechender Technik wurde allerdings abgesehen, da beabsichtigt war, dass Amtsgericht Siegen mit entsprechender Technik einzurichten. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, eine Einweisung erfolgte Anfang Oktober 2000.

Die Polizei nutzt daher bei Bedarf die Räumlichkeiten des Gerichts.

## **x. Kreispolizeibehörde Soest**

In Soest existiert derzeit kein Videovernehmungszimmer. Ein solches soll erst dann eingerichtet werden, wenn landeseinheitliche Richtlinien erlassen worden sind.

Allerdings besteht ein Vernehmungszimmer, welches eine Kombination aus Büro und „Kinderanhörungszimmer“ darstellt und eine Größe von ca. 16 Quadratmetern umfasst. Die als Kinderanhörungszimmer benutzte Raumhälfte ist kindgerecht eingerichtet (Kindertapete, gemalte Kinderbilder, bunte Fenstervorhänge, Teppich mit Maus-Motiv).

Dieses Zimmer wird im täglichen Dienst sehr häufig zu deliktsspezifischen Kindesanhörungen genutzt.

## **y. Kreispolizeibehörde Steinfurt**

Die Kreispolizeibehörde Steinfurt verfügt seit dem 01.08.2000 über ein Videostudio. Dieses Studio befindet sich in Greven, am Sitz der Dienststelle „Zentrale Kriminalitätsbekämpfung“. Es ist dem Kriminalkommissariat 11 zugeordnet, in dem zentral u.a. alle Sittlichkeitsdelikte für den Kreis Steinfurt bearbeitet werden.

Das Vernehmungszimmer hat eine Größe von ca. 22 Quadratmeter. Tapeten und Einrichtung wurden mittels fachlicher Beratung durch eine Kinderpsychologin beschafft.

Die Ausstattung besteht aus zwei Arbeitstischen mit eingelassenen Monitoren mit einer Bilddiagonalen von 34 cm. Das Kind nimmt seinen Sitzplatz auf einem Podest ein. Weiterhin befinden sich in dem Raum eine Couch, ein Sessel, ein Kinderstuhl und ein Sitzball. Auf einem Wandboard steht Spielzeug zur Verfügung.

Im Vernehmungszimmer befinden sich drei Video-Kameras, von denen eine Überwachungskamera mit Weitwinkelobjektiv ist und die beiden anderen steuerbare Zoom- Kameras sind.





Im Technikraum stehen zwei Fernsehgeräte (Bild-diagonale 69 cm/35 cm), zwei Videorekorder für die Aufzeichnung, ein PC zur Textübertragung ins Vernehmungszimmer einschließlich Drucker und ein Diktiergerät zur Verfügung.



Vernehmungszimmer und Technikraum liegen nicht nebeneinander. Trotzdem wurde ein venezianischer Spiegel eingebaut, der für Wahlgegenüberstellungen aus dem angrenzenden Raum genutzt werden soll.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung der Technik betragen DM 9.385,-.

Bisher wurden 5 Vernehmungen im Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die Videobänder wurden in das Hauptverfahren noch nicht eingebracht, da diese Verfahren bisher noch nicht anhängig sind.  
**z. Kreispolizeibehörden Unna, Viersen, Warendorf, Wesel**

Die Kreispolizeibehörden Unna, Viersen, Warendorf und Wesel sind ebenfalls nicht mit einem Videovernehmungszimmer ausgestattet.

Die Kreispolizeibehörde Viersen hat ein 18 Quadratmeter großes Kindervernehmungszimmer, welches kindgerecht möbliert ist, jedoch nicht mit Videotechnik eingerichtet ist. Der Nachbarraum und das Kindervernehmungszimmer sind durch einen venezianischen Spiegel miteinander verbunden. Die technische Nachrüstung ist daher jederzeit möglich.

In Warendorf ist die Einrichtung eines solchen Zimmers für die Zukunft geplant, derzeit fehlen jedoch die Räumlichkeiten. In den nächsten ein bis drei Jahren ist mit der Fertigstellung zu rechnen. Videoanlagen bei anderen Behörden bzw. bei Gericht wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Kreispolizeibehörde Warendorf noch nicht benutzt.

In Unna und Wesel bestehen derzeit keine konkreten Planungen.

### 3. Zusammenfassung

Regierungsbezirk Kreispolizeibehörde	Videotechnik Vorhanden	Videotechnik Beabsichtigt
<b>Arnsberg</b>		
Bochum		X
Dortmund		
Hagen		X
Hamm		X
Lüdenscheid		
Meschede	X	
Olpe		
Schwelm		
Siegen		
Soest		
Unna		
<b>Detmold</b>		
Bielefeld	X	
Detmold	X	
Gütersloh	X	
Herford		
Höxter	X	
Minden		X
Paderborn	X	
<b>Düsseldorf</b>		
Düsseldorf	X	
Duisburg	X	
Essen		X
Krefeld	X	
Mönchengladbach		X
Mülheim		
Oberhausen		
Wuppertal		
WSPP		

Kleve		
Mettmann		
Neuss		
Viersen		
Wesel		
<b>Köln</b>		
Aachen		
Bonn		
Köln	X	
Leverkusen	X	
Bergheim	X	
Bergisch-Gladbach		
Düren		X
Euskirchen		
Gummersbach		
Heinsberg		
Siegburg		X
<b>Münster</b>		
Gelsenkirchen	X	

Recklinghausen	X	
Borken	X	
Coesfeld		X
Steinfurt	X	
Warendorf		
Münster		X

## II. Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter

Im Ermittlungsverfahren wird der Zeuge durch den Ermittlungsrichter vernommen, wenn die Voraussetzungen des § 168 e StPO vorliegen.

Der Ermittlungsrichter kann eine solche Vernehmung entweder in den Videovernehmungszimmern der Polizeibehörden oder in den mit Videotechnik ausgestatteten Zimmern der Landgerichte durchführen. Vereinzelt kann der Richter im Ermittlungsverfahren auch solche Zimmer bei anderen Behörden (Jugendamt) nutzen.

Hinsichtlich einer Vernehmung in den Räumen einer Polizeibehörde oder einer anderen Behörden erfolgt die Durchführung der Vernehmung wie eine polizeiliche Vernehmung.

Die Vernehmung durch den Ermittlungsrichter in den Räumen der Gerichte stellt sich etwas anders dar.

Er wird sich mit dem Zeugen allein in dem Anhörungsraum aufhalten. Die anderen Verfahrensbeteiligten befinden sich währenddessen in dem Sitzungssaal und können die Vernehmung über die Saalmonitore verfolgen.

Die Fragestellung an den Richter durch die übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgt über einen Kopfhörer, den der Richter während der ganzen Vernehmung auf hat. Durch diese Tonübertragung werden die Mitwirkungs- und Fragerechte der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt; eine Übertragung eines Bildes der Beteiligten zum vernehmenden Richter ist nicht notwendig.

Durch diese Art der Übermittlung der Fragen wird ausgeschlossen, dass der Zeuge Kontakt zu den anderen Verfahrensbeteiligten bekommt, in dem er beispielsweise das Gesprochene der Verfahrensbeteiligten wahrnehmen kann.

Die Vernehmung, die auf die Monitore im Sitzungssaal übertragen wird, kann dann über den Video- Recorder im Saal aufgezeichnet werden. Dabei muss eine zusätzliche Person das Schaltpult im Hauptverhandlungssaal bedienen, da nur von dort aus die Kameraeinstellung im Vernehmungsraum geändert und die Vernehmung aufgezeichnet werden kann.

### **III. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft kann einen Zeugen nach § 161 a I StPO vernehmen. Eine videodokumentierte Vernehmung kann die Staatsanwaltschaft in den Polizeibehörden oder in den Gerichten durchführen, da die Staatsanwaltschaften nicht mit Videovernehmungszimmern ausgestattet sind.

In der Praxis lässt die Staatsanwaltschaft solche Vernehmungen durch ihre Hilfsbeamten durchführen. Es kann daher auf die Ausführungen bei den Polizeibehörden verwiesen werden.

## **6. Teil: Vor- und Nachteile des Zeugenschutzgesetzes**

### **A. Vorteile des Zeugenschutzgesetzes**

#### **I. Reduzierung der Mehrfachvernehmungen**

Hauptziel des Zeugenschutzgesetzes ist, in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs und bei anderen Gewaltdelikten kindlichen und jugendlichen Opferzeugen durch die Video-aufzeichnung polizeilicher bzw. richterlicher Vernehmungen Mehrfachvernehmungen zu ersparen. Die Anzahl der Vernehmungen soll auf eine reduziert werden, um psychische Belastungen und sekundäre Traumatisierungen zu vermeiden.

Dieser Gedanke, dass im Idealfall eine einmalige Anhörung bzw. Vernehmung ausreicht, um das Verfahren auch vor Gericht abzuschließen, konnte in der Praxis nicht umgesetzt werden.

Mit Hilfe der Video-Technik kann derzeit aber eine Vielzahl von Vernehmungen, wie es vor Inkrafttreten des Gesetzes üblich war, auf mindestens zwei Vernehmungen reduziert werden, solange die zu recherchierenden Fakten überblickt werden können und die Anhörung so gut vorbereitet wird, dass weitere Befragungen nicht notwendig werden. Ist dies nicht der Fall, kann bis zur Hauptverhandlung immer wieder die Erforderlichkeit einer weiterführenden Vernehmung des Opfers bestehen.

Allein im Ermittlungsverfahren wird der Opferzeuge mindestens zweimal zu vernehmen sein.

Der Regelfall ist die polizeiliche Erstvernehmung. Zunächst wird die Polizei prüfen, ob ein geeigneter Fall für eine Videovernehmung vorliegt, § 58 a StPO.

Die Polizei wird eine Aufzeichnung der Vernehmung anordnen, wenn es sich um eine Person unter sechzehn Jahren handelt, die durch eine nicht nur „unerhebliche“ Straftat verletzt worden ist (§ 58 a I S. 2 Nr. 1). Von der Schwere der Tat ist die Durchführung der Videovernehmung abhängig.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird somit regelmäßig zu einer Bild-Ton-Aufzeichnung führen, nicht jedoch der Exhibitionismus und sogenannte „Alltagsfälle“, wie zum Beispiel ein leichtes Raubdelikt unter Kindern an der Schwelle zum Diebstahl.

Des Weiteren ist für die Anordnung in der Praxis unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit entscheidend, ob neben der Aussage des Zeugen andere Beweise vorhanden sind. Existiert als Beweismittel nur die Aussage des Kindes/ Jugendlichen, dann wird eine Videovernehmung durchgeführt. Liegen neben der Aussage Beweise vor, die zur Überführung des Täters ausreichen, dann wird eine Videoaufzeichnung nicht in Betracht kommen. Das ist der Fall, wenn

- der Täter voll geständig ist,
- weitere Zeugen die Tat bestätigen können,
- zwingende Sachbeweise vorliegen (z.B. Tatvideo).

Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 58 a StPO vorliegen ist eine polizeiliche Vernehmung im „ersten Angriff“ erforderlich. Hierdurch erhält die Polizei Informationen über den Tatbestand, Zeugen und andere Beweismittel.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Polizei eine videodokumentierte Vernehmung fertigen.

Eine richterliche Zweitvernehmung nach § 58 a StPO kommt in Betracht bei Sexualstraftaten (§§ 174-184 c StGB), Tötungsdelikten (§§ 211-222 StGB) und bei Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), da unter den besonderen Bedingungen des § 255 a StPO die spätere Zeugenaussage in der Hauptverhandlung durch das Abspielen der richterlichen Videovernehmung ersetzt werden kann. Die derzeitige Ausgestaltung der StPO (§255 a II S. 2 StPO) kann allerdings nicht verhindern, dass bei konfrontativer Verteidigungsstrategie das Opfer nicht doch zu weiteren Aussagen in der Gerichtsverhandlung auftreten muss.

Diese Vernehmung wird der Richter nach Kenntnis des Ermittlungsvorganges und insbesondere nach der polizeilichen Vernehmung durchführen.

Um den Zeugen durch diese zweite Vernehmung weniger zu belasten, ist es sinnvoll, dass der vernehmende Beamte und der Richter gemeinsam mit dem Kind im Vernehmungsraum der Polizei sitzen und zunächst der Kriminalbeamte und dann der Richter die Vernehmung durchführt.

Die richterliche Erstvernehmung –ohne vorangegangene polizeiliche Vernehmung- soll durchgeführt werden, wenn wegen der Besonderheit des Falles nur eine Videovernehmung in Betracht kommen kann. Dies ist insbesondere unter den in § 255 a II StPO genannten Voraussetzungen anzunehmen. Dieses Ziel des Gesetzgebers wird in naher Zukunft nicht eintreten, da die Ermittlungsrichter zur Zeit nicht den erforderlichen Einsatz mitbringen, der für die Umsetzung des Gesetzes notwendig wäre.

Weitere Vernehmungen des Opferzeugen, die für die Erstellung der Anklageschrift bzw. eines Gutachtens notwendig wären, können nun mit Hilfe des Videobandes und/oder des Wortprotokolls vermieden bzw. eingeschränkt werden. Sowohl die Staatsanwälte als auch die Gutachter gewinnen einen besseren Eindruck von der polizeilichen Vernehmung, da sie die wortgetreue Wiedergabe der Aussage als auch Gestik und Mimik mitverfolgen können.

Zwar müssen die Kinder in jedem Falle beim Gutachter erscheinen und sie werden auch nochmals zum Missbrauch befragt, jedoch kommt der Videoaufnahme bei der Begutachtung zumindest bei kleineren Kindern bzw. in schwierigen Fällen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Des weiteren ist für die Reduzierung von Mehrfachvernehmungen zu beachten, dass allen Beteiligten des Strafverfahrens die Möglichkeit zusteht, an der Vernehmung des Zeugen teilnehmen zu können. Durch das Miterleben der Aussage aus einem Nebenraum können die Verfahrensbeteiligten Einfluss auf die Befragung nehmen. Damit

steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht zu Nachvernehmungen kommen muss.

Werden diese Mitwirkungsrechte jedoch nicht beachtet und eingeräumt, so folgt daraus zwingend die Notwendigkeit einer neuen Vernehmung.

## **II. Verminderung der psychischen Belastung**

Die Verminderung sekundärer Belastungen der Zeuginnen und Zeugen werden nicht nur durch die Reduzierung der Mehrfachvernehmungen erreicht, sondern auch durch die extra eingerichteten Vernehmungsräume, weil hier die Rahmenbedingungen für ein einfühlsames und störungsfreies Gespräch geschaffen worden sind.

## **III. Wortprotokoll**

Nach § 163 a StPO i.V.m. § 168 b StPO analog ist die Polizei verpflichtet, über die Vernehmung des Zeugen ein Protokoll nach den §§ 168,168 a StPO aufzunehmen. Die Erinnerungen des Zeugen müssen zu Protokoll gebracht werden.

Bei herkömmlichen Vernehmungen, also ohne Einsatz von Video-Technik, erfolgt die Protokollierung durch den vernehmenden Beamten mittels eines Einzelplatz- PC's selbst. Dabei sollen die wesentlichen Aussagen in direkter Rede und die unwesentlichen in indirekter Rede zusammen gefasst und wiedergegeben werden. Dies kann einerseits in Anwesenheit des Zeugen, während einer Vernehmungspause, andererseits nach der Vernehmung durch einen angefertigten Befragungsvermerk geschehen.

Bei dieser Art der Protokollierung können dem Vernehmungsbeamten viele Fehler unterlaufen. Die häufigsten Fehlerquellen sind die Auslassungen und Verfälschungen von Tatschilderungen. Die

Aussage des Opfers wird durch selektive Wahrnehmung der Vernehmungsperson nicht vollständig wiedergegeben. Der Hinweis des Zeugen paßt nicht und wird einfach weggelassen. Das Verfälschen erfolgt dadurch, dass eine Aussage zwar korrekt wahrgenommen wurde, diese aber unbeabsichtigt fehlerhaft niedergeschrieben wurde und der Zeuge bei Vorlesen nicht widerspricht.

Dies ergab eine Veröffentlichung zur Durchführung und Protokollierung von polizeilichen Vernehmungen von Banscheraus/Kube in Band 7 der BKA- Forschungsreihe mit dem Titel „Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung“. Diese Ergebnisse werden auch durch eine weitere Untersuchung von Kröhn aus Kiel bestätigt, der bei der Begleitung von Vernehmungen vergewaltigter Frauen fast bei einem Drittel der Protokolle inhaltliche Fehler feststellte.

Neben diesen typischen Fehlern bei der Erstellung eines Protokolls kommt hinzu, dass Fragen des vernehmenden Beamten, so auch Suggestiv - Fragen, sehr häufig nicht protokolliert werden.

Die Folge solcher fehlerhaften Niederschriften besteht darin, dass sie vor Gericht angreifbar werden. Es kann daher passieren, dass dem Zeugen eine Falschaussage vorgeworfen wird, da die Aussage vor Gericht mit der Aussage im Protokoll nicht übereinstimmt.

Bei einer videodokumentierten Vernehmung ist ein Wortprotokoll für die Ermittlungsakte zu fertigen. Dieses Protokoll wird mit Hilfe einer Tonbandaufnahme, die neben der Videoaufzeichnung hergestellt wird, in direkter Rede wiedergegeben und umfasst daher die gesamte Vernehmung mit Fragen und Antworten.

Die Tonbandaufnahme und das Wortprotokoll bedeuten für alle Verfahrensbeteiligten eine unverfälschte Dokumentation der Zeugenaussage. Vernehmungen kindlicher Zeugen sollten daher bei allen Dienststellen per Tonbandmitschnitt durchgeführt werden, um

eine beweismäßig am besten einsetzbare und opferschützende Vernehmung durchzuführen.

Die Videoaufnahme gewährleistet zusätzlich, dass das nonverbale Verhalten des Kindes und des Vernehmungsbeamten während der Vernehmung dargestellt wird. Spontane Gesten von Opfern, die ein bestimmtes Verhalten von Tätern beschreiben, tragen zur Authentizität der Aussage bei.

Tonband- und Videoaufzeichnung haben daher folgende Vorteile:

- die Aussage wird authentisch, unmittelbar wiedergegeben,
- Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung können den Ablauf der Vernehmung detailliert verfolgen,
- Suggestivbefragungen werden entlarvt.

#### **IV. Geständnisbereitschaft des Beschuldigten/Angeklagten**

In einigen Fällen hat sich die Hoffnung bestätigt, dass aufgrund der videodokumentierten belastenden Aussage des Kindes der Verteidiger seinem Mandanten eher dazu rät, ein Geständnis abzulegen und der Beschuldigte dazu auch bereit ist. Dies liegt daran, dass sich der Beschuldigte und sein Verteidiger wegen des Videobandes schon vor der Hauptverhandlung einen Eindruck von der Qualität der Aussage verschaffen können. Es ist bereits jetzt erkennbar, ob die Angriffsmöglichkeiten der Verteidigung reduziert sind oder nicht, wovon auch die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten abhängen wird.

Bei einem Geständnis wird dem Kind die Aussage vor Gericht erspart werden.

## **V. Bessere Vorbereitung der Hauptverhandlung**

Durch die Videoaufzeichnung haben die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Möglichkeit, die Vernehmung auch optisch nachvollziehen zu können. Das gesamte Verhalten des Kindes wird dokumentiert. Es werden die Fähigkeiten der Kinder bezüglich der Wortwahl und Ausdrucksmöglichkeiten offenbart. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Richter können durch diese Erkenntnisse die Hauptverhandlung gezielt auf die Qualifikationen/Intelligenz/Fähigkeiten des Zeugen vorbereiten.

Des Weiteren kann der Richter anhand der Videoaufzeichnung die Glaubhaftigkeit der Aussage leichter einschätzen und kann frühzeitig entscheiden, ob die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens notwendig ist oder nicht.

## **VI. Angreifbarkeit des Vernehmungsbeamten**

Durch die Videodokumentation der Vernehmung ist das gesamte Gespräch (Fragen und Antworten) für die Verteidigung, für die Staatsanwaltschaft und für den Richter einsehbar.

Durch diese Vernehmungsmethode werden Fehler offengelegt. Suggestiv- Fragen und weitere unsachgemäße Beweiserhebungen, die zu einem Beweisverwertungsverbot führen können, sind sofort erkennbar.

Nur diese offensichtlichen Fehler können angegriffen werden. Dem Zeugen kann daher wegen dieser Offenkundigkeit aggressives Befragen von Seiten der Verteidigung erspart werden.

Dies führt auch dazu, dass der Prozessverlauf durch die Verteidigung nicht mehr erheblich verzögert werden kann, da für jeden Verfahrensbeteiligten die Fehler erkennbar sind. Der Verteidiger kann nicht mehr pauschal Vernehmungsmethoden kritisieren.

## **VII. Qualitätssteigerung**

Das Videovernehmungszimmer dient der Qualitätssteigerung der Beweiserhebung.

Die umfassende und vor allem authentische Dokumentation der Aussagen von Opferzeugen, verbunden mit jederzeitiger Reproduzierbarkeit, erhöht den Aussagewert und damit auch die juristische Beweiskraft des Personalbeweises. Jetzt können Mimik, Gestik, mithin das ganze nonverbale Verhalten während der Vernehmung optimal nachvollzogen werden. Insbesondere spontane Gesten von Opfern, die ein bestimmtes Verhalten des Täters beschreiben, tragen zur Authentizität der Aussage bei.

Zudem kann sich der Vernehmungsbeamte auf die Anhörung voll und ganz konzentrieren. Er muss nicht mehr parallel ein Protokoll anfertigen und dafür die Aussage unterbrechen, so dass der Erzählfluss der Kinder nicht ständig gestört wird. Durch zügiges Schildern wird wegen der gesteigerten Konzentrationsfähigkeit der Aussagewert erhöht.

## **VIII. Zeitersparnis**

Die Vernehmung mit Videoaufzeichnung bedeutet für den Zeugen eine Zeitersparnis und wird daher von ihm als positiv empfunden. Durch den Wegfall des Mitschreibens über den Einzelplatz- PC ist die Vernehmung schneller beendet.

## **IX. Erinnerung des Zeugen**

Kann sich der Zeuge im Prozess nicht mehr an alles erinnern, was er im Ermittlungsverfahren ausgesagt hat, so besteht nun die Möglichkeit die Videoaufnahme als Augenscheinsobjekt gemäß § 244 StPO in die Hauptverhandlung einzubringen. Gerade bei kleineren Kindern führt die lange Wartezeit bis zu einem Prozess dazu, dass sie sich nicht

mehr daran erinnern können, was sie der Polizei mitgeteilt haben. In einem solchen Fall kann die Videoaufzeichnung, da Sachbeweise meistens nicht vorhanden sind, entscheidend sein.

## **B. Nachteile des Zeugenschutzgesetzes**

### **I. Verwertung in der Hauptverhandlung**

#### **1. Praktische Relevanz**

Die Vorführung und damit die Verwertung eines Videobandes in der Hauptverhandlung ist gemäss § 255 a StPO von bestimmten Voraussetzungen abhängig.

Nach § 255 a I StPO können richterliche und nichtrichterliche Bild-Ton-Aufzeichnungen dann vorgeführt werden, wenn entsprechende Niederschriften nach §§ 251,252,253,255 StPO verlesen werden dürften.

Nach § 255 a II StPO kann die Videoaufnahme einer richterlichen Vernehmung eines unter sechzehn Jahre alten Zeugen vorgeführt werden, wenn es sich um eine Katalogtat des § 255 a II StPO handelt und der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Vernehmung mitzuwirken.

Liegen die Voraussetzungen des § 255 a StPO vor, kann die Videoaufnahme in der Hauptverhandlung vorgeführt werden.

Nach hiesigen Erkenntnissen wurden im Ermittlungsverfahren ungefähr 250 bis 300 Videobänder von Zeugenaussagen erstellt. Von dieser Anzahl wurden bisher in der Praxis zwei Videobänder, welche durch das Polizeipräsidium Duisburg und durch die Kreispolizeibehörde Detmold erstellt wurden, in das Hauptverfahren eingebracht, woraufhin in dem einen Verfahren der Angeklagte ein Geständnis ablegte und verurteilt wurde und in dem anderen

Verfahren auf Grund des Videobandes ein neues Glaubwürdigkeitsgutachten erstellt wurde mit dem Ergebnis, dass der Zeuge unglaubwürdig war.

Ansonsten sind in der Praxis derzeit weitere Videobänder in Gerichtsverfahren eingebracht worden; unklar ist allerdings, inwieweit sie in der Hauptverhandlung Berücksichtigung finden werden.

Bisher gibt es nicht viele Erfahrungen mit der Verwendung der Aufzeichnung in einer Hauptverhandlung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einem Verteidiger mehr Angriffspunkte hinsichtlich der Vernehmung gegeben werden. Unzulässige Suggestiv- Fragen können anhand der Dokumentation der Aussage festgestellt werden und angegriffen werden.

Selbst wenn eine Videoverwertung in der Hauptverhandlung durchgeführt wird, besteht die Gefahr, dass eine ergänzende Vernehmung des Zeugen nach § 255 a StPO in Betracht kommt. Der Sinn der Videoverwertung, Schutz des Zeugen vor weiteren Traumatisierungen, wird durch diese Regelung erschwert.

Das Ziel, durch ein erstelltes Video hochbelastende Mehrfachvernehmungen zu reduzieren, wird durch das Gesetz nicht in vollem Umfange erreicht. Dieses kann nur dadurch erreicht werden, dass der Gesetzgeber die Fälle, in denen eine ergänzende Vernehmung anzunehmen ist, kodifiziert.

## **2. „Richtervorbehalt“**

Der Schwerpunkt der Vernehmungen gemäss § 58 a StPO wird in Zukunft bei der Polizei liegen. Dies zum einen deswegen, weil die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in diesem Bereich auf Grund der praktischen Erfahrungen besser qualifiziert sind als die Ermittlungsrichter (s.o.). Zum anderen machen die Richter von der Möglichkeit einer videodokumentierten Vernehmung fast keinen Gebrauch. Zwar ist der Grund auch darin zu sehen, dass viele Landgerichte in Nordrhein- Westfalen erst seit kurzer Zeit mit der

Videotechnik ausgestattet worden sind, eine weitere Ursache liegt aber in der Unkenntnis und Bequemlichkeit der Richter. Diesen fehlt die Kenntnis über die technischen Geräte und die Erfahrungen. Der Polizei liegen diese vor, so dass zumindest der Ermittlungsrichter die Möglichkeit hätte eine videodokumentierte Vernehmung in den Räumen der Polizeibehörden und vor allem mit deren Hilfe durchzuführen.

Laut Aussagen einer großen Anzahl von Polizeibehörden sehen es die Richter im Ermittlungsverfahren auch nicht ein, eine Zeugenvernehmung bei einer Polizei durchzuführen: Die Polizei kommt zur Justiz und nicht umgekehrt.

Vom Einsatz der Videotechnik wird auch aus anderen Gründen durch die Richter sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Nach Auffassung vor allem der älteren Richter sei die Technik zu kompliziert und zu zeitaufwendig. Auch reduziere sich durch eine getrennte Zeugenvernehmung die richterliche Überzeugungsbildung, da das nonverbale Verhalten des Zeugen durch die Technik gefiltert werde. Zudem leide eine wahrheitsgemäße Aussage an der fehlenden direkten Konfrontation mit den Verfahrensbeteiligten. Nicht zuletzt seien die strengen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 168 e, 247 a StPO entscheidend für einen zurückhaltenden Gebrauch.

In diesem Zusammenhang ist daher zu fragen, wie die polizeilichen Videoaufnahmen zu verwerten sind.

Eine Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung kommt unter den Voraussetzungen des § 255 a I iVm. §§ 251, 252, 253, 255 StPO in Betracht.

Danach stehen Videoaufnahmen Protokollen i.S.d. § 251 StPO gleich und können unter den Voraussetzungen des § 251 II StPO eingeführt werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Eltern aus begründeten Gesichtspunkten einer Vernehmung ihres Kindes in der Hauptverhandlung widersprechen und es in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann oder wenn alle Verfahrensbeteiligten mit einem Transfer der Videokassette in die Hauptverhandlung einverstanden sind.

## II. Simultanvernehmung

Eine weitere Neuerung des Zeugenschutzgesetzes liegt in der Videographierung in der Hauptverhandlung, § 247 a StPO.

Liegen die Voraussetzungen des § 247 a StPO vor, soll sich der Zeuge außerhalb des Gerichtssaals in einem anderen Zimmer oder an einem anderen Aufenthaltsort befinden und die Vernehmung per Videübertragung stattfinden.

Diese Vorschrift wird in der Praxis keine große Bedeutung haben, da die Simultanvernehmung erst dann in Betracht kommt, wenn ein Ausschluss des Angeklagten gemäss § 247 StPO nicht durchführbar ist.

Für den Fall, dass diese Voraussetzungen doch ausnahmsweise einmal erfüllt sein werden, ist die Vernehmung durch den Vorsitzenden Richter durchzuführen. Dieser befindet sich dabei weiterhin im Sitzungssaal und befragt den Zeugen, der sich im Nebenraum aufhält, via Bildschirm.

Ein persönlicher Kontakt findet nicht statt. Wesentlich für eine angenehme Vernehmungssituation ist allerdings ein persönlicher Bezug zum Zeugen. Dies gilt um so mehr, wenn ein Kind von der Befragung betroffen ist. Die Situation, ein Kind über einen Monitor zu vernehmen, über den es eine wildfremde Person wahrnimmt, die das Kind über intimste Details befragt, kann nicht entlastend für den Zeugen sein. Gerade die persönliche Ansprache durch eine greifbare, gegenüberstehende Person ist bei kindlichen Zeugen für den Angstabbau notwendig. Durch eine solche Vernehmung besteht die Gefahr, dass der Zeuge sich verlassen und ausgeliefert fühlt und daher erst recht Traumatisierungen entstehen.

Die Nebenklagevertretung steht bei einer solchen Situation in einem zusätzlichen Zwiespalt, da sie nach der Prozeßordnung keine Anwesenheitspflicht im Sitzungssaal hat. Sie kann daher im Nebenraum dem Zeugen seelischen Beistand leisten oder im Sitzungssaal die Rechte des Opfers wahrnehmen. Die Entscheidung wird schwierig sein.

Die Subsidiarität zwischen § 247 a StPO und § 247 StPO ist aufzuheben. Die Vorschriften müssen alternativ nebeneinander anwendbar sein. Des weiteren ist für eine schonendere Zeugenvernehmung wichtig, dass sich der Richter mit dem Zeugen während der Befragung in einem Raum befindet.

### **III. Ausschluss des Angeklagten**

Der Ausschluss des Angeklagten kann unter den engen Voraussetzungen des § 247 StPO erfolgen. Die Konfrontation mit dem Täter ist gerade für Opfer sexueller Gewalt eine große Belastung. Eine Änderung des § 247 StPO ist für einen optimalen Zeugenschutz daher zwingend. Empfehlenswert wäre daher eine Regelung des Inhalts, dass auf bloßen Antrag der Vertretung eines unter 16-jährigen Opfers der Angeklagte den Sitzungssaal für die Dauer der Vernehmung zu verlassen hat, bei Erwachsenen, wenn durch fachärztliches Attest die hohe Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden gesundheitlichen Nachteils belegt ist.

### **IV. Videographierung von Zeugen, eine Pflicht ?**

Eine Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 58 a StPO oder nach § 168 e S.4 i.V.m. § 58 a StPO eines Zeugen soll erfolgen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist die Duldung der Bild-Ton-Aufzeichnung Bestandteil der Zeugenpflicht. Die Einwilligung des zu Vernehmenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters in die von Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG geschützten Rechtspositionen ist nach der derzeitigen Fassung des Zeugenschutzgesetzes nicht erforderlich, obwohl die Videographierung Eingriffscharakter besitzt.

Mit Hilfe der Videoaufzeichnung wird der Gesprächsinhalt, das Aussehen, die Mimik und Gefühlsregungen festgehalten und es besteht die Möglichkeit, diese beliebig oft zu reproduzieren. Durch unbeschränkte Vervielfältigungen kann die Aufzeichnung in die

Hände unbefugter Personen gelangen. Durch die Verpflichtung des Zeugen, personenbezogene Daten zu offenbaren, liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Gerade Opfer eines sexuellen Missbrauchs sind dieser Gefahr ausgesetzt, da sie sensible Informationen aus der Intimssphäre preisgeben müssen. Die Eingriffsqualität steigert sich bei Informationen, die in den Kernbereich der Persönlichkeitssphäre eindringen.

Auch die Speicherung von personenbezogenen Daten und Informationen auf Bild-Ton-Trägern und die Möglichkeit der jederzeitigen Reproduzierbarkeit verletzt das Recht am gesprochenen Wort und am eigenen Bild.

In der Praxis wird zwar bisher eine Videographierung nur dann vorgenommen, wenn der Zeuge bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit dieser einverstanden ist, jedoch ist theoretisch denkbar, dass eine Zeugin oder ein Zeuge entgegen ihrem Willen videographiert wird bei der Zeugenvernehmung. Eine solche Videographierung ist mit den Grundrechten unvereinbar.

Es ist daher anzuraten, dass Gesetz dahingehend abzuändern, dass eine Bild-Ton-Aufzeichnung nur dann erfolgen soll, wenn der Zeuge damit einverstanden ist, um eventuelle „Zwangs-Videographierungen“ zu verhindern.

## **V. Rechte des Beschuldigten/Angeklagten und seines Verteidigers**

### **1. Mitwirkungsrechte**

Der Beschuldigte und sein Verteidiger müssen von einer Videovernehmung informiert sein und haben grundsätzlich das Recht, an dieser ersten Vernehmung mitzuwirken.

Der Verteidiger und der Beschuldigte können bei einer richterlichen Vernehmung anwesend sein und ihre Fragerechte unter Beachtung des

Rechtsgedankens des § 241 a StPO geltend machen. Sowohl der Verteidiger als auch der Beschuldigte können sich während der Vernehmung im Technikraum aufhalten. Die Anwesenheit des Beschuldigten kann dann in aller Regel aufgrund der psychischen Belastung des Kindes gemäss § 241 a StPO ausgeschlossen werden.

Durch den neu eingefügten § 168 e StPO ist ein Ausschluss des Beschuldigten in Zukunft schwerer zu begründen. § 168 e StPO bietet die Möglichkeit, statt den Beschuldigten auszuschließen, die Vernehmung in der Weise durchzuführen, dass sich der Beschuldigte in einem Nebenraum befindet und der richterlichen Vernehmung folgen kann, ohne vom Zeugen wahrgenommen zu werden.

Diese Situation ist vor allem für den kindlichen Zeugen erheblich belastender als der Ausschluss von der Vernehmung, da das Kind weiß, dass es vom Täter beobachtet wird.

Bei einer polizeilichen Vernehmung hat der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht.

Die Beachtung der Mitwirkungsrechte des Verteidigers und des Beschuldigten hat sich in der Praxis als sehr problematisch erwiesen. Da es sich bei dieser Vernehmung um eine Art vorweggenommene Beweisaufnahme handelt, bedeutet Mitwirkungsmöglichkeit in diesem Zusammenhang die Möglichkeit vorheriger Akteneinsicht und Ausübung des Fragerechts während der Vernehmung.

Dies ist in der Praxis nicht zu realisieren, da bei der ersten Vernehmung die Ermittlungsarbeit beginnt. Die Anhörung des Zeugen ist häufig der erste Schritt zur Konkretisierung des Tatverdachts. Bei dieser Vernehmung können weder Beschuldigte noch Verteidiger zugegen sein, da der Beschuldigte (meistens) noch nicht bekannt ist und sich somit auch noch kein Verteidiger gemeldet hat.

Erst nach dieser Vernehmung steht fest, welcher Tatvorwurf Gegenstand der Ermittlungen ist und wer als möglicher Täter in Betracht kommt. Erst danach kann die Polizei einen Beschuldigten benennen, dessen Mitwirkungsrechte es jetzt zu beachten gilt.

## 2. Akteneinsicht

Der Verteidiger hat nach § 147 StPO ein Akteneinsichtsrecht.

Er kann in Verbindung mit § 58 StPO die Aushändigung einer Kopie des Vernehmungsvideos verlangen. Ein Verbot der Anfertigung von Kopien ist bewußt nicht in das Gesetz aufgenommen worden, um die Vorbereitung der Verteidigung und damit die Waffengleichheit nicht zu beeinträchtigen.

Nach dem Gesetzeswortlaut besteht derzeit kein gesetzlicher Kopierschutz von Zeugenvernehmungsvideos.

Die Handhabung in der Praxis sieht jedoch anders aus. Dem Verteidiger wird grundsätzlich die Kopie einer Vernehmung nicht ausgehändigt. Er hat die Möglichkeit, die Aufnahmen in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts anzusehen. Verlangt er jedoch trotzdem die Aushändigung einer Kopie, dann kann diese nur aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgen. Die Gerichte haben (zumindest in Schleswig-Holstein, in Nordrhein-Westfalen ist mir ein solcher Antrag nicht bekannt) derartige Verteidigeransinnen zurückgewiesen.

Die praktische Handhabung ist darauf zurückzuführen, dass die Interessen des Opfers geschützt werden müssen. Die Herausgabe einer Kopie ist im Hinblick auf das Persönlichkeitsrechts des Zeugen problematisch: Die Missbrauchsmöglichkeiten einer Videovernehmung von Sexualopfern sind sehr groß, da die Gefahr der Vervielfältigungen, wie zum Beispiel durch Veröffentlichung im Internet besteht und tatsächlich auch schon eingetreten ist, durch welche „Partei“ (Verteidiger oder Mandant) auch immer. Des weiteren ist in der Praxis bekannt, dass Pädophile für den Erhalt eines solchen Videobandes bereit sind, hohe Geldsummen zu bezahlen.

Die Gefahr des Missbrauchs kann auch nicht damit umgangen werden, dass die Rechtsbeistände sich dazu verpflichten, von der Aufnahme keine Kopie herzustellen und sie auch nicht an den Mandanten herauszugeben.

Die Herausgabe einer Kopie kann dann in Betracht kommen, wenn der Zeuge, nachdem er über die Gefahren aufgeklärt wurde, mit der Weitergabe an den Verteidiger einverstanden ist.

Im Rahmen der Waffengleichheit ist es ausreichend, wenn sich der Verteidiger das Videoband in den Geschäftsräumen der Justiz ansieht. Die Verteidigung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Es ist jedoch Aufgabe des Gesetzgebers hier für die nötige Klarheit im gesamten Bundesgebiet zu sorgen. Dies hat er bisher versäumt.

## **VI. Zeugenbeistand**

Die Realisierung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes nach § 68 b StPO stellt bei der ersten polizeilichen Vernehmung ein organisatorisches Problem dar. Zunächst müsste über den Antrag nach § 68 b StPO i.V.m. § 141 IV StPO der Vorsitzende Richter, dessen Gericht für das Hauptverfahren zuständig ist, entscheiden. Erst nach dieser Entscheidung darf eine Vernehmung durchgeführt werden. Soll dem Zeugen ein Beistand zugeordnet werden, dann darf dieser erst dann vernommen werden, wenn der Rechtsanwalt bestellt und auch anwesend ist. Es ist daher neben dem richterlichen Notdienst auch ein anwaltlicher erforderlich, der bei solchen Vernehmungen einzuschalten ist.

## **VII. Rechte des Zeugen auf kostenlose Beordnung eines Opferanwaltes**

Viele Unklarheiten hinterläßt das Zeugenschutzgesetz bei der kostenlosen Beordnung eines Opferanwaltes.

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum es beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen auf das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung und nicht auf den Zeitpunkt und das Alter zur angegebenen Tatzeit ankommt. Wieso soll eine 21 Jahre alte Frau keinen Anspruch auf Beordnung eines kostenfreien Anwalts haben,

wenn sie den sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit anzeigt bzw. nur dann einen Anspruch haben auf eine kostenfreie Beiordnung haben, wenn es sich um einen schweren Fall des sexuellen Missbrauchs handelt.

Unverständlich ist auch, dass in Fällen des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen des § 179 I und II StGB ein Opferanwalt nur einkommensunabhängig beigeordnet wird, wenn die antragstellende Person unter 16 Jahre alt ist oder es sich um einen sexuellen Missbrauch in qualifizierter Form gemäss § 179 IV StGB handelt. Gerade Behinderte bedürfen des besonderen Schutzes.

Auch Opfer des sexuellen Missbrauchs in der Therapie sind besonders schutzbedürftig, und hier sollte generell eine kostenfreie Beiordnung eines Anwalts möglich sein. Hier gibt der Gesetzgeber jedoch nur unter den Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe oder bei unter 16-jährigen die Möglichkeit eines kostenfreien Anwalts für die Opfer.

Nicht nebenklagefähig sind die Delikte, die von jugendlichen Straftätern ausgeübt werden. Zwar ist der Schutz jugendlicher Straftäter im Hinblick auf den erzieherischen Gedanken wichtig, jedoch nicht in dem Maße, dass das berechnete Opferinteressen zurückgestellt werden. Auch hier ist die gesetzliche Grundlage nachbesserungsbedürftig, vor allem, wenn man sich das Ausmaß der Gewalt vor Augen führt, das zum Teil von jugendlichen Straftätern ausgeübt wird.

## **VIII. Probleme der Umsetzung der Videographierung in der Praxis**

### **1. Höherer Personalaufwand**

Die Durchführung einer Videovernehmung erfordert einen höheren Personalaufwand als eine übliche Vernehmung.

Der Einsatz der Videotechnik kann nur dann erfolgen, wenn mindestens zwei Beamte zur Verfügung stehen. Ein Beamter muss die Vernehmung des Zeugen durchführen und ein weiterer Beamter muss

die Technik und die Vernehmung aus dem Technikraum steuern und kontrollieren.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann sich der fragende Beamte ganz auf den Inhalt der Anhörung konzentrieren.

Neben diesem personellen Mehraufwand fordert auch die Wortprotokollierung der Vernehmung einen höheren Personal- und Zeitaufwand.

Es müssen zusätzliche Schreibkräfte zur Verfügung stehen, die von der Tonaufzeichnung eine Abschrift anfertigen. Bisher wird die schriftliche Wiedergabe der Aufzeichnung durch die Büroangestellten durchgeführt, die daneben noch die sonstigen Aufgaben auszuführen haben. Bei aktuellen Haftsachen ist es oft unmöglich, die Aufzeichnung zum Vorführtermin (in der Regel am Tag nach der Vernehmung) niedergelegt zu haben. In diesen Fällen wird momentan durch den Vernehmungsbeamten eine kurze Zusammenfassung des ausgesagten Sachverhaltes geschrieben.

Zu diesem Personalproblem kommt der hohe Zeitaufwand. Um eine etwa 60-minütige aufgezeichnete Vernehmung zu protokollieren, benötigt eine geübte Schreibkraft ungefähr 5 bis 6 Stunden. Dieses Protokoll muss danach auf jeden Fall durch den Vernehmungsbeamten Korrektur gelesen werden, um eventuelle Wiedergabefehler zu vermeiden.

Es ist zeitlich und personell nicht zu leisten, alle entsprechenden Opferanhörungen laut Zeugenschutzgesetz tontechnisch zu dokumentieren und entsprechende Abschriften zu fertigen. Der Zeitaufwand ist sehr hoch, die Ermittlungen werden damit durch entsprechende Verzögerungen behaftet.

In allen Polizeibehörden in Nordrhein- Westfalen fehlt es an solchen zusätzlichen Schreibkräften. Eine Videovernehmung kann daher nur realisiert werden, wenn entsprechendes Personal vorhanden ist. Um eine möglichst hohe Anwendungsfrequenz für das Videovernehmungszimmer sicherzustellen, sollte eine Schreibkraft

zur Verfügung stehen, was aber wegen der knappen finanziellen Mittel gegenwärtig nicht zu erwarten ist.

## **2. Qualifizierung der Vernehmungspersonen**

Die erste Vernehmung ist die wichtigste, weil alle anderen zeitlich weiter entfernt von der Tat stattfinden und durch die Erinnerung an frühere Aussagen überlagert werden können und weil sie die Weiche für das ganze Strafverfahren stellt. Durch intensive Befragungen von Kindern durch Nicht-Fachleute besteht die Gefahr, dass sich der Zeuge mehr daran erinnert, was er beim letzten Mal ausgesagt hat als an das Geschehen selbst. Daher ist es wichtig, dass die Vernehmung von qualifizierten Personen durchgeführt wird, um eine verwertbare Aussage zu erhalten.

Eine Vernehmungsperson muss zunächst juristisches Wissen haben. Die Kenntnis der Straftatbestände und Gesetzesänderungen ist als selbstverständlich vorzusetzen. Zu einer professionellen Vernehmung von Kindern gehören darüber hinaus auch noch weitere Standards:

- eine fundierte und gründliche Ausbildung in Vernehmungstechnik einschließlich der Beherrschung von Videotechnik und Tonbanddokumentation
- Beherrschung kindgerechten Verhaltens wie Sprache, Verständnis, Kontaktaufnahme zum kindlichen Zeugen
- Kenntnisse über Wahrnehmungsfähigkeiten von Kindern, wie zB. Täterbeschreibung
- Wissen über Gesprächsführung und Fragetechnik, wozu eine vorurteilsfreie, sensible und verständnisvolle Vorgehensweise Voraussetzung ist
- Kenntnisse über deliktstypisches Verhalten von Opfern und Tätern, das Anhaltspunkte für die Glaubhaftigkeit der Aussage bietet
- Möglichkeiten der Spurensicherung und des Sachbeweises
- Angebot einer weiblichen/männlichen Vernehmungsperson
- Bereitschaft, sich für die Vernehmung Zeit zu nehmen.

Die Polizeibeamten sind hinsichtlich der Befragung von Opferzeugen gut geschult. Durch ständige Fortbildungsmaßnahmen, die zur Pflicht gehören, werden Anhörungsmethoden und Fragetechniken geübt und erweitert. Die Vermeidung von Suggestiv- Befragungen wird immer wieder anhand von gespielten Vernehmungen geübt.

Ermittlungsrichter hingegen müssen nicht an Fortbildungen teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und daher leider auch eher selten, nicht zuletzt wegen des fehlenden Angebotes. Die Ermittlungsrichter erfüllen daher nicht die besonderen Anforderungen, die notwendig sind, um eine qualifizierte Vernehmung durchzuführen. Auch der Aspekt „learning by doing“ kann bei den Richtern nur bedingt greifen, da diese erfahrungsgemäß häufig das Dezernat wechseln.

In Zukunft muss daher darauf geachtet werden, dass Ermittlungsrichter an Fortbildungen teilnehmen müssen oder die Vernehmung durch Jugendrichter/innen durchzuführen ist. Denn diese Richter bleiben länger im selben Dezernat und können daher im Umgang mit der Technik mehr Erfahrung und Übung erlangen. Zudem beschäftigen sich diese Richter mit Jugendschutzverfahren, so dass sie über eigene Erfahrungen in Bezug auf Vernehmungen bei sexuellem Missbrauch verfügen und aus eigenem Interesse eher zu Fortbildungen in diesem Bereich motiviert sind.

### **3. Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Verteidigern**

Um eine videodokumentierte Vernehmung durch den Ermittlungsrichter oder durch die Polizei realisieren zu können, ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden funktioniert. Eine zügige Vernehmung kann nur dann erfolgen, wenn eine Terminabsprache unproblematisch zustande kommt.

Bisher scheint es in einer Vielzahl von Ermittlungssachen unmöglich zu sein, alle Verfahrensbeteiligte zu einem Termin zu laden, um bei der dann durchzuführenden Vernehmung die Sachlage völlig abschließend zu erörtern.

#### **4. Unterschiedliche Ausstattung zwischen Polizeibehörden und Gerichten**

Die Polizeibehörden und die Gerichte sind mit unterschiedlichen technischen Geräten ausgestattet. Dies führt dazu, dass nicht alle Geräte der Polizeibehörden mit denen der Gerichte kompatibel sind. So haben die Gerichte ausschließlich S-VHS Videorekorder, die Polizeibehörden jedoch nicht. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein im Ermittlungsverfahren bei einer Polizeibehörde aufgenommenes Videoband im Gerichtsverfahren nicht abgespielt werden kann. Wichtig ist für die Zukunft, dass alle Behörden mit kompatiblen Geräten ausgestattet werden.

#### **5. Lange Anfahrt**

Bislang sind in Nordrhein- Westfalen 10 Polizeipräsidien und 17 Kreispolizeibehörden mit Videovernehmungszimmern ausgestattet. Alle anderen Behörden verfügen derzeit nicht über solche technische Einrichtungen. Sie haben aber die Möglichkeit, die Räume ihrer Nachbar- Behörden mitzubেনutzen.

Wegen des langen Anfahrweges und der damit verbundenen Problematik für die ermittelnden Beamten und für die zu vernehmenden Personen werden solche Einrichtungen der Nachbar-Behörden entweder gar nicht oder äußerst selten benutzt.

Es müssen daher alle Behörden mit der Video-Technik ausgestattet werden. Dies auch aus den Gründen, dass der Ermittlungsbeamte den Kontakt zu Eltern und Kindern aus der Region heraus leichter herstellbar und zu halten ist als von einer entfernteren Zentralstelle.

#### **6. Störeinflüsse**

Die Vernehmungszimmer sollten derart im Gebäude untergebracht werden, dass keine Störeinflüsse von draußen, zum Beispiel Dienstbetrieb, Verkehrslärm, die Anhörung stören könnten.

## **7. Technik**

Wegen auftretender Lichtreflexe sowie erheblicher Lichtverluste sollten alle Videokameras möglichst im Vernehmungsraum installiert sein. Für alle Kameras, die im Technikraum montiert sind, ist zu beachten, dass das Zimmer während der Vernehmung abgedunkelt ist und um Lichtreflexe zu vermeiden, ein schwarzer Vorhang hinter der Kamera angebracht wird.

Ansonsten stellt die Technik kein Problem dar. Sie ist so installiert, dass nach kurzer Einweisung der Aufbau und die Bedienung möglich ist.

Mehrfachaufzeichnungen leisten die Gewähr, dass im Falle des Ausfalls eines Gerätes trotzdem ein Tondokument erstellt wird.

## **8. Ausstattung der Gerichte**

In Nordrhein- Westfalen sind alle Landgerichte mit Videotechnik ausgestattet. In Zukunft wird zu erwarten sein, dass die Richter diese Anlage nicht nur für eine Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung nutzen werden, sondern auch für eine Vernehmung im Ermittlungsverfahren.

Fraglich ist daher, ob die Ausstattung der Gerichte –die primär für eine Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung gedacht sind- im Ermittlungsverfahren durch den Richter genauso effektiv genutzt werden können.

In den Gerichten befindet sich die Technik zum einen in einem Vernehmungszimmer und zum anderen im Haupt-verhandlungssaal. Der vernehmende Richter hält sich allein mit dem Zeugen im Vernehmungszimmer auf und befragt diesen, während die anderen Verfahrensbeteiligten die Aussage über den Saalmonitor im Sitzungssaal verfolgen können. Fragen können entweder in einer Pause oder über einen Kopfhörer, den die Richter tragen können, an den Richter gestellt werden. Die Aufzeichnung der Vernehmung

erfolgt über einen Videorekorder, der im Hauptverhandlungsaal von einer weiteren Person bedient werden muss. Insoweit besteht kein Unterschied zu einer Vernehmung bei der Polizei.

Allerdings ist bei keinem Gericht in Nordrhein- Westfalen das Vernehmungszimmer kindgerecht eingerichtet. Das Zimmer war in allen Gerichten kalt und unpersönlich ausgestattet.

In einer solchen Umgebung soll das Kind vernommen werden. Aber gerade für die Durchführung von Vernehmungen bei Kindern ist in der Aussagepsychologie festgestellt worden, dass eine entspannte Vernehmungsatmosphäre bei einer der ersten Aussagen entscheidend ist. Das Kind soll sich schon auf Grund der äusseren Umstände wohl und sicher fühlen.

Darüber hinaus muss das Kind schon vor der Hauptverhandlung das Gerichtsgebäude betreten. Dies könnte schon im Ermittlungsverfahren dazu führen, dass das Kind durch die Größe des Gebäudes und der Förmlichkeit eingeschüchtert oder sogar sekundär geschädigt wird.

Es ist daher ratsam, entweder die Zimmer kinderfreundlicher zu gestalten oder die Vernehmungen im Ermittlungsverfahren bei den Polizeibehörden durchzuführen, da alle Behörden das Vernehmungszimmer kindgerecht eingerichtet haben.

## **8. Teil: Ausblick**

Das Zeugenschutzgesetz und die dadurch geschaffene Möglichkeit, unter Einsatz der Videotechnik Vernehmungen durchzuführen, ist durch den Gesetzgeber so kompliziert geworden, dass dies in der Praxis dazu führt, dass die Regelungen nur eingeschränkt nutzbar sind.

Bei der getrennten Zeugenvernehmung nach § 163 e StPO und der Videosimultanvernehmung nach § 247 a StPO wird die Entscheidung über die Anordnung nicht nur wegen der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe erschwert, sondern auch wegen der vom Gesetzgeber eingefügten Subsidiaritätsklausel. Dadurch werden beide Vorschriften

zur ultima ratio. Ein weiterer Ermessensspielraum wäre für die Anwendung des Zeugenschutzgesetzes sachgerechter.

Das Ziel des Zeugenschutzgesetzes ist es, den Opfern – vor allem von Sexualstraftaten - eine weitere Anhörung bzw. Vernehmung vor Gericht zu ersparen. Dem Zeugen soll dadurch ein erneutes Nacherleben der körperlich und seelisch verletzenden und erniedrigenden Straftat nicht noch einmal zugemutet werden müssen. Dieses Ziel wurde in der Praxis nicht erreicht, da nur in Ausnahmefällen auf die Anhörung der Zeugen verzichtet werden kann. Alleine im Ermittlungsverfahren ist von zwei Vernehmungen, durch die Polizei und durch den Ermittlungsrichter, auszugehen. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit im Hauptverfahren, trotz Transfers der Videokassette in die Hauptverhandlung, eine ergänzende Vernehmung nach § 255 a II S. 2 StPO durchzuführen. Diese Gefahr der ergänzenden Vernehmung ist indes vor allem wegen der fehlenden kodifizierten Anwendungsfälle nicht zu unterschätzen.

Der Transfer des Videobandes in die Hauptverhandlung nach § 255 a I StPO erscheint bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Videokassetten –ausser in den Fällen, in denen alle Verfahrensbeteiligten mit der Vorführung einverstanden sind- fast aussichtslos. Aber gerade bei diesen Vernehmungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine Aufzeichnung nach § 58 a StPO erfolgt ist.

Ein Videoband über eine richterliche Vernehmung kann die Zeugenvernehmung zwar unproblematisch ersetzen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 255 a II StPO vorliegen, jedoch existieren in der Praxis derzeit fast keine richterlichen Video-Vernehmungen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Vorführung einer richterlichen Video-Vernehmung eine ergänzende Vernehmung des Zeugen zulässig bleibt.

Das zentrale Problem des Videoeinsatzes in der Hauptverhandlung liegt in der geringen Einflussmöglichkeit des Beschuldigten sowie seines Verteidigers auf die frühere Vernehmung. § 255 a II StPO sieht einen Transfer in die Hauptverhandlung nur vor, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Aufzeichnung mitzuwirken. Entscheidend und ausreichend ist alleine die

Möglichkeit der Mitwirkung, ob der Beschuldigte und dessen Verteidiger tatsächlich an der Zeugenvernehmung mitgewirkt haben ist nicht notwendig. Die jetzige Gesetzeslage scheint unter dem Gesichtspunkt, dass im Falle des Transfers der Videokassette eine Vorwegnahme wesentlicher Teile der Hauptverhandlung stattfindet, äusserst bedenklich. Diese Gefahr kann auch nicht durch eine frühzeitige Bestellung eines Pflichtverteidigers umgangen werden, da in diesem Stadium meistens auch die nötigen Informationen fehlen, die eine faire Verteidigung benötigt. Hier ist an eine verfassungskonforme Auslegung oder an eine Gesetzesänderung dahingehend zu denken, dass die tatsächliche Teilnahme des Beschuldigten und dessen Verteidiger bei der Zeugenvernehmung für die Anwendung des § 255 a II StPO notwendig ist.

In der Praxis scheitert die Reduzierung der Mehrfachvernehmungen derzeit daran, dass die Videovernehmungen fast ausschliesslich von Polizeibeamten durchgeführt werden. Richterliche Vernehmungen existieren wegen organisatorischer Probleme (Terminabsprache etc.) kaum. Es empfiehlt sich daher eine gesetzliche Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung (§255 a StPO).

Bis dahin ist jedoch darauf zu achten, dass die Videovernehmungen nach dem ersten Zugriff der Polizei, von Ermittlungsrichtern durchgeführt werden, um diese im Gerichtsverfahren auch verwerten zu können. Nur für diesen Fall kann eine weitere Vernehmung ausgeschlossen werden.

Eine weitere Schwierigkeit, durch die das Zeugenschutzgesetz in der Praxis nur schwer realisierbar wird, sind die vom Gesetzgeber eingearbeiteten Anwesenheitsrechte und -pflichten der Verfahrensbeteiligten. Alle Verfahrensbeteiligten schnell und zeitnah „unter einen Hut“ zu bringen, ist eher unwahrscheinlich und kompliziert.

Auch das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten macht eine Vernehmung des Opferzeugen sehr schwierig. Dieses sollte in Zukunft ebenfalls geändert werden.

Zudem empfiehlt es sich, dass Richter und Staatsanwälte an mehr Fortbildungen teilnehmen, so dass ihr Interesse für neue Vernehmungsmethoden wächst. Gerade die älteren Richter sind oft nicht bereit, sich mit neuen Methoden/Techniken auseinanderzusetzen. Hier ist mehr Aufgeschlossenheit zu wünschen, damit ein Bewußtseinswandel eintreten kann.

Von der Möglichkeit der Videovernehmung wird weder derzeit noch zukünftig viel Gebrauch gemacht werden.

Eine Änderung dieser Situation kann zum einen durch eine Sensibilisierung der Richter mit diesem Thema bzw. dieser Technik geschehen. Zum anderen sollte die Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsrichtern und Polizeibehörden besser organisiert werden. Auch polizeilich dokumentierte Vernehmungen müssten unter einfacheren Voraussetzungen in das Gerichtsverfahren einzubringen sein.

Eine Videosimultanvernehmung kann nach einer Gesetzesänderung unter Berücksichtigung sowohl der Zeugenrechte als auch der Rechte des Angeklagten wie folgt gestaltet werden:

Die Zeugenvernehmung findet unter Ausschluss des Angeklagten im Sitzungssaal statt. Der Angeklagte hält sich während dieser Zeit in dem nach der jetzigen Fassung geltenden Zeugenvernehmungsraum auf und verfolgt die Vernehmung über Monitor. Über eine akustische Verbindung zum Verteidiger hätte der Angeklagte die Möglichkeit Fragen an den Zeugen richten zu lassen.



## 8. Teil Anhang

Fragekatalog, der an alle Polizeipräsidien und Landräte in NRW versendet wurde :

1. Existiert bei Ihnen ein Videovernehmungszimmer? Wenn ja, seit wann?
2. Was für technische Geräte benutzen Sie?
  - Überwachungskamera im Vernehmungszimmer mit Weitwinkelobjektiv inkl. Wandhalterung?
  - Videokamera auf einem Stativ mit Zoom, S-VHS, im angrenzenden Technikraum?
  - Zwei Monitore im Technikraum mit einer Bilddiagonalen von 36 /37 cm?
  - Einzelplatz PC mit Monitor im Technikraum?
  - Zusatzmonitor im Vernehmungszimmer (21 cm Bilddiagonale), über den Fragen an die oder den Vernehmungsbeamtin/ beamten gestellt werden können?
  - Tapedeck, Mischpult?
  - Videorecorder?
  - Gesamtkosten für die Technik?
3. Wird mit einer Videokamera, die im Technikraum steht, die Vernehmung aufgezeichnet und mit einer weiteren Kamera, die im Vernehmungszimmer an der Wand angebracht ist, das Zimmer aufgezeichnet?
4. Wie sieht das Vernehmungszimmer aus?
  - kindgerecht eingerichtet? (Bitte nähere Beschreibung)
  - Größe?

5. Sind Vernehmungszimmer und Technikraum durch einen Spionspiegel voneinander getrennt? Falls nicht, wie sieht das aus?
6. Wie oft wurde das Zimmer bisher benutzt?
7. Wie oft wurden die Videobänder in das Hauptverfahren eingebracht?
8. Müssen die Eltern während der Vernehmung draußen bleiben? (so u.a.in: Bielefeld)
9. Darf der Beschuldigte an der Vernehmung im Technikraum teilnehmen? (Beschuldigte darf in Bielefeld nicht teilnehmen)
10. Können Sie Kritikpunkte / Anmerkungen über die Technik, die Ausführung, das Zeugenschutzgesetz nennen ?
  - zum Beispiel wird das Zimmer in Düsseldorf kaum genutzt, weil die Protokollierung einer 60-minütigen Vernehmung 6 Stunden in Anspruch nimmt und genügend Schreibkräfte nicht vorhanden sind, um sich damit auseinandersetzen zu können ?



